Črin

125 st

Heinze

# Heinze, Geschworenengericht.

# Ein

# deutsches Geschworenengericht.

Von

Carl Friedrich Rudolf Heinze,

I. Staatsanwalt bei dem Königl. Sächs. Bezirksgericht Dresden.

Zweite umgearbeitete Ausgabe.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1865.

# Inhalt.

## Einleitung.

## Grundlagen.

### Abschnitt III. Aufgaben und Leistungen im Gebiete der Thatfrage. S. 26—63.



### Abschnitt IV. Aufgaben und Leistungen im Gebiete der Rechtsfrage und der Strafabmessung. S. 63—72.

## Ausführung.

### Abschnitt VIII. Aeußere Zuständigkeit der Geschworenen in Strafsachen. S. 96—112.



### Abschnitt IX. Bestimmungsgemäße Zusammensetzung der Jury. S. 112—136.

# Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist zuerst in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ 1862 Heft 2. und 3. veröffentlicht worden. Die anonymen „Betrachtungen über die Aufgabe und Vorschläge zu Einrichtung eines deutschen Geschworenengerichts“ waren ein Blatt, das ich in die Luft warf, um zu erproben, ob es spurlos verweht werden, ob es Stand halten und einen Platz auf festem Lande sich erringen werde. Nicht als ob die innere Wahrheit und Folgerichtigkeit der Gedanken mir zweifelhaft gewesen wäre; sondern weil ich mir die Frage vorzulegen hatte, ob ich mit meiner Auffassung dem allgemeinen Bewußtsein nahe genug stände, um auf bereitwilliges Entgegenkommen hoffen zu dürfen. Der Erfolg ist weit über mein Erwarten ein glücklicher gewesen; zu zahlreichen Stimmen der Anerkennung haben von mehr als einer Seite Lobsprüche sich gesellt, die für meine Person mich hätten beschämen müssen, die ich jedoch als Zeugnisse für die Zukunft der von mir vertretenen Sache mit unverhohlener Freude begrüßte. Mit dieser Sache ist es mir solcher Ernst, daß ich die weitere Verbreitung meiner Ausführungen zu Kenntnißnahme, Prüfung und, wenn die Prüfung bestanden wird, Beherzigung als eine wahre Pflicht empfinde. Zumal ich dafür halte, daß die Juryfrage auch in den Theilen Deutschlands, in denen sie augenblicklich noch zu ruhen scheint, die dünne Decke bald durchbrechen wird, unter der sie dort schlummert. Es verstand sich von selbst, daß ich diese zweite Ausgabe zu vielen Aenderungen und Zusätzen zu benutzen hatte.

Meine Untersuchungen führen auf zwei äußerlich getrennte Ausgangspunkte zurück. Seit einer Reihe von Jahren bin ich bemüht, in die inneren Bildungsverhältnisse der englischen Jury einzudringen, Physiologie und Lebensbedingungen jenes Organismus zu ergründen und dadurch quellenmäßige Aufschlüsse über

Wesen und Bedeutung des Instituts im Allgemeinen zu gewinnen. Wie mir scheint der richtige Weg, um Rechtsgeschichte und vergleichende Jurisprudenz für die gesetzgeberischen Aufgaben unserer Gegenwart zu verwerthen. Bevor ich meine Studien abschließe, halte ich weitere Erörterungen über die Entwickelungsgeschichte der Jury in England, sowie eine längere, methodisch angelegte Beobachtung an Ort und Stelle für unerläßlich. Einstweilen habe ich die Ergebnisse, soweit ohne Beweisführung und tiefere Begründung es thunlich schien, in den „Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französisch-deutschen Geschworenengericht" — Erlangen. Enke 1864 — niedergelegt. Diese Abhandlung soll anschaulich machen, zu welchen Nutzanwendungen auf unsere Verhältnisse die Betrachtung der englischen Einrichtungen führt, wenn man Kern und Rinde, Wesen und Zuthat gehörig scheidet.

Begreiflich durfte ich die freie Uebersetzung des englischen Urtextes in das vaterländische Idiom nicht unternehmen, ohne genauere Bekanntschaft mit Bestand, Geist und Grundlagen der deutschen Praxis. Auf diesem Felde mich heimisch zu machen, hat eine bald funfzehnjährige Thätigkeit als Staatsanwalt, früher, im Gebiete der Thüringischen Strafproceßordnung bei einem Geschworenengerichte und mehreren Kreisgerichten, später in Stellvertretung des K. S. Generalstaatsanwalts und bei dem K. S. Oberappellationsgerichte, in den letzten Jahren endlich bei einem der größten Criminalgerichte Deutschlands, dem hiesigen Bezirksgerichte, überreichlich Gelegenheit und vielfach selbstständige Anregungen mir bieten müssen. Das Erwachsen meiner Betrachtungen aus solchem Boden wird hier in den Vordergrund treten; aber meine Vorschläge lassen darum keineswegs den Anspruch fallen, für folgerichtige Entwickelungen aus der Grundidee der englischen Schöpfungen zu gelten. Sie liegen im Kreuzungspunkte der beiden Linien, von denen die eine aus der Analyse der englischen Rechtsgebilde, die andere aus der Physiologie der deutschen Verhältnisse resultirt.

Dresden 19. Februar 1865.

Heinze.

# Abschnitt I.

## Gegenwärtiger Stand der Juryfrage in Deutschland.

Nimmt man den Standpunkt zur Betrachtung in der Ferne der historischen Perspective, so erscheint das Geschworenengericht in England als ein altehrwürdiges, organisch erwachsenes, geschichtlich berechtigtes, durch tausend Bande mit dem übrigen Rechts- und Volksleben verknüpftes Rechtsgebild, in Frankreich als ein nach englischem, vielfach mißverstandenem oder mißdeuteten Muster vorgezeichnetes, dem Nationalgenius der Franzosen genießbar gemachtes, mit tendenziösen Zuthaten versetztes, mit theatralischen Motiven und Effecten ausgestattetes Experiment, in Deutschland endlich als ein eilig und mechanisch hergestellter Abklatsch der französischen Einrichtungen, den man hin und wieder von einigen der schreiendsten Uebelstände befreit hat.

In ihrer bedächtigen und gründlichen Weise war die deutsche Wissenschaft zu einem Abschlusse über die passendsten Formen des Strafverfahrens noch lange nicht gediehen, als unerwartet die Wellen der Springfluth von 1848 hereinbrachen. Die damals vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse beschränkten sich auf Verneinungen; die Unhaltbarkeit des im ganzen rechtsrheinischen Deutschland herrschenden geheimen Inquisitionsprocesses war ziemlich allgemein anerkannt, aber die Frage, welche Einrichtungen an dessen Stelle zu setzen seien, galt für offen. Dagegen hatte der vormärzliche Liberalismus die Einführung der Geschworenengerichte unter seine Forderungen längst aufgenommen. So gehörten 1848 Geschworene überall zu den Stichworten der erregten Massen, der politisirenden Presse, der politischen Vereine und

Körperschaften. Es ist eine offenkundige Thatsache, daß in jener und der nächstfolgenden Zeit die Einsetzung der Geschworenengerichte von allen Seiten im Lichte einer politischen Maßregel angesehen worden ist, von diesen als Errungenschaft, von jenen als Zugeständniß und Beschwichtigungsmittel. Die Grundrechte des deutschen Volks bestimmten in Art. X. „Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen." Daß man bei Annahme der Jury an das französische Vorbild sich hielt, war erklärlich, vielmehr unausbleiblich; die französische Revolution hatte den Anstoß zur Neugestaltung der gesammten öffentlichen Rechtsverhältnisse Deutschlands gegeben, der Pariser Februaraufstand bildete den Ausgangspunkt der jüngsten Bewegung, der deutsche Liberalismus war in seinen Grundstoffen durchweg aus Frankreich eingeführt, das französische Geschworenengericht diejenige Gestaltung des Jurygedankens, welche dem politischen Verlangen überall zu Grunde lag. Daneben wirkte unsere leidige Gewohnheit, die Formen des öffentlichen Lebens mit Vorliebe bei Frankreich zu borgen, die Acclimatisirung der napoleonischen Gesetzgebung in den deutschen Rheinlanden, die leichtere Faßlichkeit und bequemere Uebertragbarkeit der französischen Einrichtungen. Die englische Jury läßt bei der Verpflanzung auf nicht englischen Boden nur eine freie Benutzung des Urtextes zu; die Eile, mit der in jenen Jahren der Unruhe die Gesetzgebung betrieben wurde, bedurfte dagegen einer zur wörtlichen Uebersetzung geeigneten Vorlage. Diese Eigenschaft kann dem Code und dessen neueren Varianten nicht bestritten werden.

Die streng sachlich sine ira et studio geführten Debatten wurden durch das Jahr 1848 abgeschnitten; es erschien noch eine Reihe, augenscheinlich in früherer, ruhiger Zeit vorbereiteter Arbeiten; dann trat auf diesem Felde mehrjähriges Schweigen ein, das den flüchtigen Beobachter wol in den Irrthum versetzen konnte, die Wissenschaft ertheile den gesetzgeberischen faits accomplis nachträglich ihre Zustimmung, thatsächlich aber auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist. Einestheils nämlich schien es das nächstliegende, vorerst die Ergebnisse und Urtheile der Praxis abzuwarten; andererseits läßt die Frage wol überhaupt nicht zum Austrag sich bringen ohne selbsteigene Erfahrung und Thätigkeit inmitten der Geschworenen und der Richterkreise, die

unseren Theoretikern von Profession meistens fehlt; endlich macht sich bei jedem Schritte vorwärts das Bedürfniß einer genauen Einsicht in die Organisationsverhältnisse der englischen Jury geltend, einer Kenntniß, welche nur durch mühsame Studien zu erlangen ist.

Auf zwei Gebieten hatte indeß der Austausch des Für und Wider fortgedauert. Ununterbrochen ist das Geschworenengericht der Gegenstand politischer Lobpreisungen und Anfeindungen geblieben, zu denen theils die Wiederaufhebung oder Vorenthaltung der Jury in Sachsen und Oesterreich, theils deren Fortbestehen und Umsichgreifen im übrigen Deutschland den äußeren Anstoß gab. Bei diesem Streite sind so gut wie ausschließlich die französischen Formen und der französische Geist der Jury in Betracht gezogen worden. In der Regel hat an Stelle der ruhigen Beobachtung das Vorurtheil, anstatt der unbefangenen Kritik die Tendenz die Feder geführt; nicht selten ist die Jury die Nebensache, Hauptzweck die politische Agitation gewesen, der die Jury als Gährungsmittel dienen sollte. Oft hat die Erörterung zur bloßen Phrasenmacherei sich verflacht. Es leuchtet ein, daß auf solchen Wegen zu brauchbaren Ergebnissen nicht zu gelangen war.

Nächstdem hat in denjenigen deutschen Gebieten, in welchen ein Gerichtsverfahren mit Jury ins Leben trat, die tägliche Uebung eine Menge Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten herausgestellt, welche zu Angriffen auf das Institut selbst benutzt wurden oder zur Abwehr oder zu Aenderungsvorschlägen aufforderten. Diese Controversen tragen, so zu sagen, in der Mehrzahl einen localen Character an sich; es sind fast immer die einzelnen Bestimmungen und Ausdrücke des particulären Landesrechts, denen die Gründe entnommen werden; durch verhältnißmäßig geringfügige Aenderungen könnte man die meisten Einwände zum Verstummen bringen. Nur Eine Frage von bedeutender Tragweite ist hierbei berührt und, wie anerkannt werden muß, mit namhaftem Aufwande von Scharfsinn und Sorgfalt erörtert worden, die der Fragestellung an die Geschworenen. Es treten bei der letzteren zwei Aufgaben entgegen, daß, den Inhalt anlangend, den Geschworenen zur Beantwortung nicht mehr und nicht weniger überlassen wird, als denselben gebührt; und daß die Fassung der Fragen deutlich, erschöpfend, richtig geordnet sei. Aber selbst wenn es gelingen sollte nachzuweisen, daß es unmöglich falle, diesen An-

forderungen völlig gerecht zu werden, unmöglich also auf dem eingeschlagenen Wege Verdicte zu erhalten, die frei von allen Mißverständnissen, Lücken und Irrungen wären, so würde damit ein schwacher Punkt nur eben an der französisch-deutschen Ausprägung der Jury blosgelegt werden. Um Sein oder Nichtsein, um eine wirkliche Lebensfrage des Geschworenengerichts handelt es sich dabei nur in den Augen derer, welche irrigerweise den französischen Zuschnitt mit dem Wesen der Jury selbst für Eins nehmen.

Wenn die deutsche Wissenschaft ihr letztes Wort in der Juryfrage sicher noch nicht gesprochen hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die öffentliche Meinung zur Zeit entschieden auf Seiten der Jury steht, daß die Geschworenengerichte in denjenigen Theilen Deutschlands, in denen sie nur einigermaßen Zeit gehabt haben sich einzuleben, bereits allerwärts heimisch und eingebürgert sind. Man kann in Anbetracht dieser Sachlage leicht zu der verbreiteten Auffassung gelangen, die Theorie sei von der Praxis hier völlig überholt, es sei unnütz, den alten, auf anderem Felde inzwischen längst ausgetragenen Streit zu erneuern.

Betrachten wir, um die Berechtigung dieser Anschauung zu prüfen, die Elemente, aus denen die gegenwärtige Vorliebe für die Jury erwachsen ist. Obenan steht die Erinnerung an den alten, schriftlichen und heimlichen Inquisitionsproceß und die Eigenschaft unserer Juryverfassung als Erzeugniß einer Politik und Gesetzgebung des Fortschritts. Rahmen und Hintergrund für die Thätigkeit unserer Geschworenengerichte, den Stoff zur Vergleichung und Beurtheilung bilden unausgesetzt noch die Schattenseiten der abgeschafften Proceßformen. Die Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit der letzteren war eine so verbreitete und so tief wurzelnde, daß jede Neuerung einer entgegenkommenden Aufnahme bei der Tagesmeinung in dem Grade sicher sein konnte, in welchem sie mit den alten, abgestorbenen Einrichtungen brach. Der französischen Jury ist nun allerdings dieser vermeintliche Vorzug einer weiten Entfernung von der früheren Weise, die Strafsachen zu verhandeln und zu versprechen, in hohem Grade eigen. Der Maßstab also, den das große Publicum an die Leistungen der neuen Einrichtungen anlegte, war kein absoluter, sondern ein relativer, ja einseitiger; schon durch die bloße Weite des Abstandes von den verurtheilten Vorgängern ließ man sich bestechen. Dies um so leichter, als das frühere Untersuchungsver-

fahren zu denjenigen Einrichtungen gehörte, welche von der gegenwärtig allgemein verurtheilten Politik des Stillstandes mit Vorliebe gepflegt wurden, als der Zug einer zusehends vorwärts schreitenden Bewegung in neuerer Zeit alle Geister mehr und mehr erfüllt hat, als die Ausbreitung der Jury unter den civilisirten Nationen der alten und der neuen Welt dem Glauben Nahrung bot, das Geschworenengericht sei die der neueröffneten Culturperiode specifische Form des Strafverfahrens, sei eine unabweisbare Forderung der Zeit und ihres Geistes. Solche Auffassungen, mögen sie richtig, mögen sie falsch sein, äußern eine ähnliche Wirkung wie die Herrschaft einer bestimmten Kleidermode. Im Wesen der menschlichen Natur liegt eine gewisse Neigung, das, was wir rund um uns verbreitet und allgemein in Gebrauch sehen, schon an sich tadelfreier und sachgemäßer zu finden, als das, was der Zahl der Anhänger nach die Ausnahme bildet, von der Tagesmode bereits aufgegeben ist. Dazu das nationale Vorurtheil für alles, was „weit her ist", unsere Gewohnheit, die Wege einzuschlagen, welche die Franzosen gebahnt haben, die in unserem Vaterlande seit lange heimische Sucht, fremde, vorzüglich französische Moden und Manieren uns anzueignen!

Sodann schleicht bei Würdigung der dem Auslande abgeborgten Organisation leicht die dunkle Vorstellung einer unerkennbar und geheimnißvoll wirkenden Macht sich ein, die in dem Gesammturtheile nicht außer Rechnung gelassen werden dürfe. In der That wird die conviction intime, die in dem Verdict der französischen Geschworenen ihren Ausdruck finden soll, dort zu Lande als ein noli me tangere betrachtet, das eine verstandesmäßige Analyse nicht vertrage, das gleich einem chemischen Processe unergründbar und unfaßbar sich entwickele, das gegenüber den Arbeiten der Gerichtshöfe mit dem Wiederscheine eines gewissermaßen magischen Zaubers ausgestattet ist. Die zeitweilige Ausschließung einer Berathung unter den französischen Geschworenen rückt eine solche Bedeutung des in der Jury sich vollziehenden Denkprocesses recht greifbar vors Auge. Befördert wird in unserer Mitte diese Auffassung durch das Geheimniß, welches die Berathungen der Geschworenen äußerlich umgiebt, durch die Betrachtung, daß wir jetzt schlichte Laien, zum Theil sehr mangelhaft gebildete Männer, in gewissem Sinne dasselbe ausrichten sehen, wozu man früher vielgeprüfte Allgemeinbildung, Fachkenntniß

und Rechtserfahrung erforderte, und durch die Folgerung, daß das Urtheilsvermögen der Geschworenen eine anders geartete Thätigkeit entwickeln müsse, als das der streng verstandesmäßig erkennenden Richter. Wenn irgendwo, so hat auf diesem Punkte das französisch-deutsche Geschworenengericht die ihm entgegengetragene Gunst vor allen Dingen seiner Neuheit zu danken. Unverkennbar war der kritische Geist, der unserer Nation tief im Blute sitzt, durch die Fremdartigkeit des ganzen Phänomens vorübergehend irre oder stumm geworden. Der Rückschlag kann nicht ausbleiben. Sobald erst die täglichen Vorgänge im Innern des Geschworenenzimmers zum allgemeinen Bewußtsein gelangt sein werden, sobald dieser Duft der Poesie im Laufe der Zeit abgestreift sein wird, dann alsbald wird gerade von hier eine nachdrückliche Gegenbewegung ihren Ausgang nehmen.

Einstweilen aber wird ein zutreffendes Urtheil über die Leistungen unserer Geschworenengerichte sehr fühlbar durch den Umstand erschwert, daß vermöge der geltenden Competenzbestimmungen die große Mehrzahl der den Geschworenen vorgelegten Fälle so einfache Verhältnisse darbietet, daß eine falsche Beurtheilung geradezu nur dem bösen Willen oder aber dem Tollhause möglich werden würde. Freilich müssen unsere Geschworenen meistens das Richtige treffen, wenn und weil in den meisten Fällen diese richtige Entscheidung eine völlig zweifellose ist. Nähme man zum Maßstabe allein die zweifelhaften Fälle, so würde das Ergebniß sehr zu Ungunsten der Jury sich umändern. Zu diesem allein richtigen Standpunkte hat die öffentliche Meinung begreiflich noch sich nicht durchgearbeitet. Vielmehr gilt die Richtigkeit der meisten Verdicte absolut betrachtet und ohne Weiteres als Beleg für die Vorzüglichkeit der Einrichtung, insbesondere auch als Beleg für die Tadellosigkeit der den Blicken des Publicums entzogenen Thätigkeit der Geschworenen.

Ohne Widerrede sind stichhaltigere Gründe zur Befriedigung den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens zu entnehmen, welche letzteren im Geleite der Jury ihren Einzug in Deutschland gehalten haben. Die sogenannte Mündlichkeit bricht mit dem Brauche des Inquisitionsprocesses, daß die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen den langen, unsicheren Weg durch Ohr, Sinn und Feder des Protokollanten, durch Auge, Kopf und Mund des Referenten zurücklegen mußten, ehe

sie bruchstückweise, entfärbt und künstlich an einander gereiht die Grundlage für den erkennenden Gerichtshof bilden konnten. Die Oeffentlichkeit bietet Schutz gegen so manche Bedrückung, über welche die Acten schweigen durften; und mehr als das, sie gewährt das Gefühl dieses Schutzes, sie gestattet Jedem Einsicht in die Ehrlichkeit der Rechtspflege, sie fördert durch Befestigung des Vertrauens vorzugsweise deren sittliche Wirksamkeit. Diese Vortheile werden heutzutage kaum noch von Jemandem ernstlich in Frage gezogen. Allein weil diese Principien zu den untrennbaren Begleitern oder vielmehr den unerläßlichen Voraussetzungen der Geschworenenthätigkeit gehören, weil sie im größten Theile Deutschlands gleichzeitig mit den Geschworenengerichten verwirklicht worden sind, ist gegenwärtig nichts häufiger, als daß der Mitwirkung der Geschworenen Verdienste beigemessen werden, die ausschließlich oder doch hauptsächlich der Unmittelbarkeit oder der Oeffentlichkeit des Verfahrens gebühren. Man hat sich daran gewöhnt, die gesammten Aenderungen des Strafprocesses in dem Worte „Geschworenengerichte" zusammen zu fassen und fährt nun fort, diesem augenfälligsten und eigenthümlichsten Factor zugleich die Gesammtwirkung aller übrigen Neuerungen zuzuschreiben. Diese Vermischung findet sich in den Theilen Deutschlands, in welchen die Jury, sowie in denjenigen, wo nicht einmal die Unmittelbarkeit des Verfahrens in Geltung ist, nicht blos unter dem großen Publicum allgemein, sondern auch in fachmännischen Kreisen weit verbreitet. Die unleugbar mit Geist und Urtheil geschriebene Arbeit des Mecklenburgers Grohmann*) entlehnt z. B. einen großen Theil ihrer Argumente gegen das Geschworenengericht, der Mündlichkeit und Publicität des Verfahrens. Die scharfe Sonderung fand einen empfänglichen Boden fast nur in den Ländern, deren Gesetzgebung zwar die Mündlichkeit, nicht aber die Jury angenommen hat.

Freilich sind dem eigensten Wesen der Jury Züge angehörig, denen die Zuneigung der öffentlichen Meinung von Haus aus sicher war: die Zuziehung von Laien, von Nichtbeamten zur Mitwirkung bei der Rechtspflege; die damit angebahnte Ausgleichung zwischen Leben und Wissenschaft; zwischen Beamtenthum und Selbstverwaltung; ferner die Popularisirung der Rechtspflege, die an fremd-

*) Grohmann, das Schwurgericht. Schwerin 1857.

ländische Rechtssätze und Einrichtungen anknüpfend, dem Volksleben und Volksgeiste jahrhundertelang fremdartig und in kastenmäßiger Abgeschlossenheit gegenübergestanden hatte. Naturgemäß mußten diese Vorzüge in der ersten Zeit der neuen Einrichtungen, da, wo man noch in unmittelbarer Nähe des Wendepunkts sich befand, am stärksten in die Augen fallen. Die Erwartung ist daher wohl gerechtfertigt, daß der Beifall ruhiger und gemäßigter sein wird, wenn der neu betretene Weg dereinst zum altgewohnten geworden ist. Nächstdem ist es natürlich, daß man dergleichen Neuerungen anfangs mit offenen Armen aufnimmt, gleichviel in welcher Form dieselben auftreten. Der neue Gedanke an sich ist's, der die Geister fesselt und für die Form seiner Verkörperung gewinnt. Sobald der Reiz der Neuheit verflogen ist, wird die Frage aufgeworfen werden, ob die dermalige Gestalt den Gedanken in voller Reinheit wiedergiebt. Ich bezweifle nicht, daß im Endergebnisse diese Frage zu einer vernichtenden Kritik der französischen Jury führen wird.

Ist diese Uebersicht sachgetreu, so leuchtet ein, daß die anfänglich allgemein verbreitete Vorliebe für die deutsch-französische Jury rasch verkühlen und bald einer viel spröderen Beurtheilungsweise Platz machen wird. Die Wirkung der Neuheit muß mit jedem Jahre schwächer werden. Die Conten der Unmittelbarkeit, der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Jury gesondert zu führen, wird man nach und nach gewiß lernen. Mit dem prüfenden Denkersinne, der zu den glänzenden Seiten unseres Nationalcharacters gehört, würde es sich schlecht vertragen, auf die voraussetzungslose Analyse der Thätigkeit der Geschworenen zu verzichten, d. h. eben desjenigen Punktes, um den Alles übrige sich dreht. Trotz aller Verfinsterung der Luft durch das Parteiwesen gilt die Wahrheit in Deutschland noch mehr als die Willkür, der innere Gehalt mehr als die äußere Form. Das deutsch-französische Geschworenengericht, schon jetzt von so vielen und vielfach den urtheilsfähigsten Stimmen verurtheilt, wird fallen, sobald man sich überzeugt, wie wenig dieses Werkzeug zu Feststellung der Wahrheit und zu Schöpfung des Urtheils den Anforderungen eines sichern und erschöpfenden Verständnisses, eines wohlgeregelten gegenständlichen Denkens mit klar bewußten Gründen Genüge leistet. Politische Schwankungen werden, je nachdem sie Licht oder Schatten auf die Jury werfen, diesen Ausgang fördern oder

hemmen, keinesfalls abwenden können; ist der anfängliche Standpunkt der öffentlichen Meinung erst einmal verlassen, oder auch nur vollständig geklärt, so wird keine politische Vorliebe die heutigen Einrichtungen unserer Geschworenengerichte vor der allgemeinen Verurtheilung retten. Je früher die Jury in ganz Deutschland eingeführt sein wird, je eher die Angriffe der Rückschrittsmänner auf die Idee des Instituts verstummen werden, desto früher wird die politische Agitation dieses Feld räumen, desto schneller eine unbefangene, objective Betrachtungsweise wirksam werden und jenes Ergebniß herbeiführen.

Ob der Verlauf in Frankreich ein gleichartiger sein wird, steht dahin; die Jury bildet dort einen wesentlichen Bestandtheil der napoleonischen Gesetzgebung, durch welche der gesammte Rechtszustand auf lange Zeit hinaus fixirt worden ist, und an deren Namen die glänzendsten Erinnerungen des Landes sich ketten. Die französische Jury kommt dem Bedürfnisse des französischen Publicums nach theatralischen Schaustellungen, nach Reden voll esprit und wohltönender Phrasen, nach Formen, die an mathematische Lehrsätze erinnern, bereitwillig entgegen; selbst das pikante Anregungsmittel geheimnißvoll wirkender Kräfte fehlt nicht. Die nach und nach Thatsache gewordene Einführung der französischen Jury in einem sehr beträchtlichen Theile des europäischen Festlandes würde zudem der nationalen Eitelkeit das Geständniß eines Irrthums auf das äußerste erschweren. Die Selbstgefälligkeit des Volks, dessen Neigung über den einnehmenden Formen das zweideutige Wesen der Dinge außer Acht zu lassen, blendende aperçus einer gründlichen Forschung vorzuziehen, wird es selbst zur bloßen Erkenntniß noch so bald nicht kommen lassen. Unter der Restauration war man zwar einmal nahe daran, allein jene vorübergehende Einsicht blieb zu stark mit politischer Parteifarbe und mit Agitationsbestrebungen versetzt, als daß sie völlig reifen und nachhaltig hätte wirken können.

Dagegen sind in Deutschland bereits gegenwärtig und mit leichter Mühe einige Punkte zu unterscheiden, von wo aus die Reaction gegen die französische Jury beginnen wird. Ich rechne dahin weniger den Umstand, daß in Sachsen und Oesterreich seit 1850 bez. 1852 wiederum nur rechtsgelehrte Richter urtheilen; denn die Einführung oder wenigstens die Frage der Jury steht in beiden Staaten bekanntlich auf der Tagesordnung und in Oester-

reich scheint man, trotz allem Zögern, doch endlich für die französischen Formen des Instituts sich entscheiden zu wollen. Aber in den Kreisen der practischen Juristen, insbesondere der Richter, ist ein abfälliges Urtheil viel weiter verbreitet, als man nach den Berichten der preußischen Gerichtsvorstände an den Minister Simons und den Beschlüssen des zweiten deutschen Juristentags annehmen sollte. Freunde, die aus klarer Ueberzeugung in Freud und Leid standhaft aushalten würden, hat die Jury bei uns überhaupt fast nur inmitten derer, die aus Gründen der Politik ihr anhängen. In den Reihen der Geschworenen selbst hat die Gegenströmung längst begonnen; nach Befriedigung des Wunsches, die neue Thätigkeit kennen zu lernen, stoßen wir überwiegend auf Unlust und das Streben, dem Geschworenendienste sich zu entziehen. Gewiß hat dieser Uebelstand mehr als eine Ursache, aber eben so gewiß zählt zu seinen Hauptquellen die in unseren Geschworenen gefühlsmäßig bereits wirksame Erkenntniß, daß das richtige Verhältniß zwischen ihrer Leistungsfähigkeit und den ihnen gestellten Aufgaben nicht gefunden sei. Beachtenswerth ist endlich die Erscheinung, daß kaum Eine urtheilsfähige Stimme aus der Praxis mit den gegenwärtigen Einrichtungen völlig einverstanden sich erklärt; von allen Seiten hört man Abänderungsvorschläge. Und diese Vorschläge laufen großentheils darauf hinaus, diese oder jene Eigenthümlichkeit des französischen Zuschnitts zu beseitigen, während in Frankreich selbst eigentlich nur die verschiedenen Stadien des Kreislaufs, den dort die Jury bereits zurückgelegt hat, das Repertoire der vermeintlichen Verbesserungen bilden. Vielleicht wird es nur noch weniger Jahre bedürfen, um das allgemeine Urtheil dahin umgestaltet zu sehen, daß die französische Jury zwar dem früheren Verfahren vorzuziehen, aber ihrerseits an schweren Gebrechen leide und nur als Uebergangsstufe zu dulden sei.

Um hiernach den augenblicklichen Stand der Juryfrage in Deutschland mit zwei Worten zu bezeichnen, so läßt sich zwar äußerlich eine in weitem Umfange vollzogene Verbreitung des Juryinstituts wahrnehmen, und scheint die Annahme desselben in Oesterreich bevorzustehen, in Sachsen in ernste Erwägung gezogen zu sein, sodaß nach wenig Jahren vielleicht kaum noch ein oder das andere der kleinsten deutschen Länder die Einrichtung entbehren wird; allein die Gesetzgebung ist dabei der Wissenschaft vorausgeeilt, die Entscheidung der letzteren noch in Rückstand; und der bis-

herigen Gunst der öffentlichen Meinung steht binnen nicht allzuferner Frist zum wenigsten eine fühlbare Ernüchterung bevor. Die wissenschaftlichen Untersuchungen sind gegenwärtig wieder in vollem Zuge *).

---

## Abschnitt II.

### Inhalt und Fassung der Jurÿfrage — Methode der Beantwortung.

Wenn wir nach der in Abschnitt I. gegebenen Darstellung mit Beantwortung einer offenen Frage es zu thun haben, so wird die Brauchbarkeit der Ergebnisse vor Allem davon abhängen, daß die Frage zutreffend gestellt und zur Auffindung der Antwort die tauglichste Methode angewandt werde.

An die Spitze dieser Vorerörterungen zu Gewinnung des richtigen Gesichtspunktes und der passenden Anlage für unsere Untersuchung, möchte ich den Satz bringen, daß die Wahl und Feststellung der Formen für die Rechtspflege in erster Linie nur einen einzigen Bestimmungsgrund anerkennen darf, die Gerechtigkeit der zu erzielenden rechtlichen Entscheidungen. Justitia regnorum fundamentum ist keine hohle Redensart, die Handhabung des Rechtes der historische Ausgangs- und der begriffliche Mittelpunkt jedes staatlichen Lebens, das diesen Namen verdient. Alle gesetzgeberischen Beweggründe, alle Einrichtungen, welche Trübung oder Kreuzung der geraden treuen Pflege des Rechtes bezwecken oder verschulden, sind schlechterdings verwerflich; alle anderen Ziele des staatlichen Culturlebens und der Gesetzgebungspolitik können Beachtung nur beanspruchen, insoweit sie mit den idealen Aufgaben der Rechtspflege zusammenfallen oder wenigstens vereinbar sind.

---

*) Allein das Jahr 1864 hat drei Beiträge von hervorragender Bedeutung aufzuweisen: (Schwarze) Geschworenengericht und Schöffengericht. Leipzig, Voigt und Günther; mit Nachtrag in der Allgem. Sächs. Gerichtszeitung Bd. VIII. S. 121 ff.; v. Hye-Glunek, Ueber das Schwurgericht. Wien, Manz; Glaser, Zur Jurÿfrage. Wien, Manz.

Demgemäß darf die Entscheidung über die Jury durch nichts bedingt sein, als durch Maß und Güte der Dienste, welche jene der Gerechtigkeit zu leisten vermag. Hierbei sind mehrere Irrwege zu meiden, hervorgegangen theils aus der Betrachtung gewisser politischer Rückwirkungen, welche der Jury sich nicht absprechen lassen, theils aus einer Pseudoverbindung mit der Politik, in welche man von mehr als einer Seite her die Jury gebracht hat.

Unbestreitbar reicht der Einfluß der Jury über die nächsten Aufgaben der Rechtspflege, d. i. über den Spruch in der einzelnen vorliegenden Sache weit hinaus. Formen und Geist der Rechtspflege stehen überhaupt in inniger Wechselwirkung mit den übrigen Gebieten des staatlichen Lebens und der gesammten Culturentwickelung des Volks; insofern hat die Juryfrage zugleich eine tiefgreifende politische Bedeutung. Gleichwohl können wir den wohl- oder übelwollenden Argumenten, die in diesem Boden wurzeln, nur eine sehr bedingte und unselbstständige Bedeutung zugestehen. Gerechtigkeit und Nützlichkeit sind incommensurable Größen; tausend Pfund Nutzen wiegen noch nicht Ein Loth Recht auf; die wohlthätigsten Folgen für die Volksbildung könnten nimmermehr ein Abirren von der geraden Bahn der Gerechtigkeit entschuldigen. Aber die Möglichkeit eines solchen Widerspruchs ist von vorn herein nur eine logische und scheinbare, durch die wirklichen Verhältnisse ausgeschlossene. Denn indem das staatliche Leben durch eine unbefleckte Rechtspflege zugleich seine höchste sittliche Weihe empfängt, in einer solchen den Kern findet, an dem alle übrigen Tugenden des Bürgers emporranken, erscheinen die Formen des Verfahrens, welche die gerechteste Entscheidung verbürgen, zugleich als die geeignetsten, um an der Reinigung und Hebung des Volkscharacters zu arbeiten. Und weil jede verständige Einrichtung des Gerichtsverfahrens nothwendig anknüpfen muß an die eigenthümlichen Cultur- und Entwickelungsverhältnisse der Bevölkerung, für die sie bestimmt ist, weil diejenigen Formen des rechtlichen Verfahrens ihres idealen Zieles am sichersten sind, welche das höchst möglichste Maß der im Volke lebenden Sittlichkeit und Intelligenz für die Zwecke der Gerechtigkeit zu verwerthen verstehen, deswegen werden die passendsten Formen der Rechtspflege zugleich die wirksamsten sein für eine fortschreitende Culturentwickelung. Unter diesen Gesichtspunkten

betrachtet, erscheint der Nutzen, den man von einer bestimmten Organisation der Rechtspflege für die übrigen ethischen Gebiete des staatlichen Lebens zu erwarten hat, als ein Probierstein für die Brauchbarkeit dieser Gestaltung im Interesse der treuen Verwirklichung des Rechts. Nur diese Bedeutung können wir in unserer Frage den Vorzügen beilegen, welche diese oder jene Form des rechtlichen Verfahrens in Bezug auf Hebung des Rechtsgefühls, Verbreitung der Rechtskenntniß, Beförderung einer unbefangenen, sorgsamen, parteilosen Beurtheilung Anderer, Hingabe an die sittlichen Zwecke des Staats entwickeln mag. Es verhält sich damit ähnlich wie mit den Beziehungen zwischen dem absoluten Grunde und den relativen Tendenzen der Strafe. Die letzteren sind keineswegs schlechthin von der Hand zu weisen, aber auf Berücksichtigung dürfen sie Anspruch nur in dem Grade erheben, in welchem sie von der absoluten Gerechtigkeit des Strafübels gedeckt werden. Eine Uebergangsstellung zwischen dem absoluten Ziele der Gerechtigkeit und jenen secundären Rückwirkungen auf die Hebung nnd Veredlung des Volkssinnes nimmt die Rücksicht auf das Vertrauen ein, das die Formen der Rechtspflege der Bevölkerung einzuflößen geeignet sind. Es läßt sich wol denken, daß eine von den besten Gesinnungen beseelte Rechtsordnung doch dem Volksleben zu fern steht, um in dessen Mitte das Maß des Zutrauens und der Anerkennung zu finden, welches ihre Absichten verdienen. Freilich wird es unter solchen Voraussetzungen immerhin zweifelhaft bleiben, ob solche Einrichtungen wahrhaft geschickt seien, in der Verwirklichung des Rechts das Höchstmögliche zu leisten, ob ihnen nicht die Erreichung dieses relativ höchsten Zieles durch den mangelhaften Verband mit dem Vorstellungs- und Erfahrungskreise der Gesammtbevölkerung verwehrt wird. Auch darf man darüber sich nicht täuschen, daß eine Rechtspflege, welche ihr Gesicht einmal abgewandt hat vom Markte des Lebens, Gefahr läuft, in dieser abgekehrten Richtung immer weiter sich zu entfernen, mehr und mehr eine theoretische Gerechtigkeit zu üben, der die Praxis des Lebens ihre Zustimmung mit gutem Grunde versagt. Jedenfalls muß zugestanden werden, daß die Gerechtigkeit, der das Vertrauen und die Anerkennung der Bevölkerung fehlt, einem Rufe gleicht, der im Sturme verhallt; was sie sein soll, wird sie erst durch den Glauben an ihre Reinheit. Dem steht ergänzend und berichtigend die Thatsache

zur Seite, daß diejenige Gestaltung des Gerichtsverfahrens, welche am sorgsamsten an die gegebenen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten sich anschließt, welche die dienlichen Elemente mit dem eingehendsten Verständnisse und in der sachgemäßesten Auswahl heranzieht und verwerthet, gegründete Aussicht hat, gleichzeitig die richtigsten Ergebnisse zu gewinnen und des allgemeinsten und rückhaltlosesten Vertrauens theilhaftig zu werden.

Kamen bisher politische Zwecke dauernden Werthes und höherer Gattung in Frage, zu deren Förderung ohne Zweifel gewisse Einrichtungen der Rechtspflege, vermöge ihrer gesammten Existenz und Uebung, besser, andere schlechter geeignet sind, deren Berücksichtigung aber neben dem auf Verwirklichung der Gerechtigkeit lautenden kategorischen Imperativ weitaus in den Hintergrund treten muß; so sind dagegen die Verwendbarkeit der Jury im Interesse des politischen Parteitreibens, die Nutzbarkeit der Jury für die Bestrebungen einer politischen Partei, das Hereinziehen der Politik in die Bestimmungsgründe der Jury Momente, die mit der Gerechtigkeit in direktem Widerspruche stehen und für die Jury in alle Wege nicht geltend gemacht werden dürfen. Diese politische Seite der Jury hat vielmehr die negative Bedeutung, daß sie mit der wirklichen und einzig entscheidenden Aufgabe der letzteren als vollkommen unvereinbar sich darstellt, daß sie, soweit vorhanden, ein bedenkliches Gegengewicht gegen die wahrhaften Vorzüge des Instituts bildet.

Nur darf man auch in dieser Richtung nicht zu weit gehen, nicht für ein Verlangen der Parteipolitik ausgeben, was lediglich Vorbedingung der Gerechtigkeit ist. Ich meine die Unabhängigkeit des Richterspruchs von den Wünschen und Einflüssen der Regierung. Das Abbiegen vom Wege des Rechts nach dieser Richtung verletzt das hehre Princip der Gerechtigkeit in demselben Maße, wie der Spruch, der das Interesse einer oppositionellen Partei an die Stelle des Richtereides setzt. Gehörige Schutzmaßregeln nach beiden Seiten hin sind Bollwerke der Gerechtigkeit selbst. In jedem der Einzelfälle, welche den Gegenstand der Rechtspflege bilden, ist das Recht nur Eines. Daß jedem einzelnen Falle mittelst der einzigen Entscheidung, welche für ihn die richtige ist, sein Recht zu Theil werde, ist eine Forderung, nicht der Politik, sondern der Gerechtigkeit. Alles, was darauf abzielt, diese einzig zutreffende Entscheidung herbeizuführen, störende Ein-

flüsse fernzuhalten, das Zünglein der Waage vor Schwankungen, sei es nach links, sei es nach rechts, zu bewahren, dient den Zwecken der Gerechtigkeit selbst. Man steht hier einer unzweideutigen Alternative gegenüber. Entweder man will das Recht und giebt damit ein Verlangen kund, das seine vollste Begründung in sich selbst trägt, der ausgesprochenen oder verschwiegenen Gründe der Politik überall nicht bedarf. Oder man will etwas anderes als das Recht und stellt damit eine Forderung auf, die ihr Verdammungsurtheil sich selbst spricht. Tertium non datur. —

Wie man jetzt allgemein sich daran gewöhnt hat, unter Politik*), sofern nicht von internationalen Verhältnissen die Rede ist, recht eigentlich die Zielpunkte und Wirksamkeit der Parteien, die Bestrebungen zu verstehen, welche an die Schlagworte und die Bewegungen des Tages anknüpfen, so pflegt man auch das politische Element in der Thätigkeit, oder, wie Viele wollen, im Berufe der Jury in diesem beschränkten Sinne zu verstehen. Im vollen Umfange genommen und begrifflich aufgefaßt, liegt dagegen eine solche Einmischung überall vor, wo durch das Erkenntniß nicht das bestehende Recht gesprochen, sondern ein neues Recht für den einzelnen Fall geschaffen, wo das Urtheil nicht auf förmlich geltende Rechtssätze, sondern auf Erwägungen gestützt wird, über deren Werth lediglich die Gesetzgebungspolitik zu entscheiden hat. Man kann innerhalb dieser Verirrung mehrere Stufen unterscheiden. Die Keime liegen in dem häufigen Widerstreite zwischen Herz und Kopf. Dem naturwüchsigen, in voller Naivetät handelnden Menschen geschieht es leicht, daß er, hingerissen von Theilnahme an der Persönlichkeit, oder den Schicksalen des Betheiligten, von Achtung vor den Beweggründen der Handlung, oder im Gegentheile von Entrüstung und Abscheu, von Mitleid mit den Opfern, die vom Recht gezogenen Schranken durchbricht. Oft, ohne es zu wissen und zu wollen, benimmt sich der so Erregte als Gesetzgeber, indem er die wirklichen oder vermeintlichen Sonderverhältnisse über die von der Gesetzgebung betonten allgemeinen Merkmale stellt. Wie jede einzelne vorwaltende Lebensanschauung eine gesteigerte Empfänglichkeit für die Eindrücke mit sich bringt, welche

*) Eine noch tiefere Entwürdigung hat das Kernwort „Volk" erfahren müssen. Der Mißbrauch, der damit getrieben wird, läßt fast vergessen, daß das Wort eigentlich ganz etwas anderes und höheres bedeutet, als das „profanum vulgus" des Horaz.

in derselben den lebendigsten Wiederhall finden, so kann namentlich auch die Beschäftigung mit der Tagespolitik zu solcher Gefühlsüberschwenglichkeit leicht führen. Einen Schritt weiter, und der Urtheilsfinder erblickt sich in bewußtem Widerspruche mit dem bestehenden Rechte; er stellt aber sein subjectives Dafürhalten, seinen persönlichen Wunsch, seine eigenen, an sich edlen oder auch verwerflichen Beweggründe und Anliegen, über die objective unwandelbare Satzung. Wenn ein solch gewissenloses Handeln aus Erwägungen oder Stimmungen der Parteipolitik entspringt, ist dasselbe doppelt gefährlich, weil es gerade in diesem Falle an bequemen Beschönigungs- und Selbsttäuschungsmitteln nicht gebricht. Wer auf dem Richterstuhle oder der Geschworenenbank das Ohr der Politik leiht, kommt leicht zu der vermeintlichen Entdeckung, daß das geltende Recht unvereinbar sei mit seinem eigenen, mit dem Rechtsbewußtsein des Volks, er erblickt in dem Gesetze eine leere Form, die wider das vermeintliche materielle und höhere Recht, wider das Vernunftrecht streite und bei diesem Streite den kürzeren ziehen müsse. Diese Berufung auf ein bereits bestehendes, allgemein verbreitetes Rechtsbewußtsein bereitet den bequemen Uebergang vor zu dem Beginnen, der Rechtssprechung Grundsätze unterzuschieben, welche zugegebenermaßen in die allgemeine Rechtsüberzeugung noch nicht aufgenommen worden sind, aber nach dem Dafürhalten ihrer Bekenner zur Herrschaft zu gelangen verdienen. Daran endlich schließt sich die Willkür in der cynisch nackten Gestalt, daß nach einer rechtlichen Scheinbegründung, nach einer Beschwichtigung des richterlichen Gewissens gar nicht mehr gesucht, sondern mit vollem Bewußtsein das Recht dem Interesse geopfert wird.

Willkür anstatt des Rechtes ist die gemeinsame Signatur dieser Art von Mißhandlung der Gerechtigkeit. Die Gefahr, in welche durch das Hereinziehen politischer Bestrebungen und Parteiungen die Handhabung der Rechtspflege versetzt wird, nimmt einen besonders bedrohlichen Character um deswillen an, weil diese politischen Strömungen eine große Menge von Individuen gleichzeitig zu beherrschen und aller Belehrung für den Augenblick schwer zugänglich zu machen pflegen; mehr aber noch, weil die wirkliche oder vermeintliche Rücksicht auf das Interesse der Gesammtheit das Wesen der Willkür, die Beugung des allgemeinen Rechtes unter den unberechtigten Sonderwillen, mit dem

innerlich hohlen, äußerlich blendenden Scheingewand der stärkeren Berechtigung' bekleidet, und als höhere Wahrheit hinstellt, was nichtige Lüge ist. Glaubt doch die Mehrzahl dabei einem hehren Gebote zu folgen, wenn sie das Heiligthum des Rechts mit Füßen tritt.

Die Frage, welche in dem Vorstehenden umgrenzt wurde, ist in ihrer ursprünglichen Gestalt auf den Werth gerichtet, den die Jury als reine Rechtsanstalt zu beanspruchen hat.

Wie die Dinge liegen, darf diese Frage nicht absolut, sondern sie muß relativ gestellt werden: welches ist das Leistungsverhältniß der Jury im Vergleiche mit den bei uns althergebrachten Organen der Rechtspflege, d. h. mit den ständigen Gerichten?

Um zur Beantwortung zu gelangen, kann man zwei Wege einschlagen. Entweder hält man sich an die Ergebnisse, welche bisher durch das eine und durch das andere dieser beiden Werkzeuge erzielt worden sind, und sucht festzustellen, um wie viel richtiger oder fehlerhafter die von dieser oder jener Seite getroffenen Entscheidungen gelautet haben. Oder man geht darauf aus, Umfang und Maß des inneren Berufs, Bestand und Art der Eigenschaften und Wissenschaft zu ermitteln, welche bei jener oder bei dieser Einrichtung zur Verwendung gelangen.

Ich bestreite nicht, daß man mittelst jener ersten Methode, der nachträglichen Prüfung der Einzelentscheidungen, werthvolle Beiträge zu Vorbereitung des Gesammturtheils einsammeln kann; aber ich behaupte, daß ein Abschluß und ein für den Gesetzgeber entscheidendes Ergebniß durch eine solche Kritik der Praxis nicht zu gewinnen ist. Dabei soll das Stück Wahrheit noch ganz unberücksichtigt bleiben, das in dem Satze liegt: Beispiele beweisen nichts; ich will kein entscheidendes Argument aus der Erfahrung ableiten, daß der Eine im Einzelfalle die Regel, der Andere die Ausnahme erblickt. Aber wer erkennt von Fall zu Fall darüber, ob das Verdict der Geschworenen, ob der Ausspruch der Richter falsch oder irrig sei? Der einzelne Kritiker, der in der günstigsten Lage ebenso gut der Gefahr eines Irrthums ausgesetzt ist, wie der Urtheilsfinder, regelmäßig aber und in vergrößertem Maßstabe mit derselben, allseitig anerkannten Unzulänglichkeit der Unterlagen zu kämpfen hat, wie einst der Referent im alten Strafverfahren. Demnächst leidet die Voraussetzung, daß ein Richtercollegium anders als die Jury oder die letztere abweichend von jenem

entschieden haben würde, stets an einer gewissen Willkürlichkeit, bis auf die Ausnahmsfälle, in welchen über dieselbe Frage ein ernsthaft gemeintes Verdict der Geschworenen und ein Erkenntniß des Gerichtes vorliegt. Aber würde jeder andere Gerichtshof ebenso geurtheilt haben? Und wenn, wer entscheidet, ob der Wahrspruch, ob der Richterspruch den Vorzug verdient? Es kommen leider hin und wieder Fälle vor, in denen die Irrigkeit der getroffenen Entscheidung durch spätere Erhebungen außer Frage gestellt wird; aber wer bürgt dafür, daß ein Richtercollegium hier anders geurtheilt haben würde, als die Geschworenenbank und umgekehrt? Der falsche Ausspruch einer Jury kann ebenso wie derjenige eines Gerichts aus falschen Zeugenaussagen, aus Mängeln der Beweisaufnahme, Fragestellung, Berathung, Abstimmung, aus ganz individuellen Vorurtheilen, Eigenthümlichkeiten, Unfähigkeitsgründen der berufenen Urtheilsfinder hervorgegangen sein. In England wird für falsche Verdicte der Jury häufig der vorsitzende Richter verantwortlich gemacht. Begreiflich dürften solche Fälle in der Juryfrage von keiner Seite citirt werden. Aber selbst wenn durch eine große Reihe einzelner Erfahrungen sich nachweisen ließe, daß die Leistungen der Geschworenen im Allgemeinen hinter denjenigen der Gerichte zurückstehen, und daß dieses Ergebniß nicht etwa fremdartigen Gründen zuzuschreiben sei, wird man zu einer endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache aus dem Grunde nicht gelangen, weil die Möglichkeit nicht abgeschnitten ist, daß eine andere, angemessenere Zusammensetzung der Jury und Gestaltung des Verfahrens zu richtigeren Wahrsprüchen führen könne. So stände hier, abgesehen von all den anderen vorhin angedeuteten Schwierigkeiten, ein Experimentiren ohne Ende in Aussicht. Die Reihe aller möglichen Modificationen der Jury- oder auch der Gerichtsverfassung mußte erschöpft sein, bevor in dem Streite zwischen Geschworenen- und Richterbank das Endurtheil gesprochen werden könnte.

Freilich wird bei jedem Urtheilsfähigen, der in seinem Berufe oder sonst mit Interesse beobachtet und vergleicht, eine bestimmte Auffassung der Juryfrage erfahrungsmäßig sich herausbilden, die einen größeren oder geringeren Grad von Berechtigung beansprucht. Allein wie jeder Erfahrungserkenntniß liegt auch einer solchen Prüfung eben nur eine größere oder geringere Anzahl von Einzelfällen unter, deren jeder für sich auf die oben vorgeführten

Schwierigkeiten der Beurtheilung stößt. Dazu gesellt sich hier in erhöhtem Maße und greifbarer Gestalt die Gefahr persönlicher Voreingenommenheit für die eine oder die andere Anschauung, mag ein solches Vorurtheil nun politischer Vorliebe oder Gegnerschaft, persönlicher Befriedigung oder Zurücksetzung, materiellen Interessen oder dem lauteren Eifer für ideelle Güter, dem Glauben an die Autorität Anderer oder eigenen Betrachtungen entsprungen sein. So selten völlig unbefangene Urtheile darüber laut werden, ob diese oder jene Einrichtung sich bewährt habe, über deren Wirksamkeit überhaupt verschiedene Meinungen möglich sind, so schwer oder unmöglich ist es oft, die Tendenz zu erkennen, die in dem Urtheile versteckt, die schiefe Grundlage, auf die dasselbe gebaut ist. Je schärfer der einseitige Standpunkt ausgeprägt ist, den der Beobachter von Haus aus einnimmt, desto häufiger werden gegentheilige Erscheinungen übersehen oder mißdeutet, je reicher die Begabung des Kritikers ist, desto leichter gelingt es diesem, die Thatsachen nach seinen Wünschen zurechtzulegen und zu färben. Man denke daran, was von den Plaidoyers der Anwälte, von den Debatten der politischen Parteien in der verschiedenartigsten Deutung derselben Thatsache geleistet wird, um die geduldige Elasticität des Stoffs gegenüber den Künsten der Reflexion zu ermessen.

Nichtsdestoweniger scheinen derlei Erfahrungen unentbehrlich zu sein, um auf dem kürzesten und sichersten Wege zum Ziele zu gelangen. Aber anstatt die Facits zu addiren, wobei man möglicherweise ganz irrige Ergebnisse findet, muß man den Factoren nachspüren und diese bis zur Wurzel verfolgen. Damit ist der Uebergang aus dem Bereiche des Zufälligen und Veränderlichen in das Gebiet des Allgemeinen und Dauernden angebahnt. Ob eine einzelne Entscheidung der Jury oder des Gerichtshofs falsch oder zutreffend ist, ob ein anderes Organ richtiger geurtheilt haben würde, auf welchem Punkte der ganzen complicirten Maschinerie der Ursprung eines vorliegenden Fehlers zu suchen sei, das sind Fragen, die zu Irrungen überreichlich Anlaß bieten. Die Antwort wird für dieses eine Mal dadurch noch nicht viel zuverlässiger werden, daß sie die Ursachen und innere Entstehungsweise der geprüften Entscheidung zu erforschen und zu zergliedern sucht. Allein wenn nach und nach eine ganze Reihe gleichartiger Fälle sich entwickelt, in denen wir überall auf die gleiche Genesis stoßen, so nimmt die Erscheinung einen Character der Regelmäßigkeit an,

welcher unseren Folgerungen ohne Zweifel einen höheren Grad von Unzweideutigkeit und Zuverlässigkeit sichert. Je complicirter das Ding ist, das wir betrachten, desto leichter das Verkennen. Diese Gefahr wird schrittweis mit jedem Sonderbestandtheile geringer, um den der Gegenstand sich vereinfacht. Ein solches Verhältniß waltet ob zwischen dem Erzeugnisse, das aus dem Zusammenwirken mehrerer Kräfte hervorgegangen ist, und diesen Einzelkräften selbst; vorausgesetzt allerdings, daß die letzteren der Betrachtung überhaupt zugänglich sind. Die Kraft ist alsdann ein einfaches, stetiges, überall zur Gegenprobe bereites Beobachtungsobject; sie hat mehr oder weniger Dauer, man sieht sie nach und nach wachsen, wirken, schwinden; sie kehrt im ewigen Wechsel der Individuen immer von Neuem, immer die gleiche, in das Gesichtsfeld wieder. Dem entgegen sind die Producte, wie die Blätter des Baums, jedes anders gestaltet als das andere, jedes individualisirt, die Repräsentanten der Mannichfaltigkeit, der Unbeständigkeit. Der Abstand wächst noch, wenn wir aus der Welt der Sinne übergehen in das übersinnliche Gebiet, in welchem die Thätigkeit des menschlichen Geistes überhaupt, die Thätigkeit des Richters insbesondere sich bewegt. Die Kritik des einzelnen Richterspruchs kann leicht eine falsche sein, die fortgesetzte Prüfung vieler Richtersprüche wird ein sehr taugliches Mittel werden, um für Vorzüge oder Mängel derer, welche dieselben fällten, ein offenes Auge zu gewinnen.

Nur durch Feststellung dieser dauernden Factoren ist es möglich, einen Maßstab für das Werthsverhältniß zwischen Jury und ständigen Gerichtshöfen aufzufinden, wie er zur unbefangenen Entscheidung der Juryfrage unentbehrlich erscheint. Weil es durchschnittlich an einem Mittel fehlt, im Einzelfalle mit einiger Sicherheit festzustellen, wie die Entscheidung und ob sie richtiger ausgefallen wäre, wenn Richter anstatt der Geschworenen oder umgekehrt Geschworene anstatt der Richter den Spruch zu fällen gehabt hätten, gleichwohl aber von der Beantwortung dieser selben, nur abstract gefaßten Frage Alles abhängt, sobald man sich lediglich auf den Standpunkt der Gerechtigkeit stellt, deshalb bleibt nichts weiter übrig, als die Kräfte, d. h. die Befähigung der einen mit der Leistungsfähigkeit der anderen zusammen zu halten und dabei die Kritik der einzelnen Aussprüche als Hilfs- und Controlmittel zu benutzen. Einen ähnlichen Weg haben bei Einführung der Jury oder auch bei Abän-

derungen der Qualification, Zusammensetzung 2c. der Jury alle Gesetzgebungen einschlagen müssen, welche als Ziel die Verwirklichung der Gerechtigkeit verfolgten.

Wenn die Folgerungen aus der Beschaffenheit der einzelnen Erzeugnisse auf die Vorzüge oder Mängel der Kräfte, die bei deren Hervorbringung thätig gewesen, so unsicher sind, so wird es nothwendig werden, eine andere Methode zu Abmessung und Abwägung dieser Kräfte zu suchen. Hier liegt nichts näher, als daß nach Beantwortung der Vorfrage, welche Eigenschaften und Leistungen die gerechte Entscheidung von Rechtshändeln erfordere, man zu Erörterung der Hauptfrage übergeht, inwieweit Bildungsgang, Berufsthätigkeit und Lebensstellung den einen oder den anderen Theil mit den nöthigen Eigenschaften und Kenntnissen auszurüsten pflegen. Je sorgfältiger die Gesammtthätigkeit, welche zu einem gerechten Urtheile erforderlich ist, in ihre primitiven Bestandtheile zerlegt wird, desto deutlicher wird sich erkennen lassen, wo wir die adäquaten Kräfte zu finden, oder auch zu missen haben. Je besser es gelingt, diese Kräfte auf einfachste, stetige Verhältnisse zurückzuführen, desto weniger werden wir der Gefahr einer Irrung ausgesetzt sein.

An und für sich bietet diese Methode zwei bedeutungsvolle Vortheile. Sie beschränkt die Untersuchung nicht auf die Brauchbarkeit dieser oder jener Sondergestalt des Jurygedankens, sondern sucht die Berechtigung der Juryidee an der Wurzel auf, bevor die Aeste sich trennen; sie berücksichtigt das allen Erscheinungsformen der Jury Gemeinsame und gewinnt daher Ergebnisse, die Allgemeingiltigkeit beanspruchen, nicht durch Verweisung auf eine Umgestaltung des Instituts über den Haufen geworfen werden können.

Indem diese Methode nicht auf eine einzelne Verkörperung des Jurygedankens sich beschränkt, vielmehr den innersten Kern des Ganzen zum Vorwurfe macht, führt sie zugleich und ganz von selbst zu Beantwortung der Frage nach den Formen, in welchen die Beiträge der Geschworenen für die Rechtspflege am besten zu verwerthen sind. Wer darüber sich klar ist, was Geschworene leisten können und sollen, wird gleichzeitig die Voraussetzungen für Erfüllung der Aufgaben, zu denen jene beigezogen werden sollen, die näheren Umstände, unter denen ihre Mitwirkung erfolgen soll, in den Kreis seiner Betrachtungen hereingezogen haben, d. h. die

Bedingungen, von denen die Verwirklichung des allgemeinen Gedankens abhängig erscheint. Selbstverständlich ist die Befähigung eine begrenzte, und die Erkenntniß der Befähigung fällt demnach zum größten Theile zusammen mit der Erkenntniß ihrer Grenzen und Bedingungen. Damit sind zugleich die Grundzüge der Organisation gegeben. Es bleibt nur noch die Aufgabe, dieselben aus der theoretischen Construction in die practische Ausführbarkeit zu übersetzen, dem principiell Richtigen den Athem des Lebens einzuhauchen. Eine Gestaltung, die auf solchen Grundlagen ruht, wird zugleich als eine natur- und bodenwüchsige sich erweisen. Je sorgsamer die vorhandenen Kräfte nach Inhalt, Bestand und Nutzbarkeit geprüft worden sind, desto besser wird man im Stande sein, dieselben auf den richtigen Platz, unter die passenden Umgebungen zu stellen, dem neu oder umzuschaffenden Organismus den Character einer autochthonen Schöpfung zu verleihen. — Die Stetigkeit der geschichtlichen Entwickelung bethätigt sich für die Gesetzgebung, richtig verstanden, nicht in dem zähen Festhalten an lebensunfähigen und veralteten Rechtsbildungen, sondern in der Prüfung und Beachtung des wirklich vorhandenen Bestandes, in der Erörterung der verfügbaren Mittel und der Verwendungsweisen, welche die glücklichste Entwickelung und die gedeihlichste Wirksamkeit versprechen, in der Ermittelung derjenigen Gestaltungen, die unter den gegebenen Verhältnissen und mit den bereiten Kräften die sicherste und genaueste Annäherung an das vorgesteckte Ziel verbürgen. Ganz besonders greifbar tritt diese Nothwendigkeit, die Beschaffenheit des Bodens ins Klare zu setzen, um die vortheilhafteste Art des Anbaues bestimmen zu können, alsdann entgegen, wenn die bisherige Culturmethode gänzlich verlassen worden ist. Dies ist unsere Lage, indem der schriftliche Inquisitionsproceß so gut wie überall aufgegeben ist, das heutige Geschworenengericht dagegen in Deutschland nirgends an frühere, ähnliche Einrichtungen sich anschließt.

Die Frage liegt nach den bisherigen Ausführungen nicht so, daß man mit einem unbedingten Ja oder Nein für oder gegen die Jury sich zu entscheiden hätte, sondern sie gilt der Leistungsfähigkeit der Geschworenen auf der einen, der Richter auf der anderen Seite. Es kommt nicht auf ein freundliches oder feindliches Gesammturtheil, sondern auf Bloslegung der Punkte an, wo Geschworene oder wo Richter im Nachtheile sind. Die Richtigkeit

dieser Fassung leuchtet practisch betrachtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß es Niemandem beikommt, die ständigen Gerichte gänzlich, auf allen Gebieten der Rechtspflege, oder wenigstens in allen Fällen des Strafverfahrens, oder auch nur in einem einzigen Falle mit dem ganzen Inbegriffe ihrer Thätigkeit durch die Jury verdrängen zu wollen. Wo die Geschworenen thätig werden, geschieht es überall in mehr oder weniger engem Anschlusse an die Wirksamkeit der Fachmänner, so daß der Wirkungskreis der einen den der anderen begrenzt und ergänzt. Allerdings ist durch den französischen Zuschnitt der Jury das Gebiet, welches zwischen Jury und Richtern streitig erscheinen kann, bis auf einen bestimmten engen Umfang geschmälert. Allein abgesehen davon, daß es an zweifelhaften Grenzlinien selbst hier nicht fehlt, und daß eine gründliche Reform der französischen Jury mehr und mehr als dringendes Bedürfniß sich herausstellt, kann, wie Niemand leugnen wird, eine solche von der Gesetzgebung gezogene Schranke für die wissenschaftliche Betrachtung keine andere Bedeutung haben, als die einer willkürlichen Beschränkung. Keine tiefer angelegte Untersuchung wird sich damit zufrieden geben, das Recht oder Unrecht der französischen Jury gegenüber dem s. g. holländischen Systeme der Gerichtsverfassung zu erörtern; es ist unerläßlich zugleich die Berechtigung des französischen Zuschnitts im Verhältnisse zur Juryidee selbst ans Licht zu ziehen. Bei consequenter Durchführung dieses Grundsatzes wird man das Gebiet, welchem die Prüfung gelten soll, nicht durch die continentale Beschränkung der Jury auf die Strafrechtspflege einengen lassen dürfen, sondern zugleich die Civilrechtspflege in den Kreis der Betrachtung ziehen müssen; nicht sowohl, weil der englischen Einrichtung die Civiljury zum ordentlichen Verfahren nach Landesrecht unentbehrlich ist, sondern vielmehr um deswillen, weil die Befreiung von allen willkürlichen, erst noch zu rechtfertigenden Voraussetzungen und Einschränkungen eine der ersten Vorbedingungen für die Folgerichtigkeit der gesuchten Aufschlüsse ausmacht.

Die Frage lautet demnach, auf die einfachsten Verhältnisse zurückgeführt: Welche Dienste vermögen die Geschworenen, welche die rechtsgelehrten Richter der Gerechtigkeit zu leisten? Die Methode der Untersuchung kann man als physiologische bezeichnen; es gilt auf der einen Seite, die Gesammtthätigkeit des Richtens in ihre eigenthümlichen Einzelbestandtheile zu zerlegen, die Anfor-

derungen in ihre Elemente aufzulösen, auf der anderen die persönlichen Zustände, Eigenschaften und Verhältnisse zu diagnosticiren, durch welche der Forderung Befriedigung verheißen oder versagt wird. Die Bedingungen und Formen für die Nutzbarmachung des brauchbaren Bestandes ergeben sich aus solcher Erörterung von selbst.

Es fragt sich aber, ob die Gegenüberstellung von Geschworenen und ständigen Richterbeamten vollkommen richtig sei. Ich verneine die Frage. In Deutschland hat die noch lange nicht völlig verwundene Einführung der fremden Rechte zwischen den Rechtsgelehrten und der juristisch nicht geschulten Bevölkerung eine solche Kluft geschaffen, daß daneben die Unterschiede zwischen den Richterbeamten und den übrigen Juristen für den unbefangenen Beobachter ebenso wie für die Betheiligten selbst weit in den Hintergrund treten. Abgesehen von denjenigen unserer Berufsgenossen, die in den Vorbereitungsstadien sich befinden, oder subalterne Stellungen einnehmen, von den Verwaltungsbeamten und von den Männern der Theorie, welche vermöge ihrer geringen Zahl und doctrinellen Aufgaben hier nicht in Betracht kommen, zerfällt der ganze Stand der Juristen in Richter und Anwälte. Der Grundsatz der Arbeitstheilung hat innerhalb dieser beiden Hauptzweige zu Sonderung verschiedener Spezialitäten, insbesondere der Criminal- und der Civilrichter geführt. Es läßt sich nicht verkennen, daß im Allgemeinen die Angehörigen jeder dieser Ober- und Unterabtheilungen vermöge ihrer Studien, Erfahrung, Uebung in denjenigen Sondergebieten, denen sie berufsmäßig angehören, mehr und besseres leisten, als die Berufsverwandten aus den Nachbargebieten. In ihrem Sonderberufe sind die Einzelnen die Repräsentanten der gesammten Fachkunde; in ihnen gipfelt die allgemeine Leistungsfähigkeit der Fachgenossen. Es ist daher völlig gerechtfertigt, zum Ersatze des Juristen der einen Spezialität den Collegen vom nächsten Grenzfelde herbeizuziehen; durchaus verkehrt aber, Lücken, die den Fachmännern ex professo eigenthümlich sind, durch Einschub ferner stehender Fachleute ausfüllen zu wollen. Die allgemeinen Fehler sind beiden gemeinsam, die besonderen Vorzüge der Spezialität fehlen den Lückenbüßern. Ein solches Verhältniß tritt ein, wenn man auf die Geschworenenbank Anwälte bringt, deren nächster Beruf die Vertretung der Parteien vor dem Richter ist, und die an zweiter Stelle berufen sind, als

Ersatzmänner den Richterstuhl selbst einzunehmen. Zu dergleichen Ergebnissen gelangt man aber, wenn man bei Beantwortung der Juryfrage dem Richter die ganze übrige Bevölkerung als Urstoff der Jury gegenüberstellt, anstatt im Richter blos den Vertreter der gesammten Fachkunde zu erblicken. Es versteht sich von selbst, daß auch die Sonderverhältnisse der Richterbeamten in Betracht gezogen werden müssen; allein man verrückt die natürliche Grundlage, wenn man nicht die allgemeineren, dem ganzen Juristenstande gemeinsamen Verhältnisse zum Ausgangspunkte nimmt. Im Vaterlande der Jury ist denn auch noch Niemandem der Gedanke gekommen, Anwälte als Anführer den Geschworenen beizugesellen. Es steht ihnen vielmehr dasselbe Recht der Ablehnung zu, wie den Richtern; und sie werden in Folge dessen nie einberufen.

Diese sonderbare Maßregel ist der deutsch-französischen Gestaltung des Instituts vorbehalten geblieben und hier aus der fehlerhaften Entgegenstellung von Richter und Nichtrichter entstanden, welche eines der verderblichsten Mißverständnisse über die Bedeutung des Instituts mit zu verantworten hat. Isolirt man nämlich den Richter, so steht gegenüber nicht irgend etwas Positives, sondern die reine Negation. Das „Nichtjurist" ist blos ein Name für alle anderen positiven Berufsarten. „Nichtrichter" dagegen legt den ganzen Nachdruck auf die mangelnde Richtereigenschaft. Dort wird für eine verständige Betrachtung die Frage nach der positiven Leistungsfähigkeit der Nichtjuristen überwiegen, hier wird der Blick blos auf die Fehler und Mängel des Richterstandes gerichtet. Dort kann man an Zusammenwirken, hier vielmehr nur an Widerspruch denken. Aus diesem Widerspruche baut sich sofort der politische Character der Jury auf. Denn wenn die Jury eines positiven Gehaltes entbehrt, so tritt sie nothwendig in ein Oppositionsverhältniß zu dem Richterthume, d. h. zu den Organen des Staats für die Rechtspflege und, wie die Dinge in Deutschland wenigstens glücklicherweise liegen, zu der in diesen Organen verkörperten Idee der Gerechtigkeit selbst. Dann giebt es zweierlei Rechte, das Recht der Gerichte und das Recht der Geschworenen. Dann wird das letztere ein Spielball der Willkür und der Politik, ein Hohn auf die Gerechtigkeit.

## Abschnitt III.

### Aufgaben und Leistungen im Gebiete der Thatfrage.

Die allgemeine Frage nach den Eigenschaften und Fähigkeiten, welche der Urtheilende besitzen und nach der Thätigkeit, welche derselbe entwickeln muß, um in den zur Entscheidung gelangenden Rechtsfällen das Richtige zu finden und auszusprechen, wird durch die Unterscheidung zwischen Feststellung der Thatsachen, Aufstellung und Anwendung der Rechtssätze in mehrere Unterabtheilungen gespalten, die, theoretisch gesondert, jede für sich zu betrachten sind, obschon in der Praxis die Grenzen vielfach verfließen.

Die unentbehrliche Grundlage jeder rechtlichen Entscheidung wird durch Thatsachen gebildet. Entsteht Zweifel über die letzteren, so ist die erste Aufgabe die Beantwortung der Thatfrage. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Thatsachen, mit welchen die Rechtspflege sich beschäftigt, ihrer unverhältnißmäßigen Mehrzahl nach dem Richter nicht zu eigener Sinneswahrnehmung vorgeführt, sondern nur durch mündliche, schriftliche, bildliche Mittheilungen Dritter, Parteien und Angeschuldigte eingeschlossen, zugänglich gemacht werden können. Den Gegenstand dieser Darstellungen bilden zunächst sinnliche Eindrücke, mögen dieselben aus der Außenwelt empfangen oder den Zuständen und Vorgängen im eigenen Körper entnommen sein, sodann Verhältnisse und Ereignisse im Seelenleben des Mittheilenden, endlich durch den Körper vermittelte Einwirkungen der Seelenthätigkeit auf die äußere Sinneswelt, d. h. Handlungen. In jeder dieser Richtungen haben vollkommen treue und erschöpfende Darstellungen mit den größten, man kann fast sagen mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Physiologie dieser Hindernisse ist eines der Felder, auf welchen Geschworene und Richter ihre Kräfte messen müssen, wenn eine maßgebende Entscheidung über die Beitragsfähigkeit auf dieser und auf jener Seite angebahnt werden soll.

Der allgemeine Begriff Mittheilung läßt in die Unterarten der Nachahmung und der Beschreibnng sich zerlegen. Jene sucht den Eindruck, der mitgetheilt werden soll, unmittelbar in dem Sinne anzuregen, der von demselben angesprochen werden soll; diese knüpft an den Vorstellungsbestand dessen an, für den die Dar=

stellung bestimmt ist. Jene wendet sich an die Sinne, um durch deren Vermittelung die gewünschte Vorstellung hervorzubringen, diese bedient sich der Sprache, des allgemeinen Mediums für den gesammten menschlichen Vorstellungskreis. Die Verbindung beider Wege ist natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Nachahmung durch Laute, Gesten, Bildwerke kann im rechtlichen Verfahren nur eine sehr beschränkte Anwendung finden. Der Umfang der Wahrnehmungen, die auf solche Weise sich wiedergeben ließen, wäre zwar an sich ein ziemlich weiter; allein nicht nur würde bei ausgedehnter Anwendung dieses Darstellungsmittel höchst kostspielig und zeitraubend werden, sondern es bleibt ohne besondere, zum Theil sehr seltene technische Fertigkeiten auch die Treue der Nachbildung größtentheils Sache des Zufalls. Die Mittheilungsweise durch Nachahmung wird daher für die Zwecke der Rechtspflege nur aushilfsweise benutzt, um Lücken und Mängel der Beschreibungen auszugleichen oder Gegenstände vorzuführen, von denen, wie von den Verhältnissen vieler Oertlichkeiten, die Sprache schlechterdings nicht vermögend ist, ein anschauliches Bild zu geben. Großentheils übrigens sind die Schwierigkeiten beider Darstellungsarten gemeinsame, sodaß von einer eingehenderen Betrachtung der Nachahmung um so unbedenklicher abgestanden werden darf.

Den ersten Hauptgegenstand der Beschreibung bilden sinnliche Eindrücke. Wir empfangen und geben diese Eindrücke so gut wie in der Einzahl. Vielmehr pflegt jede scheinbare Einheit aus einer Mehrzahl einzelner Sinnesanregungen zusammengesetzt zu sein. Wir sehen z. B. nie die Farbe allein, sondern zugleich ein Stück des farbigen Körpers oder doch wenigstens die Färbung in einer gewissen Länge und Breite, d. h. Flächenausdehnung. An dem eintönigsten Geräusche können wir mehr als eine Eigenschaft, d. h. mehr als einen Sinneseindruck unterscheiden, und wären es nur die Eigenschaften, die ich der Kürze wegen Qualität und Quantität nennen will. Diese einfachsten, nur durch Abstraction isolirbaren, nicht weiter zerleglichen, darin den Elementen der Körperwelt an die Seite zu stellenden Sinnesempfindungen sind selbst der Beschreibung unfähig. Es kann von der Sprache nicht verlangt werden, daß sie qualitativ so viel leiste, als die gesammte Sinnesthätigkeit in allen ihren Sondergebieten, d. h. daß sie die einzelne Sinnesempfindung specifisch darzustellen vermöge. Wir

machen vergeblich den Versuch, dem Blindgeborenen eine Farbe, dem Tauben einen Ton zu beschreiben. Ueberall, wo wir einfacher Sinnesempfindungen gedenken, setzen wir dieselben als Etwas dem Hörer durch eigene Anschauung bekannt gewordenes voraus; wir beschränken uns darauf, die entsprechende Vorstellung in der Seele des Anderen dadurch wachzurufen, daß wir sie so zu sagen beim Namen nennen. So wenig das Wesen, so wenig sind wir im Stande, die Modalität der elementarisch einfachen Wahrnehmung zu beschreiben, z. B. die Höhe oder Tiefe eines Tons, die Stärke oder Schwäche eines Klanges oder eines Lichtreizes, den blassern oder dunklern Ton einer Farbe. Auch die sprachlichen Bezeichnungen dieser Modalitäten sind durchaus unvollständig und meistens von einer fast nichtssagenden Allgemeinheit. Wo wir der Sache ausnahmsweise mehr auf den Grund gehen können und wollen, wie bei den Tönen der Musik und einzelnen Farben — man denke an himmelblau, meergrün, strohgelb, anilinroth — sind wir auf Bezeichnungen angewiesen, deren Bedeutung conventionell festgestellt ist und durch Erfahrung oder Belehrung erlernt sein muß, um verstanden zu werden. Also, um selbst nur den einfachsten Sinnenreiz treu mitzutheilen, bedürfen wir eines allgemeinen Bildes davon, das in der Seele des Anderen bereits sich vorfindet, und näherer Bestimmungen, welche die Sprache nur ausnahmsweise fertig uns darbietet, sodaß wir in der Regel zu Vergleichen, Umschreibungen, Nachahmungen genöthigt sind, die nie auf der Höhe des natürlichen Sinnenreizes stehen. — Außerdem sind wir durch Zahl, Mannichfaltigkeit, unaufhörlichen Wechsel der Sinnesempfindungen, hauptsächlich aber durch das Gegenstück der naiven Sinnlichkeit, die Cultur, derart abgestumpft, daß die meisten Sinnesreize nur ungefähr, keineswegs mit objectiver, scharf ausgedrückter Genauigkeit in unser Bewußtsein eintreten. So erleiden die primitiven Sinneseindrücke, abgesehen von der Unbeschreiblichkeit ihres innersten Wesens, eine doppelte Abschwächung oder Umbiegung: bei der Aufnahme ins Bewußtsein, die jeder Beschreibung vorausgehen muß, und bei der Fassung in Worte, die das Mittel jeder Beschreibung bilden. Die einzige Möglichkeit, diese Mängel auszugleichen, liegt in der Voraussetzung, daß der, für welchen die Beschreibung erfolgt, völlig gleichartige Sinneseindrücke aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, in der Erinnerung bewahrt und mit diesen die Dar-

stellung ergänzt. So ist bereits auf dieser untersten Stufe das richtige Erfassen des Beschriebenen in allen Einzelheiten abhängig von dem entsprechenden Vorstellungsbestande dessen, der die Darstellung entgegennimmt.

Die Zahl der sämmtlichen Einzeleindrücke, die wir neben und nach einander im Verlaufe eines kürzeren oder längeren Zeitraums überhaupt oder von einem einzelnen, unserer Beobachtung unterliegenden Sondervorgange empfangen, ist viel größer, als man im gewöhnlichen Leben geneigt ist anzunehmen. Wenn wir z. B. nichts weiter sehen als einen Mann, der über die Straße geht, so bilden Gesichtszüge, Körper, Kleidung, Bewegungen des Menschen und die Umgebungen, in denen wir denselben erblicken, eine Menge reichhaltiger Gruppen von einzelnen Sinnesaffectionen. Schon während des Wahrnehmens selbst treffen wir eine gewisse Auswahl, theils willkürlich durch Richtung, Beschränkung, Steigerung oder Nachlassen unserer Aufmerksamkeit, theils unwillkürlich, indem die Sinne hier einem stärkeren, dort einem schwächeren Reize ausgesetzt sind, theils endlich gewohnheitsmäßig, insofern wir halb bewußt halb unbewußt gewisse Eindrücke mit Vorliebe in uns aufnehmen, andere vernachlässigen. So gelangen manche Anschauungen aus der sinnlichen Wahrnehmung gar nicht, manche deutlicher, manche dunkler in das Bewußtsein. Demselben Schicksale der Bevorzugung oder Unterdrückung unterliegen die sinnlichen Eindrücke, während dieselben im Gedächtnisse aufbewahrt werden oder in die Erinnerung hervortreten. Man könnte fast das Paradoxon aufstellen, das Gedächtniß sei das Vermögen des Vergessens, d. h. der Verwischung aufgenommener Eindrücke. Man braucht nur den Umfang und die Treue der Erinnerung an die Einzelheiten irgend eines gleichgiltigen Vorgangs, dessen Zeuge man vor wenigen Stunden gewesen, mit dem geringen Reste zu vergleichen, der davon nach 8 oder 14 Tagen in unserem Gedächtnisse haften geblieben ist, um dieses unaufhörlich fortschreitenden Verwitterungsprocesses und seiner Bedeutsamkeit inne zu werden. Derselbe ist stärker bei den täglich wechselnden Eindrücken aus der Sinneswelt, soweit diese nicht an feste Krystallisationskerne anschießen oder durch Auffälligkeit und Wichtigkeit in unser Bewußtsein sich vertieft haben, schwächer bei den Dingen, die zur gedächtnißmäßigen Aneignung durch Lernen und Studien bestimmt und geschickt gemacht, als eingefügte Stücke eines größe-

ren Ganzen in das Bewußtsein aufgenommen worden sind und bei der häufigen Rückkehr zu anderen Bestandtheilen des letzteren doch wenigstens leise mit anklingen. Wer sich vornähme, die Sinneseindrücke, die binnen einer bestimmten Zeitfrist ihm sich darbieten werden, in aller Vollständigkeit und auf frischer That vorzuführen, der würde eine unlösbare Aufgabe übernehmen, wenn der Zeitraum irgend eine namhafte Ausdehnung hat oder andere als völlig eintönige Vorgänge einschließt. Verläuft aber erst einige Zeit zwischen Wahrnehmung und Mittheilung, so ist Niemand im Stande, alle Einzeleindrücke aus einem bestimmten Zeitraume, selbst wenn dieser ein sehr kurzer gewesen wäre, ohne Lücken wieder zu geben. Die gleiche Unmöglichkeit bildet die Regel dann, wenn der Vorwurf auf die von einem bestimmten, irgendwie bemerkenswerthen Ereignisse hervorgebrachten Erregungen der Sinnesthätigkeit beschränkt bleibt. Die Zeit hat inzwischen den Bestand gesichtet; die Punkte, welche das Interesse des Wahrnehmenden herausforderten oder aus irgend welchem Anlasse häufiger und lebendiger gefärbt vor das geistige Auge getreten waren, beherrschen die Gesammtvorstellung, das Uebrige ist matt, undeutlich, vergessen. Unter den gegenwärtigen Erinnerungen veranstaltet aber nun der Mittheilende theils willkürlich, theils unwillkürlich eine zweite Auslese; er beschränkt sich auf die, welche ihm characteristisch scheinen. So tritt an die Stelle des ausgeführten Gemäldes, dem wir den Gesammteindruck des ursprünglichen Vorgangs vergleichen dürfen, eine dürftige Skizze, meist in Grundstrichen, hier und da vielleicht in einigen Haarstrichen ausgeführt, gefärbt, wenn nicht entstellt durch die subjective Auffassung des Darstellers. Die Ausfüllung dieses Gerippes mit Fleisch und Blut, die Abrundung der Einzellinien zu einem lebendigen Ganzen, die Ausstattung mit dem Glanze und Farbenspiele der Wirklichkeit bleibt fast immer dem Hörer überlassen. Sie unterbleibt, wenn nicht dieser ein Abbild der natürlichen Verhältnisse in der eigenen Erinnerung trägt und damit die dürftigen Umrisse der empfangenen Mittheilung ergänzt und belebt. Ein solches, aus selbstempfundenen Eindrücken zusammengesetztes Originalbild ist zugleich das sicherste Mittel, die wirklichen Abweichungen der Darstellung von dem objectiven Sachverhalte zu durchschauen, welche durch Mängel der Auffassung, der Erinnerung, der Darstellung verschuldet worden sind.

Wenn wir eine fortlaufende Beschreibung unserer Sinneserregungen, eine s. g. Erzählung geben, so beschränken wir uns nicht darauf, einfache Sinneseindrücke in der Darstellung an einander zu reihen, sondern wir benutzen zugleich Vorstellungen in der Seele des Anderen, die einer zusammengesetzten Wahrnehmung entsprechen. Auch kürzere, abgebrochene Mittheilungen knüpfen wir gewöhnlich an derartige zusammengesetzte Vorstellungen an. Während die einfachen Vorstellungen Rohstoffen gleichen, in welche bei fortgesetztem Zerlegen Alles aufgelöst werden kann, führen wir das Gebäude der Mittheilung fast durchgängig in der Weise auf, daß wir die in der Seele des Dritten vorhandenen oder doch als vorhanden vorausgesetzten Vorstellungsgruppen als Bausteine benutzen, und blos die Zwischenräume, für welche es an diesen fertig daliegenden oder sogar schon zusammengefügten Baustücken gebricht, mit einfachen Vorstellungen ausfüllen. Für jene Sammelvorstellungen haben wir gleichfalls Namen; die meisten unserer Nenn- und Zeitwörter, welche Dinge der Sinneswelt bezeichnen, zählen dazu. Es liegt aber im Wesen und in der Entstehungsweise dieser zusammengesetzten Vorstellungen, daß die gleichnamigen in der Seele des die Mittheilung Gebenden und des die Mittheilung Empfangenden oft nicht vollständig sich decken. Abgezogen von Gegenständen, die im engeren oder weiteren Sinne wol gleichartig, doch als Species oder Individuen betrachtet nicht gleich sind, aufgenommen von verschiedenen Standpunkten und mit verschieden gebildeten Werkzeugen der Beobachtung, erwachsen aus divergirenden Auffassungsweisen, aus verschiedenen und verschiedenartigen Einzelvorstellungen ungleichartig zusammengefügt, weichen gleichnamige Gesammtvorstellungen verschiedener Personen nur zu oft wesentlich von einander ab. In verkleinertem Maßstabe stoßen hier überall dieselben Incongruenzen auf, wie so häufig zwischen den Wörtern, die in verschiedenen Sprachen dieselben oder verwandte Gegenstände, aber unter verschiedenen Gesichtspunkten und Lichtbrechungen, in verschiedenen Breiten und Erscheinungsformen bezeichnen. Ein Uebelstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, je seltener der Unterschied klar erkannt wird. Selbst wenn ein Abstand bemerkt oder vermuthet wird, bildet die genauere Ermittelung und Ausgleichung desselben oft eine Aufgabe, welche ebensoviel Scharfsinn und Klarheit der Erkenntniß als Accommodationsvermögen und Gewandtheit im Ausdrucke

erfordert. Die Aufgabe ist von gleicher oder größerer Schwierigkeit als die präcise Bestimmung synonymer Ausdrücke in derselben Sprache, nur daß die letzternfalls gegebenen sprachlichen Hilfsmittel fehlen.

Wo der Mittheilende in der Seele des Anderen einem Mangel an diesen zusammengesetzten Vorstellungen begegnet, muß er, um anschaulich oder auch nur verständlich zu werden, den Versuch machen, das Vorstellungsglied, dessen er in der Kette der Darstellung bedarf, aus vorhandenen einfachen Vorstellungen oder Vorstellungsgruppen selbst erst zusammenzusetzen. Hier macht wiederum der Uebelstand sich geltend, daß es unmöglich fällt, alle einzelnen Eindrücke oder Eigenschaften wiederzugeben, vielmehr die Beschränkung auf die bezeichnendsten und maßgebendsten unabwendbar ist. Mit der Folge, daß ein sehr namhafter Bruchtheil dieser Lücken im Vorstellungskreise des Hörers nur äußerlich und bruchstückweise, ein anderer mit halben oder ganzen Mißverständnissen ausgefüllt wird. Je weniger solche Lückenbüßer, desto fehlerfreier wird das Verständniß der Darstellung werden können.

Weil Niemand, der überhaupt die Fähigkeit einer verständigen Beobachtung und Darstellung besitzt, die sinnlichen Reize in voller Naivetät in sich aufnimmt, Jedermann vielmehr, durch dessen Mittheilungen wir hoffen können, brauchbare Aufschlüsse zu erhalten, in die Thätigkeit seiner Sinne unaufhörlich und unbewußt Reflexionen und Erfahrungssätze einmischt, darum ist nichts häufiger, als im Gewande sinnlicher Wahrnehmungen zugleich Urtheile und Schlußfolgerungen auftreten zu sehen. Wir reihen unaufhörlich an unsere Mittheilungen über erhaltene Sinneseindrücke, allgemeine Urtheile über örtliche, zeitliche Verhältnisse, über Eigenschaften und Mängel, Folgerungen über Ursache und Wirkung an. Wir bilden uns ein, den Causalnexus zu erschauen, obschon das innere Verhältniß zwischen Wirkung und Ursache aller Wahrnehmbarkeit entzogen ist, und der äußerliche Zusammenhang nebst der zeitlichen Aufeinanderfolge nur mehr oder weniger gegründete Vermuthungen zuläßt; wir glauben die Entfernungen im Raume zu sehen, während wir dieselben unwillkürlich berechnen und uns dabei oft genug verrechnen; wir meinen in unseren Urtheilen über Größe, Güte, Bestandtheile, Verwendbarkeit, Dauerhaftigkeit ebensoviel sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften der Dinge selbst zu nennen, während wir nur Urtheile und Vergleiche auf Grund

einfacher Sinneswahrnehmungen aussprechen. Wir sind überhaupt nicht daran gewöhnt, des Punktes uns bewußt zu werden, wo wir das Feld der reinen, so zu sagen empfangenden Sinnesthätigkeit verlassen, und dagegen beginnen, den Sinnesempfindungen Erzeugnisse unserer Denkthätigkeit unterzuschieben, die oft, weil halbschürigen Erfahrungssätzen, ungenauen Urtheilen, irrigen Schlußfolgerungen entstammend, als Fälschungen oder Erschleichungen sich characterisiren. Die Ursache liegt sehr nahe; wir können die Sinneswelt nur dadurch verstehen und die Sinneswahrnehmungen nur dadurch für uns nutzbar machen, daß wir die letzteren unaufhörlich geistig verarbeiten. Die Sprache ist nicht zur Mittheilung der objectiv natürlichen, sondern zur Darstellung der subjectiv aufgefaßten Sinnesreize geschaffen; wir müssen diesen Weg einschlagen, schon indem wir nennen, was wir empfinden; die Sprache, d. h. der allgemeine Verstand, zieht nirgends eine Grenzlinie zwischen dem naiven und dem reflectirten Sinnesreize; diese Linie ist nur mit bewaffnetem Auge entdeckbar. Im Laufe der Darstellung gelangt es regelmäßig weder dem, der die Mittheilung giebt, noch dem, der dieselbe empfängt, zum Bewußtsein, daß und wo das Gebiet des mit Sinnen Faßbaren überschritten wird. In Folge dessen kann es uns recht wohl begegnen, daß wir die falschen Urtheile, Schlüsse, Nutzanwendungen des Darstellers in gutem Glauben als sinnlich erfaßte und thatsächlich vorhandene Beobachtungsobjecte hinnehmen. Dies desto leichter, je weniger wir mit den Gegenständen der Darstellung aus Selbstanschauung bekannt sind. Hinzu gesellen sich Mißverständnisse in den häufigen Fällen, in welchen die Betheiligten von verschiedenen Erfahrungssätzen, Standpunkten, Maßstäben ausgehen. Allen diesen Irrungen sind wir destoweniger ausgesetzt, je näher an die Gegenstände der Darstellung wir selbst mit unseren eigenen Beobachtungen und Erfahrungen getreten sind.

So läßt sich nach allen Richtungen die Trüglichkeit und Ungenauigkeit jeder Darstellung verfolgen; der alte Satz: „je näher der Beweis dem Augenscheine, desto größer ist seine Kraft“ enthält eine tiefe und allgemeine Wahrheit.

Fast auf größere Hindernisse noch stoßen wir bei Mittheilung der Regungen unseres Seelenlebens. Die Gegenstände, welche wir sinnlich wahrnehmen, sind ihrem Wesen nach von greifbarerer und faßlicherer Beschaffenheit, als die Vorgänge der psychischen

Welt; die Eigenthümlichkeiten des individuellen Lebens und Anschauens finden gerade auf diesem Felde den weitesten Spielraum; Maßstab und Voraussetzungen sind die subjectivsten, das Selbst ist das schwierigste aller Beobachtungsobjecte; auch die Bezeichnungen und Vorstellungen der Vorgänge des Seelenlebens bleiben an Bestimmtheit und scharfer Ausprägung noch weit zurück hinter denen der sinnlichen Wahrnehmung, so daß wir, wollen wir etwas mehr als die alltäglichsten Empfindungen, Aeußerungen und Regungen der Psyche und diese in den allgemeinsten Umrissen wieder geben, entweder auf die abstracte Darstellungsweise der Philosophie oder auf Bilder uns angewiesen und beschränkt sehen. —

Wird der Mensch bei eingehender Selbstprüfung zeitweise und bis zu einem gewissen Grade sogar für sich selbst zum Räthsel, so kann es nicht Wunder nehmen, daß er ein solches viel häufiger und in gesteigertem Maße für jeden Anderen bleibt. Wir besitzen nicht die Fähigkeit, in die Sinnesweise, den Gedankengang, die Entschlüsse, das Bewußtsein, die Geistesverfassung, das Gefühlsleben eines Dritten, und stände dieser Dritte uns noch so nahe, derart uns hineinzuversetzen, wie wir etwa in einer fremden Wohnung uns heimisch machen können. Unsere eigene, wie die Individualität des Dritten, bereitet einem solchen Unternehmen doppelte Hemmnisse. Um sein Inneres ganz zu erschließen, müßte jeder Mensch, der überhaupt die Gabe des inneren Gesichtes besitzt, eine besondere Sprache sprechen können, die außer ihm Niemand verstehen würde. Die Sprache in ihrer Allgemeinheit bezeichnet auch hier die Grenzlinien dessen, was erkennbar und mittheilbar ist. Wohl aber begegnet es uns im Gegentheile häufig, daß ein einzelner Zug oder auch wol ein ganzer Mensch uns etwa ebenso unverständlich bleibt, wie das, was in einem völlig fremden Idiom zu uns gesprochen wird. Verschiedenheiten in Zeit, Cultur, Religion, Raçe, Nationalität, Sprache, Alter, Bildung, Beschäftigung bedingen, je größer ihre Spannweite, einen desto höheren Grad von Fremdartigkeit und Unfaßlichkeit. Je niedriger hingegen die Zahl dieser Unterschiede sinkt und je geringfügiger die vorhandenen sind, desto eher wird dem Einen der Versuch gelingen, annäherungsweise in die Seele des Anderen sich hinein zu denken. Hierbei macht die Stellung des Individuums zu der Gesammtheit und deren Gliederungen ihren überwiegenden Einfluß geltend. Im Durchschnitte und weitaus zum größten Theile

ist der Mensch mit seinem Thun und Treiben, seinem Meinen, Denken, Hoffen das Erzeugniß seiner Zeit, der Culturentwickelung, der örtlichen, sachlichen, persönlichen Umgebungen, in deren Mitte er aufgewachsen ist und lebt. Je gleichartiger diese Verhältnisse bei verschiedenen Individuen sind, desto gleichartiger die Letzteren selbst, desto eher befähigt, Jeder in seiner eigenen Seele einzelne Züge des anderen abgespiegelt wieder zu finden. Wir beurtheilen immer die Anderen nach uns selbst, und wir täuschen uns dann entschieden desto weniger, je mehr und wirksamere Voraussetzungen einer gleichartigen Ausbildung gegeben waren.

Wenn oben als dritte Hauptgruppe der Gegenstände, welche im Gebiete der Thatfrage zur Darstellung gelangen, menschliche Handlungen genannt wurden, so genügt es hier, auf die Eigenschaft dieser letzteren als Verbindungen einer Thätigkeit des Seelenlebens mit einem Objecte der Sinnenwelt hinzuweisen.

Bisher wurden hauptsächlich diejenigen Schwierigkeiten ins Auge gefaßt, welche durch den Stoff selbst, die unausbleibliche Auswahl unter der Gesammtreihe der Eindrücke, die Ungleichartigkeit gleichnamiger Vorstellungen, die Vermischung subjectiver Urtheile und Folgerungen mit objectiven Vorgängen, und die absoluten Grenzen der sprachlichen Mittheilung bedingt erschienen. Allein wenn zwischen Wahrnehmung und Mittheilung ein einigermaßen ausgedehnter Zeitraum inmitten liegt, so ist das Wahrgenommene, das in unserer Erinnerung fortlebt oder fortschlummert, nicht mehr blos hinsichtlich des Umfanges, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes unabsichtlichen Veränderungen ausgesetzt. Die Eindrücke werden nach und nach matter und flacher, auf das Verschwimmen und Verschwinden des gleichgiltigen Details folgt die Entfärbung, dann das Erlöschen bemerkenswerther, bald auch wesentlicher Einzelzüge. Gleichviel, ob wir die erhaltenen Eindrücke unter neuauflebender Theilnahme der Sinne wie im Nebelbilde vor der Seele vorüberziehen lassen, oder ob wir das Erlebniß nur in Worte gefaßt uns zurückrufen, die Erinnerungen beginnen in diesem wie in jenem Falle zeitig die Spuren des Alters, des Zerfalls an sich zu tragen. Im frischen Colorit der jüngsten Vergangenheit nehmen die Dinge ganz anders sich aus, als in der Entfernung. Bald wird nicht blos die Menge, sondern auch die Treue des aufbewahrten Stoffs bedroht. Die Reihenfolge des Verwitterungsprocesses regelt sich nicht nach der objectiven Wichtigkeit

der einzelnen Eindrücke, sondern nach subjectiven Zufälligkeiten. Eine vergessene, weil anscheinend geringfügige Einzelheit war es vielleicht, die in Wahrheit den Character des Ganzen bestimmte und umgestaltete. Häufig sind die Umrisse in unserer Erinnerung so unsicher und unstet, daß sie einer durchgreifenden Auffrischung bedürfen, um deutlich dargestellt zu werden. Das ist die Gelegenheit, bei der leicht halb- oder ganz unwahre Zuthaten beigemischt werden. Ueberhaupt verhalten wir unseren Erinnerungen gegenüber uns nicht so passiv, wie es zur völligen Reinhaltung derselben erforderlich wäre. So oft sie zum Bewußtsein gelangen, bevorzugen wir den einen, vernachlässigen wir den andern Theil, gruppiren wir die Einzelheiten in Gemäßheit unseres Standpunktes, mischen wir dem objectiven Bestande etwas von unseren subjectiven Empfindungen und Urtheilen bei, sei es auch nur, um die letzteren vor uns selbst zu rechtfertigen. Der eine ist mehr, der andere minder geschickt darin, die Dinge so zu sehen, wie er sie ansehen will; die Erinnerung bald mehr bald weniger die gefällige Dienerin unserer Wünsche und Urtheile. Mit der Zeit nehmen die letzteren selbst die Gestalt von Erinnerungen an. Dies gilt nicht allein von unseren eigenen, sondern auch von fremden Wünschen und Urtheilen, die wir uns aneignen, oder denen wir uns beugen. Von dem Streben nach Uebereinstimmung getrieben, bröckeln wir so lange ab, bis das Aussehen entsprechend verwandelt ist. Der Tropfen höhlt auch hier den Stein. Noch nachgiebiger sind wir gegen Darstellungen Anderer, die mit dem Anspruche auf volle Treue und Sicherheit unseren Erinnerungen zur Seite oder entgegen treten. Sei es, daß wir an den Eindrücken, die wir bewahrt haben, zweifelhaft werden, oder daß wir die Grenzlinie nicht mehr anzugeben vermögen, wo unsere und die fremden Erinnerungen sich scheiden, oder endlich, daß wir den Inhalt der fremden Darstellung für eigene, ursprünglich selbstempfangene Eindrücke ansehen. — Welche Sicherungsmittel giebt es für den, der mittelst einer aus so trüber Quelle fließenden Darstellung die Wahrheit erkennen soll? Das beste ist die Ueberwachung durch des Hörers eigene Erinnerung, durch eigene Anschauungen, welche vermöge ihrer sachlichen Nähe und Verwandtschaft aufklärend, ergänzend, berichtigend wirken. In anderer Richtung dient der nahe Einblick in das Seelenleben des Erzählers demselben Zwecke; er läßt uns Ursache und

Entstehungsweise jener Veränderungen erkennen oder doch errathen.

Freilich gestatten diese Schranken, welche der Mittheilung an und für sich gezogen sind, vermöge ihrer Biegsamkeit, der individuellen Leistungsfähigkeit Grenzen und Ziele von sehr verschiedener Weite. Jede Mittheilung aber hat diese Hindernisse zu bekämpfen, und ein Theil derselben ist unüberwindlich. Ueberdies bedarf es zu einer selbst nur relativ treuen Beschreibung einer formellen Darstellungsgabe, wie sie eigentlich nur der urwüchsigsten Naivetät und der vollendetsten Geistes- und Sprachgewandtheit zu Gebote steht. Dort ist es einigermaßen noch der empfangene Eindruck selbst, der, ungebrochen durch die dazwischen liegende Sinnes- und Seelenthätigkeit des menschlichen Individuums, zu uns spricht. Hier wird die treue Uebertragung durch die Fähigkeit des Mittheilenden, die erhaltenen Eindrücke in ihrer vollen Verschiedenartigkeit und Eigenthümlichkeit zum klaren Bewußtsein zu bringen und in diesem ureigenen Gewande wiederzugeben, gewährleistet.

Ein vollkommenes Bild der erhaltenen Eindrücke liegt, wie alles Vollkommene, jenseits der menschlichen Leistungsfähigkeit. Das Bewußtsein des Mißverhältnisses zwischen Erlebniß und Mittheilung spricht sich sehr deutlich in der weit verbreiteten Neigung zur Uebertreibung aus. Wir fühlen, daß die Darstellung, die wir bei nüchternem und strengem Anschlusse an unsere Erinnerungen liefern würden, den Gesammteindruck nicht treu und vollständig wiedergeben könnte; wir finden selbst ein Mißverhältniß zwischen dem zu reproducirenden Gesammteindrucke und den Einzelzügen, wir sagen uns, daß unsere Darstellung bei dieser buchstäblichen Uebereinstimmung matt und farblos ausfallen, die Wirklichkeit herabsetzen und entstellen würde, und suchen nun die Ausgleichung dieses Uebelstandes, einen adäquaten Eindruck, also eigentlich die Treue der Mittheilung durch etwas stärkeres Auftragen der Farben zu erzielen. — Kaum braucht daran erinnert zu werden, wie selten den darstellenden, beschreibenden, erzählenden Schriftstellern es gelingt, dem Leser ein anschauliches, so zu sagen leibhaftiges Abbild dessen vorzuführen, was ihnen selbst in der Erinnerung oder der Vorstellung vorschwebt, möge es um Schilderung äußerer oder innerer Erlebnisse sich handeln. — Es hat seine großen Schwierigkeiten, selbst nur den kleinsten Gegen-

stand, der eben unsere Sinne beschäftigt, so zu beschreiben, daß keine wesentliche Eigenschaft übersehen, jede Verwechselung abgeschnitten ist. Sogar während wir denselben vor Augen haben, fällt es uns überall schwer, oft unmöglich, Merkmale anzugeben, die das Erkennen durch einen Dritten gewährleisten, das Verkennen ausschließen. Um an einigen Beispielen zu vergegenwärtigen, wie viel Eindrücke wir in uns aufnehmen, die einer gegenständlichen Verdeutlichung und Darstellung gar nicht fähig sind, möge an die Unmöglichkeit erinnert werden, die Stimme, das Gesicht, die äußere Erscheinung irgend eines Menschen der Art zu beschreiben, daß ein anschauliches und vollständiges Bild gegeben würde. Gleichwol erkennen wir den Bekannten mit voller Bestimmtheit wieder, nicht selten den Veränderungen einer langen Zeit und anderen wesentlichen Umgestaltungen zum Trotze. Beiläufig bemerkt, sind alle Recognitionen von Personen und Sachen ihrem inneren Wesen nach Urtheile, die nur in der täuschenden Form sinnlicher Wahrnehmungen auftreten. Bei aller Bestimmtheit der Anerkennung wird es uns oft recht schwer, die Eigenthümlichkeiten namhaft zu machen, auf die wir unser Urtheil stützen; noch schwerer, wenn überhaupt möglich, dieselben in Worte zu fassen und gegenständlich hinzustellen. Man frage nur, an welchen individuellen Zügen der oder jener wieder erkannt worden sei. Sind es nicht „besondere Merkmale", so wird man eine Schilderung erhalten, die auf hundert oder tausend Andere ebenso paßt. Wer denkt nicht an die Personalbeschreibungen in Päßen und Steckbriefen? Oder man höre irgend ein Ereigniß, dem man mit den eigenen Sinnen gefolgt ist, irgend einen Gegenstand, den man aus eigener Anschauung kennt, von einem anderen Zeugen oder Beschauer schildern und vergleiche dann den Eindruck der Wirklichkeit mit dem der Mittheilung!

Soviel von den allgemeinen Hindernissen, mit denen die Vorführung äußerer und innerer Anschauungen und Erlebnisse zu kämpfen hat. Die dem gerichtlichen Verfahren eigenthümlichen Verhältnisse tragen wesentlich dazu bei, diese Schwierigkeiten noch zu vermehren.

Häufig, dies gilt insbesondere von den Zeugen, ist den Vorgängen, auf deren Beschreibung es ankommt, nur eine sehr geringe oder sehr flüchtige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Oft liegt zwischen Wahrnehmung und Bekundung ein längerer Zeit-

raum inmitten, in dessen Verlaufe die Erinnerung theils verblaßt und lückenhaft geworden, theils durch Reflexionen, Erzählungen und Fragen Anderer — Anwälte, Polizei und Untersuchungsrichter nicht zu vergessen — getrübt, gekreuzt, gefälscht worden ist. Unsere Sprache hat einen besonderen Ausdruck für die Behauptungen Dritter, die dem Mittheilenden als eigene Erinnerungen aufgezwungen worden sind; wir sagen: A hat dem B das und das „eingeredet.“ Ebenso wenig fehlt es an absichtlich unwahren Darstellungen, eingegeben durch das Interesse, das die Betheiligten, oft auch Zeugen an der Bemäntelung oder gänzlichen Verbergung der Wahrheit unterhalten. Aus derselben Quelle entstehen, bei der großen Abhängigkeit unserer Auffassungen und Urtheile von unseren Wünschen, vielfach unwillkürliche Selbsttäuschungen. Bei beschränkten Menschen werden nach und nach sogar wissentliche Unwahrheiten zu unwissentlichen. — Was die formelle Seite der Darstellung betrifft, so braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die Verhandlungen im Gerichtssaale dem Hervortreten jener urwüchsigen Naivetät wenig günstig sind, und daß die vollendete Technik ein viel zu seltenes Gut ist, um häufig in den Reihen der Zeugen vertreten zu sein.

Ist die einzelne Quelle der Kenntniß des Richters an sich so unzureichend und bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Rechtsverfahrens vielfachen Trübungen und Stockungen ausgesetzt, so wird die Benutzung derselben außerdem und zwar sehr merklich durch die Beziehungen erschwert, in welche häufig die mehreren, für Einen Fall gegebenen Beweismittel zu einander treten. Man braucht nur denselben Vorgang in allen Einzelheiten von zwei verschiedenen Beobachtern, oder zu verschiedenen Zeiten von demselben Zeugen erzählen zu hören, um auf kleinere oder größere Abweichungen fast mit Sicherheit zu stoßen. Die ersten unwillkürlichen Oscillationen verstärken sich bei längerem Zeitverlaufe, gesteigertem Interesse, wiederholtem Nachdenken und Besprechen leicht zu einschneidenden Widersprüchen. Das gerichtliche Verfahren bietet zum Ueberflusse häufig genug Widersprüche, welche auf dem übeln Willen der Betheiligten beruhen.

Vielleicht wird mancher Leser einwerfen, man könne unseren Ausführungen über die Unmöglichkeit völlig exacter Mittheilung dessen, was Jeder selbst wahrgenommen und empfunden, beistimmen, ohne doch die Erheblichkeit dieses Mißverhältnisses für

die gerichtlichen Beweiserhebungen zuzugeben; denn die Handhabung des Rechts habe es nicht mit diesen zartesten Details und Farbentönen, sondern mit den gröberen, widerstandsfähigeren Grundzügen der Dinge und des menschlichen Handelns zu thun; die Mittheilungen, welche auf diesem festeren Boden ständen, seien der Gefahr der Irrung viel weniger ausgesetzt. — Jedenfalls hat diese Einwendung mehr Berechtigung im Civil- als im Strafverfahren, und was das letztere angeht, mehr in dem alten Inquisitions- als im reformirten Strafprocesse. Der Beweis im deutschen Civilprocesse ist überhaupt in seiner Entwickelung und Ausbildung weit zurückgeblieben hinter dem Criminalbeweise. Weil dort das formalistische Princip, hier die materielle Wahrheit entscheidet, weil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle zweifelhaftesten und schwierigsten Fälle der Schiedseid und der nothwendige Eid ein bequemes Auskunftsmittel bilden, weil Stoff und Kreis des Civilbeweises ohne Vergleich enger umgrenzt sind, im Allgemeinen auf Rechtsgeschäfte — sehr oft mit vorbereitetem Beweise — und Anerkennung oder Verletzung von Vermögens- und Familienrechten beschränkt, weil endlich in der Regel wenigstens eine der Parteien den wahren Sachverhalt kennt und zugleich Ursache hat, mit dieser Kenntniß offen hevorzutreten. Es vereinigen sich also allgemeine und besondere Eigenthümlichkeiten, um die Thatfrage zu vereinfachen. Gleichwohl schlagen auch hier unsere Betrachtungen ein; man denke an falsche Zeugen, an solche, denen von dritter Seite eine fremde Behauptung eingeredet worden ist, an solche, die einander widersprechen, an Zeugenaussagen, welche versteckte Urtheile enthalten. Ueberhaupt ist das Verfolgen der weniger augenfälligen Einzelheiten für die innere Glaubhaftigkeit jeder Darstellung der beste Prüfstein.

Im Strafverfahren tritt bei der älteren wie der neueren Gestaltung zu diesen Fällen der Anwendung hinzu die genauere Ergründung des Willens und der Geistesverfassung des Angeschuldigten; damit ist eine Aufgabe gestellt, bei deren Lösung die Schwierigkeiten, die wir im Auge haben, sehr fühlbar hervortreten. Erhebt man demnächst, wie man muß, das Princip der Gerechtigkeit, d. h. den Grundsatz, daß die Strafe der Schuld entsprechen müsse, zum obersten Leitstern der Strafjustiz im Allgemeinen, der Strafabmessung insbesondere, so wird ein ausgebreitetes Eingehen in die Details der Handlung, der Bestimmungsgründe,

der Seelenstimmung, der Geistesverfassung unerläßlich, bei dem wir allerwärts auf jene Hindernisse einer treulich erschöpfenden Forschung stoßen. Zu ihrer vollen Bedeutung sind diese Schwierigkeiten aber erst durch die Aufnahme des Indizienbeweises erwachsen. Je zusammengesetzter ein Ding ist, desto nöthiger wird für ein gründliches Urtheil die Prüfung der Einzelbestandtheile, je vielgliedriger die Kette, desto nöthiger die Probe der einzelnen Ringe. Beim Indizienbeweise ganz vorzugsweise ist die Gefahr einseitiger Auffassung, mißverständlicher Deutung nur durch die sorgfältigste Erhebung und Ausbeutung der Details zu vermeiden oder doch auf das thunlichst niedrige Maß herabzusetzen. Das richtige Verständniß der Indizien erfordert die genaueste Kenntniß der Lebensgebiete, in deren Mitte dieselben liegen, die ausgiebigste Reflexion, um nach allen Richtungen die Fäden aufzufinden, welche im einzelnen Factum münden oder von dort auslaufen, und so oder so dessen Sinn und Werth bestimmen.

Das eben ist das Mühsamste und Schwierigste an der dem Strafrichter obliegenden Feststellung der Thatsachen, daß dieser bei künstlichem Beweise jede einzelne Wahrnehmung im Zusammenhange mit all den Verbindungsgliedern erfassen muß, mit welchen dieselbe in den Causalnexus der Dinge, in die Beobachtungen und das Auftreten der Zeugen, in das Thun und Treiben des Angeschuldigten eingewebt ist. Die Zuverlässigkeit der Beobachtung, die Treue der Darstellung, das Gewicht des einzelnen Factums kann richtig nur im Zusammenhange mit sachlichen, örtlichen und zeitlichen Umgebungen, allgemeinem und individuellem Bildungsstande, höherem und niederem, Gemeinheits- oder Sonder-, stetigem oder vorübergehendem Interesse, verbreiteten oder eigenthümlichen Gewohnheiten und Sitten gewürdigt werden.

Indeß gilt es hier nicht, die Unersetzlichkeit der sinnlichen Anschauung des Geschehenen nachzuweisen, sondern diejenigen Fähigkeiten zu bezeichnen, welche gegenüber der gegebenen Beschaffenheit der Beweismittel im Stande sind, dem Zwecke der Wahrheitserforschung annäherungsweise am besten zu genügen. Es kommt darauf an, aus der unvollkommenen, vielleicht wissentlich falschen Darstellung, die der Richter durch das einzelne Beweismittel geboten erhält, den wirklichen und ganzen Sachverhalt zu erkennen, oder doch wenigstens die zweifelhaften und bedenklichen Punkte auszuscheiden, aus dem zufälligen oder berechneten

Widerstreite verschiedener Mittheilungen die Wahrheit herauszufinden, jeder einzelnen Thatsache endlich den Platz und die Bedeutung richtig zuzuweisen, welche dieselbe in dem engen Gefüge der Dinge zu beanspruchen hat. In jeder dieser Richtungen wird der Richter am meisten im Vortheile sein, welcher von dem die einzelnen Thatsachen und Verhältnisse einrahmenden Lebensgebiete die genaueste Kenntniß besitzt. Je specieller dem Hörer die Vorstellungen gegenwärtig sind, welche der Erzähler benutzt, desto vollkommener wird die Uebereinstimmung sein zwischen dem Eindrucke, den der Erzähler hervorbringen will, und dem, welchen er wirklich hinterläßt. Je mehr der Urtheiler selbst der Verhältnisse und Beziehungen kundig ist, inmitten deren der Gegenstand der Darstellung sich bewegt, desto sicherer wird er über deren innere Wahrheit urtheilen, desto richtiger die Bedeutung der vorgeführten Ereignisse im Ganzen und Einzelnen abschätzen. Ein gewisser Grad von Sachkunde ist zu jedem Verständnisse, auch bloßer Thatsachen, erforderlich; das vergleichsweise richtigste Urtheil wird überall durch die genauste, eingehendste, gründlichste Fachkenntniß bedingt. Gerade weil jede Beschreibung hinter dem Eindrucke der Wirklichkeit an Mannichfaltigkeit, Lebendigkeit und Umfang zurückbleibt, ist derjenige zum Verständnisse am befähigtsten, der in seinen eigenen Erlebnissen und Anschauungen die ähnlichsten Gegenstücke vorfindet. Und die Beziehungen, welche den einzelnen Gegenstand mit einer größeren oder geringeren Menge anderer Dinge in Zusammenhang erscheinen lassen, sind am sichersten nur für die Augen erkennbar, welche gleichartige Gegenstände selbst und aus nächster Nähe beobachtet haben.

Die Vorführung längerer Reihen von zusammengesetzten Eindrücken gleicht einem Schattenspiele an der Wand ohne Farbe und ohne Körper, wenn nicht der, welcher die Mittheilung empfängt, entsprechende Vorgänge aus eigener Anschauung kennt und die hierdurch gewonnenen, mit der Lebensfrische der Wirklichkeit ausgestatteten Vorstellungen zur Ausfüllung und Belebung des erhaltenen Umrisses benutzt.

Bevor zur Beantwortung der hiernach maßgebenden Frage übergegangen wird, ob von den Dingen, welche Gegenstand der thatsächlichen Erhebungen im Rechtsverfahren, besonders aber im Strafprocesse werden, rechtsgelehrte Richter oder Geschworene eine gründlichere Kenntniß besitzen, oder richtiger, wie die behufs

einer zutreffenden Auffassung dieser Dinge erforderten und vorausgesetzten Erfahrungen und Anschauungen zwischen Juristen und Nichtjuristen sich vertheilen, möge ein Blick auf den Umkreis geworfen werden, innerhalb dessen derartige Feststellungen sich nöthig machen.

Nicht umsonst haben die Römer bei Definition der „Jurisprudentia“ die „divinarum atque humanarum rerum notitia“ an die Spitze gestellt. — Gegenstände und Mittel der Rechtshändel und des Beweises, besonders in der Strafrechtspflege, können oder müssen nach Umständen aus dem ganzen unermeßlichen Umkreise des menschlichen Wissens und Denkens, Thuns und Treibens entnommen werden. Das Gebiet des Civilprocesses ist zwar ein verhältnißmäßig beschränktes: Anerkennung bestrittener, Wiederherstellung verletzter Vermögens- und Familienrechte; die Linie, in der hier die Pointen liegen, hat demnach etwas Einförmiges, das Hauptinteresse fällt auf die Seite der Entscheidung des Rechtspunkts. Doch breiten von diesen Linien die Verhältnisse des Beweises in allen Richtungen sich aus, sofern sie nicht durch Schieds- und nothwendige Eide künstlich eingeengt sind. Der englische Civilproceß bietet das Beispiel einer solchen reicheren, weil natürlichen Entfaltung. Dagegen ruht im Strafverfahren der Accent überall auf der Thatfrage. Gestraft werden allerdings nur menschliche Handlungen; allein Angeschuldigte und Zeugen bewegen sich in allen Schichten, Gruppen und Abzweigungen der menschlichen Gesellschaft, in den verschiedensten Arten des Lebens und der Anschauung; die der Prüfung unterliegenden Handlungen bestehen sehr häufig in Einwirkungen auf andere Gegenstände der belebten oder der leblosen Natur, dergestalt, daß nicht nur die entwickelte Thätigkeit, sondern auch deren Folgen zu erforschen sind; viele Verbrechen bieten schon an und für sich in der Art ihrer Ausführung die größte Mannichfaltigkeit, manche derselben können zu allen einzelnen Gebieten menschlicher Kunst und Kenntniß in einflußreiche Beziehungen treten; das civile Unrecht hat seinen Schwerpunkt in einer Negation des Rechtes, das criminelle Unrecht nimmt positive, selbstständige Gestalten an; es werden Beweise ebensowohl in der Richtung der Unschuld wie in der der Schuld geführt; endlich genügt es nicht, diejenigen Wahrnehmungen und Angaben zu berücksichtigen, welche unmittelbar auf be- oder entlastende Thatsachen sich beziehen, vielmehr müssen

zugleich Ereignisse und Zustände in Rechnung gezogen werden, die mit jenen nur mittelbar in Verbindung stehen; kann ja doch jede einzelne, dem Thatbestande oder der Entlastung angehörige Thatsache für sich zu einem Mittelpunkte der verschiedenartigsten Erhebungen werden. Eine Sachlage, welche allein schon ausreicht, das hier und da laut gewordene Vorurtheil zu widerlegen, der Strafrichter habe es vorzugsweise nur mit den Erscheinungen einer dem gemeinen Leben fern liegenden Verbrecherwelt zu thun. Mindestens zwei Momente von entscheidendem Gewichte werden bei dieser Behauptung übersehen: daß die schwierigsten und die allgemeine Aufmerksamkeit am stärksten fesselnden Entscheidungen zum unverhältnißmäßig großen Theile nicht jene unglücklichen Parias der Gesellschaft angehen; und daß bei einem großen Theile aller zweifelhaften Fälle viel, wenn nicht das Meiste auf die Prüfung der subjectiven und objectiven Glaubwürdigkeit der Zeugen ankommt, welche letzteren noch ungleich häufiger als die Angeschuldigten den gebildeteren und wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung anzugehören pflegen. — Und selbst das Nächstliegende ist oft so unergründlich, daß schon an ihm jedes Bemühen scheitert, das nicht mit dem Scharfblicke des Forschers die Unbefangenheit und Erfahrung des Weisen vereint: die Willensrichtung des Angeklagten, der Sinn seiner Handlung. Darf ich meinem subjectiven Gefühle trauen, so sind Strafurtheile, welche dem Angeschuldigten eine Kenntniß oder eine Absicht beimessen, die derselbe in Wahrheit nicht gehabt, häufiger, als man insgemein glaubt. Freilich läßt der Beweis, daß eine solche dem Erkenntnisse unterliegende Annahme falsch sei, noch viel seltener sich führen, als der Nachweis eines richterlichen Irrthums über die Thäterschaft; darum kommt wol hin und wieder ein Fall der zweiten Art, so gut wie nie dagegen die Rehabilitation eines unschuldig Verurtheilten der ersten Gattung vor. Nur im Vorübergehen mag bei dieser Gelegenheit auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, zweifelhafte Gemüths- und Geisteszustände des Beschuldigten sicher zu erkennen und treffend zu bestimmen.

Gewiß zwar ist der Raum, welcher die große Mehrzahl der Strafrechtsfälle umschließt, in viel engere Linien eingegrenzt. Allein zum Zwecke einer verständigen Prüfung werden nirgends die leichtesten, sondern überall die schwierigeren Aufgaben vorgeführt. Die Verschiedenartigkeit der Befähigung läßt bei jenen nicht, son-

dern sicher nur bei diesen sich unterscheiden. Bei Vorwürfen der einfachsten Art können weder Geschworene noch rechtsgelehrte Richter leicht irren; erst gegenüber gesteigerten Anforderungen wird die Verschiedenheit der Befähigung sich herausstellen; eine Wahrheit, die angesichts der französischen Competenzbestimmungen und der auf diese gestützten Urtheile über die Geschworenengerichte nicht laut und oft genug wiederholt werden kann.

Allerdings stehen für diejenigen Ermittelungen, welche nur durch Anwendung einer besonders erlernten Kunst oder Wissenschaft ermöglicht werden, dem Gerichte Sachverständige als Gehilfen zur Seite. Allein die Zahl und Bedeutung der Thatsachen, bei deren Erforschung der Richtende auf sich selbst und sich allein verwiesen ist, bleibt trotzdem eine unübersehbare: alle möglichen Anlagen, Regungen, Vorstellungen, Wünsche, Triebfedern, Hoffnungen, Befürchtungen der menschlichen Seele; alle denkbaren Beziehungen des Menschen zu der lebenden und leblosen Natur, alle ersinnbaren Verhältnisse rechtlicher, sittlicher, geselliger Art, soweit nicht jene Beziehungen oder diese Verhältnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft ganz eigenthümlich sind. Die Zuziehung der Sachverständigen erfolgt nur dann, wenn es um Erhebungen sich handelt, die in dem Inhalte eines bestimmten Wissenszweiges oder Berufes objective und zugleich technische Anhaltepunkte finden; dem Richter allein ist die Erforschung und Berücksichtigung aller derjenigen Einflüsse überlassen, welche Kenntnisse, Beruf, Lebensweise, Gewohnheiten auf das Anschauungs- und Begehrungsvermögen, den Charakter, die Sinnes-, Handlungs- und Ausdrucksweise der einzelnen Menschen ausüben. Das in sich abgeschlossene Gebiet der einzelnen Kunst oder Wissenschaft beherrscht mit größerer oder geringerer Sicherheit der Sachverständige. Die dem Leben zugekehrte Außenseite, die Verbindungsglieder mit dem übrigen Leben, das allgemeine Menschliche zu erforschen, das diesen Kern nach allen Seiten umgiebt, liegt dem Richter ob. Der Sachverständige soll Alles das wissen und bekunden, was der Schüler der Wissenschaft oder Kunst oder des Berufs zu erlernen vermag; das aber zu Tage zu fördern und zu verwerthen, was erfahren sein muß, bleibt regelmäßig dem Richter überlassen.

Dürfen wir bei dem Juristen ein ausreichendes Maß von Kenntniß und Verständniß des inneren Menschen in dessen tau-

sendfach individualisirten Zügen, von Kenntniß und Verständniß des Lebens in dessen unzählbaren Verzweigungen und Verschiedenheiten voraussetzen? Die Frage ist in dieser Allgemeinheit weder mit „Ja" noch mit „Nein" zu beantworten. Vorab müssen die besonders begünstigten und begabten Wenigen ausgeschieden werden, deren Leistungsfähigkeit die durchschnittliche Höhe weit überragt; theils weil keine Berufsklasse nach den Leistungen ungewöhnlich geschickter Mitglieder abgeschätzt werden darf, theils weil ähnliche Ausnahmen auch auf der anderen Seite, in den Kreisen der Nichtjuristen, vorkommen.

Faßt man die Regel ins Auge, so lassen Umfang und Beschaffenheit des dem rechtsgelehrten Richter erschlossenen Vorstellungs- und Anschauungskreises ziemlich genau nach den Mitteln sich bemessen, die dem Juristen gegeben sind, um Lebens- und Menschenkenntniß sich anzueignen. Gelegenheit bietet ihm theils der Beruf, theils das Privatleben.

Die früheste, in Deutschland allen Ständen und Klassen der Bevölkerung gemeinsame Schulbildung liefert, wie das Alter der Unmündigkeit überhaupt, nur Anfänge und Elemente, auf und mit denen fortgebaut werden muß. Der Gymnasialunterricht ist vorzugsweise auf formelle Bildung berechnet; das Studium der alten Sprachen führt viel weniger zu einer materiellen und verständnißreichen Anschauung von dem Sinnlichen und Geistigen der antiken Welt, als zu einer genauen, oft kleinlichen Kenntniß des Sprachschatzes, der Wort- und Sprachbildung. Das Segment des Lebens, aus welchem der Gymnasiast anderweite Eindrücke empfängt, ist meist in enge Grenzen eingeschlossen. Dem angehenden Kaufmanne, Landmanne, Handwerker ist zu Einsammlung praktischer Lebens- und Menschenkenntniß durchschnittlich reichlicheres Material und dringlichere Veranlassung geboten. Schon die Ziele und Lehrgegenstände der Realschulen stehen der unmittelbaren Gegenwart, dem lebendigen Treiben auf dem Tummelplatze des Lebens näher und gewähren eher einen Blick in dessen Beschaffenheit, als der Lehrplan der Gymnasien.

Wie die Schule — ludus — überhaupt vom Leben fern hält, so thut dies auch die Hochschule, die Universität. Das specifische Studententhum, so großen Werth man demselben in Bezug auf Selbstständigkeit des Charakters und Idealität des Strebens zuerkennen muß, stellt einen Mikrokosmos dar, der, in offen aus-

gesprochener Opposition gegen das „Philisterium", vorzugsweise ungeeignet ist zur richtigen Auffassung und Würdigung des Makrokosmos Leben und Welt die richtigen Maßstäbe an die Hand zu geben. Der Tadel, wir seien eine Nation von unpractischen Doctrinärs, trifft uns nicht ohne erhebliche Mitschuld unserer Universitäten, so sehr die letzteren andererseits, als die vorzüglichsten Pflanz- und Werkstätten der Wissenschaft, Gegenstand unseres gerechten Stolzes sind. Die abgesonderte Stellung im bürgerlichen Leben, die Beschränkung auf die Commilitonen, oft blos die speciellen Fachgenossen, und den concentrischen Kreis einer von der studentischen Welt vorzugsweise abhängigen Bevölkerung, die ganze der Theorie und Wissenschaft zugekehrte Richtung brauchen nur genannt zu werden, um die Absperrung von dem Strome des Lebens vor die Augen zu führen.

Die Lage des Studenten der Rechte bietet noch ihre besonderen Schattenseiten. So gründlich und nachhaltig das römische Recht die ganze juristische Atmosphäre erfüllt hat, so klar und hell dasselbe durch das Licht der Forschung entwickelt und geläutert ist, so bestechend und überwältigend es in seiner abstracten, einheitlichen Natur und Folgerichtigkeit dem Kenner entgegentritt; die Masse des Volks hat noch immer nicht, weder die Neigung noch die Fähigkeit, dieses Geisteserzeugniß sich anzueignen. Dasselbe ist und bleibt für den naturwüchsigen Menschen deutscher Zunge und deutscher Denkart etwas Fremdartiges, ähnlich etwa, wie die hellenische Kunst und Poesie. Es gehören hier wie dort ernste Studien dazu, um uns zu der Höhe der richtigen Anschauung zu erheben. Selbst der Jurist, der seit Jahrzehnten eingebürgert ist, wird die unsägliche und erschöpfende Anstrengung, welche er auf die erste Aneignung und Durchdringung des Pandektenstoffes verwenden mußte, nicht leicht aus dem Gedächtnisse verlieren. Die unterrichtetsten und theoretisch gediegensten Juristen geben nur zu häufig die mittelmäßigsten Richter ab. So birgt für den angehenden Juristen das Studium des römischen Rechts eine neue und schwere Gefahr in sich, der grünen Weide des frischen Lebens ihn noch mehr zu entfremden. Dazu die jetzige, fast philosophische Darstellungsweise, welche dem Ziele einer vollständigen Beherrschung und geistigen Durchdringung des Materials ohne Zweifel um ebenso viel näher kommt, als sie dem mit den lebendigen Gebilden des Rechts aus Erfahrung und eigener Anschauung fast

ganz unbekannten Anfänger das Verständniß der in der Wirklichkeit entgegentretenden einzelnen Fälle und Verhältnisse, sowie deren Unterstellung unter die allgemeinen Normen und damit die Anknüpfung der Doctrin an die Wirklichkeit erschwert. Es bedarf jahrelangen, mühsamen und wohlgeleiteten Arbeitens, um selbst nur für die Zwecke der juristischen Praxis die Kluft zwischen Theorie und Leben auszufüllen.

Mit der Universität ist die Zeit, in welcher der Jurist vor allen Dingen lernen soll, nicht geschlossen. Jenes Einarbeiten in die practische Handhabung der Rechtspflege, so fremdartig dasselbe der akademischen Studienweise entgegentritt, ist gleichfalls ein mühsames und zeitraubendes Erlernen. Die zwei, in der Regel drei Examina, meistentheils mit hochgespannten Anforderungen an die gedächtnißmäßige Einprägung des gemeinen und des Particularrechts, machen noch lange nach der akademischen Studienzeit einen sehr namhaften Aufwand von Zeit und Kraft nöthig, welcher wenigstens für die Erweiterung der Kenntniß und Vertiefung des Verständnisses der uns im gemeinen Leben umgebenden Menschen und Dinge fast ohne Werth ist, im Gegentheile immer wieder von Neuem die Aneignung und Bewältigung des abstracten Rechtsstoffes als Hauptaufgabe nahe legt. Wenn der Vorwurf gegründet ist, daß im Allgemeinen bei unserer Nation Trieb und Gewohnheit des Lernens der Entwickelung des practischen Blicks, der Fähigkeit, die Dinge so zu sehen, wie sie sind, Abbruch thue, so wird diese Gefahr einer scholae, non vitae gewidmeten Gesammtbildung nothwendig verstärkt durch eine Lehrzeit, die beiläufig ein ganzes Menschenalter umfaßt. — Ein zweites, ebenfalls nicht zu unterschätzendes Moment ist die in vielen deutschen Ländern noch weit über die Universitätsjahre hinaus reichende wirthschaftliche Unselbstständigkeit der jungen Juristen. Das „Stehen auf eigenen Füßen“ bleibt immerhin ein vortreffliches Mittel, Auge und Sinn für die Beobachtung zu schärfen; das Leben aus fremdem Beutel bringt leicht eine exceptionelle Stellung im bürgerlichen Leben und Anklänge an das Studententhum mit sich, es erschwert die unbefangene Selbsteingliederung in das gemeine Leben und damit dessen Verständniß.

In den außeramtlichen Verhältnissen des practischen Juristen walten begreiflich die größten Verschiedenheiten ob. Doch lassen einige allgemeine Grundzüge sich andeuten. Der Mehrzahl nach

sind die Richter durch ihr Amt vollauf beschäftigt; die freie Zeit wird der Erholung gewidmet und vielfach mit einem Zustande von Abspannung zusammenfallen, der die Geneigtheit ausschließt, anderen, scheinbar fremdartigen Dingen die zur gründlichen Kenntnißnahme erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Ferner findet man sehr häufig die Erscheinung, daß Juristen Verbindungen zu geselligem Verkehre überwiegend wieder unter Juristen suchen, eine Gewohnheit, ebenso bezeichnend für eine dem ganzen Menschen durch den gewählten Beruf mitgetheilte besondere Richtung, als ungeeignet, um dem Juristen das allgemein Menschliche zum Bewußtsein, die Eigenthümlichkeiten irgend einer andern Lebensrichtung oder Weltanschauung zum Verständnisse zu bringen. Dehnen wir die Kreise, in denen der practische Jurist sich zu bewegen liebt, in deren Spannweite die meisten seiner zufälligen oder gesuchten Bekanntschaften liegen, etwas aus, so sieht man vorzugsweise diejenigen Stände hereingezogen, mit welchen derselbe die Gymnasial- und akademische Bildung theilt. Jeder Unbefangene aber wird die eximirte Stellung, den gesonderten und eigenthümlich gefärbten Vorstellungskreis, überhaupt die scharfe Grenzlinie erkennen, welche den in solcher Weise gebildeten kleinen Bruchtheil von der ganzen übrigen Bevölkerung scheidet.

Mit Einem Worte: die Vorbereitung für die practische Thätigkeit umfaßt, vom Gymnasium angefangen, eine höchst ausgedehnte Lehrzeit, wird in der Regel nur zu einer sehr bruchstückweisen und beschränkten oder sogar einseitigen Lebens- und Menschenkenntniß führen und setzt die gesammte Auffassungsweise der Gefahr einer tiefen und nachhaltigen Entfremdung von der natürlichen Wirklichkeit aus. Das Privatleben des gereifteren Juristen bietet für diese Mängel nur ausnahmsweise Ersatz.

Ganz anders freilich gestaltet sich das Verhältniß, sofern man die Berufsthätigkeit des rechtsgelehrten Richters in Betracht zieht. Es kann kein Zweifel daran aufkommen, daß dem letzteren dasjenige Material, welches im Rechtsverfahren hauptsächlich Bedeutung beansprucht, in ungleich reichlicherer Menge zufließt, als den Angehörigen der meisten anderen Berufsarten. Indeß muß man, was den Umfang, noch mehr, was den inneren Werth dieses Stoffes angeht, vor Ueberschätzungen sich hüten. Unser bürgerlicher Proceß in seinem formalen Character, auf seinem einförmigen Terrain

und mit seinen beschränkten Mitteln, greift nur ausnahmsweise hinein in die Fülle des Lebens; die Gestalten, die er vorführt, sind weniger der Natur nachgebildet, als mit feststehenden typischen Linien markirt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit gewährt belehrende Einblicke in gewisse Vermögens- und viele Familienverhältnisse, liegt aber den anderen Theilen der Rechtspflege ziemlich fern. Beide Zweige liefern verhältnißmäßig nicht viel für den Criminalisten werthvolle Beiträge. Die Verwaltung, einschließlich der Polizei, ist von der Rechtspflege meistens der Behörde nach oder doch in der Person der ausübenden Beamten getrennt. So bleibt vorzugsweise die Fundgrube des Strafverfahrens.

Die Quellen, aus denen der Strafrichter innerhalb seines Berufes Welt- und Menschenkenntniß schöpft, fließen oft sehr trüb. Die Unvollkommenheit, welche jeder menschlichen Darstellung anklebt, erleidet häufig, wenn nicht regelmäßig, noch bedeutsame Steigerungen. Bei dem Angeschuldigten ist dies von selbst klar. Die Wahrnehmungen der unbetheiligten Zeugen sind meistentheils zu flüchtig und oberflächlich, oder doch unvorbereitet, die der betheiligten zu befangen, um selbst nur ein relativ treues Bild zu bieten. Die Mehrzahl der Zeugen im Strafverfahren gehört dem minder gebildeten Theile der Bevölkerung an, dessen geistiger Gesichtskreis in der Regel enger, dessen Interesse einseitiger, der zu umfassendem und unbefangenem Beobachten, zum Verständnisse seiner Beobachtungen im Durchschnitte weniger geschickt, auf das treue Festhalten einer Erinnerung weniger eingeübt ist. Es liegt am Tage, daß eine hauptsächlich auf die Benutzung solcher Beobachtungs- und Darstellungsorgane angewiesene Kenntniß fremder Verhältnisse, der Gefahr, schiefe, irrige oder geradezu verkehrte Anschauungen sich zu eigen zu machen, in erhöhtem Grade preisgegeben ist. Diese Wahrheit wird besonders anschaulich, wenn man die ungleich günstigere Lage einiger nahe verwandten Berufsarten, so des Arztes, des Seelsorgers, vielleicht selbst des Anwaltes daneben hält.

Besten Falles sind die Anschauungen, die der Richter auf diesem Wege gewinnt, doch nur ungefähr entsprechende, die Berichtigungen, welche der eine Fall für den anderen ergiebt, nur annähernde und durchschnittliche. Die Vorstellungen des Richters werden mehr oder weniger einen Character der Allgemeinheit annehmen, welcher dieselben als tertium comparationis gute Dienste

leisten läßt, aber die Gefahr nicht ausschließt, daß der Richter für die individuelle, möglicherweise sehr bedeutungsvolle Sonderart des einzelnen Falles ohne Verständniß bleibt.

Entscheidend wäre endlich, ganz abgesehen von jenen besonderen Hindernissen und Uebelständen, das über die Unzulänglichkeit, Unvollständigkeit und Ungenauigkeit jeder durch Dritte vermittelten Anschauung oben Gesagte. Die Kenntniß des Lebens, welche der Richter in seinem Berufe sammelt, ist weitaus in der Hauptsache eine erborgte; sie kann die Unvollkommenheit der benutzten Vermittelung nicht verleugnen. Es macht aber in der Person des Richters ein fernerweiter Uebelstand sich geltend, der diese Mängel noch empfindlich verstärkt. Der Richter mag heute Veranlassung gehabt haben, mit den Verhältnissen irgend eines speciellen Lebensgebietes sich soweit vertraut zu machen, als die ihm erschlossenen Hilfsmittel nur immer gestatten. Aber es werden Monate oder Jahre vergehen, ehe er das so gewonnene Bild in einem zweiten Falle nutzen kann. Inzwischen muß die ursprüngliche Treue, die lebendige Anschaulichkeit mehr oder weniger verloren gegangen sein. Begegnet es uns doch, daß schon nach einer mehrwöchigen Pause in unserem Berufsleben dessen alltägliche Einzelheiten uns fremdartig dünken und halbvergessen vorkommen. So ist der Richter mit Ausnahme der Dinge, die ihm alltäglich aufstoßen, genöthigt, von Fall zu Fall die Materialien zum Verständnisse der Details neu herzustellen.

Trotz alledem wird sich nicht verkennen lassen, daß der einzelne Jurist bei dem Umfange einer langjährigen Erfahrung, bei der engen Verbindung seiner Berufsthätigkeit mit der Erforschung der Verhältnisse und Vorgänge, welche hier am häufigsten zur Sprache kommen, die Vermuthung für sich hat, er verstehe in dem gesammten weiten Umkreise der von dem Richter zu erfassenden und zu beurtheilenden Dinge, Personen, Handlungen, Ereignisse rascher und leichter sich zu orientiren, als ein Nichtjurist; welcher bei noch so günstiger Stellung im bürgerlichen Leben, bei noch so aufmerksamer und glücklicher Beobachtung, regelmäßig sein Auge doch nur über einen Theil des ganzen, dem Richter geöffneten Beobachtungsfeldes schweifen lassen kann. Das Ergebniß ändert sich aber, sobald man eine Mehrzahl von juristisch gebildeten Richtern mit einer Mehrzahl verschiedenen Ständen, Lebens- und Beobachtungskreisen angehöriger Nicht-

juristen vergleicht. Stellt man, angesichts der Aufgabe der thatsächlichen Feststellung im Rechtsverfahren, den einzelnen Juristen neben den einzelnen Nichtjuristen, so gelangt man für unsere Zwecke zu Ergebnissen, die von dem wirklichen Sachverhalte abweichen. Vielmehr gilt es, eine Mehrheit von rechtsverständigen Richtern einer Mehrzahl von Nichtjuristen gegenüber zu stellen. Hier tritt die entscheidende Thatsache entgegen, daß Bildung, Gesichtskreis und Weltkenntniß unserer practischen Juristen überhaupt, unserer Strafrichter insbesondere verhältnißmäßig ziemlich genau übereinstimmen. Gleicher Studiengang, im Wesentlichen gleiche Lebensverhältnisse und gleiche Beschäftigung entwickeln nicht nur den practischen Verstand in ziemlich gleichmäßiger Weise, sondern vermitteln auch eine relativ gleichartige Anschauung und Kenntniß der Dinge und Ereignisse, die den Strafrichter am häufigsten beschäftigen.

Faßt man den einzelnen Nichtjuristen ins Auge, so fehlt demselben zwar der künstlich erweiterte Gesichtskreis des practischen Rechtsgelehrten; aber soweit sein eigener Lebenshorizont reicht, weiß jener nicht blos vom Hörensagen Bescheid, sondern hat er Alles, was hier einschlägt, selbst gesehen, gehört, empfunden. Dies ist freilich nur ein Stück des Gebietes, welches der Jurist mit seinen Blicken beherrscht, aber dieses Stück ist die Heimath des Einzelnen; sein Auge und sein Kopf sind nicht mit fremdartigen Anschauungen erfüllt, von einseitigen Strömungen beeinflußt, sondern selbst das treue Abbild, der persönliche Verstand der Dinge um ihn. Der Einzelne vermag allerdings in der Regel nur auf seinem eigenen Acker dem Juristen die Spitze zu bieten; es kann wohl kommen, daß manche andere Dinge, die ihm fremd, dem Juristen noch so leidlich bekannt sind. Aber je mehr und je verschiedenere Standpunkte der Beobachtung und Erfahrung vertreten sind, desto enger schrumpfen die Feldstücke zusammen, durch deren oberflächliche Kenntniß der Jurist der Unkenntniß des Nichtjuristen überlegen ist. Es läßt die Mitgliederzahl und Besetzungsweise einer nichtjuristischen Richterbank dergestalt sich einrichten, daß diese mit ihren eigenen Augen den ganzen Umkreis der Dinge umspannt, welche der Jurist nur durch Dritte, in allgemeinen, unsicheren Umrissen kennen gelernt hat. Zweifellos wäre eine so besetzte Geschworenenbank noch ganz anders befähigt, durch die Summe ihrer Kenntniß, Erfahrung und Einsicht Ver-

gleichungsstoff zum Verständnisse, Gesichtspunkte zur Prüfung der im Beweisverfahren in Frage kommenden Zustände, Verhältnisse, Absichten, Aeußerungen, Handlungen hervorzukehren und zu verwerthen, als ein ebenso zahlreiches Collegium unserer Rechtsgelehrten.

Einige Gebiete jedoch machen hiervon eine entschiedene Ausnahme, vorzugsweise um deswillen, weil dort der Richter das, worauf es ankommt, selbst und unmittelbar sieht, hört, erfährt. Zunächst das der besonderen Lebenskreise und Lebensanschauungen, in welchen der Jurist selbst sich bewegt. Dasselbe kommt verhältnißmäßig selten in Frage. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit, daß Niemand so viel Gelegenheit hat, über die Einwirkungen des Strafverfahrens auf Verhalten, Auslassungen, Erinnerungen und Darstellungsweise der Angeschuldigten und Zeugen selbsteigene Beobachtungen anzustellen und zuverlässige Anschauungen zu sammeln, wie der Strafrichter. Der Mensch im gewöhnlichen Leben steht im Ganzen genommen wol dem Juristen ferner, als vielen Nichtjuristen; die eigenthümlichen Einflüsse hingegen, welche Untersuchung und Gerichtssaal geltend machen, liegen dem Auge des Juristen viel klarer und anschaulicher vor. Sie wechseln noch sehr vielfach nach der Individualität des einzelnen Angeschuldigten oder Zeugen. Aber man versteht das Verhalten der vor Gericht auftretenden Personen nicht zuverlässig und nicht vollständig, wenn man nicht neben den bleibenden und gleichmäßigen Factoren der Persönlichkeit zugleich die besonderen Einwirkungen dieser vorübergehenden Lage in Rechnung bringt. Aehnlich verhält es sich mit den Erfahrungen, die der Jurist über die Macht und Wirksamkeit der Beweggründe zu Verbrechen, die Entstehung der verbrecherischen Entschlüsse, über Vorbereitung und Ausführung der That, das Verhalten bei und nach der Verübung zu sammeln Gelegenheit hat. Bei allem Wechsel der menschlichen Verirrungen lassen hierin doch gewisse Regeln oder vorherrschende Züge sich erkennen, die für Verständniß und Beurtheilung des einzelnen Falles leicht werthvoll werden. In besonders hohem Grade gilt dies von den Gewohnheiten und der Sinnesart der eigentlichen Verbrecherwelt. Daß hier überall der erfahrene Strafrichter besser zu Hause sein muß, als irgend ein Laie, der nicht zufällig Criminalpolizeibeamter ist, wird Niemand bestreiten.

Es wäre eine rohe Art der Betrachtung, den Unterschied

zwischen Juristen und Nichtjuristen mit diesen Verschiedenheiten an Kenntniß und Verständniß des Lebens und der Menschen für erschöpft anzusehen. Die correcte Beantwortung der Thatfrage im rechtlichen Verfahren erfordert nicht nur einen gewissen Fonds erläuternder und berichtigender Selbstanschauungen, sondern überdies einen bestimmten Grad von Geschicklichkeit in Durchforschung, Bewältigung und Verwendung des entgegengebrachten Materials, von Gewandtheit in Benutzung der eigenen Erfahrungen und Eindrücke und von Genauigkeit in Ableitung von Folgerungen, in Entwickelung von Urtheilen. In diesen Leistungen walten zwischen Juristen und Nichtjuristen ebenfalls einflußreiche Unterschiede ob. Auch die Art des Verfahrens bei Verarbeitung des gebotenen Stoffes, die formelle Behandlungsweise ist eine andere hier, eine andere dort, und in dieser ihrer Verschiedenheit von wesentlichem Einflusse.

Die Beschaffung der Beweismittel ist in Deutschland noch immer einigermaßen Sache des Strafgerichts; Niemand denkt daran, diese Pflicht des Untersuchungs- und des vorsitzenden Richters den Geschworenen aufzulegen. Die Erhebung der Beweise steht bei uns im Civil- wie im Strafprocesse der Hauptsache nach den Gerichten zu; auch diesen Zweig der richterlichen Thätigkeit will Niemand mit den Geschworenen getheilt wissen. Allseitig wird eingeräumt werden, daß eine zweckmäßige Vorbereitung auf die Verhandlung, eine übersichtliche, erschöpfende und faßliche Vorführung und Ausbeutung der vorhandenen Beweise Anforderungen an die Geschworenen stellen würde, welche fast stets unerfüllt bleiben müßten. Die englische Anklagejury in ihrer gegenwärtigen Verfassung kann als abschreckendes Beispiel gelten. In diesem Zusammenhange wird auch die weitere Behauptung auf Widerspruch sicher nicht stoßen, daß bei Würdigung der bereits vorgeführten Beweise die formellen Aufgaben, als da sind Ueberblick über eine große Menge zerstreuter Einzelheiten, Festhalten des Fadens, Gliedern und Eintheilen des Ganzen, Gruppiren und Ordnen des Für und Wider, Ziehen des Facit, leichter und rascher von dem erfahrenen Richter gelöst werde, als von den Geschworenen, welche meistens auf eine derartige Thätigkeit gänzlich ungeübt, sicher wenigstens auf diesem Felde nicht eingeschult sind. Mit dieser äußerlichen Technik des Richters kann die Jury sich nicht messen. Doch ist durch die größere Gewandtheit

der Behandlung die höhere Zuverlässigkeit des Ergebnisses noch nicht ohne Weiteres verbürgt. Vielmehr gilt es, gleichzeitig die innere Verschiedenartigkeit der Behandlungsweise und deren Einfluß auf die Gewinnung oder Verkennung der Wahrheit an's Licht zu ziehen.

Die Auffassungsweise des Juristen ist durchschnittlich mehr reflectirt und methodisch, die des Nichtrechtsverständigen mehr naiv und naturalistisch. Dies letztere mindestens insofern, als die auf anderen Gebieten des menschlichen Forschens, Denkens und Handelns etwa geübte Reflexion und Methodik eben nicht dem Rechte oder wenigstens nicht so vorzugsweise der rechtlichen Natur der Dinge zugekehrt ist, wie die des Juristen. Diesen drängt Theorie und Praxis gleich unwiderstehlich auf das Feld der Reflexion und zu Ausbildung einer festen Technik. Jede dieser beiden Richtungen hat ihre Vortheile, jede ihre Schwächen.

Um mit dem äußerlichsten zu beginnen: der Nichtjurist wird im Beginne den Beweiserhebungen, als einem neuen, außergewöhnlichen Erlebnisse, mit lebhafterer Theilnahme und wol auch Empfänglichkeit folgen, als der Richter, der sich dabei in seinem täglichen Berufe weiß und fühlt. Dafür vermag der Letztere dauernder und gleichmäßiger auszuhalten. Die Eindrücke, welche der Nichtjurist von den Verhandlungen empfängt, werden folgeweis vielleicht tiefer und schärfer ausgeführt, die des Juristen eher auf die allgemeinen, für characteristisch gehaltenen Umrisse beschränkt sein. Dem durch unausgesetzte Uebung an ähnlichen Gegenständen ausgebildeten Gedächtnisse des Juristen hält bis zu einem gewissen Punkte die größere Frische und lebendigere Theilnahme des Nichtjuristen die Waagschale, jenseit dieser Grenze geben die Vortheile der Gewohnheit und die Hilfsmittel der Technik den Ausschlag zu Gunsten des Juristen. Freilich mit einer wichtigen Ausnahme; der Jurist sondert von allem Beginne an das Werthvolle von dem Werthlosen; für dieses hat er kein Gedächtniß. Dem Nichtjuristen kommt aber vorerst so ziemlich Alles werthvoll und darum merkenswerth vor.

Der Jurist übt eine gewisse Oeconomie der Achtsamkeit; er versteht es besser von vornherein die minder wesentlichen von den wichtigeren Theilen der Verhandlung zu sondern, die gespannteste Aufmerksamkeit für diese zu sparen, die beherrschenden Gesichtspunkte zeitig ausfindig zu machen, die Gelegenheit zu Wiederaus-

füllung der durch Unaufmerksamkeit oder Störungen verschuldeten Lücken zu benutzen, bei Sichtung des aufgenommenen Stoffes das Wesentliche vom Zufälligen zu scheiden, das Zusammengehörige zu verbinden, des Widersprechenden sich bewußt zu werden, mitten im Laufe der Verhandlung Schlüsse zu ziehen und Combinationen zu entwerfen, jene rascher und vielseitiger, diese zahlreicher und ausgedehnter als die des Laien. Ohne Zweifel wird auf diese Weise die Grundlage für das Urtheil vereinfacht, der Ueberblick erleichtert, ein gewisser Abschluß beschleunigt. Jedoch ist diese günstigere Stellung nicht frei von Gefahren. An monotone Formalien, vorausgekannte Antworten, ermüdendes Einerlei reihen oft Gegenstände von Wichtigkeit sich an, die in der fortdauernden Unachtsamkeit gleichfalls überhört werden. Bei Feststellung der Gesichtspunkte können Irrthümer oder Lücken sich einschleichen, durch welche von Haus aus eine schiefe oder unvollständige Auffassung zur Herrschaft gelangt. Ist die Ansicht von der Sache, wenn gleich irrig, nur erst einmal fertig, so wird den folgenden, zur Berichtigung geeigneten oder wenigstens eine nochmalige Prüfung ermöglichenden Gegenständen der Verhandlung gern nicht mehr die erforderliche Beachtung geschenkt. Aber wie leicht kann doch ein für ganz unwesentlich gehaltener, daher übersehener Zug durch eine geringe Wendung in der That einflußreich werden! Auch die größere Gründlichkeit und Specialität der geschworenengerichtlichen Verhandlungen schlägt hier ein. Der Jurist gelangt vermöge seiner geübteren und vielseitigeren Reflexion, bei der Bewegung auf dem altbekannten, Tag für Tag begangenen Wege, unter Nutzanwendung der in anderen gleichartigen Fällen gewonnenen Ergebnisse, rascher zu einem bestimmten, formell haltbaren Resultate, und glaubt nun des weiteren Eingehens auf den Gegenstand sich überhoben, während der naiver auffassende, langsamer folgende, zögernder oder unbeholfener abschließende Nichtjurist die Frage immer wieder von neuen Seiten oder gründlicher und eingehender von den bereits zur Sprache gebrachten behandelt wissen will. Ueberdies erblickt der Jurist selbst an innerlich verschiedenen Fällen in der Regel mehr das Gemeinsame als das Besondere, er trägt leicht in den concreten Bestand Züge hinein, die er von andern, nur äußerlich ähnlichen Fällen entlehnt; er ist oft mehr als billig geneigt, die Sonderart der vorliegenden Erscheinung zu verleugnen, die characteristische Ausprägung zu

verwischen, neben allgemeinen Merkmalen die eigenthümlichen Abweichungen zu übersehen. Der Beruf selbst macht ihm das Streben zur anderen Natur, in allem Concreten die allgemeinen Gesichtspunkte aufzusuchen und bringt ihn fortwährend in Versuchung, in der Species nur das Genus zu erblicken. Dadurch wird aber der Individualität des einzelnen Angeschuldigten und der einzelnen That leicht ihr Recht vorenthalten, nicht immer blos in der beschränkten Richtung, daß die für die Strafabmessung innerhalb des gegebenen Strafrahmens bestimmenden Rücksichten in den Hintergrund treten. Man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man diese Eigenthümlichkeit des Juristen an die Gewohnheit anknüpft, den gesetzlichen Thatbestand als den Ausgangspunkt zu betrachten, auf den Alles zurückzubeziehen sei, in der einzelnen verbrecherischen That vor Allem eine Verkörperung dieses Begriffs zu suchen; während die Nichtjuristen mehr die sittliche und menschliche Seite der That ins Auge zu fassen und von der Welt der concreten Erscheinungen auszugehen pflegen.

Es darf endlich nicht unbeachtet bleiben, daß der relativ gleiche, mindestens sehr ähnliche Bildungsgang, Standpunkt und Grundfonds von Erfahrungen, welcher bei allen juristisch gebildeten Richtern, besonders innerhalb desselben Zweiges der Rechtspflege gefunden wird, dazu angethan ist, auch die Reflexion bei ihnen allen zwar in ein breites, immerhin aber doch in ein und dasselbe Bett zu leiten, anstatt daß dieses flüssige Medium, um vollwirksam zu werden, den Gegenstand der Betrachtung auf allen Seiten umgeben müßte. Das ausgiebige und erfolgreiche Reflectiren setzt ebensowohl eine gewisse Vollständigkeit des Stoffs zu Anknüpfungspunkten und Schlaglichtern als eine namhafte Fertigkeit in der Verwerthung dieses Vorraths voraus. Jene Unterlagen werden für alle Lebensgebiete, die der Thätigkeit der Richter nicht besonders nahe stehen, in nichtjuristischen Kreisen reichlicher, richtiger, erschöpfender fließen. Gerade in Ansehung dieser Materialien zur reflexionsmäßigen Aufsuchung der Wahrheit ist die Ueberlegenheit der nichtjuristischen Welt in ihren eigenthümlichen Lebenskreisen gar nicht zu verkennen. Denn diejenigen Dinge, auf deren Darstellung die Beweismittel unmittelbar gerichtet sind, werden durch die Beweiserhebung, wenngleich lückenhaft und vielleicht entstellt, denn doch vorgeführt. Dagegen müssen die nahe- oder auch fernliegenden Thatsachen, Erwägungen, Möglichkeiten,

deren Inbetrachtnahme das nothwendige Mittelglied bildet zur Würderung und Verwerthung jener Erhebungen, dem eigenen Erfahrungskreise des Urtheilenden entnommen werden. Dieser Stoff zur Reflexion ist bei dem Juristen nothwendig ein beschränkter, während anderntheils die tägliche Uebung zu erhöhter Geschicklichkeit in der Verwendung führt.

Um zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen, bedarf es jedoch nicht nur des Verständnisses der Anschauungen, die mitgetheilt werden wollen, der Befähigung, jedem einzelnen Factum den rechten Platz und die zutreffende Bedeutung im Gesammtflusse der Dinge zuzuweisen, der formellen Gewandtheit in der Bewältigung des Stoffes, welche das Wesentliche und Einflußreiche herausfindet, das Zusammengehörige verbindet und gliedert, das Widerstreitende sondert und gegenüber stellt; sondern es tritt als eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben hinzu die Ableitung richtiger Schlußfolgerungen aus dem Bekannten auf das Unbekannte. Ihr ist schwerer zu genügen, als man meinen sollte. Die logischen Gesetze des Denkens und Folgerns sind zwar überall dieselben; allein die Anwendung derselben innerhalb der verschiedenen Gebiete der Wissenschaft und des Lebens nimmt so unabänderlich concrete, nur dem Geübten handbare Gestaltungen an, daß die wenigsten Menschen im Stande sind, außerhalb ihres Berufes und ihrer täglichen Erlebnisse einen selbstständigen, geschickten und fehlerlosen Gebrauch davon zu machen. Dies gilt insbesondere von den zu Feststellung der Thatsachen im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Schlußfolgerungen. Methode und Erfahrung, wie sie dem Juristen zu Gebote stehen, sind hier gleich unentbehrlich, um die allgemeinen Sätze, welche den Maßstab für die concreten Thatsachen bilden, fehlerfrei darzustellen und die Anwendung auf den einzelnen Fall streng nach den Gesetzen des Denkens zu regeln. Man muß die Erfahrung zu Rathe ziehen, um Material zur Vergleichung zu gewinnen, des zwischen den verschiedenen Dingen bestehenden nothwendigen, wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zuverlässig sich bewußt zu werden, um sicher abmessen zu können, wieweit Einflüsse oder Abhängigkeitsverhältnisse eines bekundeten Vorganges in das Dunkel der erst noch zu erforschenden Ereignisse hineinzuragen pflegen oder vermögen, um mit Einem Worte aus einer großen Anzahl gleichartiger Einzelfälle die feste Regel zu entwickeln, welche die

Function der propositio major versieht; diesen Vergleichungsstoff führt die juristische Praxis in unverhältnißmäßig größerer Reichhaltigkeit und höherer Brauchbarkeit zu, als irgend ein anderer Beruf. Der Uebung bedarf es, um die erforderlichen Denkthätigkeiten exact auszuführen, die einzelnen Glieder der Syllogismen scharf zu präcisiren, gegen ungehörige Beimischungen und Einwirkungen, gegen Verirrungen und Befangenheit sicher zu stellen. Nur einer geübten Hand wird es gelingen, ohne Zittern die Waagschale zu halten, rasch und bis in die kleinsten Bruchtheile genau das Gewicht zu bestimmen. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß und der Seltenheit einer absoluten Gewißheit beruht in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung hauptsächlich auf dem Grade der Wahrscheinlichkeit, welcher der einzelnen Deutung oder Schlußfolgerung und der Gesammtheit der in dieser oder jener Richtung vorliegenden Anzeichen zukömmt. Berücksichtigung abenteuerlicher Fictionen und Uebersehen beachtenswerther Möglichkeiten drohen, gleich Scylla und Charybdis, auf beiden Seiten des Weges den Schiffbruch. Anstatt der Schärfe und Klarheit des Juristen wird der Nichtjurist als Geschworener meistens die stumpfe oder einseitig gespitzte, lahme oder übereilte Art und Begründung des Urtheils mitbringen, in welcher rechtliche Beweisfragen im gemeinen Leben erledigt zu werden pflegen. An Erfahrung, Uebung und Technik, d. h. an ebensoviel für die Zuverlässigkeit des Ergebnisses unentbehrlichen Eigenschaften, ist der rechtsgelehrte Richter fast ausnahmslos ihm überlegen. Zwei der bezeichnendsten Beispiele für die Vorzüge der richterlichen Erfahrung und Schlußfolgerungen sind die Lügen und die mißlungenen Entlastungsbeweise des Angeschuldigten; es ist bekannt, wie geneigt Nichtjuristen sind, das belastende Gewicht derartiger Vertheidigungsversuche zu überschätzen. Aehnliche Schwierigkeiten bereitet den Nichtjuristen die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes, daß dem Angeschuldigten nie der Beweis der Unschuld, sondern überall der Anklage der Beweis der Schuld obliegt.

Dieses Verhältniß erleidet eine wesentliche Veränderung zu Ungunsten der Fachmänner auch dann nicht, wenn man eine Mehrzahl Juristen mit einer Mehrzahl von Nichtjuristen vergleicht. Denn es handelt sich hier zunächst nicht um Ausdehnung des Gesichtskreises, sondern um Klarheit und Schärfe des Urtheils. Ob von zwei oder mehr schiefen Urtheilen eines das andere berichti-

gen werde, ist mehr als zweifelhaft. Der Nichtjurist wird in der Regel selbst das richtige Urtheil abweichenden Ansichten gegenüber zur Geltung zu bringen insofern minder befähigt sein, als er die Gründe minder klar und objectivirt sich vorstellt, Dritten weniger deutlich und überzeugend entgegenzuhalten vermag. Ganz anders ist das Verhältniß in dem aus Juristen zusammengesetzten Richtercollegium. Hier finden wir zugleich eine Mannichfaltigkeit der Erfahrungen in dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche die fehlerlose Aufstellung der allgemeinen Erfahrungssätze erfolgreich befördert.

Vielleicht wird mir eingehalten, diese Gegenüberstellung von Juristen und Nichtjuristen sei, was die Verarbeitung der von den Beweismitteln empfangenen Eindrücke angehe, an sich unstichhaltig, weil die einschlagenden Geistesoperationen nur bei den Juristen in ausführlicher und unterscheidbarer Weise sich entwickelten, bei Nichtjuristen dagegen unbewußt und unverfolgbar sich vollzögen. Man wird dafür auf die „conviction intime" und auf den „Gesammteindruck" hinweisen, als das, was bei den Geschworenen die klarbewußte Ueberzeugung der Richter vertrete. Diese Auffassung hat ehedem der Einführung der Jury in Frankreich, die man für eine Rückkehr zu Urzuständen ansah, mit zu Grunde gelegen. In Deutschland, scheint mir, ist sie hauptsächlich hervorgesucht worden, um fremden Zweifeln an der technischen Befähigung der Geschworenen ein Schach zu bieten, oder auch um die Bedenken, die nach dieser Richtung den unbefangeneren Anhängern der Jury selbst aufstiegen, im eigenen Gewissen zu beschwichtigen; sie hat hier etwas von einem Elisivbeweise an sich. Der Einwurf selbst ist unhaltbar. Was man Gesammteindruck nennt, das empfängt der Jurist so gut wie der Nichtjurist; der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß Jener befähigter ist und das Bedürfniß stärker empfindet, dieses Ganze prüfend in die einzelnen Theile zu zerlegen, dem Gesammteindrucke erst traut, wenn die Wiedervereinigung der künstlich gesonderten und sorglich durchforschten Glieder zum gleichen Ziele führt. Im Einzelnen sind es dieselben Erfahrungssätze, die gleichen Gedankengänge, welche den Juristen wie den Nichtjuristen von dem gegebenen Punkte zu dem Punkte führen, der zu suchen ist; nur ist sich der Jurist des eingeschlagenen Wegs und des beobachteten Verfahrens klarer bewußt, er besitzt deshalb auch eher die Fähigkeit, einen begangenen Fehler aufzufinden und unschädlich zu machen. Doch selbst bei

dem geübtesten Juristen vollzieht sich ein großer Theil der urtheilenden Thätigkeit in der geheimen Werkstätte der Gedanken und hinter der Spiegelfläche des Bewußtseins. Und auch der ungeübte Nichtjurist ist vielfach im Stande, einzelne seiner Gedankenreihen Glied für Glied zu verfolgen. Der Unterschied ist in der Hauptsache nur ein quantitativer; rein formell betrachtet, bietet das Denken des Juristen die höhere Bürgschaft.

Der „Gesammteindruck" ist dort im Rechte und am Platze, wo die Unfaßlichkeit oder Unübersehbarkeit der Einzelheiten und der Vermittelungsglieder zur Beschränkung auf das Ergebniß zwingt, z. B. wenn von dem Eindrucke die Rede ist, den das Benehmen und Auftreten eines Menschen macht. Ein solches, aus dem ganzen Thun und Treiben des Mannes im Allgemeinen und den bekannt gewordenen Beweisen in Ansehung der That im Einzelnen gewonnenes Urtheil hatten ehedem die englischen Geschworenen abzugeben. Wenn die Geschworenen veranlaßt waren, den Eindruck zu verlautbaren, den ein gesammtes Leben auf sie gemacht, so konnte begreiflich nur von einem Gesammtbilde die Rede sein. Aber selbst damals forderten die Richter häufig noch ausdrückliche Angabe von Gründen. Ganz anders liegen die Dinge in der Gegenwart. Unser gerichtlicher Beweis ist seiner Anlage und Erhebungsweise nach nur eine künstliche Reproduction der einzelnen, aus dem zeitlichen und natürlichen Verlaufe der Dinge herausgehobenen Momente, von welchen wir die beste Aufklärung über den Sachverhalt erwarten. Alles ist hier auf Einzelwirkung berechnet, der äußere wie innere Mechanismus der Beweiserhebung überall einer juristisch-technischen Verarbeitung des Stoffs angepaßt. Das law of evidence, welches die englischen Geschworenen bindet, bietet den sprechendsten Beleg für diese Anschauung. Es läßt dem Totaleindrucke sein Recht nur bei den Einzelstücken der Beweiserhebung, welche, wie das äußere Verhalten der Zeugen, eine weitere Zerlegung nicht vertragen. Das Resumé des Richters ist überall, die Thätigkeit der Anwälte in England mehr noch als in Frankreich auf ein sachgemäßes Eindringen der Geschworenen in die Einzelheiten des Gesammtbeweises gerichtet. — Die Lehre vom Gesammteindrucke bringt überdies entschiedene Gefahr mit sich für die Praxis. Der Gesammteindruck ist eben das Kriterium, nach dem wir bei den Begegnissen und Fragen des gewöhnlichen Lebens uns zu richten pflegen; er steht in engem Wechselverhältnisse

zu unserem persönlichen Interesse, er bietet uns im Durchschnitte jenes Maß von Gewißheit, dessen wir subjectiv und individuell für unsere eigenen Entschließungen bedürfen. Damit ist eine Reihe von Eigenschaften genannt, die an einer rechtlichen Entscheidung zu ebensoviel Grundfehlern werden. Hier verlangen wir objective Wahrheit, Loslösung von allem Einzelinteresse, absolute Geltung. Die enge Verflechtung des Gesammteindrucks mit unserem persönlichen Fühlen und Bedürfen wird leicht zum Freipasse für die ungehörigsten Einwirkungen und für Entstellungen aller Art.

Kehre ich von dieser Abschweifung zurück zum eigentlichen Thema, so will ich nicht die Ergebnisse im Einzelnen wiederholen, zu denen diese Erörterungen über die Lösung der Thatfrage geführt haben, sondern ich beschränke mich auf eine kurze Zusammenstellung der Hauptsätze. Man kann für die Aufgabe bestrittene Thatsachen festzustellen dem einen Theile so wenig wie dem andern schlechthin den Vorzug geben. Auf jeder Seite erblicken wir Fähigkeiten und Beiträge, welche auf der anderen nicht ihres gleichen finden und für die Zwecke der Rechtspflege unter Umständen nicht zu missen sind. Bei der großen Menge der gewöhnlichen Fälle reichen Gesichtskreis und Lebensanschauungen der Juristen wol aus; je mehr aber die Sonderverhältnisse des Falls individualisirt sind, oder je weiter dieselben von dem unmittelbaren Erfahrungsgebiete des Juristen abliegen, desto wünschenswerther wird die Zuziehung sachkundiger Nichtjuristen. Der einzelne Richter vermag es besser als der einzelne Geschworene in dem gesammten Umfange des Thatsächlichen annähernd sich zurechtzufinden; der Nichtjurist ist zum eingehenden Verständniß befähigter hinsichtlich der Specialität, in welcher er aus selbsteigener Anschauung heimisch. Die Mehrzahl kann dieses Verhältniß wesentlich zu Gunsten der Nichtjuristen umgestalten; dagegen wird der dem Juristen zu Gebote stehende Fonds an Lebens- und Welterkenntniß durch das Zusammenwirken mehrerer Richter nicht erheblich erweitert oder vertieft. Dem Inhalte der gerichtlichen Verhandlungen gegenüber wird der Nichtjurist mehr passiv sich verhalten, daher oft ein ungetrübteres, naturtreueres Bild in sich aufnehmen, als vermöge seiner selbstthätigen, reflectirenden Auffassungsweise der Jurist. In der Technik des Erfassens und der Methode der Verarbeitung ist der Richter ohne Vergleich mehr zu

Hause; correcte Schlußfolgerungen sind von dem Nichtjuristen weniger als von dem Richter zu erwarten. Unterscheidet man als die zwei Hauptkategorieen: materielles Verständniß des entgegengebrachten Stoffs in seinen Einzelheiten, und formelle Bewältigung desselben in seiner Gesammtheit, so wird dort auf Seiten der Nichtjuristen das ungefähre, hier auf Seiten der Juristen das entschiedene Uebergewicht gefunden werden. Ueberall aber sind Mängel und Vorzüge so vielfältig und so eng durcheinander gemischt, daß das Zusammenwirken von Richtern und Geschworenen, welches das Wesen jeder Gestaltung des Geschworenengerichts ausmacht, ohne inniges und einsichtiges Aneinanderfügen seinen Zweck verfehlt und Gefahr läuft, auf beiden Seiten das Licht zu neutralisiren, den Schatten beizubehalten. Dies Alles gilt in voller Ausdehnung freilich nur vom Strafverfahren; die Verhältnisse des Beweises im Civilprocesse erheischen die Mitwirkung von Nichtjuristen nicht mit gleicher Dringlichkeit.

---

## Abschnitt IV.

### Aufgaben und Leistungen im Gebiete der Rechtsfrage und der Strafabmessung.

Soweit die zweite Hauptthätigkeit des Richters, die Feststellung und Anwendung der Rechtssätze in Frage kommt, bedarf es vor Allem der wissenschaftlichen und practischen Kenntniß des Rechts. Selbstverständlich kann von dem Nichtjuristen weder verlangt noch erwartet werden, daß er im Stande sein solle, einer Aufgabe zu genügen, zu deren Bewältigung der rechtsgelehrte Richter durch langjährige Studien und Uebungen sich vorerst hat geschickt machen müssen, und welche ohne allgemeinere wissenschaftliche Bildung gar nicht erfüllt werden kann. In dieser Fassung und Allgemeinheit wird die Ueberlegenheit der Juristen von keiner Seite bestritten. Insbesondere kommt es Niemandem bei, die Beantwortung spitzer oder doch zweifelhafter Fragen aus dem Bereiche des gewöhnlichen Civilrechts den Geschworenen anzusinnen; selbst die englische Civiljury, die nicht den Digesten der römischen Juri-

sten und den Constitutionen der römischen Kaiser, sondern einem eingeborenen Landesrechte gegenübersteht, ist auf das issue in fact, d. h. auf die reine Thatfrage beschränkt geblieben. Dagegen darf die englische Urtheilsjury in Criminalsachen den Rechtspunkt, soweit derselbe bei der Schuldfrage in Betracht gelangt, in der Regel mit beantworten. Auch die deutsche Praxis und Wissenschaft neigt sich dahin, die französische Trennung von Thatsache und Rechtspunkt in diesem Sinne umzubilden. Damit ist, wie die Dinge in Deutschland liegen, die Alternative aufgestellt: entweder erheben sich die Geschworenen zu der wissenschaftlichen Erkenntniß der Juristen, oder unsere Rechtswissenschaft steigt herab zu der naiven Rechtskunde und Rechtsauffassung der Geschworenen. Oder sollte, ein drittes, aus dem unleugbaren, engen Anschlusse des Strafrechts an die in der gesammten Bevölkerung lebenden rechtlichen und sittlichen Anschauungen auf die ursprüngliche Befähigung der Nichtrechtsverständigen zu Beantwortung dieser Rechtsfragen wirklich geschlossen, sollte dem bekannten Satze innere Wahrheit und Anspruch auf Geltung zugestanden werden können, daß Niemand wegen einer Handlung gestraft werden dürfe, deren Strafbarkeit den die durchschnittliche Auffassung der Bevölkerung repräsentirenden Geschworenen nicht einleuchte, also voraussetzlich auch dem Angeschuldigten selbst unbekannt gewesen sei? Ohne Zweifel haben diese beiden, soeben in Frageform wiedergegebenen Behauptungen für den ersten Anblick etwas sehr Ansprechendes. Man übersieht aber dabei einerseits, daß jedes einzelne Verbot, dessen Uebertretung als Verbrechen mit Strafe bedroht ist, bereits vor und unabhängig von dieser Strafandrohung bestanden haben muß, und daß die Strafe materiell nicht durch die vorausgesandte Androhung, sondern nur durch den inneren, ethischen Unwerth der Handlung selbst gerechtfertigt zu werden vermag, eine Wahrheit, auf welche die acts of attainder sich stützen; andererseits, daß das volle Verständniß des Strafrechts ohne die Beherrschung der übrigen Rechtsgebiete nicht erreichbar, daß auf der gegenwärtigen Ausbildungsstufe des Rechts in Deutschland und bei der Wechselwirkung zwischen Theorie, Gesetzgebung und Praxis, eine zweckentsprechende Bewältigung des Rechtsstoffes nur auf wissenschaftlichem Wege möglich ist. Eine einflußreiche Verschiedenheit zwischen Civilrecht und Criminalrecht ist allerdings ohne Weiteres zuzugeben. Der Stoff des ersteren ist vielmehr etwas Selbstständiges,

aus sich selbst Erwachsenes, dem Laien zum großen Theile nur durch besondere Studien zugänglich, der Geist römischer Herkunft. Das Strafrecht dagegen, das wie ein Wall um alle die wichtigsten und ursprünglichsten Rechte des Einzelnen und der Gesammtheit sich zieht, kann die Anknüpfung an das nationale Leben nicht in gleichem Grade verleugnen, es liegt in seinen prägnantesten Gestalten ziemlich offen vor dem Laienauge da. Allein wie überhaupt das Wesen der Wissenschaft nicht sowol in dem Inhalte, als in der Behandlungs- und Darstellungsweise eines Wissenszweiges beruht, so ist dieser vulgäre Inhalt unseres Criminalrechts gegenwärtig durch und durch nach wissenschaftlichen Regeln bearbeitet, bestimmt und abgegrenzt, derart, daß kein Laie den Stoff zu bewältigen vermag. Ich will nicht von dem sogenannten allgemeinen Theile des Strafrechts sprechen, der in seiner abstracten Gestalt jeden Nichtjuristen auf eine Probe der schwierigsten Art stellen würde. Ich will auch nicht von der Begrenzung der einzelnen Verbrechen unter sich reden, welche einer gerechten Strafjustiz ebenso unentbehrlich, als einer unwissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts unmöglich ist. Ich gebe ferner zu, daß in denjenigen Fällen, welche mitten aus dem vollen Thatbestande der Allen geläufigen Verbrechen gegriffen sind, die Nichtjuristen in der Hauptsache das Richtige treffen würden. Wie aber, wenn Zweifel aufsteigen, wenn der Fall um die Grenzlinien herumspielt? Jedermann weiß, daß, bei dem heutigen Stande der Culturentwickelung und der Vielgestaltigkeit des Lebens und seiner Verirrungen, an die unzweideutig strafbaren Handlungen überall ein weitgedehntes und zweifelhaftes Grenzgebiet sich anschließt, in dessen Bereich bald der Strafbarkeit, bald der Straflosigkeit überwiegende Bedenken entgegenstehen. Dessen Grenzen gegen Willkür und Unkenntniß sicher zu stellen, die Linien und Marksteine aufzuzeigen, welche hier gezogen und gesetzt sind, das ist eine der schwierigsten und umfassendsten Aufgaben der Wissenschaft. Und diese Leistungen, die Dienste, die sie hier der Gerechtigkeit zu leisten vermag, können nur von der Hand eines wissenschaftlich gebildeten Juristen erfolgreich ausgebeutet werden. Man benutzt jene Behauptung, daß das ganze Strafrecht in der Brust der Geschworenen enthalten sein müsse, immer nur zu der einseitigen Folgerung, daß eine Strafe nicht gerechtfertigt sei, wo die Strafwürdigkeit den Geschworenen nicht einleuchte. Wäre in der That das Bewußtsein der Geschwo-

renen der wahre Prüfstein für die Frage der Strafbarkeit, dann läge indeß die Consequenz nahe, daß nun auch andererseits, ohne Rücksicht auf sogenannte juristische Spitzfindigkeiten, Alles als strafbar behandelt werden müßte, was die Geschworenen strafwürdig fänden — ein Princip, dessen Durchführung begreiflich alle Rechtssicherheit aufheben würde.

Gegen den Grundsatz, daß Niemand wegen einer Handlung criminell gestraft werden dürfe, deren Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit ihm nicht erkennbar war, kann in dieser richtigen Fassung Widerspruch nicht erhoben werden. Keine Strafe ohne Schuld, und keine Schuld ohne das deutlichere oder dunklere Bewußtsein einer Pflichtverletzung. Allein der Kreis des Strafbaren nimmt inmitten der Gebiete des durch Recht und Sitte Verbotenen, d. i. des Pflichtwidrigen, einen engeren, besonders begrenzten Raum ein. Die Verletzung oder Gefährdung des Gemeinwesens, welche den Grund der staatlichen Strafdrohung bildet, liegt dem Gesichtskreise des Individuums oft ziemlich fern. Nicht die Gerechtigkeit der Strafe, sondern die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit wird durch die Existenz der Strafdrohungen und deren gewissenhafte Anwendung bedingt*). Diese Sicherheit wäre mit Einem Schlage vernichtet, wenn die Auslegung und Handhabung des Gesetzes Individuen anvertraut werden sollte, welche außer Stande sind, den Inhalt des Gesetzes in der vom Gesetzgeber gewollten, von der Culturentwickelung und der Wissenschaft geforderten Weise geistig sich anzueignen und practisch zu verwirklichen. Wie wenig Nichtjuristen befähigt sind, über die Strafbarkeitsfrage zuverlässig zu urtheilen, ergiebt sich schon aus der Erwägung, daß diese Frage im einzelnen Falle nie abstract auftritt oder nach dem Gefühle entschieden werden kann, sondern überall gleichbedeutend ist mit der Frage nach der Anwendbarkeit bestimmter Strafgesetze, deren Beantwortung ohne juristische Kenntniß, Wissenschaft und Technik selbstredend unmöglich fällt.

Wenn es dagegen vorkommen sollte — auf dem Grenzgebiete zwischen strafbarem und straflosem Handeln läßt die Möglichkeit sich nicht in Abrede stellen — daß nach dem Inhalte des Gesetzes eine Handlung als strafbar sich erweist, welcher der von dem Gesetzgeber mit Nothwendigkeit vorausgesetzte Character der offen-

---

*) Nähere Ausführung Gerichtssaal 1861. S. 423 ff.

baren Pflichtwidrigkeit nach gemeiner Meinung geradezu fehlt, so wird dieser Conflict nur unter Mitwirkung von Nichtjuristen, welche von der technisch-juristischen und criminalistischen Auffassung der Verhältnisse nicht befangen sind, befriedigend gelöst werden können. Die selbstständige Entwickelung des Rechtsstoffes schafft hier Figuren, die mit einigen Spitzen, den Boden der Wirklichkeit verlassend, in der Luft stehen. Es handelt sich um eine Antinomie zwischen der Tragweite der einzelnen Strafdrohung und dem allgemeinen Grundsatze, daß ohne criminelle Schuld eine Criminalstrafe unzulässig ist. Die eintretende Straflosigkeit ist nicht, wie es den Anschein hat, eine gesetzwidrige, sondern eine gesetzmäßige. Die Ursache des Widerstreites liegt hauptsächlich an der abstracten Ausdrucks- und Abfassungsweise unserer Strafgesetze. Es ist nicht möglich, daß der Gesetzgeber im Voraus alle Fälle übersehen sollte, die auf die allgemeine Formel zurückgeführt werden können; er beschränkt sich auf die gemeinsamen Merkmale der Fälle, die ihm eben vorschweben. Noch weniger casuistisch geht die Wissenschaft zu Werke. Daher kann es geschehen, daß einzelne Handlungen zwar scheinbar oder wirklich unter den Wortlaut und Wortsinn des Gesetzes, gleichwol aber nicht in das Gebiet des criminellen Unrechts fallen. Es läßt sich z. B. darthun, daß manche Verbrechensformen, wie Beihilfe, Anstiftung, Begünstigung, nicht die Allgemeingiltigkeit für alle Verbrechensgattungen in Anspruch nehmen dürfen, welche denselben begriffsmäßig zugesprochen scheint*). Andere Handlungen verfallen den Worten eines Strafgesetzes, ohne daß Jemand an die wirkliche Anwendung desselben denkt; ich erinnere an die Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen über Begünstigung auf denjenigen, der dem untreuen Beamten aus Mitleid, um die Entdeckung und Bestrafung abzuwenden, das Geld zum Ersatze des Cassendefects schenkt. Die bedenklichsten Fälle endlich sind die, in denen eine bei voller Zurechnungsfähigkeit ausgeführte Handlung von Wort und Inhalt des Strafgesetzes getroffen wird, ohne daß der Handelnde irgendwie einer Schuld, eines Verfehlens gegen Recht oder Sittlichkeit sich bewußt ward. Beispiele solcher Verbrechensphantome sind am leichtesten bei den Thatbeständen des Excesses in der Nothwehr,

*) Für das K. S. Recht enthält die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1864, S. 1 ff., den Versuch eines solchen Nachweises.

bei Selbsthilfe, Nöthigung, Bedrohung aufzufinden, aber auch bei Widersetzlichkeit, Erpressung und einer Reihe anderer Verbrechen nicht unerhört. Der Jurist ist zu einseitig Fachmann, zu sehr mit dem Tenor der Gesetze verwachsen, als daß er hier zu Beantwortung der Frage nach der criminellen Schuld geschickt wäre. Ein richtiges Urtheil wird ohne Zuziehung von Nichtjuristen schwerlich zu gewinnen sein. Von selbst leuchtet übrigens ein, wie nothwendig es gerade hier wirksamer Schutzmittel bedarf, um die Geschworenen vor Irrwegen zu bewahren.

Dies ist jedoch nur ein Bruchstück der Beiträge, welche zu Auffindung des Rechtes Nichtjuristen bieten können und sollen. Man muß im Allgemeinen zwischen Aufstellung der Rechtssätze, und rechtlicher Beurtheilung des einzelnen Falles unterscheiden. Jene Thätigkeit bewegt sich größtentheils auf einer Domäne der Juristen, in der man nur durch angestrengte Studien sich heimisch machen kann. Eine Ausnahme begründen diejenigen abgesonderten Berufs- und Lebenskreise, welche in ihrer Mitte eigenthümliche, dem gemeinen Rechtsleben fremde Rechtsverhältnisse und Rechtssätze hervorbringen. Der Jurist ist außer Stande, solcher Rechtsentwickelung allerorts auf dem Fuße zu folgen. Man ist daher in erster Stelle häufig auf die Männer vom Fache angewiesen, vor deren Augen diese Einrichtungen und Gewohnheiten Gestalt annehmen. Das Handelsrecht ist das Hauptbeispiel. Aehnliche Verhältnisse treten wol auch im Gebiete der Technik, der Gewerbe und jedenfalls des localen Gewohnheitsrechts auf. Im Ganzen und Großen aber setzt die wissenschaftliche Bearbeitung und Gestaltung unseres Rechts die Laien außer Stand, bei Aufstellung der Rechtssätze den Juristen Concurrenz zu machen.

Anders verhält es sich mit der Unterstellung des einzelnen Falles unter das abstracte Recht. Diese Aufgabe wird recht eigentlich durch die wissenschaftliche Ausbildung und Ausprägung unseres Rechtes oft ungemein erschwert. Je ernster die Rechtsnormen bestrebt sind, das innerste Wesen der Dinge zu erfassen und in den Grund sich zu vertiefen, je vollständiger die individuellen Gestaltungen zu Begriffen verallgemeinert auftreten, desto schwieriger muß es werden, an dem concreten Falle gleichzeitig die allgemeinen Merkmale aufzufinden und die characteristischen Sonderzüge im Auge zu behalten. An diesem Probleme lassen zwei verschiedene Richtungen sich unterscheiden, in deren einer die Lei-

stungsfähigkeit des Rechtskundigen, während in der anderen die des Sachverständigen überwiegt. Setzen wir bei zwei Richtern, die derselben Verhandlung beiwohnen, gleiche Rechtskenntniß und technische Befähigung voraus, so wird die richtigere Anwendung des materiellen Rechts bei demjenigen zu erwarten sein, der von dem Gegenstande der Verhandlung die vollständigere, lebendigere, naturtreuere Anschauung gewonnen hat. Man muß ein umfassendes, verständnißreiches und anschauliches Gesammtbild des ganzen Dinges sich zu eigen gemacht haben, um die einzelnen Züge, welche für die rechtliche Natur und Seite desselben entscheidend sind, erschöpfend herausheben, zusammenstellen und verwerthen zu können. Und an den Endpunkten greifen, bei der Anwendung der Rechtssätze, Recht und Thatsache so in einander über, daß eine feste Grenzlinie, wie z. B. die französische Fragestellung an die Geschworenen anscheinend sie fordert, nie vorzuzeichnen sein wird; man denke an die Frage, ob eine bestimmte Aeußerung oder Handlung injuriös sei, wieweit bei culposen Verbrechen die Pflicht zur Bedachtsamkeit reiche? Ueberdies fällt dieselbe Eigenschaft oder That bald dem Gebiete der thatsächlichen Feststellung, bald dem der rechtlichen Beurtheilung anheim; das, was im Zugeständnisse des Gegners als reines Factum erscheint, kann durch die Verneinung alsbald die Eigenschaft einer Rechtsfrage annehmen, so das Eigenthum der gestohlenen Sache, oder das Alter eines Menschen, wenn dabei Schalttage, angefangener Geburtstag u. dgl. in Rechnung kommen.

Jedenfalls ist hier wieder ein Feld zu bebauen, auf welchem die Rechtskenntnisse und Fachkünste des Juristen nicht ausreichen, vielmehr der Unterstützung durch die vielfältigen, farbenreichen, individualisirenden Anschauungen bedürfen, wie nur die eigene Lebenserfahrung sie zu bieten vermag. Vielleicht ist hier die specielle Sachkenntniß noch weniger zu entbehren, als bei Beantwortung der Hauptthatfragen. Bei jenen handelt es sich um die gröberen, stärkeren, von vornherein betonten Bestandtheile des Thatsächlichen, hier dagegen großentheils um das feinere, erst bei genauerer Betrachtung erkennbare Geäder. Selbstverständlich kommen auch hier nicht die alltäglichen „glatten" Fälle in Rechnung, deren Beurtheilung nirgends auf offene oder versteckte Anstände stößt. Sondern es handelt sich um Thatbestände, deren fehlerfreie Unterbringung wirklich Nachdenken und Mühe kostet.

Dergleichen Handlungen und Ereignisse müssen in ihrer naturtreuen Wahrheit und Vollständigkeit vor dem geistigen Auge des Richters ausgebreitet liegen, wenn dieser im Stande sein soll, den rechtlichen Character treffend zu bestimmen. Der Jurist aber hat die eigene, lebendige Anschauung, deren es bedarf, um an der Hand der gewöhnlichen Beweismittel ein solches Bild zu gewinnen, nur auf einem sehr beschränkten Felde einsammeln können. — Es bedarf wol kaum der Erinnerung, daß hier überhaupt nur von dem materiellen Verhältnisse zwischen Thatsache und Recht die Rede ist, nicht aber von den Schwierigkeiten einer äußerlichen und formellen Trennung.

Irre ich nicht, so bezeichnen diese Bemerkungen den Ausgangspunkt einer neuen Entwickelungsphase für die Organisation der gesammten Rechtspflege. Im ersten, längst überwundenen Stadium wird die Nothwendigkeit eines juristischen Fachstudiums nicht empfunden. Im zweiten hat die Fortbildung, Kenntniß und Handhabung des Rechtes von dem großen gemeinsamen Strome des Lebens sich abgezweigt, mit den Forderungen und Gesichtspunkten der Wissenschaft sich mehr und mehr erfüllt, das Recht selbst die Eigenschaft eines für sich bestehenden, nach eigenen und selbstständigen Gesetzen sich entwickelnden und zu beurtheilenden Organismus angenommen. Einerseits diese wissenschaftliche Selbstständigkeit und Folgerichtigkeit, für uns Deutsche durch die Fremdlingseigenschaft des römischen Rechtes noch geschärft, andererseits die der antiken Welt und dem Mittelalter in dieser Zahl, Umfänglichkeit und Zersplitterung unbekannte Vielgestaltigkeit, Verschiedenartigkeit und Besonderheit der einzelnen Lebensgestaltungen haben zwischen dem Rechte und dem Leben eine Kluft entstehen lassen, welche nur durch vereinte Anstrengungen von beiden Seiten aus überbrückt werden kann. Die Entwickelung der Rechtssätze gebührt auch in Zukunft vor Allem der Wissenschaft, die Anwendung aber im Ganzen verdorrt, wird unsicher und fehlerhaft, wenn sie der fortwährenden Bewässerung aus dem Brunnen des Lebens entbehrt. Im zweiten Stadium fehlte zur Handhabung des Rechtes dem Laien die nöthige Rechts-, im dritten mangelt dem Juristen die erforderliche Lebenskenntniß. Das zu Fortbildung und Handhabung des Rechtes unentbehrliche Verständniß der Welt und des Lebens wird in Zukunft durch eine viel ausgedehntere Betheiligung mit den nöthigen unmittelbaren An-

schauungen und Erfahrungen ausgestatteter Nichtjuristen vermittelt werden müssen; eine Mitwirkung, welche der Rechtsbildung und Rechtsübung, zugleich aber auch dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nicht anders als förderlich sein kann. — Freilich muß zugestanden werden, daß dieses Bedürfniß in der Civilrechtspflege nicht so vielseitig und nachdrücklich sich geltend macht, wie im Strafverfahren; dort, kann man sagen, überwiegt die Aufstellung des jus in thesi, hier die Anwendung in hypothesi. Die volle Mannichfaltigkeit des Lebens, die den Criminalproceß auszeichnet, ist dem Civilprocesse fremd, das thatsächliche Moment tritt in diesem zurück hinter das rechtliche; die Einförmigkeit des civilrichterlichen Standpunkts setzt die Subsumtionsfrage herab auf eine geringere Anzahl leichter zu handhabender Erscheinungsformen. Dies Alles aber weist nur darauf hin, daß die Mitwirkung von Nichtjuristen in der Civilrechtspflege leichter zu missen ist, als in der Criminaljustiz, und daß vielleicht auf diesem Gebiete andere Formen der Betheiligung angezeigt sind, als auf jenem.

Zum Schlusse des Strafverfahrens treten in verjüngtem Maßstabe That- und Rechtsfrage noch einmal auf; bei Abmessung der Strafe innerhalb des weitern oder engern Strafrahmens, der, nach fast gänzlicher Beseitigung der früheren absoluten Strafandrohungen, dem Richter in die Hand gegeben ist. Die Aufgabe spaltet sich in drei Theile: Erhebung der Thatsachen, welche auf die Größe der Strafe von Einfluß sein sollen oder können, Feststellung der Rechtsnormen, nach welchen die Tragweite dieses Einflusses zu bemessen ist, richtige Anwendung endlich der maßgebenden Rechtsgrundsätze auf die vorliegenden Thatsachen. Die Schwierigkeit einer befriedigenden Erfüllung springt um so deutlicher in die Augen, je weniger bisher Wissenschaft und Gesetzgebung mit Aufhellung der entscheidenden Gesichtspunkte sich beschäftigt haben, je mehr es in der Rechtssprechung an Klarheit und Einigung selbst noch über manche der obersten Grundsätze gebricht. Die Lösung wird für den Juristen dadurch erschwert, daß es eben hier am allernöthigsten ist, jeden einzelnen Fall in seiner individuellen, besondersten Gestaltung zu erfassen und zu begreifen; für den Nichtjuristen dadurch, daß ihm der Maßstab gänzlich fehlt, der dem Rechtsverständigen durch die Erinnerung an andere verwandte Fälle und deren Behandlung, durch die Stetigkeit und

Ausdehnung der Praxis geboten wird. Wenn irgendwo Lebens- und Rechtskenntniß vereint wirken müssen, so ist es hier. Ohne jene ist die Gerechtigkeit der Entscheidung, ohne diese die Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege gefährdet. Zugleich zeigt sich hier am faßlichsten, wie wenig die eigene Anschauung des Juristen ausreicht, um die wahre Beschaffenheit, das innerste Wesen, die ganze Eigenthümlichkeit der zu beurtheilenden That zur Erkenntniß zu bringen, und wie wenig der Nichtjurist ohne die Technik und Erfahrung des rechtsgelehrten Richters zu Fällung eines gerechten Urtheils, zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit befähigt ist.

Besondere Erwähnung verdient als Strafabmessungsmoment der Eindruck, den das einzelne Verbrechen auf die Bevölkerung gemacht hat oder zu machen geeignet war. Denn auch dieser sogenannte moralische Schaden soll durch die Strafe einigermaßen ausgeglichen werden, und ist daher bei Abmessung der Strafe mit in Rechnung zu ziehen. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Abschätzung von Nichtjuristen sachverständiger und unbefangener ausgeführt werden wird.

Aehnlich verhält es sich mit der klareren oder dunkleren Einsicht des Verbrechers in die Pflichtwidrigkeit seines Handelns.

Die Beantwortung der Rechtsfragen wird, um das Resultat zusammenzufassen, in der Hauptsache den Juristen anvertraut bleiben müssen. Stetigkeit, Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsübung ist nur durch die Einwirkung ständiger Berufsrichter gewährleistet. Aber je höher die Ziele der Rechtspflege gesteckt werden, je angestrengter man darnach strebt, den Widerstreit zwischen der starren Consequenz der juristischen Wissenschaft und der lebendigen Culturentwickelung auszugleichen, aus dem formell geltenden ein materiell zutreffendes Recht zu machen, den kalten äußerlichen Zwang zur inneren sittlichen Nothwendigkeit zu erheben, desto weniger wird man auf die Unterstützung der Nichtjuristen verzichten dürfen. Der Strafproceß ist auch hier für die Thätigkeit von Nichtjuristen im Allgemeinen ein viel ergiebigeres Feld, als das Civilverfahren.

# Abschnitt V.

## Ethische Aufgaben — Einflüsse der persönlichen Lage.

Homo sum, humani nil a me alienum puto.
P. Terentius.

In Abschnitt III. und IV. wurden die Anforderungen besprochen, welche von den Aufgaben der Rechtspflege an die intellectuelle Leistungsfähigkeit des richtenden Personals gestellt werden. Kann der Staat in Wirklichkeit über so viele auf der Höhe der wissenschaftlichen und practischen Befähigung stehende Fachmänner verfügen, wie zur bestmöglichen Aburtheilung aller Rechtshändel durch ständige Richter erforderlich sein würden? Die Frage ist nichts weniger als müßig. Doch will ich mich darauf beschränken, ihren Ernst anzudeuten. Man hat unser Zeitalter im Allgemeinen das der Epigonen und des Materialismus genannt. Lohnendere Berufsarten entziehen der Justiz eine Anzahl der strebsamsten und tauglichsten Kräfte. Die Advocatur beeinträchtigt in ähnlicher Weise das Richteramt. Die Examina können kaum mehr leisten als Aufrichtung einer negativen Schutzwehr gegen absolute Untauglichkeit. Das practische Wirken bietet, ungerechnet einer Menge abstumpfender Einflüsse, weniger Stoff zu freudiger Thätigkeit als manch anderer Beruf.

Durch die Intelligenz wird an und für sich noch nicht die Integrität des Characters, die ethische Unbefangenheit des Urtheils verbürgt, ohne welche die Gerechtigkeit der Entscheidung dem Spiele des Zufalls überlassen bleibt und in die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen des Urtheilsfinders geräth. Der Vergleich zwischen Richterbeamten und Geschworenen ist daher, will er für erschöpfend gelten, nothwendig auf das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu erstrecken.

Bei aller Ehrenhaftigkeit des Characters ist und bleibt auch der Richter ein Mensch mit seinen menschlichen Schwächen und ein Kind seiner Zeit. Unter der Herrschaft einer zeitweilig einbrechenden allgemeinen Sittenverderbniß sinkt die Moralität der Richter mit; inmitten des Drängens und Wogens einer stürmisch bewegten Zeit vermag auch der Richter die Waage der Gerechtigkeit den allgemeinen Schwankungen nur ausnahmsweise ganz zu entziehen.

Man muß sich zufrieden geben, wenn unter solchen Verhältnissen die Wellenbewegung an einigen Hauptdämmen erst sich bricht, ehe sie in verkleinertem Maße das Gebiet der Rechtspflege ereilt und durchzittert. Die Auserwählten, welche selbst gegen diese menschliche Schwäche gewappnet sind, können unbedenklich außer Rechnung gelassen werden.

Die Gefahr droht von zwei Seiten. Viel weniger bedrohlich, weil seltener und weil leichter zu vermeiden, ist jener äußerste Grad von Parteilichkeit, welcher wissentlich falsche Entscheidungen ertheilen heißt, sei es um des eigenen Vortheils willen, sei es um vermeintlich höher stehenden Zwecken zu dienen. Dagegen kann nicht zu eindringlich daran erinnert werden, daß weitaus die meisten und oft die ehrenwerthesten Menschen nicht im Stande sind, ihre persönlichen Zu- oder Abneigungen, ihre individuellen Wünsche oder Befürchtungen von einer unbewußten, darum aber nicht minder unzulässigen Einwirkung auf die Thätigkeit ihres Erkenntniß- und Urtheilsvermögens fern zu halten. Auffassung und Beurtheilung derjenigen Vorkommnisse, von welchen ein ursprüngliches oder angeeignetes Interesse des Urtheilenden irgend fühlbar berührt wird, oder welche zu den Neigungen, Vorurtheilen, Eigenthümlichkeiten desselben in eine bestimmt ausgesprochene, freundliche oder feindliche Stellung treten, hängen thatsächlich oft vielmehr von dem Gefühle als von dem Verstande und der Einsicht ab. Daher darf die Schutzwehr gegen die Einflüsterungen unberechtigter Bestimmungsgründe nicht allein in der Rechtschaffenheit des Characters und der Redlichkeit des Willens, sondern sie muß daneben zugleich in nüchterner Selbsterkenntniß, schonungsloser Selbstprüfung, scharfem, folgerichtigem Denken, klarer Vergegenwärtigung der Beweggründe gesucht werden.

Zur richtigen Würdigung der Sachlage bedarf es einer nähern Bezeichnung und Abschätzung der fremdartigen Einflüsse, denen ständige Richter und denen Geschworene ausgesetzt sind, damit Richtung und Maß der Gefahr und der möglichen Abirrungen nach beiden Seiten hin übersehen werden kann. Sodann wird der durchschnittliche Bestand und die voraussetzliche Wirksamkeit derjenigen ethischen und intellectuellen Eigenschaften in Frage kommen, welche jene oder diese zum Widerstande besser befähigen.

Jedermann weiß, daß trotz der grundsätzlichen Selbstständigkeit der Justiz die Richter für ihre Person gleichwol in einer

gewissen Abhängigkeit von den oberen und obersten Aufsichts- und Anstellungsbehörden sich befinden. Das Maß ist nicht nach Zollen und Linien zu bestimmen, die äußeren Umrisse sind leicht zu erkennen. Wo der alte, gute Grundsatz des deutschen Staatsrechtes von der Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urthel und Recht verlassen ist, wissen die Richterbeamten, meistens ohne ausreichendes Vermögen und zu anderem lohnenden Erwerbe wenig befähigt, daß über ihre ganze Zukunft und ihren Untergang das Ermessen eines Vorgesetzten entscheiden kann. Außer Absetzung oder Entlassung vermag die unfreiwillige Versetzung zur peinlichen, oft unerträglichen Strafe zu werden. Sie ruht in einem großen Theile Deutschlands ohne jede rechtliche Beschränkung in den Händen der Anstellungsbehörden. Die überwiegende Mehrzahl der Richter endlich ist in der Lage, wenn nicht Beförderung und Auszeichnung, so doch Gehaltszulagen erhoffen zu müssen, die wohl überall in Deutschland der Hauptsache nach von dem guten Willen der Oberbehörde abhängig sind. Gewiß ist es die große Ausnahme, daß das pflichtmäßige Ermessen der über diese Lebensfragen entscheidenden Personen in Willkür ausartet; allein theils sind diese Justizverwaltungsangelegenheiten viel weniger nach festen, dauernden Gesichtspunkten, als nach dem individuellen Dafürhalten zu ordnen, so daß ein Personenwechsel die befriedigendsten Zustände in das Gegentheil verkehren kann und die menschliche Schwäche einen erweiterten Spielraum findet; theils wird jene Abhängigkeit ängstliche, ehrgeizige, niedrige Naturen leicht veranlassen, wissentlich oder unbewußt eine Liebedienerei zu bethätigen, welche von den Spitzen, denen sie sich wohlgefällig zu machen denken, in der That gar nicht gefordert wird. Namentlich kann die Gefahr nicht in Abrede gestellt werden, daß die Furcht vor Mißliebigkeit und deren Folgen unmerklich und unwissentlich vom richtigen Wege abdrängt. Endlich hätte ein Regiment, dem sein Gefallen über das Recht ginge, die Besetzung der einflußreichsten Stellen mit willfährigen Subjecten bis zu einem gewissen Grade in der Hand.

Kein Zweifel, daß die Lage des Nichtbeamten und Nichtjuristen gegenüber den Regierungskreisen eine freiere ist. Man hat, um die Geschworenen in einer von anderer Seite gleich abhängigen Stellung erscheinen zu lassen, darauf hingewiesen, daß diese der Meinung ihrer Umgebungen oder der großen Menge, namen-

tlich in aufgeregten Zeiten, wenn nicht willenlos gegenüber ständen, so doch oft geneigt seien, allzu nachgiebig sich anzuschließen. Gewiß liegt dieser Auffassung ein nicht abzuleugnendes Stück Wahrheit zu Grunde, obschon die Geschichte der französischen Revolutionstribunale die Geschworenen selbstständiger erscheinen läßt, als man annehmen will. Von Wichtigkeit ist, daß der ständige Richter seine ganze Zukunft in den Händen der Regierung weiß; daß in dem Auf- und Abwogen der Meinungen des Tages ungleich weniger Stetigkeit hervortritt, als in der Thätigkeit des Regierungsorganismus, der Geschworene daher unglücklichsten Falles fast nie eine andere als eine vorübergehende Gefährdung zu besorgen hat, während der Richterbeamte sein äußeres Lebensglück dauernd vielleicht, bis in die entfernteste Zukunft in Frage gestellt meint; daß ferner der einzelne Geschworene viel seltener als der einzelne Richter in die Lage kommt, bei Ertheilung anstößiger Entscheidungen mitzuwirken, dagegen die Möglichkeit, die für ihn entscheidenden Kreise umzustimmen, sich näher gerückt sieht, als der Richter; daß wirkliche oder vermeintliche Interessen und Wünsche der Regierungsorgane häufiger in Frage zu kommen und etwaige Verletzungen oft empfindlicher aufzunehmen scheinen, als die Wünsche und Anschauungen der für den Geschworenen etwa maßgebenden Kreise thun; daß die jeweilig herrschende öffentliche Meinung selten allgemein genug verbreitet ist, um nicht unter den Mitgliedern der Geschworenenbank selbst auf abschwächende oder paralysirende Gegenströmungen zu stoßen. Auch der Umstand ist nicht ganz gleichgiltig, daß die Beamtenwelt meistens daran gewöhnt ist, in den dienstlichen Vorgesetzten Männer von überlegener Einsicht zu erblicken und deren Meinungen demzufolge zugleich eine gewisse autoritative Geltung zuzugestehen.

Die Fälle, in denen die unselbstständigere Stellung der Richter von Einfluß sein könnte, sind, wenn man einmal in Möglichkeiten sich ergehen will, nicht so vereinzelt, wie man mitunter behaupten hört. Die sogenannten politischen Verbrechen bilden die Gruppe, die gewöhnlich als Paradigma behandelt wird. Aber es können zu politischen oder anderen Zwecken nichtpolitische Tendenzprocesse angezettelt werden, können als Parteien oder Zeugen in nichtpolitischen Processen Personen betheiligt sein, für oder gegen welche an einflußreicher Stelle Partei genommen wird oder ein Vorurtheil besteht oder doch als bestehend vorausgesetzt wird.

Es können Privat- oder dienstliche Handlungen höherer oder niederer Beamten in Frage kommen, von deren rückhaltloser Aufdeckung und Beurtheilung Mißstimmung erwartet wird. Es kann aus irgend welchen anderen Gründen die Voreingenommenheit einer Persönlichkeit, die in der Lage ist, zu schaden oder zu nützen, für diese oder jene Entscheidung des Falles gefolgert und besorgt werden, daß das Gegentheil Anlaß geben werde, den guten Willen oder sogar die Befähigung des Richters in Zweifel zu ziehen.

Uebrigens sind darum die Richter nicht etwa gefeit gegen diejenigen Einflüsse, denen wir vorzugsweise bei den Geschworenen begegnen. Giebt es doch Richter genug, die mit Leidenschaft mitten in das Kampfgewühl der politischen Parteien sich stürzen und die in der That etwas besseres als Menschen sein müßten, wenn sie auf dem Richterstuhle die Parteifarbe spurlos verleugnen sollten. Giebt es nicht sogar Richter, die nach Kräften bestrebt sind, der Themis die Binde von den Augen zu reißen und die Parteifahne in die Hand zu drücken? — Freilich finden wir andererseits häufig auch die Geschworenen der Gefahr ausgesetzt, durch Gemeinheits- oder Privatinteressen, durch persönliche Zu- oder Abneigungen, durch Rücksichtnahme auf die Wünsche oder Befürchtungen Dritter von dem Wege der Wahrheit und des Rechtes abgedrängt zu werden, ohne daß politische Parteistellung oder Tagesfragen dabei im Spiele wären.

Im Ganzen ist die Abhängigkeitsfrage zu Ungunsten der ständigen Richter zu entscheiden. Anders verhält es sich mit der Widerstandsfähigkeit, und zwar ebenso wol mit deren ethischen als den intellectuellen Voraussetzungen. Ich denke dabei nicht an jenen esprit de corps des Richterstandes, auf den Savigny heutzutage gewiß nicht so fest bauen würde, wie er im Jahre 1846 thun zu dürfen glaubte. Aber der Geist einer idealen Unparteilichkeit, der unsere rechtlichen Institutionen durchdringt, wirkt auf die ständigen Träger der Rechtspflege unter allen Umständen mächtig zurück. Unsere Richter stehen auf einer Höhe der Erudition, wie sie von einer Geschworenenbank unmöglich verlangt werden kann und den Gedanken der Sittlichkeit zur vollen Machtentfaltung zu bringen geeignet ist; die classische Bildung unserer Juristen trägt in einer antiken Aufopferungsfähigkeit und Selbstlosigkeit oft eine ihrer schönsten Früchte.

Und wenn irgend wer geübt darin und geschickt dazu ist, die

objectiven, in der Sache selbst liegenden Gründe der Entscheidung von den Einflüsterungen des persönlichen Interesses zu scheiden, so finden wir diese Eigenschaften bei dem Juristen entwickelt. Studium und Ausübung des Rechtes entfremden denselben vielleicht in gewisser Weise dem Leben, aber Wissenschaft und Praxis bieten auf der anderen Seite den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil einer Folgerichtigkeit im Denken, einer Klarheit in der Begründung, einer Correctheit in der Argumentation, einer Unabhängigkeit des Gedankens von dem Interesse, welche sich der mathematischen Genauigkeit nähert, die Handhabung des Rechtes gewissermaßen als ein Rechnen mit benannten Zahlen erscheinen läßt. Diese Technik bewahrt den Juristen besser, als es irgend ein anderer Beruf zu thun vermag, vor unbewußter Parteilichkeit. Zudem empfängt der Richter an dem Auftreten der Proceßparteien täglich den anschaulichen Beweis, wie oft und leicht die Einsicht durch das Interesse getrübt oder verdrängt wird, täglich die Aufforderung, Einkehr in sich selbst zu halten, um nicht der gleichen Schwäche zu verfallen. Ich kenne Richter, bei denen diese Vorsicht bis zum Argwohne ausgebildet ist, und welche nur noch der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Besorgniß vor dem Einflusse ihrer persönlichen Neigungen und Wünsche getrieben, die Mittellinie nach der Gegenseite zu überschreiten.

Ebenso verhält es sich mit der Gefahr, von augenblicklichen Gefühlserregungen, besonders des Mitleids oder der Entrüstung zu rechtlich nicht begründeten Anschauungen und Urtheilen hingewiesen zu werden. Die Thätigkeit des Richters ist, besonders in Strafsachen, mit einem unaufhörlichen Niederkämpfen dieser Gefühlsäußerungen verbunden. Kein anderer Beruf lehrt seine Jünger eine solche Kühle der Auffassung und Beurtheilung.

Die bis hierher durchgeführte Gegenüberstellung ständiger Richter und Geschworenen leidet an einem Rechenfehler — jene wie diese sind als feststehende Größen in Ansatz gebracht worden, während man doch die Kräfte zweier Menschen mit nichten so gegen einander abmessen kann, wie man die Kräfte zweier Maschinen pfundweis mit einander vergleicht. Die körperliche, noch mehr aber die geistige Leistungsfähigkeit hängt im gegebenen Falle nicht blos von dem gewöhnlich eintretenden oder dem äußersten Falles möglichen, sondern zugleich von dem durch die besonderen Verhältnisse bedingten und nach den Umständen erreichbaren Maße

der Kraftentwickelung ab. Hier machen einige sehr bemerkenswerthe Verschiedenheiten zwischen ständig angestellten Richtern und Geschworenen sich geltend.

Nach der gewöhnlichen, in den Hauptzügen feststehenden Einrichtung bleibt während der Gerichtssitzungen der Richter an seinem Wohnorte, inmitten seiner täglichen Umgebungen und seiner gewöhnlichen, laufenden Berufsarbeiten. Man muß wo möglich eine Zeit lang selbst Beamter gewesen sein, um zu wissen, was es mit dieser lange Jahre fortgesetzten, nur selten und für kurze Zeit unterbrochenen Geschäftsthätigkeit auf sich hat, wie unter den endlosen Wiederholungen und der ermüdenden Monotonie der täglich wiederkehrenden Beschäftigungsweise, in mechanischem Beiwerke und interesselosem Stoffe die Frische des Geistes wie des Körpers erlahmt, die Spannkraft erschlafft, die Schärfe der Auffassung sich abstumpft. Dagegen gehört nur wenig Erfahrung und Beobachtungsgabe dazu, daß man der mächtigen Veränderung sich bewußt werde, welche regelmäßig mit uns vor sich geht, sobald wir unsern gewöhnlichen Verhältnissen entrückt sind. Wenn die tausend Fesseln und Fäden, welche mit den Gegenständen, Aussichten, Besorgnissen, mit all den Hemmnissen und Kleinlichkeiten des Alltagslebens uns verknüpfen, gelöst oder auch nur vorübergehend gelockert sind, so lebt ganz von selbst unter dem frischen Eindrucke der neuen Umgebungen ein höherer Grad geistiger Springkraft wieder in uns auf, wird uns zu Muthe, als ob wir Sauerstoff athmeten anstatt der gewöhnlichen atmosphärischen Luft. Eben dies aber ist, von den Geschworenengerichten der wenigen Großstädte abgesehen, die regelmäßige Lage der Geschworenen. Die Schwurmänner, deren Gedanken besorgt oder gespannt in der Heimath weilen, oder vor Allem von den Mißständen der eigenen Lage in Anspruch genommen werden, bilden die kleine Minderheit; die große Mehrzahl wird während ihrer Amtsthätigkeit, der Gewöhnung und den Einflüssen des Alltagslebens entrückt, in einen Zustand größerer Aufregung, aber auch gesteigerter Empfänglichkeit für alle neuen Eindrücke, einer rascheren und lebendigeren Thätigkeit des Urtheils, einer erhöhten Gewandtheit und Sicherheit bei der geistigen Erfassung, Durchdringung und Beherrschung des dargebotenen Stoffes versetzt. Wie alle Geisteskräfte frischer, freier, elastischer sich regen, so wird die Beobachtung feiner und zuverlässiger, die Wahrnehmung gründlicher und umfassender, die

Reflexion allseitiger und unbefangener, die Erinnerung treuer und lebendiger, das Urtheil rascher und sicherer werden. Der rechtsgelehrte Richter muß zwar gleichfalls während der Verhandlung seine Aufmerksamkeit von den Dingen, die ihm sonst am Herzen liegen, mehr oder minder dauernd abwenden, allein jene den ganzen Menschen erfassende und hebende Anregung bleibt demselben fremd, obgleich vielleicht Niemandem sie mehr zu wünschen wäre, als eben ihm. Es ist mir oft so vorgekommen, als ob diese frischere Luft und höhere Temperatur des Geschworenenkörpers jene eigenthümliche Anziehungskraft begründete, welche die Jury auf die mit ihr zusammen arbeitende Juristenwelt auszuüben pflegt.

Dem gleichen Ziele der Erweckung einer gesteigerten Lebens- und Geistesthätigkeit dient mit Erfolg das corporative, collegiale Element, welches innerhalb des Kreises der Geschworenen alsbald sich zu entwickeln pflegt. Fast überall, wo eine größere Anzahl von Männern auf längere oder kürzere Zeit zusammentritt, um mit gemeinschaftlichen Kräften Einem Ziele nachzustreben, bildet sich, außer und neben der äußerlich wahrnehmbaren Genossenschaft, eine geistige Atmosphäre, aus welcher die Lebensgeister des Einzelnen so viel Nahrung und Anregung schöpfen, daß sie vermögend werden, die für die Leistungsfähigkeit in der Vereinzelung geltenden Grenzen zu überschreiten. Bei den gewöhnlichen Sitzungsperioden der Geschworenen treffen mehrere Umstände zusammen, welche ganz besonders geeignet sind, das Zusammenleben und vereinte Wirken der Geschworenen, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nutzbringend zu gestalten. Der Einzelne fühlt sich den Aufgaben des Wahrspruchs gegenüber, die von seiner Berufsthätigkeit so weit abliegen, in jedem zweifelhaften Falle unsicher und unterstützungsbedürftig; die Empfindung der Isolirung treibt zum Anschlusse an die Genossen. Während der Berathungen ergeben sich Gleichklänge in Lebensanschauungen und Stimmungen, welche außerhalb des Gerichtssaals nachwirken. Das gemeinsame Leben an fremdem Orte, die gemeinschaftliche Arbeits- und Erholungszeit schafft äußerliche Annäherungs- und Vereinigungspunkte in Menge. Und die allgemeine Gewohnheit der Menschen, bei den ersten oberflächlichen Begegnungen die liebenswürdigsten Seiten, das Festtagsgesicht zu zeigen, trifft glücklich zusammen mit der durchschnittlich mäßigen Dauer der Sitzungsperioden.

Auch die unausgesetzte Aufeinanderfolge der verschiedenen, eine Geschworenengerichtssitzung füllenden Verhandlungen bietet manche Vortheile. Bei der erforderlichen Schonung unserer Kräfte wird jede außergewöhnliche geistige Thätigkeit dadurch, daß eine gleichartige Wirksamkeit ihr kurz voran ging, erleichtert, die ganze Leistungsfähigkeit des Menschen merklich erhöht, wenn in solcher Weise Aufgabe an Aufgabe zu einer mäßig langen Kette sich zusammenreiht.

Denkt man sich, wie sie es in Wirklichkeit sind, diese Vortheile, der Freiheit des Geschworenen von dem Einflusse seiner gewöhnlichen Umgebungen, ferner des den Geschworenenkreis schon als solchen erfüllenden einheitlichen und regeren geistigen Lebens, endlich der unmittelbaren Aufeinanderfolge der Verhandlungen vereinigt, so wird man leicht ermessen, wie der einzelne Geschworene im Stande ist, während dieser Zeit sich gewissermaßen über sich selbst zu erheben. Die äußersten, unüberschreitbaren Grenzen der Befähigung des Einzelnen sind oft weiter zu rücken, als das Thun und Treiben des Alltagslebens muthmaßen läßt.

Neben dieser Steigerung der intellectuellen Fähigkeiten darf die gleichzeitige Hebung und Stärkung gewisser moralischer Eigenschaften nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der Muth, eine eigene und selbstständige Ueberzeugung zu gewinnen und festzuhalten, den Vorurtheilen der Umgebungen die Spitze zu bieten, die Kraft, etwaige Rücksichten auf das eigene Wohl und die Befriedigung persönlicher Neigungen und Wünsche der Pflicht der Wahrheit und Gerechtigkeit unterzuordnen, wird von selbst mit wachsen, wenn auf irgend welche Weise die Spannkraft des Geistes überhaupt von neuem Leben erfüllt wird. Es liegt am Tage, daß eine solchergestalt gehobene Stimmung den Einflüssen der Außenwelt, namentlich auch den schäumenden Wogen der Tagesmeinung, den Wünschen oder Drohungen der großen Menge noch ganz einen anderen Widerstand entgegensetzen wird, als der einzelne Geschworene in Mitte seiner täglichen Beschäftigung zu leisten vermag. Es kommt nur darauf an, im Gegensatze zu den französischen Einrichtungen, unter deren Druck diese Lichtseite des Geschworenengerichtes freilich verkümmern mußte, Formen zur Geltung zu bringen, welche eine solche geistige und sittliche Erhebung begünstigen.

Zu nahe, um übergangen werden zu dürfen, liegt die Frage:

ob die collegiale Verfassung der ständigen Gerichte für das Zusammen- und Ineinanderleben der Geschworenen nicht etwa vollen Ersatz, ja mehr als das, nämlich das eigentliche, natürlich viel wirksamere und zweckmäßigere Vorbild biete.

Ich verneine die Frage. Zwar ist nicht zu leugnen, daß es einzelne Richtercollegien giebt, welche einem solchen Ideale nahe kommen, und daß durchschnittlich die collegiale Zusammensetzung und Thätigkeit des Gerichtes die Abhängigkeit des einzelnen Richters mildert oder doch minder fühlbar und wirksam hervortreten läßt. Allein jene Gerichtshöfe bilden die Ausnahme, der das Alltagsleben hinter und unter sich lassende Schwung, der die Versammlung der Geschworenen leicht erfaßt, bleibt den ständigen Gerichtshöfen bei unseren deutschen Einrichtungen fast nothwendig fremd. Oft genug dagegen führt die Collegialität Uebelstände anderer Art herbei. Der tägliche Umgang, die lange Dauer des Verhältnisses macht jedes Mitglied mit allen Schwächen des anderen bekannt, läßt mehr und mehr die anfangs unwillkürlich verborgen gehaltenen Schattenseiten des Characters heraustreten und fühlbar werden. Im Laufe der gemeinsamen Thätigkeit werden hier und da persönliche Sonderinteressen wirksam, die einander kreuzen, andere, die sich verbinden. Die äußerliche, vielleicht ungerechtfertigte Bevorzugung des einen oder anderen Mitgliedes hinterläßt einen Stachel in den Gemüthern der Zurückgesetzten. Die geistige Ueberlegenheit wird unbequem oder verletzend, wenn sie nicht in liebenswürdiger Gestalt auftritt. Einzelne Anstöße sind unvermeidlich, persönliche Reibungen reihen sich an, Zu- und Abneigungen bilden sich aus und gewinnen leicht Einfluß auf die Beurtheilung der von dem mißliebigen oder dem beliebten Collegen vertretenen Ansichten. Die amtliche Unterordnung oder gar Abhängigkeit einzelner Mitglieder schließt diesen den Mund oder erschwert ihnen wenigstens die Vertheidigung einer selbstständigen Meinung. Oder andere, in Wirklichkeit oder vermeintlich geistig besonders begabte Mitglieder werden zu Autoritäten, auf welche die Collegen sich gern verlassen, um sich des eigenen Nachdenkens zu überheben, denen gegenüber aber vielleicht selbst der berechtigte Widerspruch verstummt, weil er von der größeren Erfahrung, Urtheilsschärfe, Gewandtheit oder auch nur Rücksichtslosigkeit des Gegners Widerlegung oder Zurechtweisung fürchtet. Oder die Familiarität langjähriger Gemeinsamkeit und der bequeme Schlendrian hand-

werksmäßiger Praxis vertreten die Stelle einer gründlichen und durchdachten Discussion. Zumal für die Mitglieder, denen das Amt nichts ist, als ein nothwendiges Uebel, die durch Zurücksetzungen, Alter, Ungunst äußerer Verhältnisse, alle Berufsfreudigkeit eingebüßt haben. Gefahren, die nicht etwa deshalb ferner liegen und leichter wiegen, weil die Collegialverfassung andererseits immerhin für die Wissenschaftlichkeit der Rechtspflege überwiegende, für die Gleichmäßigkeit vielleicht unersetzliche Vortheile mit sich bringt.

Das Schlimmste jedoch ist die Zersplitterung und Verflüchtigung der persönlichen Verantwortlichkeit, welche die collegiale Thätigkeit im Gefolge hat. Die langjährige Gewohnheit eines mühsamen, oft interesselosen und einförmigen Berufs stellt die Gewissenhaftigkeit auf empfindliche Proben, wenn der Mann nicht überall in der Lage ist, für die getroffene Entscheidung persönlich voll einstehen zu müssen. Im Collegium wird diese Verantwortlichkeit getheilt und dadurch ihrer specifischen Wirksamkeit entkleidet. Ein verwandter Uebelstand ist die Möglichkeit, daß unter dem Schutze der collegialen Verfassung einzelne unfähige Mitglieder fort und fort wirken, d. h. Schaden stiften können, die, auf sich selbst gestellt, nimmer vermöchten sich zu halten.

Es sind nicht sowol eigene als fremde Erfahrungen, die ich hier mittheile. Aber ich könnte Bürgen beibringen für die Treue des Bildes. Einen davon will ich selbst reden lassen: „Ich bin ein negativer Freund der Schwurgerichte, negativ in Beziehung auf die Mängel der Richtercollegien in Strafsachen. Möglich, daß dem eine Täuschung zu Grunde liegt. Die Mängel der Richtercollegien liegen klar zu Tage, wir Alle wissen, wie dort die Resultate geboren werden; die Genesis der Verdicte kennen wir nicht, aber eben darum ist es verzeihlich, sie frei von solchen Mängeln, von den Schwächen, die dort an dem Geburtsakte haften, zu wähnen. Das wahre Recht kennt nur Gott allein und ich darf es Ihnen bekennen, ich richte oft mein Auge zu Ihm hinauf, wenn ich aus den Sitzungen heimkehre und greife unwillkürlich nach den anderen Formen, die mir wenigstens die offene Kenntniß des nach meiner Ueberzeugung verfehlten Rechtes vorenthalten.“ So schreibt mir ein Mann, der, um nicht mehr zu sagen, in jeder Hinsicht zu den hervorragendsten Erscheinungen des gesammten deutschen Richterstandes zählt.

Ich muß darauf gefaßt sein, daß man zwischen den einzelnen Betrachtungen dieses Abschnittes Widersprüche finden wird. Aber sind etwa alle Richter einander gleich? Oder stoßen wir nicht in einem und demselben Menschen oft genug auf Widersprüche? Es ist nicht die Schuld des Abdrucks, daß in der Wirklichkeit Höhen und Tiefen wechseln.

Suchen wir zu summiren, so ergiebt sich: die Richter befinden sich, regelmäßig, in einer gewissen persönlichen Abhängigkeit von Regierungseinflüssen, die Geschworenen, zufällig, von gleichen oder irgend welchen anderen, namentlich oppositionellen Interessen. Jene Einflüsse werden häufiger im Straf-, seltener im Civilverfahren wirksam zu werden versuchen. An Kraft und Einsicht zum Widerstande gegen alle ungehörigen Einwirkungen stehen die Richter über den Geschworenen. Zusammentreten und Zusammenwirken von Geschworenen weisen Lichtseiten auf, welche der collegialen Verfassung der Gerichte unerreichbar sind. So kann auch auf diesem Gebiete die Entscheidung auf ein nacktes „für" oder „wider" nicht lauten; vielmehr drängt die unbefangene Würdigung der Sachlage wiederum zu einer Vereinigung hin, bei der die schwachen Seiten sich aufheben, die starken sich verbinden.

---

## Abschnitt VI.

### Das Vor-Urtheil der Richter.

Bei der bisherigen Vergleichung von Geschworenen und juristisch geschulten, ständigen Richtern ist, was die Würdigung des Beweismaterials in Strafsachen anlangt, blos von den Eindrücken der Hauptverhandlung die Rede gewesen. Die Kenntnißquellen der Geschworenen sind damit regelmäßig erschöpft; nicht so die der Richterbeamten. Oft ist bereits beim Beginne der Verhandlung die Lage der Richter gründlich verschieden von der der Geschworenen, der Boden, auf welchen das Beweisgebäude zu stehen kommen soll, dort ganz ein anderer als hier.

Fast jeder einigermaßen zusammengesetzte Indicienbeweis nöthigt dazu, schon im Laufe der Voruntersuchung eine umfas-

sende Beweisaufnahme eintreten zu lassen. Staatsanwalt, Vertheidigung und Gericht haben an deren Vollständigkeit gleiches Interesse. Zunächst wird es erforderlich, die sämmtlichen Beweismittel für und wider kennen zu lernen, was ohne genaues Verfolgen der Einzelheiten unthunlich wäre; sodann will das Maß des vorhandenen Verdachtes näher bestimmt sein, damit nicht Bedrückungen Unschuldiger und zwecklose Weiterungen überhand nehmen; endlich gilt es häufig, die Wahrnehmungen der Zeugen, welche am leichtesten sich verwirren und verwischen könnten, thunlichst auf frischer That zu fixiren und so in den Acten Hilfsmittel der späteren Erinnerung vorzubereiten.

Eine solche Voruntersuchung macht nothwendig den Eindruck eines vorläufig abgeschlossenen und abgerundeten Ganzen, auf Grund dessen mit hoher oder höchster Wahrscheinlichkeit über das Ergebniß der bevorstehenden Hauptverhandlung abgeurtheilt werden könne. Oder wenigstens erscheint die Beweisfrage bereits so zugespitzt, daß nur noch der oder jener Punkt als zweifelhaft oder entscheidend betrachtet werden darf.

Derartige Vorurtheile nun, auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung gefällt, sind bei ständigen Richtern so gut wie unvermeidlich. Die Kenntniß des vorliegenden Actenmaterials ist theils, und zwar in möglichster Genauigkeit, Pflicht des vorsitzenden Richters, theils wird sie durch die Theilnahme an der Abfassung des Verweisungserkenntnisses, an der Beschlußfassung über Anfragen des Untersuchungsrichters, Beschwerden u. dgl. vermittelt, theils dringt sie, mit einer nach Verhältniß der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache wachsenden Sicherheit und Vollständigkeit, vermöge des geschäftlichen und außergeschäftlichen Verkehrs ganz wie von selbst in die Kreise der zur Urtheilsfällung berufenen Richter ein. Sehr häufig eignen die letzteren, ohne specielle Einsicht in die Sachlage genommen zu haben, wenigstens die Ergebnisse sich an, zu denen die durch Actenstudium oder eigene Mitwirkung eingehender unterrichteten Collegen gelangt waren.

Die Folge dieses Vorurtheils über die Beweisfrage ist, und zwar vorzugsweise in den schwierigsten Fällen, die Unmöglichkeit oder wenigstens nur mit fast übermenschlichen Kräften zu bewältigende Schwierigkeit, die Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche für die Beurtheilung des Falles doch allein bestimmend sein sollen, in vollkommener Unbefangenheit aufzufassen und zu würdigen.

Die Eindrücke der Hauptverhandlung finden bei solcher Sachlage in der Seele des Richters bereits ein fertiges Ebenbild vor, mit dessen Zügen und Farben sich zu vermischen sie nur zu geneigt sind. Die Gefahr, daß grobe Abweichungen übersehen werden, ist ohne Vergleich geringer, als die, daß kleine, unscheinbare, anfangs unbedeutend scheinende Abbeugungen unbeachtet bleiben. Es ist aber, selbst abgesehen von dieser unwillkürlichen Vermischung der älteren Eindrücke mit den neueren, undenkbar, daß die früher, auf Grund der Acten gewonnene Ansicht ohne Einfluß bleiben sollte auf die Auffassung und Beurtheilung, welche den Eindrücken und Vorgängen der Hauptverhandlung zu Theil wird. Unwiderstehlich muß die Versuchung sich geltend machen, das bereits gewonnene Urtheil als Maßstab, Erläuterung, Verbindungsglied bei Würdigung der stattfindenden Erhebungen zu benutzen, unwiderstehlich, wenngleich oft genug unbewußt das Bestreben, vorkommende Widersprüche mit den früher gewonnenen Ergebnissen zu vereinigen.

Je genauer der Richter das vorhandene und in der Hauptverhandlung vorzuführende Beweismaterial im Voraus kennt, desto größer wird die Gefahr sein, daß den Vorgängen der letzteren nicht ihr volles Recht zu Theil werde. Eine Erwägung, neben der noch auf die technische und dialectische Fertigkeit des Juristen hingewiesen werden möge, kleine Widersprüche bis zur Unscheinbarkeit umzubeugen, erheblicheren Bedenken durch künstliche Argumente zu begegnen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß die mögliche Voreingenommenheit des Nichtjuristen die Eindrücke der Hauptverhandlung regelmäßig weniger verwirrt, trübt und fälscht, als die fast unvermeidlich mindestens bereits halbfertige Meinung, der wir auf der Richterbank begegnen. Jener bringt vielleicht eine ebenso fest gebildete Ansicht in den Gerichtssaal mit, wie der Richter, aber seine Kenntnißquellen sind andere, unvollständigere, er sieht sich bald genöthigt, den Bau von vorn zu beginnen und findet so die richtigere Grundlage. Die täuschende Aehnlichkeit der Vorführungen im Ganzen und im Einzelnen, die leicht den Richter beirrt, existirt für den Geschworenen nicht oder doch nicht in dieser Stärke und Ausdehnung. Der Geschworene überzeugt sich auch bei zweckmäßiger Leitung bald, daß im gemeinen Leben die Beweisfragen zu ungenau und oberflächlich erledigt werden, als daß ein gewissenhafter Wahrspruch darauf gegründet

werden könnte. Der Richter dagegen neigt sich dazu hin, den Maßstab des gerichtlichen Beweises allerwärts anzulegen, sicher aber im Voraus an den Fall, dessen Verhandlung bevorsteht. Daher geschieht es, daß die Hauptverhandlung vor rechtsgelehrten Richtern bei wichtigen und zugleich zweifelhaften Fällen stets in Gefahr schwebt, mehr Schluß- als Hauptverhandlung zu werden; alle Bedenken, welche dem ausschließlich schriftlichen Verfahren entgegenstehen, gelten, wenigstens in verkleinerten Maßen, nicht minder gegen diese Einrichtung. Um das Gewicht des Uebelstandes richtig zu schätzen, muß man selbst in der Praxis gelebt, z. B. erfahren haben, wie oft und leicht in der Hauptverhandlung das Umschlagen einer einzigen, an sich sehr wenig erheblichen Voraussetzung ungerechtfertigte Entscheidungen herbeiführt, ausschließlich vermöge des Mißgeschicks, daß das im Voraus gefällte Urtheil in diesem einzigen Punkte von einer nunmehr unhaltbar gewordenen Unterstellung ausgegangen war. Dann erfolgt, obschon das Ergebniß der Verhandlung ein ganz positives gewesen war, doch ein „non liquet", durch nichts anderes erklärt und begründet, als durch die Lücke, welche das Ausfallen jenes, an sich betrachtet unerheblichen Moments in dem Gebäude des Vorurtheils zurückließ. — Der Civilproceß kennt eine Voruntersuchung nicht, und die Beweiserhebungen, die er mit sich bringt, sind schon aus diesem Grunde der soeben geschilderten Gefahr nicht ausgesetzt.

Wenn hier eine durchgehende und wol unverbesserliche Schattenseite der Strafrechtspflege vor ständigen Gerichten hervorgekehrt wurde, so darf dabei nicht abgesehen werden, daß einzelne Nichtjuristen an Fehlern leiden, durch welche, soweit dieselben vorhanden, das Vorurtheil des Richters mehr als aufgewogen wird. Es giebt, ohne allen Vergleich seltener unter den Gebildeten als unter der Ungebildeten, und dort wieder am seltensten unter den Juristen, Leute, die von einer einmal gefaßten Meinung durch verständige Gründe schlechterdings nicht abzubringen sind. Meistens ist Unbeholfenheit des Verstandes, mitunter Rechthaberei oder Sonderlingsthum die Quelle dieser Untugend. Ueberall bleibt dieselbe eine spärliche Ausnahme.

Hiervon abgesehen, zeigt dieser Abschnitt einen Vorzug der Nichtjuristen, der die Nothwendigkeit der Jury als Consequenz aus der Unmittelbarkeit des Verfahrens mit sich bringt und in vielen Strafrechtsfällen von entscheidender Bedeutung werden kann.

## Abschnitt VII.

### Die Jury im Dienste der Culturentwickelung.

Die Leistungen der Juristen wie der Nichtjuristen für die Zwecke der Rechtspflege beschränken sich auf den einzelnen Rechtsfall. Die Ermittelung und Bestimmung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit kann anders nicht als im Anschlusse an die Bedingungen für die richtige Entscheidung der Einzelfälle unternommen werden. Was jenseit dieser Beitragsfähigkeit liegt, kommt für die Frage, ob die Jury als Rechtsinstitut unentbehrlich oder doch empfehlenswerth sei, nicht in Betracht und darf bei der allgemeinen Entscheidung über Einführung, Beibehaltung oder Abschaffung der Jury nur als nebensächliches Moment verwerthet werden. Zugleich aber bringen die organischen Verhältnisse des staatlichen Lebens es mit sich, daß die Frage nach den allgemeinen Einflüssen der Jury das Material an die Hand giebt, um das in Sachen der reinen Rechtspflege gefundene Ergebniß einer Gegenprobe zu unterziehen.

Es kommt zur Zeit keinem Verständigen in den Sinn, durchweg die Jury an die Stelle unserer ständigen Gerichte zu setzen. Alle Vorschläge und Wünsche stimmen darin überein, daß die Rechtspflege weitaus mit dem größten Theile ihres Umfangs in den Händen der Gerichte bleiben, die Richter nur aus einem kleinen Bruchtheile ihrer bisherigen Geschäfte von den Geschworenen verdrängt oder darin vielmehr ersetzt werden sollen. Daher ist es überflüssig, die wohlthätigen Rückwirkungen darzulegen, welche das Walten unserer mit ständigen Berufsmännern besetzten Gerichte auf das öffentliche Leben der Gesellschaft und des Staates, auf Dichten, Denken, Thun der Einzelnen ausübt. Sondern es sind lediglich die Wirkungen zu erörtern, welche die stückweise Einfügung der Jury in die bestehende Gerichtsverfassung mit sich bringt.

Bekanntlich zählt die Ansicht, daß die Jury eine revolutionäre, antimonarchische Institution sei, in Deutschland noch immer viel Anhänger. Die Einführung der Jury in Frankreich durch die Constituante, die Ausbreitung derselben in Deutschland vermöge der Bewegungen des Jahres 1848, der politische Character

der Jury in Frankreich, die Aufnahme derselben unter die Forderungen destructiver Parteien gelten als Belege. Uebersehen wird dabei, daß die französische versio vulgata von Napoleon I. herrührt, daß die Forderung der Jury von den politischen Parteien öfter denn oft nur als politisches Agitationsmittel erhoben und benutzt worden ist. Ignorirt, daß jene Mängel blos der französischen Jury eignen, die englische Jury dagegen zu den urwüchsigsten, conservativsten legitimsten Instituten des Landes zählt und ursprünglich im royalistischen Interesse geschaffen worden ist. Richtig ist, daß Geschichte und Traditionen der französischen Jury einen revolutionären Beigeschmack noch lange forterhalten werden, daß der negative Grundgedanke der französischen Jury eine willkürliche Auflehnung gegen die staatliche Gerechtigkeitspflege befördert. Es zeigt sich hier recht greifbar, wie die Forderungen der Rechtspflege mit den übrigen Interessen des Staatsorganismus zusammenfallen. Man schaffe eine Jury, die wahre, einsichtig angelegte und ausgeführte Rechtsanstalt ist, und man wird nichts anderes als eine festeste Stütze der bestehenden Rechtsordnung geschaffen haben.

Ohne das Vertrauen der Staatsangehörigen ist die Uebung der Gerechtigkeit recht eigentlich das Licht unter dem Scheffel, der Quell in der Einöde. Um den Glauben an die Gerechtigkeit, den Sinn für das Recht im Volke wach zu erhalten, zu pflegen und zu veredeln, genügt es nicht, daß die Gerichte gerecht urtheilen, sondern es ist fast noch unerläßlicher, daß die Bevölkerung an die Gerechtigkeit dieser Urtheile glaube.

Sonder Zweifel wird dieser Zweck ceteris paribus durch die Betheiligung von Nichtjuristen besser und sicherer erreicht, als bei der Beschränkung auf ständige Richter. Die Fremdartigkeit des juristischen Bildungsganges, der Abstand zwischen der in Wurzeln wie Stamm römischen Rechtswissenschaft und dem heutigen nationalen Leben, die persönliche Abhängigkeit des Richters, von der großen Menge wohl empfunden, meistens überschätzt, wird überleicht eine unversiegbare Quelle des Mißtrauens gegen die ständigen Richter, mit der Folge, daß Geschworene für zuverlässigere und sachverständigere Urtheilsfinder gelten, als juristisch gebildete Beamte. Ueberdies werden die Verhandlungen vor Geschworenen meistens eingehender und gründlicher, oder doch um- und dadurch verständlicher gepflogen, als die vor ständigen Gerichten; eine

Folge aus der Nothwendigkeit, dort die ganze Art der Beweisaufnahme und Wahrheitsermittelung der Fassungskraft der Geschworenen, d. i. der großen Mehrzahl der Bevölkerung überhaupt, anzupassen.

Wol noch wichtiger erweist sich die Gleichartigkeit, welche zwischen dem Collegium der Geschworenen und dem Auditorium stattfindet. Gleichartig, insofern Geschworene, Zuhörer und alle nicht juristisch geschulten Staatsangehörigen das Recht nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfassen, darstellen und nachweisen, sondern die Antwort auf Rechtsfragen im Hauptwerke nur vom eigenen Rechtsgefühle erwarten können; gleichartig, sofern ihnen das classisch vollendete Recht der Römer etwas Fremdes und Unbegriffenes, die naturwüchsige und volksthümliche Auffassung des Lebens durch dieses fremdartige Element nicht verschränkt und beeinträchtigt ist. Mit den Geschworenen fühlt der Zuhörerkreis durch ein geistiges, unsichtbares Band sich verbunden. Das Recht aus dem Munde des Juristen ist ihm eine kalte, unbeugsame, höchstens verstandesmäßig und kühl zu billigende Nothwendigkeit; aus der Mitwirkung der Geschworenen klingen ihm heimathliche Töne entgegen, die den Wiederhall in der eigenen Brust wach rufen. Unwillkürlich steigert sich das Interesse an der Verhandlung; unvermeidlich hinterlassen alle Vorgänge, hinterläßt die gefällte Entscheidung, das angewandte Gesetz tiefere Eindrücke. Gerade weil unser Recht dem Hauptwerke nach nicht ein nationales, sondern ein erborgtes und universales ist, erscheint es rathsam, alle Mittel zu benutzen, um dessen allgemeines Verständniß, dessen Verwandlung in Blut und Fleisch durch die feineren Organe des Volkslebens anzustreben. Je glücklicher es übrigens gelingt, die Jury als organisches Glied dem ständigen Gerichtswesen wahrhaft einzuverleiben, desto sicherer kann man darauf rechnen, aus dem verwandtschaftlichen und verständnißreicheren Verhältnisse zwischen Publicum und Geschworenen zugleich Vortheile für die vertrauende Anerkennung der richterlichen Rechtspflege zu gewinnen. Ohne ein solches Mittelglied wird jedes von den Gerichten ausgesprochene Urtheil, welches mit der öffentlichen Meinung nicht übereinstimmt, von neuem zum Steine des Anstoßes, und zur Quelle des Mißtrauens. Die Möglichkeit des eigenen Irrthums wird viel bereitwilliger gegenüber einem abweichenden Geschworenenverdicte, als gegenüber einem Richterspruche zugelassen und zugestanden.

Bei Würdigung des Eindruckes, den die Verhandlungen der Geschworenen auf das große Publicum machen, darf nicht unerwähnt bleiben, daß es tief begründet in der menschlichen Natur liegt, zu erwarten, das innerlich Bedeutende trete zugleich äußerlich überwältigend entgegen; andererseits aus dem außerordentlichen oder gewöhnlichen Character der äußeren Erscheinung Rückschlüsse auf das Maß der inneren Wichtigkeit zu ziehen. So auch entspricht es einem tiefinnersten Gefühle, daß bedeutungsvolle gerichtliche Handlungen sich in ein feierliches Gewand hüllen, wenngleich zwei Nationalerbfehler — die sogenannten Aeußerlichkeiten gering zu achten und nur zögernd die eigene Persönlichkeit hervortreten zu lassen und zur Geltung zu bringen — demnächst aber das fremde Recht und die Schreibstuben es verschuldet haben, daß der Sinn für die Solennität gerichtlicher Handlungen in unseren Juristen gleichwie in den Nichtjuristen auf bedauerliche Weise abgeschwächt ist. Während allerdings die Wiedererweckung abgestorbener Formen gesucht erscheinen würde, und die Einführung neuer Solennitäten der nüchternen Richtung der Gegenwart wenig entspricht, giebt es doch ein Mittel, die Feierlichkeit einer Handlung zu erhöhen und dadurch die Bedeutsamkeit derselben zu versinnlichen, das, innerhalb gewisser Grenzen angewandt, seine Bestimmung fast nie verfehlt. Dies ist die größere Menge der Mitwirkenden, bei den Verhandlungen der Geschworenengerichte noch gehoben durch die Scheidung zwischen Geschworenen- und Richterbank, und durch die Verschiedenheit der Stände und Berufsclassen, denen man auf jener begegnet. Der Abstand zwischen der richtenden Thätigkeit und Stellung der Geschworenen einer- und deren Privat- und Berufsleben andererseits trägt gleichfalls zur Vertiefung und Verstärkung des äußeren Eindruckes bei. Während die Richter in Ausübung ihres bleibenden Berufs am Richtertische sitzen, erfüllen die Geschworenen eine außerordentliche Pflicht, welche über der gewöhnlichen Thätigkeit steht und dadurch die Formen der Verhandlung schon an und für sich dem Geleise des Alltäglichen entrückt. Die Macht des Eindrucks aber, den würdig gehaltene Verhandlungen hinterlassen, kommt unausbleiblich dem Rechtssinne der Bevölkerung zu gute, ist ein vortreffliches Mittel zu Ausgleichung des durch das Verbrechen angerichteten moralischen Schadens.

Eingeschränkter vielleicht nach der Zahl der zunächst Bethei-

ligten, aber intensiver noch und innerlich bedeutungsvoller sind die Eindrücke, welche den Geschworenen selbst von den gerichtlichen Verhandlungen bleiben. Es kann nicht anders kommen, als daß die Geschworenen bei Ausübung ihres Berufes einzelne Theile des materiellen und formellen Strafrechts, gelegentlich auch die und jene Bestimmung anderer Rechtsgebiete, nach ihrer Art gründlich kennen lernen. Das eben aber ist eine Eigenthümlichkeit jeder wissenschaftlich durchgebildeten Disciplin, daß mit dem beginnenden Verständnisse, dem fortschreitenden Eindringen in den so bereiteten Stoff Jedermann anfängt, die objective Wahrheit des Vorgeführten zu empfinden. So werden auch unsere Geschworenen in das geltende Recht, wie doch unausbleiblich, nicht sich vertiefen können, ohne mit dem wissenschaftlichen, nach absoluter Wahrheit ringenden Geiste sich zu befreunden, der in demselben lebt. Geschickt organisirt wird diese den Geschworenen so zu sagen aufgedrungene Ausgleichung zwischen dem geltenden Rechte einer-, dem nationalen und individuellen Rechtsgefühle andererseits namhaft dazu beitragen können, die Kluft, welche jetzt beide noch trennt, zu schließen, an deren Stelle vielmehr eine organische Verbindung herzustellen. Dies um so sicherer, als zugleich die Ausbildung und Fortentwickelung des Rechtes selbst von einer in das richtige Bett geleiteten Thätigkeit der Geschworenen, der Letzteren bodenwüchsige Rechtsanschauungen und erfahrungsmäßige Sachkunde verwerthend, Anhaltspunkte und Grundlagen gewinnen würde, welche bisher in empfindlicher Weise ihr gefehlt haben.

Um deutlicher zu bezeichnen, was ich im Sinne habe, erinnere ich daran, daß bei der deutsch-französischen mehr noch als bei der englischen Einrichtung die Auffassungen und Gründe, von denen die Geschworenen sich haben leiten lassen, sehr häufig und zwar in den zweifelhaftesten Fällen in überwiegender Mehrheit ungewiß bleiben, daß namentlich bei Verdicten auf Nichtschuldig keine Sicherheit geboten ist gegen Mißverständnisse des Rechtspunktes und dadurch verschuldete Irrthümer. So gewinnt man in kritischen Fällen nur ausnahmsweise eine klare Einsicht in die Rechtsauffassung der Geschworenen und sieht immer die Möglichkeit einer anderen Gestaltung vor einer besser unterrichteten Jury offen. Gelingt es dagegen, diese beiden Uebelstände zu beseitigen, zugleich aus der Thätigkeit der Geschworenen jeden Anklang persönlicher Willkür fern zu halten, so liefern deren Wahrsprüche ein

Material, wie es ergiebiger und werthvoller nicht gedacht werden kann, um die Strafgesetzgebung in den Stand zu setzen, daß diese von den im Volke thatsächlich geltenden Anschauungen sich durchdringen und erfüllen lasse, ihnen Rechnung trage, sie erfolgreich und planmäßig fortbilde. — Entschieden bringt hierüber die Jury der Thätigkeit der Gerichte insofern Vortheil, als jede Sitzungsperiode etwas wie erfrischende Zugluft durch die dumpfen Amtsstuben strömen und den darin angehäuften Actenstaub aufwirbeln läßt.

Die sittlichen Anregungen, die eine sachgemäß geregelte Mitwirkung bei der Rechtspflege den Geschworenen giebt, dürfen nicht gering geachtet werden. Daß man Niemandem mit Wissen und Willen Unrecht thue, ist das gemeinste Gebot der Gerechtigkeit. Wahrhaft und in höherem Sinne kann man nur den gerecht nennen, der, bevor er handelt oder urtheilt, mit ernstem Streben die Sachlage allseitig ergründet, der gelernt hat, gegen die Ueberraschung der ersten Eindrücke, die Voreingenommenheit für die ursprüngliche Auffassung sich zu waffnen, der den Blick durch die Rücksicht auf das eigene Interesse sich nicht trüben läßt, der endlich mit sorgsam prüfendem Auge und sicherer Hand die Waagschalen des einen und des anderen Theils gegen einander abmißt. Die Urtheile, welche wir über die Begegnisse und Fragen des gewöhnlichen Lebens zu fällen pflegen, entsprechen solchen Anforderungen nur ausnahmsweise. Dagegen liegt in unserem ganzen Gerichts-, namentlich in dem mündlichen Strafverfahren jenes Streben nach absoluter Gerechtigkeit so unverhüllt zu Tage, bringt die gesammte Procedur, zweckentsprechend geleitet, eine so sorgfältige Erörterung aller irgendwie einflußreichen Umstände, jedes für und wider mit sich, daß der tiefe Eindruck dieses idealen Strebens in den Geschworenen auch dann noch fortwirken muß, wenn die Pflichten des Geschworenenamtes längst erfüllt sind.

Von der Gerechtigkeit in diesem Sinne ist der Muth unzertrennlich: die Fähigkeit, ohne andere Gründe, als welche in der Sache selbst liegen, eine folgenschwere Entscheidung zu treffen. In zweifelhaften, zumal wichtigen Fällen fällt es freilich viel bequemer und dünkt es minder verantwortungsvoll, auf eine ernsthaft gemeinte Lösung der Zweifel pflichtwidriger Weise zu verzichten, namentlich durch eine ungerechtfertigte Freisprechung die eigene Schwäche und Muthlosigkeit zu bethätigen. Es gehört zu den

Aufgaben einer weisen Gesetzgebung, jener Schwäche der Geschworenen eine sichere Stütze zur Seite zu stellen, die Geschworenen durch geeignete Einrichtungen anzuhalten, daß sie, die natürliche Scheu überwindend, eine weitreichende Verantwortlichkeit auf ihre Schultern nehmen, den Muth einer eigenen, einflußreichen Ueberzeugung entwickeln. Ein dauernder Nachhall an diese ethische Erhebung wird die Brust der Geschworenen auch dann noch erfüllen, wenn diese zu ihren gewöhnlichen Geschäften längst zurückgekehrt sind.

Bietet das Interesse der Staatsangehörigen an den Angelegenheiten des Staates, die Gewöhnung der Staatsbürger, ihr ganzes Dichten und Trachten der Förderung des Gemeinwesens zu widmen, das Bewußtsein des Pflichtverbandes, der den Einzelnen an den Staat kettet, wenn nicht das einzige, so doch das sicherste Mittel, dem staatlichen Leben diejenigen intellectuellen und ethischen Kräfte zuzuführen, deren dasselbe bedarf, um den Gedanken der Sittlichkeit zu entfalten, die Bedingungen der Dauerhaftigkeit und der stetigen Fortentwickelung in sich zu tragen, so bildet das Geschworenengericht, von diesem allgemeineren Standpunkte aus betrachtet, ein nahebei unersetzliches Glied in dem Gefüge des staatlichen Organismus.

Thunlichst ausgedehnte Betheiligung an der Verwaltung der Angelegenheiten des Staates ist der richtigste Weg, das Interesse daran zu wecken und zu erhalten. Ohne Zweifel enthalten die Formen der constitutionellen Monarchie und der repräsentativen Volksvertretung, in ihrer Art und unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, im Allgemeinen eine glückliche Lösung der Aufgabe. Allein auf dem politischen Gebiete ist immer nur eine kleinere, durch natürliche Anlage und entsprechende Ausbildung begünstigte Minderzahl im Stande, dem Vaterlande ersprießliche Dienste zu leisten. Zudem führt diese Art der Theilnahme am Staatsleben unabänderlich auf einen Tummelplatz für individuelle und Parteiinteressen, d. h. zugleich für Täuschungen jedes Dritten, dem es nicht vergönnt ist, der Partei oder dem Einzelnen in die Karten zu schauen; endlich erscheint den Mitwirkenden ihre Thätigkeit mehr wie Ausübung eines Rechtes, denn wie Erfüllung einer Pflicht. Dadurch wird aber der höhere, ethische Gesichtspunkt der Hingebung an den Staat gefährdet. Indem das constitutionelle System des Einzelnen erheblichere oder geringere Mitwirkung zum

Walten und Wirken des Staatslebens im Lichte eines Rechtes auffaßt, schwächt dasselbe leicht das Bewußtsein der gegenüberstehenden Pflichten, ohne deren Beachtung dieses Recht in Willkür ausartet. Die politischen Rechte sind für die Einzelnen; aber der Staat zerfällt in ein Aggregat haltloser Atome, er zersetzt sich wie auf chemischem Wege in Parteien, Fractionen und indifferente Stoffe, wenn die Theilnahme der Bürger in diesen politischen Rechten aufgeht, wenn nicht das Bindemittel der politischen Pflichten, der höheren Ansprüche hinzutritt, die für den Staat sind. Der Constitutionalismus hat in sich kein Correctiv gegen diese drohende Gefahr.

Dagegen bildet die Thätigkeit des Geschworenen, vom Gesetze mit den richtigen Grenzen umzogen und mit den nöthigen Bürgschaften ausgestattet, ein Gebiet, auf welchem jeder einigermaßen verständige, unterrichtete und gewissenhafte Mann, und zwar durch Verwerthung seiner individuellsten und ureigensten Anschauungen und Erfahrungen dem Gemeinwesen nützlich sich zu machen vermag; ein Feld der Thätigkeit, von welchem die Einwirkungen des Parteitreibens und des persönlichen Interesses fern gehalten werden können und müssen, wie sonst von keiner öffentlichen Thätigkeit, bei dessen Betreten Jedermann angehalten werden soll, mit einer im gewöhnlichen Leben unerhörten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu prüfen und zu entscheiden, dessen Bebauung mehr als jedes andere Wirken geeignet ist, Aufmerksamkeit und Nachdenken auf den sittlichen Gehalt des Staates hinzuleiten; ein Amt, welches von einer einsichtigen Gesetzgebung zu einem, mit persönlichen Rechten fast ganz unvermischten und unvermischbaren Mittelpunkte von Pflichten umgeschaffen werden sollte: mit Einem Worte also, die werthvollste, vielleicht unentbehrliche Ergänzung des Constitutionalismus und ein sicheres und wirksames Mittel, von dieser Seite her der großen Menge der Bevölkerung dasjenige selbstlose, edlere und wärmere Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten einzuflößen, ohne welches der Staat Gefahr läuft, zur Zwangsanstalt oder zum Spielballe des Parteiinteresses herabzusinken. Eine Gefahr, die bei uns Deutschen gewiß darum nicht geringer ist, weil wir aus natürlicher und nationaler Anlage so gern geneigt sind, uns auf uns selbst zurückzuziehen und die Dinge um uns gehen zu lassen, wie sie wollen.

Der Gedanke, die Jury als ein unentbehrliches Stück des

constitutionellen Systems zu betrachten, ist nicht neu; vielfach hört man behaupten, die Consequenz aus der Betheiligung der Regierten an der gesetzgebenden Gewalt erfordere zugleich die Theilnahme derselben an der richterlichen Gewalt. Diese Anschauung kann jedoch in Wahrheit nur auf eine sehr bedingte Anerkennung Anspruch machen. Das constitutionelle System in der Gesetzgebung ist gegenüber den höchsten Aufgaben des staatlichen Lebens berechtigt durch die Erwägung, daß diejenigen Elemente aus der Bevölkerung herbeigezogen und nutzbar gemacht werden sollen, welche befähigt sind, jene Wirksamkeit des Staats zu fördern. Genau der gleiche Gedanke wird die Zuziehung von Nichtjuristen zur Ausübung der Rechtspflege rechtfertigen. Allein es besteht zwischen beiden Sphären der wichtige Unterschied, daß das Gesetzgeben, als Schaffen zwingender Regeln, allerdings eine Gewalt, die Thätigkeit der Nichtjuristen im Rechtsverfahren hingegen das Gegenstück einer Gewalt, nichts als die Erfüllung einer Pflicht ist. Gewiß sollen die Geschworenen nichts thun, als Wahrheit und Recht finden helfen. Und dieses „Erkennen", das Ergründen und Aussprechen des Wahren wäre eine Gewalt? Das Prüfen und Ueberzeugtwerden eine Gewalt? Dann wäre auch das Ziehen eines Schlusses, die Lösung einer Rechenaufgabe ein Stück Gewalt — die wirklichen Attribute der richterlichen Gewalt: der Zwang zu Beschaffung der Mittel, die zur Erkenntniß der Wahrheit nöthig sind, und der Zwang zur Verwirklichung des als wahr und recht erkannten, liegen theils vor, theils hinter der Thätigkeit der Geschworenen. Diese haben schlechterdings nichts zu thun, als mit ihrer Einsicht der richterlichen Gewalt des Staats zu dienen. Zur Gewalt wird das Urtheilen selbst erst dann, wenn es dem Rechte den Rücken kehrt und somit sein eigenstes Wesen verleugnet.

---

## Abschnitt VIII.

### Aeußere Zuständigkeit der Geschworenen in Strafsachen.

Die völlige Verdrängung unserer ständigen Berufsrichter durch Geschworene wird von Niemandem befürwortet. Die Frage geht überall nur dahin, ob und welcher Theil der gesammten,

bisher den Richtern anvertrauten Geschäfte der Jury übertragen werden soll. Diese Competenzabgrenzung ist zuvörderst eine äußerliche, in die Breite gehende, zu Bestimmung der einzelnen der Thätigkeit der Jury zu überweisenden Fälle; sodann eine innerliche, in die Tiefe reichende, zu Festsetzung desjenigen Antheils an der Entscheidung der einzelnen Sache, welcher der Jury zukommen soll. Denn auch darüber giebt es keinen Zweifel, daß die Entscheidung eines Rechtshandels nirgends mit dem ganzen Inbegriffe ihrer Vorbereitung, Fassung, Verlautbarung der Jury übertragen werden kann. So stellt sich die Wirksamkeit der Jury im einzelnen Falle immer nur dar als Mitwirkung zu, als ergänzendes Moment bei der Thätigkeit der Gerichte. Daraus geht hervor, daß die äußere Competenz nicht die Rechtssachen zu bestimmen hat, deren Aburtheilung insgesammt den Geschworenen zuzuweisen wäre — es giebt dergleichen überhaupt nicht — sondern vielmehr nur diejenigen Fälle, in denen die Mitthätigkeit der Geschworenen, die Ergänzung der richterlichen Functionen durch die Leistungen der Jury räthlich oder sogar nothwendig erscheint.

Wenn wir oben zu dem Ergebnisse gelangt sind, daß die Beitragsfähigkeit der Geschworenen vorzugsweise auf der Seite der Thatfragen liegt, mögen die letzteren als reine Beweisfragen auftreten oder auf dem Wege der Subsumtion in das Gebiet der Rechtsanwendung hinüberspielen, und wenn es demnächst richtig ist, daß im Civilprocesse die Rechtsfragen und zwar mit der Aufgabe, die Rechtssätze fehlerlos aufzustellen, überwiegen, so resultirt, daß die Jury in bürgerlichen Rechtshändeln durchschnittlich minder leistungsfähig und leichter zu entbehren ist, als im Strafverfahren. Die Eigenthümlichkeiten des deutschen Civilprocesses erweitern diese Verschiedenheit, indem sie durch Schiedseide und nothwendige Eide das Beweisfeld künstlich verengen. Das ideale Streben des deutschen Strafverfahrens nach vollkommenster und umfassendster Ergründung der Wahrheit äußert die gleiche Wirkung. Außerdem würde die Verhandlung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Theilnahme und Aufmerksamkeit der Geschworenen überhaupt seltener und fast nie in dem gleichen Grade herausfordern, wie die Vorführung der Strafrechtsfälle. Ein solches sachliches und natürliches Interesse ist aber unerläßlich, um bei den Geschworenen die berufsmäßige Gewohnheit und Uebung der Richter zu ersetzen. So stellt sich heraus, daß und

warum die Civiljury, an sich betrachtet, weniger Bedürfniß ist, als die Criminaljury. Auch in England ist die Civiljury trotz dem günstigeren Boden, in dem sie dort erwachsen, offenbar im Zurückgehen begriffen. — Ich lasse vorläufig dahin gestellt bleiben, ob und wieweit die Zuziehung von Nichtjuristen im Civilprocesse, und zwar außerhalb der Handels- und Gewerbegerichte, gleichwohl schon gegenwärtig geboten ist. Der practische Schwerpunkt der Juryfrage ruht im Augenblicke unzweideutig in der Criminaljury. Es wird daher keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn die folgenden Vorschläge auf die Jury in Strafsachen sich beschränken und der Civiljury nur nebenbei im Interesse der ersteren gedenken.

Was die äußere Competenz der Geschworenen in Criminalfällen angeht, so giebt es wenig Rechtsschöpfungen, die jeder inneren Berechtigung so bar und ledig sind, wie die, in Deutschland theils wörtlich, theils wenigstens dem Sinne nach treu copirte, französische Drittheilung. Nachdem man in Frankreich, aus Scheu vor allzuhäufiger Behelligung der Geschworenen durch weite Ausdehnung der Competenz, für eine enge Begrenzung der Zuständigkeit sich entschieden hatte, gab die Erinnerung an die alte Eintheilung in hohe, mittlere, niedere Strafgerichtsbarkeit, und die englische Unterscheidung zwischen summarischem Strafverfahren, Quartalsitzungen und Assisen den Ausschlag für die Dreigliederung in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Bei Absteckung der Grenzen ließ man die nationale Liebhaberei an exacten Feststellungen ungehemmt walten, wählte man den faßlichsten, aber zugleich äußerlichsten Maßstab, ein Kriterium von bestechender Einfachheit und vollendeter Hohlheit. Die negative Grundlage, auf der das ganze Institut ruht, fand in der ausschließlich verneinenden, inhalts- und principlosen Grenzregulirung einen sprechenden Ausdruck. Entscheidend ist hiernach nicht die Natur des einzelnen Verbrechens, nicht die Schwere der von dem Verbrecher thatsächlich verwirkten Strafe, geschweige denn die individuelle Gestaltung des einzelnen Falles; sondern lediglich der Umstand, ob die höchste, in dem muthmaßlich anwendbaren Strafgesetze angedrohte Strafe einen gewissen Normalsatz erreicht oder nicht. Die Unhaltbarkeit dieses Unterscheidungsmerkmales läßt sich überleicht nachweisen, auch wenn man die damit verschwisterte, unzulässige Methode außer Rechnung läßt, die gesetzlichen Drohungen des

materiellen Strafrechts nach der für zweckmäßig gehaltenen processualen Behandlung der einzelnen Verbrechensart höher oder niedriger zu greifen, und die Augen vor der Erfahrung schließt, daß gerade bei einer Mehrzahl der „Verbrechen" die höchste gesetzliche Strafe so gut wie nie wirklich ausgesprochen wird, also nahezu eine eingebildete ist.

Ohne Zweifel soll es die Schwere der Verbrechensgattung sein, welche der geschworenengerichtlichen Competenz als Motiv zu Grunde liegt. Dies kann dreierlei bedeuten. Entweder sollen den Angeschuldigten bei den schwersten Verbrechen und Strafen ganz besondere Bürgschaften für die gerechte und umsichtige Prüfung, vielleicht selbst für die menschlich billige Lösung der über ihren Häuptern schwebenden Fragen gegeben werden. Alsdann freilich dürfte nicht die in thesi angedrohte, sondern nur die in hypothesi voraussetzlich ausfallende Strafe entscheiden, dann wäre es unzulässig, Strafen von gleicher Schwere mit und ohne Zuziehung von Geschworenen aussprechen zu lassen. Diese Motivirung enthält zugleich eine Art Verdammungsurtheil gegen die gesammte übrige Strafrechtspflege. Wenn nur die Mitthätigkeit der Geschworenen dem Angeschuldigten, und, setzen wir hinzu, dem Staate die erforderliche Gewähr bietet für die Richtigkeit des Ausspruchs, so entbehrt die Aburtheilung anderer Vergehen durch ständige, rechtsgelehrte Richter der unerläßlichen Zuverlässigkeit.

Oder aber die schwersten Fälle werden mit den schwierigsten identificirt. Es soll nicht bestritten werden, daß bei den schwersten Verbrechen man oft eines besonderen Grades von Scharfsinn, Erfahrung und geistiger Anstrengung bedarf, um den wirklichen Sachverhalt mit Sicherheit festzustellen: begreiflich fällt es dem Richtenden am schwersten in den weitestgehenden Verirrungen annähernd sich zurecht zu finden, haben die Verbrecher die stärkste Ursache mit der Wahrheit zurückzuhalten, die Werkzeuge der Strafverfolgung die dringendste Aufforderung Alles an deren Aufdeckung zu setzen. Allein Niemand wird leugnen können, daß die Sichtung und Verwerthung der Beweise in vielen Fällen, in denen eine geringere Strafe angedroht ist, ganz ebenso große Schwierigkeiten verursacht, wie die schwersten Verbrechen nur je mit sich bringen können, und daß auf der anderen Seite viele, wenn nicht die meisten der unseren Geschworenen vorgeführten Anklagen in

der Hauptsache nur äußerst mäßige Anforderungen an die Befähigung und geistige Thätigkeit der Geschworenen stellen.

Oder endlich: die schwersten Verbrechen seien dem Geschworenengerichte zugewiesen, weil durch diese nicht nur die Rechtsordnung, sondern auch das Rechtsgefühl der Bevölkerung am empfindlichsten verletzt werde. Allein wie diese Rücksicht nur einen einzelnen der Erwägungsgründe abgeben kann, durch welche die Größe der angedrohten Strafen bestimmt wird, so wird auch jene Unterstellung durch die tägliche Erfahrung widerlegt. Häufig werden nämlich vor den Geschworenengerichten Verbrechen abgeurtheilt, von welchen die allgemeine Rechtssicherheit in viel geringerem Grade gestört worden ist, als durch Vergehen, die der Thätigkeit der ständigen Gerichte zugewiesen sind. Ich erinnere beispielsweise an Versuchsfälle. Uebrigens ist es zweifelhaft, ob man in Frankreich auf das Auskunftsmittel, die abstracten Strafmaxima entscheiden zu lassen, verfallen sein würde, wenn man nicht anfänglich eine Anklagejury eingesetzt gehabt hätte, welche allerdings sehr wenig geschickt dazu war, über die voraussichtlich ausfallende Strafe ein sachverständiges Urtheil zu fällen. Als man später die Anklagejury beseitigte und deren Functionen einem Richtercollegium zuwies, dem diese Befähigung zweifellos inwohnte, ließ man doch die Folge der früheren Einrichtung fortbestehen.

In den englischen Grundsätzen über den äußeren Umfang der Jurycompetenz in Strafsachen ist so wenig ein einheitlicher und folgerichtig durchgeführter Grundgedanke erkennbar, wie in anderen Theilen des englischen Rechtslebens; immerhin aber läßt sich wahrnehmen, daß die Frage nach der Schwierigkeit der Beurtheilung des einzelnen Falles eine der einflußreichsten ist. Ordentlicher Weise werden überall Geschworene zugezogen, dem außerordentlichen (summarischen) Verfahren vor 1 oder 2 Friedensrichtern nur besonders leicht zu übersehende Vergehen und Fälle zugewiesen. Häufig ist es dabei in die Wahl des Beschuldigten gestellt, ob er unter oder ohne Zuziehung von Geschworenen abgeurtheilt sein will. Die Entscheidung, ob innerhalb des regelmäßigen Verfahrens der Angeschuldigte vor die Quartalsitzungen unter dem Vorsitze der Friedensrichter oder vor die Assisen und die bei letzteren präsidirenden Richter von England zu stellen sei, ist hauptsächlich von der Gattung des Verbrechens und

dem Character des einzelnen Straffalles abhängig. Oft genug werden Fälle, welche formell betrachtet vor den Quartalsitzungen verhandelt werden dürften, wegen ihrer sachlichen Schwierigkeit vor die Assisen gebracht. Auch verwendet man in den meisten Grafschaften Sorge darauf, zu den Assisen wohlhabendere und gebildetere Geschworene auszuwählen, als zu den friedensrichterlichen Quartalsitzungen.

Der englische Grundsatz, von der ordentlicher Weise überall erforderlichen Mitwirkung der Geschworenen, wird die Verpflanzung auf deutschen Boden nicht vertragen. Die größere Gründlichkeit und Vielseitigkeit des deutschen Strafverfahrens müßte schon objectiv betrachtet an die Zeit und Thätigkeit unserer Geschworenen stärkere Anforderungen stellen, als der englische Strafproceß thut. Unlust und Widerstand unserer Schwurmänner würden in dem Grade zunehmen, in welchem die Ansprüche des englischen Gemeinwesens an die Opferbereitschaft der Bürger jenen unbekannt und ungeläufig sind. Endlich würde eine so weite Ausdehnung der geschworenengerichtlichen Zuständigkeit bei dem schwächeren und minder stetigen Interesse, das die Mehrzahl unserer Landsleute den öffentlichen Angelegenheiten zuwendet, auf Theilnahmlosigkeit und Widerwillen stoßen; während nur der regste Antheil und die sorgfältigste Aufmerksamkeit den Geschworenen die Ausfüllung ihres Berufes ermöglichen kann. Treffen wir doch schon bei der jetzigen engen Zuständigkeit der französisch-deutschen Jury auf diese Uebelstände, die hier allerdings großentheils durch die sachlich unangemessene Regulirung der Competenz verschuldet sind. Aber auch die Bedürfnißfrage ist bei uns anders zu beantworten, als in England. Dort fehlen unsere, über das ganze Land zerstreuten, mit geübten Criminalisten besetzten Collegialgerichte, d. i. geeignete Organe, um ohne Zuziehung von Geschworenen Strafsachen aller Art umsichtig, gründlich und bis zu einem gewissen Grade sachkundig zu entscheiden. Die englische Jury ist eine dem gesammten regelmäßigen Strafverfahren unentbehrliche Institution; ein deutsches Geschworenengericht kann und soll seine Zuständigkeit nur auf diejenigen Fälle erstrecken, für welche das Verfahren vor den ständigen Gerichten nicht genügt. Denselben Weg deutet die Entwickelung der Zuständigkeitsverhältnisse in England an. Die Grenzen des summarischen Verfahrens sind dort seit Jahrzehnten in steter Ausdehnung begriffen.

Der allgemeine Gedanke, der maßgebend sein muß, darf kein anderer sein, als die Competenz des Geschworenengerichtes für die Fälle, in denen die Mitthätigkeit der Geschworenen zur Ausmittelung der Wahrheit, Feststellung und Verwirklichung des Rechtes unerläßlich oder doch räthlich erscheint. Es kann nicht ausbleiben, daß die vor das Geschworenengericht kommenden Strafsachen vermöge der größeren Zahl der Mitwirkenden, der solenneren Form und der umständlicheren Behandlung, im Allgemeinen schon äußerlich den Eindruck der größeren Schwierigkeit machen. Bereits in diesen Aeußerlichkeiten liegt eine gewisse Rechtfertigung dafür, die leichter, nämlich leichter im Sinne der Richter, zu entscheidenden Fälle den Geschworenen vorzuenthalten. Hat man aber, beim Eindringen in das Grundwesen der Verschiedenheiten zwischen Richtern und Geschworenen, erst einmal erkannt, wie der Werth und Beruf der Geschworenen vor Allem darin liegt, daß dieselben Gesetzeskenntniß, technische Fertigkeit und Uebung der Richter durch einen weiten und geschlossenen Kreis eigener Anschauungen, Erlebnisse, Beobachtungen ergänzen sollen: so leuchtet ein, daß die Geschworenen bei denjenigen Sachen zur Thätigkeit berufen werden müssen, in welchen die stark generalisirte, meistens durch unsichere Quellen vermittelte, oft einseitig gefärbte Lebens- und Menschenkenntniß rechtsgelehrter Richter voraussichtlich nicht ausreicht. Dies sind eben jene Fälle, deren richtige Entscheidung den Richtern im Gebiete der Thatfrage, der rechtlichen Subsumtion, der Strafabmessung Schwierigkeiten, vielleicht unlösbarer Art bereitet. Die zweite Klasse der Fälle, in welchen die Aufbietung von Geschworenen angezeigt ist, umfaßt die, bei welchen von dem Vor-Urtheile der Richter störende Einflüsse zu gewärtigen sind. Die dritte solche, in denen die volle Widerstandsfähigkeit des Gerichtes gegen unberechtigte Einflüsse irgend welcher Art zu bezweifeln sein sollte. Die Thatsache, daß diese Eigenschaften des einzelnen Falles nicht von der Gattung des Verbrechens, noch weniger von der Schwere der Strafe abhängen, liegt so klar vor, daß für sie kein Beweis verlangt werden wird. Damit ist jede Competenzabgrenzung nach Kategorieen oder Strafmaß ausgeschlossen, der Grundsatz gegeben, daß die eigenthümliche Beschaffenheit des Falles entscheiden muß, oder mit anderen Worten, das Verhältniß der in concreto gestellten Aufgabe zu der Leistungsfähigkeit der Richter und der Geschworenen. Jede Bestimmung der Zuständigkeit ist ver-

fehlt, welche nicht an die specifischen Verschiedenheiten zwischen Juristen und Nichtjuristen anknüpft. Die Quantität des Strafübels zum alleinigen Maßstabe für die Wahl zwischen zwei qualitativ so verschiedenen Behandlungsarten zu machen, heißt den Character der Jury als Rechtsanstalt verneinen, die Lebensbedingungen des Institutes abschneiden.

Aber wem soll die Entscheidung zustehen, ob ein Straffall dazu angethan sei, vor eine Jury gebracht zu werden? Rechtsgelehrten Richtern wird es gerade bei dieser Frage immer schwer fallen, einen unbefangenen Standpunkt einzunehmen. Das richtige Zwischenurtheil setzt oft gleichergestalt die Unmittelbarkeit der Eindrücke, die Kenntniß des Details voraus, wie ein zutreffendes Enderkenntniß. Auch bringt die ganze Thätigkeit der practischen Juristen, namentlich der Criminalisten es mit sich, daß dieselben ihre Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete leichter über- als unterschätzen. Alles Halbwissen will für voll gelten, und das Wissen der Juristen von diesen Dingen, auf die es bei Zuziehung der Geschworenen ankommt, ist eben ein halbes. Noch weniger ist die Wirksamkeit der beiden anderen Hauptgründe für Zuziehung von Geschworenen objectiv nachweisbar. Den ständigen Gerichten darf daher die Zuweisung an das Geschworenengericht mindestens nicht ausschließlich übertragen werden. Dagegen liegt ein anderer Weg, jedes thatsächlich vorhandene Bedürfniß zu befriedigen, überaus nahe.

Die Mitthätigkeit der Geschworenen kann entweder durch das Interesse der Anklage, oder durch das der Vertheidigung bedingt sein. Ueberlasse man die Wahrung desselben denjenigen Betheiligten, welche vorzugsweise befähigt und berufen sind, auch in allen übrigen Richtungen diese beiden Standpunkte zur Geltung zu bringen, dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten oder Vertheidiger. Jener hat recht eigentlich die Aufgabe, auf eine allseitige Verwerthung des vorliegenden Materials, namentlich auch insofern hinzuarbeiten, als er die zur Ueberführung des Schuldigen etwa nothwendige, besonders gründliche und sachverständige Prüfung anregt; und ist überdies, vermöge der Eigenthümlichkeit seiner Thätigkeit, regelmäßig besser in den Stand gesetzt, über die Zweckmäßigkeit einer geschworenengerichtlichen Behandlung der Anschuldigung zu urtheilen, als irgend ein Gerichtshof. Der Angeschuldigte wird, besonders unter dem Beirathe

des Vertheidigers, noch sicherer, als in entgegengesetzter Richtung der Staatsanwalt zu thun vermag, in der Lage sein, darüber zu entscheiden, ob die Zuziehung von Geschworenen in seinem Interesse liegen werde oder nicht. Und gewiß ist es heilige Pflicht des Staates, ihm diejenige Art des Verfahrens offen zu halten, bei der jener, nach seiner, in gewisser Beziehung nothwendigerweise immer der gründlichsten, Kenntniß von dem Sachverhalte, die meiste Hoffnung hat, einer ungerechten Verurtheilung zu entgehen. Ungerecht aber ist nicht nur die Verurtheilung des Unschuldigen; auch die Verurtheilung des Schuldigen enthält dann eine Ungerechtigkeit, wenn sie auf unzulängliche Beweise gestützt ist.

Das Wahlrecht des Angeschuldigten beugt zugleich einer, bei der französischen Competenzbegrenzung der Geschworenengerichte unvermeidlichen, schweren Unzukömmlichkeit vor. Fast allerwärts erfolgen vor den Geschworenengerichten mehr Freisprechungen, als vor den ständigen Gerichtshöfen. Der Angeschuldigte wird daher, im Falle einer Verurtheilung durch die letzteren, oft sich sagen dürfen und öfter noch einreden wollen, daß die Stellung vor das Geschworenengericht ihm mehr Aussicht auf Freisprechung eröffnet haben würde. Der Richterspruch läuft Gefahr, von dem gleichgiltigen und zufälligen*) Umstande abzuhängen oder abhängig zu scheinen, ob die angedrohte Strafe in ihrem Maximum die geschworenengerichtliche Competenz erreicht oder nicht. Derselbe Vorwurf trifft jede andere dispositive Competenzregulirung. Hatte dagegen der Angeschuldigte, anstatt Stellung vor die Jury zu beantragen, einem mit minder unmittelbarer Lebenserfahrung und minder eingehender Detailkenntniß ausgerüsteten Gerichte freiwillig sich unterworfen, so ist wenigstens ihm selbst die bestmöglichste Geltendmachung seiner Rechtszuständigkeiten nicht verkümmert, und von ihm selbst anerkannt worden, daß die Zuziehung der Geschworenen ein günstigeres Ergebniß nicht mit sich gebracht haben würde.

Man wird einhalten, daß die Verschiedenheit in der Rechtsprechung zwischen Geschworenen- und ständigen Gerichten durch

---

*) In Frankreich hat man freilich auch einen besonderen Kunstausdruck „correctionaliser,“ für die künstliche Verdrängung der Assisen-Competenz durch die der Zuchtpolizeigerichte.

keine Begrenzungsweise der beiderseitigen Zuständigkeit ausgeglichen werden könne. Es ist zuzugeben, daß ohne solche Unterschiede der Werth des Geschworenengerichtes ein sehr zweifelhafter sein würde. Das eben ist die Aufgabe der Gesetzgebungen in Deutschland, die Verschiedenheit in ihrem inneren Wesen zu ergründen, die beiderseitigen Kräfte ihrem Werthe und ihrer Wirksamkeit entsprechend im Dienste der Gerechtigkeit zur Verwendung zu bringen, oder mit anderen Worten: den ständigen Gerichten für die Fälle, in welchen dieselben den Zwecken der Strafrechtspflege voll zu genügen nicht vermögen, in den Geschworenen die fehlenden Ergänzungselemente zur Seite zu stellen und diejenigen Strafsachen, bei welchen die Zuziehung der Geschworenen geboten ist, zutreffend zu erkennen und auszusondern. Wenn aber Keiner der nächsten und sachkundigsten Betheiligten auf die Entscheidung einer Jury sich beruft, also von der letzteren eine für sich günstigere Entscheidung erwartet, so hat die Vermuthung allen Grund für sich, daß die Geschworenen nicht anders, d. h. nicht richtiger erkannt haben würden, als die ständigen Richter, daß also ein innerer Grund, diesen die Urtheilsfällung zu entziehen, durch das Wesen der Sache nicht geboten war. Die erhöhte Sicherheit, welche durch die Mitwirkung der Geschworenen für die Richtigkeit des Urtheils geleistet wird, streift zugleich den Schein der Gehässigkeit von der Befugniß des Staatsanwalts ab, eine Untersuchung im Interesse der Verfolgung vor das Geschworenengericht zu bringen; das Recht des Gemeinwesens auf gerechte Bestrafung des Schuldigen steht dem des Angeschuldigten auf ungehemmte Vertheidigung nicht nach. Die Zuziehung der Geschworenen ist nicht minder da, wo jenes dadurch gefördert wird, als dort zulässig und nothwendig, wo der erforderliche Schutz des Angeklagten davon abhängig ist.

Der Grundgedanke wäre also eine Art Ablehnungsrecht gegen die ausschließliche Wirksamkeit der ständigen Gerichte, zu dem Zwecke, diejenigen Straffälle vor die Jury zu bringen, deren Individualität die Zuziehung Geschworener erheischt und dieses Bedürfniß durch den Mund des Anklägers oder des Angeklagten kund giebt. Es scheint mir unmöglich, das objective Bedürfniß auf einem anderen Wege gleich zuverlässig zu erkennen. Die Norm, die daraus sich ergiebt, lautet: zu Aburtheilung eines Verbrechens sind Geschworene nur dann zuzuziehen, wenn der Staats-

anwalt oder der Angeschuldigte darauf anträgt. Dieses Wahlrecht darf jedoch kein unbeschränktes sein. Zwar ist es an sich wahrscheinlich, daß die Staatsanwälte in geringfügigen Fällen regelmäßig den ständigen Gerichten den Vorzug geben, daß die Angeschuldigten dem peinlicheren und tieferen Eindrucke einer geschworenengerichtlichen Verhandlung nur alsdann sich aussetzen werden, wenn in der That wichtige Angelegenheiten auf dem Spiele stehen. Dennoch könnte ein schrankenloses Wahlrecht leicht zu einer Anwendung gemißbraucht werden, bei der die Voraussetzung von der Nützlichkeit der Geschworenen sich als irrig erweisen würde. Die Aufmerksamkeit, welche die Geschworenen anwenden, hängt nur zum Theil von deren freier Bestimmung ab. Zum Theil ist sie durch das Interesse bedingt, das der Gegenstand ihnen einflößt. Hier wird der Umstand von Wichtigkeit, daß in bedeutungslosen Fällen Beruf, Gewohnheit, Technik und Fachinteresse den Richter vor Theilnahmlosigkeit und Unaufmerksamkeit bewahren, die Theilnahme der Geschworenen dagegen sich abstumpft, sobald der Reiz der Neuheit schwindet. Die Aufgabe, welche den Geschworenen zufällt, muß in deren eigenen Augen als eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung auftreten. Zudem finden die Geschworenen leicht ein Mißverhältniß heraus zu den Störungen, welche die öffentliche Thätigkeit für ihr Privatleben mit sich bringt.

Bei Ausscheidung der allzu geringfügigen Strafsachen wird ein Maßstab zu wählen sein, welcher der natürlichen Anschauung der nicht juristischen Bevölkerung möglichst geläufig ist. Vielleicht empfiehlt es sich am meisten, nur solche Strafsachen zur Verhandlung vor den Geschworenen zuzulassen, welche im Falle der Verurtheilung die Gefahr einer wirklichen Vernichtung oder nachhaltigen Zerrüttung der Erwerbsverhältnisse oder der bürgerlichen Stellung des Angeschuldigten durch Freiheits-, Geld- oder Ehrenstrafen mit sich bringen. Selbstverständlich ist nur die in dem besonderen Falle bevorstehende Strafe in Betracht zu ziehen. Bei längeren Freiheits-, empfindlichen Geldstrafen, Amtsentsetzung u. dgl. kann diese Folge nicht in Frage gestellt werden. Die unterste Grenzlinie für die zweifellosen Fälle läßt sich unschwer bezeichnen. Ein zweifelhaftes Grenzgebiet freilich wird bei jeder, im Leben wurzelnden und den wechselnden Bedürfnissen des Lebens entgegenkommenden Festsetzung blosgelegt werden. So auch hier. Für

dieses bedarf es besonderer Bestimmungen. Es wird einen glücklichen Anknüpfungspunkt an das Gemeindeleben und zugleich eine das Wesen des Bedürfnisses an der Wurzel fassende Maßregel abgeben, wenn man über die Frage, ob bei Größe und Art der drohenden Strafe die oben bezeichneten Nachtheile zu besorgen stehen, die Sache also wichtig genug sei, um auf Antrag des Beschuldigten vor das Geschworenengericht gebracht zu werden, im Zweifel das Gutachten der Gemeinde vernimmt, welcher der Angeschuldigte angehört. Von dem festgesetzten Strafminimum abwärts mag dieses Gutachten, etwa unter Hinzutritt richterlicher Genehmigung, den Antrag des Bezüchtigten auf Verweisung vor das Geschworenengericht vollwirksam machen. Vom Staatsanwalte hat man die Behelligung der Jury mit bedeutungslosem Materiale weniger zu besorgen, daher hier die bloße Beistimmung des Gerichtes ausreicht. Sobald das Minimum überschritten ist, wird der Antrag der Partei ohne Weiteres die Mitwirkung einer Jury zur Folge haben. So werden die Betheiligten im eigenen Interesse dafür sorgen, daß nur Gegenstände, die es vermöge der Art ihres Inhaltes verdienen, die hier angedeuteten Beschränkungen aber, daß nur Straffälle an die Geschworenengerichte gebracht werden, die dazu vermöge der materiellen Wichtigkeit der gefährdeten Interessen geeignet sind. Dieselbe Gewähr wird, selbst in äußerlich geringfügigen Fällen, geboten sein, wenn Angeschuldigter und Staatsanwalt in dem Antrage auf Beiziehung von Geschworenen übereinstimmen. Hier dient das Interesse der einen Seite als Regulator für das der anderen; es bedarf keiner weiteren Cautelen.

Häufig wird die Bedeutung der gegenwärtig bevorstehenden Strafe durch die Folgen einer früher verbüßten abgeschwächt erscheinen. Dies gilt zunächst von den sogenannten Gewohnheitsverbrechern, besonders den Gewohnheitsdieben. Ueberhaupt aber hat die Verbüßung jeder schweren Strafe schon an sich die Wirkung, daß die späteren Strafübel relativ geringer erscheinen. Sie gleicht einem dunkeln Schatten über das ganze Leben. Es unterliegt keinem Bedenken, neben anderen individuellen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles auch diese Wirkung früherer Bestrafungen mit in Betracht ziehen zu lassen, etwa dergestalt, daß jenes Minimum mit Rücksicht auf Vorbestrafungen wächst. Damit würde eine sachgemäße strafprocessuale Ahndung des Rückfalls geschaffen;

anstatt der jetzigen strafrechtlichen, deren Rechtfertigung durch das Gerechtigkeitsprincip mehr als zweifelhaft ist. Zugleich würde dadurch der größeren Vertrautheit der Richter mit der eigentlichen Verbrecherwelt Rechnung getragen.

Dagegen findet die Bevorzugung oder auch Ausscheidung einzelner Verbrechensgattungen, namentlich der sogenannten politischen Verbrechen, keinen Platz in einer Organisation des Geschworenengerichtes, welche lediglich die Idee der Gerechtigkeit zu verkörpern bestrebt ist. Jede solche Maßregel drückt der Jury den Stempel eines, die unabänderliche Bahn des Rechtes kreuzenden, politischen Instituts auf; die eine, indem sie das Parteitreiben einladet, auf der Bank der Geschworenen Platz zu nehmen; die andere, indem sie den Geschworenen Unzuverlässigkeit gegenüber der Einwirkung politischer Zu- oder Abneigungen zum Vorwurfe macht und damit die Politik als einen die Jury beherrschenden Factor anerkennt. Die Negation geht von derselben Voraussetzung aus, wie die Position. Die Zuweisung erfolgt, damit die Politik mitrathen soll, die Entziehung, weil man meint, daß sie sich nicht abhalten lassen würde mitzusprechen. Die letztere hat überdies den Nachtheil, daß sie den Schein einer geflissentlichen Verkümmerung des Rechtes erzeugt und den Gährungsstoff zurücktreibt in das Blut des Volkslebens, anstatt denselben an der Leuchte des Gesetzes und der Wissenschaft zu klären und zu kühlen. Die Maßregel trägt einen Januskopf. Was auf der einen Seite für nothwendig gilt zu Fernhaltung ungerechter Freisprechungen, wird von der anderen im Lichte einer Einrichtung betrachtet, die auf ungerechtes Verurtheilen berechnet sei. Die Schutzwehren gegen rechtswidrige Verdicte der Geschworenen in politischen Processen sollen und dürfen keine anderen sein, als in jeder anderen Untersuchung. Man schaffe allgemeine Bürgschaften gegen willkürliche, unreife, gewissenlose Aussprüche und man wird die Willkür zugleich von der Entscheidung politischer Verbrechen ausgeschlossen haben.

Die Ausnahmsstellung der französisch-deutschen Jury im Vergleiche zu dem gesammten übrigen Gerichtswesen ist eines der wirksamsten Förderungsmittel für Verkennung der Aufgabe und für eigenmächtige Schöpfung der Verdicte. Je folgerichtiger und gleichartiger dagegen die Jury in den Gerichtsorganismus eingefügt ist, desto sicherer wird die Gleichheit der Ziele zur Anerken-

nung und Bethätigung gelangen. Eine Erwägung, welche die hier gemachten Vorschläge laut genug befürwortet. Zu den wichtigsten Seiten jener Ausnahmsstellung zählt die Beschränkung der Geschworenen auf Strafsachen. Die Einführung der Civiljury wäre ein treffliches Mittel, den richtigen Standpunkt zu kennzeichnen, die widerrechtliche Einmischung ungehöriger, insbesondere politischer Beweggründe in die Wahrsprüche schon im Keime zu ersticken. Ich wüßte nicht, welches Bedenken einer Civiljury entgegenstände, die, auf Fälle von einiger Wichtigkeit beschränkt, durch Compromiß der Parteien in Wirksamkeit träte. Diese facultative Civiljury würde in Wirklichkeit kaum allzuoft thätig werden, aber sie würde schon durch ihre rechtliche Existenz das Mißverständniß ausschließen, daß das Juryverdict und das Richtererkenntniß Stiefgeschwister sein dürften.

Wenn einzelne der schwersten Verbrechen, wie Mord, Todtschlag, Menschenraub, Hochverrath, die schlimmsten Fälle des Raubes und der Brandstiftung, vermöge des Eindrucks besonders empörender Rechtsverletzung eine ungewöhnlich kräftige und eingreifende Reaction, namentlich vor den Augen der Umgebungen zu erfordern pflegen, so kann dieses Bedürfniß durch den Mund des Staatsanwaltes auf die leichteste Weise zur Geltung gebracht werden.

Die hier vorgeschlagene Abgrenzung der Zuständigkeit führt von selbst dazu, daß die Mitwirkung der Geschworenen nur ausnahmsweise in den Fällen eintritt, in welchen der Angeschuldigte ein umfassendes Geständniß ablegt und in England guilty plaidiren würde. Offenbar ist die englische Einrichtung, wonach solche Angeschuldigte vor den Augen, aber ohne Mitwirkung der Geschworenen abgeurtheilt werden, mangelhaft und nur erklärbar durch die Unzulänglichkeit der Vorbereitungshandlungen, welche nach englischem Rechte die Stelle unserer Voruntersuchung vertreten, durch die Scheu der Friedensrichter vor Erzielung von Geständnissen und die Zeit der die eigentliche Voruntersuchung ausmachenden Thätigkeit der Anklagejury, hauptsächlich aber durch den Umstand, daß dort irgend ein anderes, zur Aburtheilung geständiger Verbrecher befähigtes Gericht nicht vorhanden ist. Dagegen würde, sofern man den Geschworenen überhaupt eine Mitwirkung bei Unterstellung der That unter das Gesetz und bei Abmessung der Strafe zuspricht, die Consequenz fordern, daß trotz vorliegendem Geständnisse, der Angeschuldigte sowohl als der Staatsanwalt

die Zuziehung der Geschworenen verlangen darf, wenn der eine oder der andere dieselbe zur richtigen Beantwortung der Subsumtions- und der Abmessungsfrage für erforderlich hält. Es wird leicht sein, diese Befugniß, unter Berücksichtigung der oben vorgeführten allgemeinen Gesichtspunkte, mit Schutzmitteln gegen Mißbrauch zu versehen, insbesondere nahe liegen das Strafminimum, das die Voraussetzung der bedingungslosen Betheiligung der Jury bilden soll, hier etwas zu erhöhen. Nothwendig erscheint die Ausdehnung, mindestens soweit der Angeklagte den Antrag auf Jury stellt, und abgesehen von ihrer principiellen Folgerichtigkeit und practischen Bedeutsamkeit, schon um deßwillen, weil andernfalls der Angeklagte es in der Hand hätte, durch berechnetes Zurückhalten mit dem Geständnisse die gewünschte Herbeiziehung der Geschworenen auf einem Umwege zu erlangen. Das Aufgebot der Jury wäre alsdann eine Belohnung der Lüge, während der Zweck des Strafverfahrens erfordert, daß Alles geschehe, um den Angeklagten zum Hervortreten mit der Wahrheit zu bestimmen.

Zwei Worte zur Beantwortung der nahe liegenden Frage nach dem practischen Ergebnisse unserer Competenznormen. Wir unterscheiden ein kurzes Uebergangsstadium und den Zustand der Consolidation. Es wird sehr bald, wo nicht im großen Publicum, so doch bei Staats- und Rechtsanwälten ein ziemlich sicherer Takt sich ausbilden, um zu entscheiden, ob die Aburtheilung durch die Jury dem Interesse der Betheiligten entspricht. Und diese Fälle fallen genau mit denen zusammen, in welchen aus factischen oder Rechtsgründen die Mitwirkung der Jury in der That sachgemäß erscheint. Denn das beiderseitige Kriterium ist die Möglichkeit einer Verschiedenheit zwischen dem Urtheile des ständigen Gerichts und dem der Jury. So ist das Parteiinteresse selbst das sicherste Mittel, die Zwecke des Instituts durch Darbietung des geeignetsten Stoffs und Verschonung mit nutzloser Arbeit zu fördern.

Bisher wurden einfache Fälle betrachtet. Es bedarf noch eines Seitensblicks auf die Gestaltung der Sachlage bei sachlicher oder persönlicher Concurrenz, namentlich beim Zusammentreffen verschiedener, gegen denselben Angeschuldigten vorliegender Anklagen, und bei der Betheiligung mehrerer Personen an demselben Verbrechen, welche, einzeln genommen, theils dem Geschworenengerichte, theils dem ständigen Gerichte zur Aburtheilung anheim-

fallen würden. Zwischen diesen beiden Arten der Concurrenz finden wesentliche Unterschiede statt. Die getrennte Aburtheilung verschiedener Angeschuldigter ist eine oft bedenkliche, öfter noch zwecklose und deßhalb zu mißbilligende Arbeitshäufung, obschon immerhin Fälle vorkommen, in denen die Trennung ohne Nachtheil oder sogar mit Nutzen erfolgen kann. Daher wird dem Gerichtshofe, der das Verweisungserkenntniß fällt, die Bestimmung über etwaige ausnahmsweise Sonderung mehrerer Angeklagten zukommen, welche sämmtlich vor einem Geschworenengerichte abzuurtheilen sind. Ebenso würde es unbedenklich sein, im Verweisungserkenntnisse darüber Bestimmung treffen zu lassen, ob ein Mitangeschuldigter auf Grund der bloßen Complicität vor das Geschworenengericht zu stellen sei. Denn soweit die Vereinigung der Hauptverhandlung gerathen scheint, muß das Verfahren vor dem Geschworenengerichte, als das die volleren Bürgschaften einer sachgemäßen Entscheidung bietende Mittel, auf diejenigen Angeschuldigten erstreckt werden, welche an und für sich ausschließlich von ständigen Richtern ihr Urtheil zu empfangen haben würden.

Anders bei sachlicher Concurrenz. Durch die Mehrzahl der Anschuldigungen wird an der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Entscheidung über die einzelne Anklage nichts geändert. Es fehlt an einem Grunde, die leichtere Aufgabe das Schicksal der schwereren theilen zu lassen. Vielmehr sprechen, außer dem englischen Vorbilde, entscheidende Erwägungen dafür, die Verhandlungen vor den Geschworenen allseitig auf die thunlichst einfachen Verhältnisse zurückzuführen, eine Häufung der Verhandlungsgegenstände so weit möglich zu vermeiden und dadurch die Gewinnung des Urtheils zu erleichtern. Streng genommen enthält die Erörterung jeder neuen Anschuldigung eine Unterbrechung. Sogar die getrennte Behandlung verschiedener geschworenengerichtlicher Anklagen gegen denselben Angeschuldigten muß empfohlen werden, wenn der Zusammenhang nur ein äußerlicher ist, oder auch bei gesonderter Aburtheilung genügende Berücksichtigung finden würde; zumal nach den unten folgenden Darlegungen durch die Vereinigung leicht eine unverhältnißmäßig starke und für jeden einzelnen Gegenstand überschüssige Besetzung der Geschworenenbank herbeigeführt werden kann. Ganz abweichend lagen die Verhältnisse in dem früheren schriftlichen Verfahren, aus welchem die Erstreckung einer und derselben Untersuchung auf alle dem Angeschuldigten

nur irgend beigemessene Verbrechen in mehrere deutsche Proceßordnungen übergegangen ist. Im mündlichen Strafverfahren läßt bei der Aburtheilung vor ständigen Richtern, welche die technischen und mechanischen Hindernisse leichter zu überwinden vermögen, die Vereinigung durch die Rücksicht auf Vereinfachung sich wol rechtfertigen. Dagegen stehen alle Gründe, welche überhaupt gegen die Zuweisung einzelner unschwer zu entscheidender Fälle an die Geschworenen sprechen, mit verstärktem Gewichte dieser Verweisung alsdann entgegen, wenn mit ihnen schwerere Verbrechen desselben Angeschuldigten zusammentreffen und gemeinsam abgeurtheilt werden sollen. Die Zuweisung zu getrennter Aburtheilung hingegen würde einer inneren Rechtfertigung gänzlich entbehren und auch äußerlich zwecklos sein.

---

## Abschnitt IX.

### Bestimmungsgemäße Zusammensetzung der Jury.

Die Gesammtheit dessen, was Nichtjuristen zur gerechten Entscheidung von Strafrechtsfällen beizutragen vermögen, läßt in zwei große Kategorieen sich zerlegen, die beiläufig wie Form und Inhalt, oder wie Können und Wissen zu einander sich verhalten.

In die erste gehört die größere Frische und Empfänglichkeit, die natürlichere, mehr der Sonderart des Einzelfalles sich hingebende und mehr passiv empfangende, als activ eingreifende Auffassungsweise, die Freiheit von dem Vor-Urtheile der Richter. Auch die unabhängigere Lebensstellung mit ihren Einflüssen ist hier zu nennen. Alles Vorzüge formaler Beschaffenheit, der letztere in der Hauptsache sogar nur ein negativer.

Die zweite Kategorie umfaßt die Lebens- und Menschenkenntniß, die Anschauungen, Erfahrungen und Kenntnisse, welche den Richtern fehlen, unter den Nichtjuristen aber zu finden sind. Ein Uebergangs- und Verbindungsglied zwischen beiden Klassen von Vorzügen wird durch das Rechtsbewußtsein und das Rechtsgefühl der nichtjuristischen Bevölkerung gebildet.

Eine Jury, die nicht diese beiden Richtungen der Beitrags-

fähigkeit in ihrer Mitte vertreten sieht, muß hinter ihrer Bestimmung zurückbleiben. Die Verschiedenheiten, welche zwischen Juristen und Nichtjuristen obwalten, werden zur Ausgleichung nur dann gelangen, die vereinte Thätigkeit wird das Maß des Erreichbaren erst dann erfüllen, wenn dem geschicktesten Vertreter der juristischen Leistungsfähigkeit, d. h. dem Richter, ein vollgiltiger Repräsentant des nichtjuristischen Könnens und Wissens zur Seite gestellt wird, d. h. eine Jury, in welcher die sämmtlichen Beiträge der nichtjuristischen Welt zusammengefaßt sind, wie die Lichtstrahlen im Brennpunkte.

Für die Zwecke der practischen Verwerthung ist an jenen beiden Rubriken entscheidend, daß die erste derselben mehr oder weniger allgemein verbreitete Eigenschaften umfaßt, die zweite dagegen auf die speciellste, eigenthümlichste Wissenschaft des Einzelnen hinweist und gewiesen ist. Eine Besetzungsweise der Geschworenenbank, welche ausschließlich auf jene gemeine Leistungsfähigkeit Rücksicht nimmt und höchstens etwa dafür Sorge trägt, daß deren Vorzüge in erhöhtem Grade gewährleistet sind, vielleicht auch nur scheinen, stiftet ebenso leicht Schaden, als Nutzen. Liegen die Lebensgebiete, in denen die einzelnen Straffälle oder die einzelnen Züge dieser Straffälle sich bewegen, den Geschworenen fern, so ist der Richter allein zur Beurtheilung besser befähigt, so dient die Zuziehung der Geschworenen nur dazu, das Verständniß und den Ausspruch der Wahrheit und des Rechts zu erschweren, wenn nicht zu vereiteln. Jene allgemeinen Eigenschaften gewinnen im einzelnen Falle ihren wahren inneren Werth erst dadurch, daß sie sich mit specieller Sachkenntniß erfüllen, wie die Form brauchbar erst wird durch den Inhalt. Oder sollte die Unbefangenheit dem etwas nützen, dem die Sache selbst ein verschlossenes Buch bleibt; oder die geistige Frische einen Ersatz dafür bieten, daß der Vorgang in weiter Ferne von dem Gesichtskreise der Geschworenen seinen Schauplatz hat? Die individualisirte Lebens- und Weltkenntniß ist die verbreitetste und ausgiebigste Quelle der Verschiedenheiten zwischen Richtern und Geschworenen, der nichtjuristischen Beiträge zur Förderung der Rechtspflege. Man verstopft dieselbe, man beraubt die Rechtspflege der werthvollsten Hilfsleistungen aus der nichtjuristischen Welt, wenn man nichts dafür thut, diese individuelle Leistungsfähigkeit in den Dienst der Jury zu nehmen.

Aus diesen Ansprüchen, die an die Besetzung der Geschworenenbank zu machen sind, ergiebt sich die Zweitheilung unserer nächsten Aufgabe. Zuvörderst sind die Grenzen zu bezeichnen, jenseit deren nicht einmal jene gemeine Leistungsfähigkeit als vorhanden angenommen werden kann; sodann sind die Gesichtspunkte und Formen aufzusuchen, unter denen die Zuziehung und Vereinigung dieser speciellen Beiträge, so wie dieselben von Fall zu Fall erfordert werden, erreichbar und gesichert erscheint. Jene Grenzen müssen so umfänglich gezogen werden, als die Rücksicht auf Unabhängigkeit der Gesinnung und formelle Befähigung zu Fällung eines richtigen Urtheils irgend gestattet. Denn je weiter sie gesteckt sind, desto höher ist die Ziffer der Wahlfähigen, desto mehr eigenthümliche Anschauungen, Lebens- und Geistesrichtungen werden unter den Geschworenen Vertreter finden, desto leichter wird es gelingen, aus der Gesammtzahl solche auszuwählen, welche vermöge ihrer Individualität und Erfahrungen ein gründliches Verständniß der für den einzelnen Fall bedeutungsvollen Sachlage mitbringen, desto näher wird man dem Ziele kommen können, eine Jury zu bilden, welche die gesammte Beitragsfähigkeit der nichtjuristischen Lebensgebiete wiederspiegelt. Ein Grund zweiten Ranges, aber immer beachtenswerthen Gewichtes für dieselbe Maßregel, liegt in der größeren Zahl und vielfältigeren Verbreitung der Kanäle, mittelst deren die ganze Institution den Rechtssinn und die Rechtsanschauungen der Bevölkerung beeinflußt. Diese Einwirkung ihrerseits ist um so wünschenswerther und werthvoller, je häufiger und kräftiger sie den minder begüterten und minder gebildeten, d. h. denjenigen Theilen der Bevölkerung nahe tritt, welche derselben zu Aufrechterhaltung und Neubelebung des Sinnes für Recht und Gerechtigkeit voraussetzlich am dringendsten bedürfen. Hieraus ergeben sich sofort einige Hauptnachtheile des belgischen, in Deutschland großentheils angenommenen Systems, das in der Praxis so ziemlich mit der successiven Berufung der Höchstbesteuerten bei einem mäßigen Zusatze von Capacitäten zusammenfällt. Dasselbe weist die Thätigkeit der Jury bei Aburtheilung der Verbrechen in der Hauptsache denjenigen Klassen der Bevölkerung zu, welchen der gewöhnlichste Schauplatz solcher Thaten, die am häufigsten dabei auftretenden Personen, die überwiegende Menge der veranlassenden Beweggründe möglichst fern zu liegen und thunlichst unverständlich zu bleiben

pflegen. Der Census in England ist nicht so hoch, daß er das Geschworenenamt in den wohlhabendsten und gebildetsten Schichten der Bevölkerung monopolisirte. Ursprünglich hatte derselbe hauptsächlich den Zweck, die ärmeren Leute zu schonen, denen der Geschworenendienst unerträgliche Lasten aufgebürdet haben würde. Gegenwärtig verhindert er nicht, daß die Geschworenenbank bei der gewöhnlichen Civiljury und der Urtheilsjury in Strafsachen so gut wie ausschließlich mit Männern besetzt ist, welche der gesellschaftlichen Stellung nach unterhalb der Gentry stehen. Zudem darf nicht unbeachtet bleiben, daß der englische Volksunterricht mit dem deutschen schlechterdings nicht sich messen kann, so daß in Deutschland ein gewisser Grad geistiger Bildung denjenigen Klassen und Ständen noch erreichbar ist, denen er ihrer Armuth wegen in England verschlossen bleibt.

Es hält nicht schwer, die äußerste Grenze der Allgemeinbildung aufzufinden, die dem Geschworenen unerläßlich ist; man wird Fertigkeit im Lesen und Schreiben verlangen müssen, Geschicklichkeiten, deren Aneignung bei unseren Culturzuständen in der Regel die erste Staffel zu jeder selbstbewußten, klaren Geistesthätigkeit bildet. Das Lesen allein ermöglicht die Mittheilung und Entgegennahme aller jenseits des engen, oft so beschränkten Kreises sinnlicher Wahrnehmungen und persönlichen Verkehres gelegenen Erscheinungen und Thatsachen. Das Schreiben allein ist im Stande, den flüchtigen Gedanken festzuhalten, daß er eine über den Moment hinausreichende Lebensdauer zu gewinnen, seinem Urheber gleichwie Dritten als etwas objectivirtes entgegenzutreten vermag. Das Ohr ist unentbehrlich, um zwischen der inneren Welt des Ich und dem übersinnlichen Inhalte der Außenwelt die ersten, unerläßlichen Verbindungsglieder anzuknüpfen. Auge und Hand sind unersetzlich, um die feste Brücke zu schlagen, ohne deren Benutzung das Individuum ein Fremdling in der großen Gemeinschaft, ohne Sinn oder doch ohne Verständniß für die Ausbreitung und Vertiefung unserer Civilisation bleibt. Eine solche geistige Isolirung und Beschränktheit ist mit der Aufgabe der richtigen Auffassung und Beurtheilung fremder Darstellungen und Verhältnisse in alle Wege unverträglich.

Nächstdem ist bei den meisten Menschen das Alter der Großjährigkeit nicht ausreichend, sondern eine längere Reihe von Jahren erforderlich, um die jugendliche Unbesonnenheit und Ueber-

8*

stürzung abzustreifen, Schutzwehren gegen das Ueberströmen des Gefühls aufzuführen, ein selbstständiges und wohldurchdachtes Urtheil zu zeitigen. Das volle Recht der Verfügung in eigenen Angelegenheiten setzt weniger voraus, als die Fähigkeit Andere abzuurtheilen. Eine zweite Altersgrenze könnte zur Ausscheidung derjenigen aufgerichtet werden, denen vermöge ihrer hohen Jahre nicht mehr genug Rüstigkeit und Geistesfrische inwohnt oder denen doch die Anstrengungen des Geschworenendienstes nicht mehr zugemuthet werden dürfen.

Gewisse Lebensstellungen bringen es mit sich, daß ihre Inhaber in Folge der weit reichenden Abhängigkeit von fremdem Willen nicht die erforderliche Uebung und das nöthige Maß geistiger Selbstständigkeit besitzen, um über Anliegen Dritter selbsteigene Entschlüsse zu fassen und Entscheidungen zu fällen. Dahin gehören Dienstboten, die meisten in Lohn und Kost des Arbeitsgebers stehenden Gewerbsgehilfen, viele Tagarbeiter, manche Fabrikarbeiter. Abgesehen von den Dienstboten, von deren Herbeiziehung nie im Ernste die Rede sein kann, bemißt sich der unerläßliche Grad von äußerlicher und, daraus folgend, innerlicher Selbstständigkeit hier vorzugsweise nach der durch Bildung und Leistungen bedingten Erwerbsfähigkeit. Bringt man damit die Gewohnheit, im eigenen, wenngleich engsten Kreise das entscheidende Wort zu führen, in Verbindung, so wird als Erkennungszeichen für die Befähigung nahe gelegt die Gründung und eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch ohne Almosenbezug vermochte Erhaltung einer Familie.

Von selbst versteht es sich, daß alle Individuen, welche unter Curatel stehen, nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, oder welche jemals eine Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens erlitten haben, ausgeschlossen bleiben müssen. Man wird vielmehr, um selbst nur die formelle Tauglichkeit des Mannes zum Geschworenen festzustellen, verlangen müssen, daß seine Mitbürger ihm das Zeugniß der Rechtschaffenheit, der Gerechtigkeit, der verständigen Einsicht — „homo probus, justus et utilis“ — geben.

Von diesen negativen Ausscheidungen ist die Lösung der positiven Aufgabe vollständig verschieden, diejenigen Elemente zu bezeichnen, welche zur Mitwirkung bei Entscheidung des einzelnen Straffalles herbeizuziehen sind, die Besetzungsweise einer Geschwo-

renenbank zu ermitteln, welche in jedem concreten Falle die ganze Beitragsfähigkeit der nicht rechtskundigen Bevölkerung in sich vereint. Es gilt, die kleine Welt, welche die Umgebungen des einzelnen Falles in dessen Gesammtheit bilden, aus dem unermeßlichen Treiben der großen Welt, in der Alles geschieht, was geschieht, auszuheben und personificirt auf die Geschworenenbank zu versetzen. Damit sind nicht die Beweise und die Beweismittel gemeint, die vielmehr selbst als Bestandtheile des Falles auftreten. Sondern von diesen concreten Wahrnehmungen muß man aufsteigen zu den allgemeineren Beobachtungen und Erfahrungen, die in nächster Nähe einen concentrischen Kreis um den wirklichen Fall bilden, um dadurch den besten Einblick und das richtigste Verständniß des letzteren zu gewinnen. Die Lösung läßt sich in die Formel fassen, daß man, anstatt mit Zeugen, in welcher Eigenschaft die Geschworenen in England ursprünglich auftraten, mit Sachverständigen die Geschworenenbank besetzen soll. Freilich ist hier die Bezeichnung „Zeuge“ sowol als „Sachverständige“ nicht in dem beschränkten technischen Sinne des heutigen Proceßrechts zu verstehen. Die ursprüngliche Bestimmung der Geschworenen, ein Gemeindezeugniß abzulegen, das Verdict auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen, insbesondere der ihnen als Nachbarn der Betheiligten leicht und reichlich zugänglichen Erkenntnißquellen, zugleich aber auch auf Grund der in der Mitte der Gemeinde von allen Seiten zusammentreffenden Wahrnehmungen und Nachrichten, als Ausdruck einer Art Gemeindenotorietät zu ertheilen, ist in England selbst mit Recht längst aufgegeben. Auch die an Stelle dieser Einrichtung später eingeführte, zum Theil gesetzlich bestätigte Sitte, die Geschworenen thunlichst aus der Nachbarschaft des Angeschuldigten zu wählen, d. i. die Rücksichtnahme auf die persönliche Wissenschaft der Geschworenen von den Schicksalen, dem Rufe und Character des Angeschuldigten und der Zeugen, ist mit gutem Grunde verlassen worden. Gleichwol lag beiden Einrichtungen ein Stück der Wahrheit zu Grunde. Täglich kann man von Nichtjuristen und von practischen Juristen die Aeußerung hören, es sei nicht möglich, alle die einzelnen Anschauungen und Eindrücke wiederzugeben, welche bei den Umgebungen dieses oder jenes Verdächtigen, oder überhaupt bei fortgesetzter und öfter wiederholter Beobachtung, die Ueberzeugung von dessen Schuld oder auch Unschuld hervorgerufen haben. Das

Erleben ist eben ein Beweismittel, das jedes Versuchs einer naturtreuen Wiedergabe spottet. Aber gewiß haben dergleichen Erinnerungen und Urtheile, welche die Geschworenen in den Sitzungssaal mitbringen, eine höchst bedenkliche Seite. Allzuleicht wirken dabei, von persönlichen Zu- oder Abneigungen nicht zu reden, Thatsachen, Anschauungen und Behauptungen mit, welche nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen, oder sogar ohne Grund für zuverlässig angesehen worden sind, hinsichtlich deren dem Angeklagten die Möglichkeit einer vielleicht erfolgreichen Vertheidigung nicht geboten war. Nicht zu gedenken des geringeren Maßes von Gewißheit, mit dem man sich zu Befriedigung des individuellen Bedürfnisses zufrieden zu geben pflegt. Wir fordern daher mit gutem Grunde, daß die Functionen der Beweismittel mit denen des Richters nicht vermischt werden, daß die Zeugen auf Darstellung ihrer Wahrnehmungen sich beschränken, ohne zu einem maßgebenden Urtheile befugt zu sein; wir verlangen mit Einem Worte objective Beweise, anstatt jener subjectiven Ueberzeugung.

Der Beweis liefert den Stoff, aus welchem der Richter oder Geschworene den wahren Sachverhalt erkennen soll. Diese Objectivität kann leicht erschwert oder gestört werden durch anderweite, unmittelbare Kenntnißquellen, die dem Urtheilenden erschlossen sind. Schon die oberflächliche Bekanntschaft mit den Persönlichkeiten, die ihr Urtheil erwarten, oder die Kenntniß der concreten Gegenstände, die den Inhalt der einzelnen Untersuchung bilden, wird bald die den Geschworenen unentbehrliche Unbefangenheit, bald das Vertheidigungsrecht des Beschuldigten beeinträchtigen können. Aber zwischen der Kenntniß des concreten Gegenstandes, welche bewußte oder unbewußte Vorurtheile erzeugt, und der Unkenntniß des Gebiets, in dem jener gelegen ist, welche das richtige Verständniß ausschließt, liegt ein Drittes: die Kenntniß der Gattung, gewonnen durch Beobachtung anderer darunter gehöriger, die gemeinsamen Merkmale an sich tragender Fälle. In diesem unersetzlichen Hilfsmittel ruht der Schwerpunkt für den Beruf der Jury, für die Berufung zur Thätigkeit als Geschworener. Was man von den Geschworenen verlangen soll, das ist Einsicht in möglichst gleichartige persönliche und sachliche Verhältnisse, Vertrautheit mit thunlichst nahe verwandten und übereinstimmenden Gegenständen. Alles, was den concreten Fall ausmacht, muß den Urtheilern vorgelegt werden, als Vorwurf ihrer

Thätigkeit ihnen entgegentreten. Alle Hilfsmittel der Erforschung, des Urtheils und des Verständnisses, an Anschauungen, Vorstellungen, Erfahrungen, welche nicht Einzelzüge in dem Gesammtbilde des concreten Falles selbst ausmachen, soll der Geschworene seinem eigenen Vorrathe entnehmen. Er soll das Gleichartige kennen, um Wesen und Eigenart des vorzuführenden Einzelfalles zu erkennen.

Welche Fach-, Berufs- und Lebenserfahrungen nothwendig seien, um die jeweilig vorgeführten Beweise richtig zu verstehen und treffend zu beurtheilen, läßt sich ohne Analysirung bestimmter einzelner Straffälle kaum beispielsweise verdeutlichen, geschweige denn erschöpfend aufzählen. Verschiedene Gegenden, Lebensgewohnheiten, Nahrungszweige werden verschiedene Zusammensetzungen bedingen. Zwischen der Lebens- und Anschauungsweise der wirklich städtischen und der Landbevölkerung, der Ackerbauer und der Industriellen jeder Art, des Fabrikarbeiters und des Büreaumenschen, des Soldaten und des Rentiers, oder, um speciellere Beispiele zu wählen, des Handwerkers und des Gutsbesitzers, des kleinen Bauern und des Großhändlers, des Bergmanns und des commis voyageur, und, wenn man noch mehr in das Detail eingehen will, des Schneiders und des Schmiedes, des Apothekers und des Schullehrers, des Stallmeisters und des Börsenmaklers finden so tiefgreifende Unterschiede statt, daß es dem einseitig an einen solchen Beruf gefesselten und auf dessen Gesichtskreis beschränkten Individuum unmöglich zugemuthet werden darf, die Erscheinungen aus dem gegenübergestellten Berufs- und Lebensgebiete richtig zu begreifen, gründlich zu verstehen, treffend zu würdigen. Dabei ist es nicht gleichgiltig, daß Beruf und Mann bei uns regelmäßig enger verwachsen sind, als z. B. in Frankreich und England. Die Folgen sind tiefer eingreifende Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Berufsarten, höhere Schranken nicht bloß für den Uebergang, sondern auch für das Hinüberschauen aus der einen in die andere, schärfere Sonderung der Angehörigen der verschiedenen Lebenskreise, mindere Aufmerksamkeit und geringeres Verständniß der Mitglieder des einen Berufes für die Zustände und Eigenthümlichkeiten des anderen. Um so weniger eben ist unter uns zum rechten Begreifen und Erfassen der Verhältnisse jedes Einzelnen die Sachkunde der Berufsgenossen zu missen.

Im Berufe geht noch nicht der ganze Mensch auf; diese Art

der Sachkunde ist nur ein Stück der Lebens- und Menschenkenntniß, deren es bedarf, um die gesammte Individualität des Angeschuldigten im wahren Lichte und ohne die Gefahr trübender Mißverständnisse zu erschauen, um soweit thunlich an dessen Stelle und in dessen Seele sich denken zu können. Die Persönlichkeit des Beschuldigten aber ist nur ein, allerdings vielleicht oft das wichtigste Beispiel der Gegenstände des Strafprocesses, deren volles Verständniß ausschließlich dem durch eigene, sachverständige Anschauungen und Erfahrungen Befähigten, oder wenigstens nur an der Hand eines solchen Führes möglich ist. Ganz ähnlich wird es häufig mit den persönlichen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten der Hauptzeugen sich verhalten. Es kommt im Allgemeinen darauf an, den gesammten vorliegenden Stoff in seine natürlichen Unterabtheilungen an Einzelthätigkeiten, Zuständen, Ereignissen zu zerlegen und für jedes dieser Einzelstücke den tüchtigsten Sachkenner ausfindig zu machen. Man wird bei eigenen Handlungen der Betheiligten, einschließlich der wahrnehmenden Thätigkeit der Zeugen, zu fragen haben, wer am geschicktesten sei, voll und wahr in die Lage des Handelnden oder Wahrnehmenden sich zu versetzen; bei Zuständen, wessen Erlebnisse und Erfahrungen zu einer gründlichen und gerechten Würdigung die brauchbarsten Unterlagen gewähren; bei allen Wahrnehmungen in der äußeren Sinnenwelt, wer von anderen Erscheinungen gleicher Art und Beschaffenheit die eingehendste und umfassendste Kenntniß besitzt. Die in Abschnitt III. vorgeführten Betrachtungen über die Bedingungen, an die das bestmögliche Verständniß jedweder Mittheilung geknüpft ist, führen folgerichtig dahin, daß zur Mitwirkung bei Entscheidung jedes einzelnen kritischen Punktes Sachkundige beizuziehen, welche mit Wesen und Eigenthümlichkeit der einschlagenden Verhältnisse vorzugsweise vertraut sind.

Damit ist freilich zugleich die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit und Befangenheit nahe gerückt. Die allzu eifrige Vertiefung in das Detail hat leicht die Folge, daß der Gesichtskreis selbst zusammenschrumpft, Auge und Geist den richtigen Maßstab verlieren. Eine geringe Entfernung gewährt in der Regel einen sicherern Ueberblick über den Gegenstand der Betrachtung als die unmittelbarste Nähe. So schon beim Schauen mit leiblichen Augen. Ebenso wird eine ins Kleinliche getriebene Uebereinstimmung des Berufsstandes leicht auf persönliche oder Standesinter-

essen stoßen, die der Objectivität der Auffassung Abbruch thun. Und um andererseits, neben der Treue des Bildes und der Uebereinstimmung zwischen Gegenstand und Vorstellung, auch die Vielseitigkeit und Vollständigkeit der Betrachtung und Beurtheilung zu sichern, erscheint die Herbeiziehung zahlreicher, verschiedenen Verzweigungen der Bevölkerung angehörender Geschworener unerläßlich.

Außerdem würde man bei einer pedantischen Durchführung des Grundsatzes, daß die Geschworenenbank aus der Mitte der Sachverständigen zu besetzen sei, zu einer Gestaltung des Instituts gelangen, welche mit dessen anderweitem Berufe, ein Verbindungsglied zwischen Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Leben darzustellen, unvereinbar wäre, und mit den Anforderungen an die Jury im Gebiete der Rechtsfragen und der Strafabmessung geradezu in Widerspruch geriethe. Gilt es einerseits, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein einen organisirten Einfluß auf die Entscheidungen der Gerichte und die Fortbildung des Rechtes zu gewähren, andererseits durch das Mittel der Geschworenen Rechtsvorstellungen und Rechtsgefühl der Gesammtheit zu berichtigen und zu kräftigen, so müssen so viele und so verschiedene Gruppen der Bevölkerung auf der Geschworenenbank vertreten sein, daß die letztere für eine einigermaßen vollgiltige Repräsentantin des in der Gesammtheit lebenden Rechtsbewußtseins wirklich angesehen werden kann. Des Umstandes nur nebenbei zu gedenken, daß schon die äußerliche Feierlichkeit und dadurch zugleich die anscheinende Bedeutung der Handlung mit der Zahl der Geschworenen fällt und wächst. Zudem läßt überhaupt Art und Richtung der zum Verständnisse so mancher Einzelheiten erforderlichen Anschauungen und Erfahrungen oder auch nur die Nothwendigkeit irgend welcher besonderen Sachkunde oft nicht mit Sicherheit sich erkennen.

Es fehlt nicht an Fällen, dieselben bilden der Zahl nach sogar die große Mehrheit, in welchen die Nützlichkeit der Geschworenen unter keinen dieser Gesichtspunkte gebracht werden kann. Diese Erscheinung entspringt nicht einem Fehler unserer Auffassung, sondern ist die nothwendige Folge und Aeußerung der Thatsache, daß bei der überwiegenden Menge der Untersuchungen die Mitwirkung der Jury in Wirklichkeit ohne Nutzen bleiben würde. Verhielte es sich anders, so müßte die Zuziehung der Jury die Regel, die Ausschließlichkeit der gerichtlichen Aburthei-

lung die Ausnahme bilden. Ein gleiches Verhältniß zwischen Regel und Ausnahme, wie hier, wird auch von der französisch-deutschen Gestalt des Instituts anerkannt, aber ohne innere Begründung gelassen.

Beschränkt sich die den ständigen Gerichten mangelnde Leistungsfähigkeit der Jury, materiell genommen, auf gründlichere Sachkunde und innigeren Anschluß an das allgemeine Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, so ist im Einzelfalle eine ersprießliche oder selbst nur specifische Einwirkung von den Geschworenen blos insoweit zu erwarten, als dieselbe auf der Linie sich bewegt, die diese beiden Pole verbindet. Was abseits liegt, ist ein der Jury widerstrebender Boden. Dessen sterilere Beschaffenheit kann darum aber auch Argumente gegen unsere Begründung des Instituts nicht darbieten. Wir dürfen bei dem Bauplane nur die besonderen Umstände voraussetzen, unter denen die ganze Einrichtung nützlich oder nothwendig ist, nicht die, durch welche deren Anwendung verboten wird.

Im Vorstehenden sind die Erwägungen bereits namhaft gemacht, deren Beherzigung verhütet, daß der an die Spitze gestellte Grundsatz, einseitig ausgeführt, die Gestalt eines unpractischen Theorems annehme.

Die genaueste Sachkenntniß geht oft Hand in Hand mit beschränkter Auffassung und einseitiger Nutzanwendung. Es gilt, der Gefahr rückhaltloser Vertiefung in das Detail und daraus erwachsender Befangenheit sofort ein Correctiv zur Seite zu stellen. Dem Geschworenen, der die eingehendste Sachkunde besitzt, aber vermöge seiner individuellsten Auffassungsweise einige Vermuthung der Befangenheit gegen sich hat, geselle man einen oder zwei andere Geschworene zu, die nach ihren Lebenserfahrungen nahe genug stehen, um die Materialien immer noch mit gründlichem Verständnisse prüfen zu können, zugleich aber hinreichend fern, um vor den Abwegen der Einseitigkeit oder gar Parteilichkeit gesichert zu sein. Sie werden ein Schutzmittel dagegen an die Hand geben, daß aus dem Einzelnen, anstatt der gegenständlichen Sachkenntniß, das willkürliche, subjective Dafürhalten spreche; gleichzeitig ein werthvolles Mittelglied zwischen dem Geschworenen bilden, dem der fragliche Punkt der Entscheidung in der Mitte des eigenen Gesichtsfeldes entgegentritt, und den Urtheilern, denen die Verhältnisse dieses einzelnen Gegenstandes nur in den ober-

flächlichsten Umrissen bekannt sind. Eine solche Zusammensetzung der Geschworenenbank aus mehreren Unterabtheilungen, deren einzelne Mitglieder durch Gleichartigkeit der Sachkunde unter einander verbunden sind, giebt jedem einzelnen Geschworenen einen Beistand für richtige, einen Gegner für falsche Auffassungen, für zweifelhafte Anschauungen einen Berather an die Seite, der überall Fachkunde genug besitzt, um in jeder dieser Richtungen seinen Mann zu stellen. Das Individuum kann zufällig einer verkehrten Auffassung Raum geben, die Gruppe, in der soeben geschilderten Zusammensetzung, ist die wahre Vertretung der zutreffenden Sachkenntniß selbst. Die Meinung des einzelnen Geschworenen mag trotz ihrer Richtigkeit in den Augen der minder Kundigen den Eindruck der Willkür machen, das gemeinsame Dafürhalten der sachkundigen Gruppe hat die stärkste Vermuthung der Uebereinstimmung mit dem wirklichen Sachverhalte für sich.

Wir bedürfen auf der Geschworenenbank so viel Gruppen, als selbstständige und abgrenzbare Lebens- und Erfahrungsgebiete gekannt sein wollen, um von Fall zu Fall die Beherrschung des gesammten Stoffes zu ermöglichen. Diese Organisation der Geschworenenbank ist thunlichst weit von der französischen Manier entfernt, die Vorschriften des Strafprocesses nach Art der Lehrsätze in den exacten Wissenschaften zu formuliren — etwa eben so weit, als das Leben in seiner Vielgestaltigkeit selbst. Sie ist nicht darauf berechnet, den Wandlungen des Stoffes in unabänderlicher Einförmigkeit entgegenzutreten, sondern vielmehr ihnen sich anzubequemen, wie deren Verständniß es verlangt.

Sie ermangelt sogar, wie jede Regel, die an der Hand der leibhaftigen Erfahrung gewonnen und den lebendigen Gestaltungen der Zukunft als treuer Begleiter zur Seite zu stehen geeignet ist, der consequenten Durchführbarkeit. Ich spreche hier nicht von den Fällen, in denen die Mitwirkung von Geschworenen nicht angezeigt erscheint, weil das Gericht allein ebenso gut oder besser zur Urtheilsfällung befähigt ist. Sondern ich habe Fälle im Sinne, für deren volles Verständniß der richterliche Gesichts- und Erfahrungskreis nicht ausreicht. Selbst in deren Mitte kann es geschehen, daß zahlreiche und sehr beachtenswerthe Thatsachen und Zustände der Einreihung in bestimmte Kategorieen sich entziehen, so daß es höchst schwierig, wo nicht unmöglich ist, in dem großen Kreise der sämmtlichen Wahlfähigen diejenigen Abtheilungen oder

gar Individuen ausfindig zu machen, welche nach Kenntniß und Erfahrung zu Beantwortung und Lösung der dabei entscheidenden Fragen die befähigtesten sein würden. Aber die Schwierigkeit ist kein Grund, die richtige Lösung fallen zu lassen; die menschliche Unvollkommenheit keine Entschuldigung für den Verzicht auf die möglichste Vervollkommnung; die Ausnahme kann nicht die Verleugnung der Regel rechtfertigen, nicht angeführt werden gegen die Angemessenheit der Regel in den Fällen, in denen diese durchführbar ist. Und nur von einer Ausnahme kann die Rede sein; abgesehen von der eigenthümlichen Gestaltung des Seelenlebens in den einzelnen Individuen lassen weit die meisten für die Thätigkeit der Geschworenen wichtigen Anschauungen und Erfahrungen auf den Gesichtskreis allgemeinerer und äußerlich erkennbarer Lebensverhältnisse sich zurückführen. Unter allen Umständen wird die Zuziehung näherer und entfernterer Berufsgenossen werthvolle Beiträge zu richtiger Abschätzung der persönlichen Verhältnisse, darunter auch der psychischen Zustände zu Tage fördern. Und soweit ein specielles Lebens- und Erfahrungsgebiet überhaupt nicht erkennbar ist, dessen Beherrschung zur Gewinnung der Wahrheit erforderlich, bietet immerhin die Verschiedenartigkeit der zugezogenen Gruppen Gewähr für die relativ umfassendste Vielseitigkeit der Betrachtung und genügendste Erschöpfung der bestimmenden Gesichtspunkte, also für die nach Lage der Sache möglichst gerechte Entscheidung, sowie für die thunlichste Annäherung an die in zweiter Linie der Jury gestellte Aufgabe. — Gelangt in solchen Fällen die Gruppenbildung nicht zu der Höhe des Wünschenswerthen, so berührt sie doch die Linie des Erreichbaren; immerhin bezeichnet sie einen Vorschritt in der Richtung, in welcher der Fortschritt und das Ziel liegt. Jedenfalls erhöht sie die allgemeinen formellen Vortheile, welche die Zuziehung von Geschworenen mit sich bringt, und ist schon dadurch der planlosen Zusammensetzung der deutsch-französischen Jury überlegen.

Um einen Punkt zweiten Gewichtes herauszuheben, so ist insbesondere und in jeder Lage die Mitwirkung der Berufsgenossen des Angeschuldigten von entschiedenem Nutzen für den Eindruck, welchen Verhandlung und Urtheil in den den Angeschuldigten zunächst umgebenden Lebenskreisen hinterlassen sollen. Von den unmittelbar Betroffenen und den Angehörigen des Angeschuldigten abgesehen, sind es in der Regel dessen Fach- und Standesgenossen, deren

Aufmerksamkeit am gespanntesten auf den Ausgang der Untersuchung gerichtet ist, und unter welchen das endliche Ergebniß den nachhaltigsten Eindruck hinterläßt. Urtheile, welche mit deren richtigeren oder doch für richtiger gehaltenen Anschauungen und Erfahrungen im Widerspruche stehen, können zur Hebung des Ansehens der Strafrechtspflege unmöglich beitragen. Die Angehörigen dieser Lebenskreise sind sich sehr wol bewußt, vermöge ihrer genaueren Bekanntschaft mit so vielen Einzelheiten und Besonderheiten, deren Dasein und Bedeutung für den Nichteingeweihten schwer oder gar nicht entdeckbar ist, häufig zu einem richtigeren Urtheil befähigt zu sein, als der Richter ohne ihre Unterstützung. Zu den Fällen wirklicher treten die einer vermeintlichen Ueberlegenheit. Jener Widerspruch nun wird verhindert oder doch unschädlich gemacht, wenn im Schooße des urtheilenden Gerichtes die Kenntniß der Fachgenossen Verwendung gefunden, und entweder den gebührenden Einfluß ausgeübt oder von ihrer Unerheblichkeit gegenüber den ausschlaggebenden Momenten sich hat überzeugen müssen. Ganz zu schweigen von der äußerlichen Sicherstellung, die in vielen Fällen die Berufsverwandten schon an und für sich in der Zuziehung Eines aus ihrer Mitte erblicken werden.

Eine Schwierigkeit bildet es, daß häufig Personen als Angeschuldigte auftreten, deren Berufs- oder Schicksalsgenossen zum Geschworenendienste entschieden nicht zugelassen werden können, z. B. unselbstständige Handwerker, Dienstboten, Vagabunden, Bettler. Allein theils sind die hier einschlagenden, einer characteristischen Ausprägung überhaupt minder fähigen Verhältnisse allgemein giltiger und allgemein bekannter oder doch jedem Nahestehenden leicht erkennbarer Art, theils wird es in den meisten Fällen ausreichen und zu Wahrung eines unbefangenen Urtheils sogar doppelt wünschenswerth sein, daß Sachkundige nicht aus des Angeschuldigten eigenen, sondern aus benachbarten, durch häufige Berührung in die Eigenthümlichkeiten des ersteren hinreichend eingeweihten Lebenskreisen gewählt werden. Man stößt hier auf die oben angedeutete Grenzlinie, an der selbst die äußere Befähigung zum Geschworenendienste endet, und deren Ueberschreitung bei keiner Art der Juryzusammensetzung gestattet ist. Etwas ähnliches gilt von den Fällen, in denen die Angeschuldigten dem weiblichen Geschlechte angehören. Die englische

Matronenjury ist bekanntlich auf die Beantwortung der Frage beschränkt: quick with child? Und die allgemeinen Gründe, welche die Besetzung der Geschworenenbank mit Frauen unthunlich machen, liegen klar vor. In allen diesen Richtungen gehen unsere Vorschläge bis an die Grenze des Erreichbaren; überall suchen sie sich dem Lebensgebiete, welchem der einzelne Fall oder dessen einzelner Bestandtheil angehört, so weit möglich zu nähern. Es wird aber auch in diesen Fällen ein Antrag auf Mitwirkung der Jury vergleichsweise selten gestellt werden.

Einer speciellen Beantwortung bedarf die Frage nach der Zahl der Geschworenen im Ganzen und in den einzelnen Gruppen.

Mit der steigenden Zahl der Geschworenen nimmt, sobald dabei ein gewisses Maß überschritten ist, die Thunlichkeit einer gründlichen Verwerthung der eigenthümlichen Wissenschaft jedes Einzelnen in fallender Progression ab. Eine übergroße Menge erschwert allerwärts, zumal bei den doch nur vorübergehend zusammengeführten Geschworenen, die innige Verkettung und Verschmelzung der verschiedenen Anschauungen und Auffassungen. Alle größeren Versammlungen sind genöthigt, die eigentliche Verarbeitung des Stoffes minder zahlreichen Ausschüssen zu übertragen. Mit der Menge der Geschworenen tritt auch die schlimme Möglichkeit der Spaltung in Mehrheit und Minderheit und des Auseinandergehens der Meinungen näher. Auf der anderen Seite ergiebt sich aus der Nothwendigkeit einer Mehrzahl von Gruppen, welche, einzeln betrachtet, die verschiedenen in Betracht zu ziehenden Lebens- und Erfahrungsgebiete, in ihrer Vereinigung die gesammte nichtjuristische, aber beitrags- und urtheilsbefähigte Bevölkerung vertreten sollen, daß die Geschworenenbank nicht mit einer geringen Anzahl besetzt werden darf; ein Mangel, der zugleich die Feierlichkeit empfindlich abschwächen würde. So lassen sich wol Grenzen ziehen für die numerisch stärkste und schwächste Besetzung der Geschworenenbank; dagegen ist die Unabänderlichkeit der Theilnehmerzahl eine Einrichtung, für die in Deutschland irgend ein rationeller Grund nicht angeführt werden kann. Die Mitgliederzahl der nach dem früheren schriftlichen Verfahren zur Aburtheilung berufenen Criminalcollegien wechselte vielfach, ohne daß diese Schwankungen Uebelstände im Gefolge gehabt hätten. Eben so wenig nimmt Jemand Anstoß an dem gleichen Wechsel, der bei den collegialisch besetzten Civilgerichten noch heute statt-

findet. Auch mit dem öffentlichen Verfahren ist eine veränderliche Zahl von Urtheilern nicht unverträglich. Der Gerichtshof bei den englischen Halbjahrsassisen wird, abgesehen von den bloßen Figuranten, bald von einem, bald von zwei Richtern vorgestellt. Im Centralcriminalgerichtshofe in London ist die Richterzahl mitunter noch höher. Einzelne deutsche Gesetzgebungen haben für die Besetzung der Richterbank nur eine Minimalzahl aufgestellt, deren Ueberschreiten wenigstens stillschweigend gestattet ist. Ist aber das Variiren der Richterzahl unbedenklich, das Verbot desselben nichts als eine pedantische Caprice, so mangelt es gleichergestalt an gemeingiltigen Gründen für die Festsetzung einer unveränderlich gleichen Geschworenenzahl. Erklärlich wird allerdings die Ausschließung jeder Abweichung von der für die Geschworenen hergebrachten Zwölfzahl dadurch, daß zu einer Aenderung überall kein Grund vorlag, so lange man den naiven Standpunkt der englischen Rechtsübung nicht überwunden hatte, die, wenigstens bei treason und felony, um die besondere Befähigung des Geschworenen zu Entscheidung der einzelnen vorkommenden Fragen entweder gar nicht, oder nur oberflächlich und zufällig, soweit es eben dem Untersheriff gefällig und möglich ist, sich kümmert. So lange man nicht die Art und Zahl der Unterfragen ins Auge faßt, welche die Entscheidung des einzelnen Falles bedingen, mangelt es an allem Anlasse, mit der Zahl der Geschworenen zu wechseln. In England hat die unabänderliche Zwölfzahl zudem die Bedeutung eines durch mehr als halbtausendjährige Existenz geheiligten, mit den ganzen Vorstellungen der Nation verwachsenen Axioms.

Auch auf dem Continente und in Deutschland insonderheit haben profane, Kirchen- und Rechtsgeschichte, Sprache und Mystik das Ihrige dazu beigetragen, die bei dem englischen Geschworenengerichte althergebrachte Ziffer, den letzten Endpunkt der einfachsten und den vollendetsten Ausgangspunkt einer zusammengesetzten Zahlenreihe, mit einem gewissen Zauber zu umgeben. Selbst die englische Rechtsgeschichte wirft auf unser Institut noch einen Wiederschein. Es mag daher angemessen sein, 12 als regelmäßige Zahl beizubehalten. Aber die Möglichkeit darf nicht ausgeschlossen bleiben, bei besonders einfachen Aufgaben zu einer niedrigeren Ziffer: 10, 9, vielleicht selbst 8 herabzusteigen, und zu Entscheidung ungewöhnlich verwickelter Fälle die Zahl über das Dutzend zu

erhöhen. Hier dürfte etwa die Zahl 24 eine unüberschreitbare Grenze bilden, zugleich eine Reminiscenz an die attincta des älteren englischen Verfahrens. Auch die höchste Anzahl Geschworener, die in England zu einer Anklage- oder einer Coroners-Jury vereinigt sein dürfen, ist nur um 1 geringer.

Bei Bestimmung der Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen ist der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß die Thätigkeit der Sachkenner in der Einzelgruppe nicht den Sinn haben kann, durch deren Urtheil die Mitglieder der übrigen Gruppen formell oder materiell zu binden, sondern nur den Zweck verfolgen darf, im Interesse der Gesammtheit durch die speciellen Anschauungen und Erfahrungen der Sachkundigen die zu einer erschöpfenden und zuverlässigen Verwerthung der vorgeführten Materialien erforderlichen Unterlagen herbeizuschaffen; eine Bestimmung, welche von zwei bis drei Personen ebenso gut, oft besser erfüllt werden wird, als von einer größeren Anzahl. Diese Erwägung kommt dem Bedürfnisse entgegen, je nach Menge und Verschiedenartigkeit der in Frage befangenen Lebens- und Erfahrungsgebiete die Zahl der Gruppen über das gewöhnliche Maß zu erhöhen. Die Ziffer 24 würde die Bildung 12 verschiedener, mit je zwei Geschworenen besetzter Gruppen ermöglichen, ein Bedarf, der bei angemessener Competenzbegrenzung kaum jemals erreicht werden wird. Die Zahl 9 wird aus weniger als drei Gruppen nicht zusammengesetzt sein dürfen, die niedrigste Gruppenzahl, die mit einer einigermaßen vollgiltigen Vertretung der Gesammtheit etwa noch vereinbar ist.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppe wird auf 2—3 festzusetzen sein; die höhere Ziffer bietet den Vortheil, daß beim Widerstreite der Meinungen gewöhnlich eine Majorität, und zwar von zwei Drittheilen, den übrigen Geschworenen für ihre Entscheidung einen festen Anhaltspunkt bietet, der Dual hingegen, daß bei gleicher Gesammtzahl mehr besondere und einzelne Gebiete der Fachkunde auf der Geschworenenbank vertreten sein können. Nächst der größeren Zahl der Gruppen, die nöthig sind, um die Kreiskette zu schließen, wird die Wichtigkeit und Zweifelhaftigkeit der dem Gebiete der einzelnen Gruppe angehörenden Fragen für eine stärkere Besetzung, d. h. mit drei Geschworenen, den Ausschlag geben dürfen. Mit Rücksicht auf solche graduelle Verschiedenheiten kann es für unbedenklich gelten, innerhalb

derselben Jury schwächere und stärkere Gruppen neben einander zu stellen. Als Regel muß die Dreizahl gelten: tres faciunt collegium.

Das bisher gewonnene Resultat ist dies: die Geschworenenbank wird mit Einzelgruppen von je zwei oder drei, durch ihre specielle Sachkunde oder, wo eine solche nicht erforderlich scheint, durch ihre Lebensstellung und die Hauptrichtung ihrer Lebenserfahrungen in einem gewissen engeren Verbande stehenden Urtheilern besetzt. Die principielle Nothwendigkeit, einschließlich einer Gruppe von Geschworenen aus einer Bevölkerungsklasse, welche der eigenen Lebensstellung des Angeschuldigten thunlichst nahe kommt, so viele Gruppen aufzubieten, als nach dem vorliegenden Beweismaterial verschiedene, eigenthümlich geartete Lebens- und Erfahrungsgebiete in Betracht gelangen, darf weder zu einer unverhältnißmäßig schwachen, noch zu einer übermäßig starken Besetzung der Geschworenenbank ausgebeutet werden; vielmehr macht der Zweck des Instituts eine nicht allzu geringe Anzahl Mitwirkender und deren Entnahme aus verschiedenen Abtheilungen der Bevölkerung ebenso unerläßlich, wie er durch Betheiligung einer übergroßen Anzahl gefährdet erscheint.

Das Verhältniß dieser sachkundigen Geschworenen zu den Sachverständigen im engeren Sinne bedarf einer besonderen Erörterung.

Viele der Sachverständigen, die im Strafverfahren Aussagen zu erstatten haben, sind thatsächlich nur Zeugen, die durch technische oder wissenschaftliche Studien oder Uebungen gewisse, dem Laien fehlende Kenntnisse oder Fertigkeiten sich angeeignet haben, und nun theils von dieser besonderen Befähigung, theils von den sinnlichen Wahrnehmungen Gebrauch machen und Kunde geben, welche ihnen in derselben Weise entgegentreten, wie jedem Dritten. Man kann diese Klasse mit vollem Rechte als sachverständige Zeugen bezeichnen und processualisch den Zeugen völlig gleichstellen. Daß ein Zeuge besonders aufgefordert wird, Beobachtungen anzustellen, die er späterhin bekunden soll, und daß diese Aufforderung vom Richter auszugehen pflegt, ändert selbstverständlich nichts an des ersteren Eigenschaft als Zeuge. Um die nächstliegenden Beispiele zu geben, nenne ich den Geodäten oder Architecten, der einen Situationsplan oder Grundriß fertigt, den Dolmetscher, der Schriftstücke oder mündliche Erklärungen aus einer

fremden Sprache in die unserige übersetzt, den Goldschmied, der die Composition und das edle Metall unterscheidet, oder den Feingehalt des letzteren angiebt. Einen Schritt weiter, und wir gelangen zum Arzte, der den Befund am Körper eines Menschen, am Aeußeren und im Inneren eines Leichnams wiedergiebt; zum Chemiker, der die einzelnen Bestandtheile des untersuchten Stoffes nachweist und aufzählt. Die eigenthümliche Thätigkeit des Zeugen ist hier noch nicht überschritten. Arzt und Chemiker referiren nur ihre sinnlichen Wahrnehmungen, sie mischen nicht in stärkerem Verhältnisse Urtheile bei, als es von jedem Zeugen und in jeder verständigen Mittheilung geschieht. Freilich sehen und unterscheiden sie mit ihren bewaffneten und geschulten Sinnen viel mehr und ganz etwas anderes, als der Laie; der eine sieht eben mit, der andere ohne Verständniß. Der menschliche Körper ist dem Arzte ein bis ins Kleinste vertrauter Organismus, dem Nichtfachmanne eine nur oberflächlich bekannte Zusammenfügung von allerhand Gliedern und Werkzeugen. Jener erkennt jede Veränderung, diesem ist die äußere Erscheinung so und so vieler Abnormitäten gänzlich fremd. Auch der Chemiker sieht, riecht, schmeckt den Stoff, dessen verborgenes Dasein in der geprüften Zusammensetzung er ermittelt, er nimmt denselben sinnlich wahr. Und die Erkennungsmerkmale sind in der Regel viel zuverlässiger, als bei gewöhnlichen Zeugen für die Wiedererkennung Dritter. Ueberall in diesen und ähnlichen Fällen haben wir es nur mit einer ausgebildeten Wahrnehmungsfähigkeit und der wissenschaftlichen oder technischen Geschicklichkeit zu thun, das Wahrgenommene sachgemäß wiederzugeben. Dasselbe gilt von den Prüfungen und Beobachtungen, die der Arzt bei Untersuchung eines zweifelhaften Seelenzustandes anstellt.

Die Grenze des zeugschaftlichen Wahrnehmens und Aussagens aber ist überschritten, sobald an jene Erkundungen reine Folgerungen angereiht werden, z. B. über den ursachlichen Zusammenhang zwischen einer vorgefundenen Wunde und dem eingetretenem Tode, über die Zeit, wann, und die Art, wie eine untersuchte Wunde beigebracht ist, über die Fragen, ob ein todt gefundenes Kind gelebt habe und ob dasselbe lebensfähig gewesen sei, über die geistige Gesundheit oder Krankheit des Explorirten. In diesen und allen gleichstehenden Fällen werden Urtheile gefällt, die dem Richter zuständen, wenn dieser Sachverständiger wäre.

Das aus den sinnlichen Wahrnehmungen aufgebaute Material wird verwerthet und verarbeitet, um das sinnlich nicht mehr oder überhaupt nicht Wahrnehmbare zu ergründen und festzustellen. Diese Operationen sind nur durch ihr abgesondertes Gebiet, keineswegs durch das Ziel, die Mittel und den Weg zum Ziele von den Aufgaben des Richters zu unterscheiden. Sie fallen an den Endpunkten mit den letzteren zusammen. Die Sachverständigen sind hier sachverständige Richter; ihre Functionen dem Begriffe nach richterliche.

Zwar ist dieser richtige Standpunkt in unserem Strafverfahren ziemlich verdunkelt; doch bleibt er immerhin noch einigermaßen erkennbar aus der regelmäßigen Bestellung der Sachverständigen durch den Richter, aus deren Eigenschaft als Gehilfen des letzteren, und aus der neutraleren Stellung, welche die Sachverständigen gegenüber der Vertretung der Parteiinteressen einnehmen. In England ist die processuale Stellung der Sachverständigen von derjenigen der Zeugen überhaupt nicht unterschieden, ihre Aussage also nichts als ein von der Partei vorgeführter Beweis.

Entschieden leidet das Verhältniß der Sachverständigen zum Gerichte und zu der Jury, wie dasselbe in Frankreich und Deutschland sich gestaltet hat, an einer gewissen Unklarheit und Unsicherheit. Freilich haben diese Mängel bei völliger Unzweideutigkeit der Sachlage keine Gelegenheit sich fühlbar zu machen. Liegen gegen die Begründung des Gutachtens Zweifel oder Bedenken schlechterdings nicht vor, — die „überzeugenden Gründe" der preußischen Criminalordnung — und entscheidet das Gutachten die Frage ganz selbstständig und kategorisch, so kommt das Gericht gewöhnlich nicht in die Lage zu einer positiven Selbstthätigkeit auf dem begutachteten Gebiete. Die richterliche Prüfung und Entscheidung ist aber nothwendig oder doch wenigstens nahe gelegt, wenn das Gutachten selbst gewichtige Gegengründe und Zweifel anerkennt, obschon zu überwinden glaubt; wenn dasselbe von anderer sachverständiger Seite Widerspruch erfährt; wenn es Wahrscheinlichkeiten oder Möglichkeiten aufstellt, z. B. über die Todesursache, welche nur durch Verbindung mit anderen Beweiserhebungen zur Gewißheit gesteigert werden können; wenn das Gericht Gelegenheit hat, über den Gegenstand des Gutachtens, z. B. die Geistesverfassung des Angeschuldigten, durch eigene Anschauung ein abweichendes Urtheil zu gewinnen. Der schwierigste

dieser Fälle ist der Widerstreit der Sachverständigen unter sich; demnächst der, daß der sachverständige Befund mit dem richterlichen nicht übereinstimmt. Dort gerathen Richter wie Geschworene in eine peinliche Lage, wenn sie sich für die eine oder die andere Auffassung positiv entscheiden sollen; oft bleibt lediglich das Auskunftsmittel, aus dem Widerspruche eine Ungewißheit zu folgern, die nur subjectiv, nicht objectiv vorhanden ist. Zur richtigen Stellung leitet die Erwägung hin, daß beispielsweise die ärztliche Wissenschaft, nach Beschaffenheit der Sache, verschiedenen Auffassungen und Reflexionen und der Geltendmachung des Parteistandpunktes einen Spielraum von ähnlicher Weite einräumt, wie es etwa die Jurisprudenz thut. Das Richtige bleibt darum nicht unergründbar, aber es ist nur durch überlegene oder unbefangenere Sachkunde herauszustellen. Diese steht dem Richter persönlich nicht zu Gebote. Gleichwol handelt es sich hier um eine Entscheidung, die in eminentem Sinne richterlich ist. Einzelne Gesetzgebungen haben für derlei Fälle einen fachwissenschaftlichen Instanzenzug eingerichtet und dem obersten Gutachten eine Art formeller Vollgiltigkeit beigelegt, dasselbe also in der That zu einem Richterspruche in tantum ausgeprägt. Diese Einrichtung reißt ein Stück der Richterthätigkeit aus dem organischen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Falles heraus, beraubt die Sachverständigen der Beiträge, welche andere allgemeinverständliche Erhebungen, sowie die Eindrücke der unmittelbaren Anschauung zu bieten vermögen, und schützt nicht einmal gegen Einseitigkeit oder Eigensinn des wissenschaftlichen Urtheils.

Das innere Wesen der Dinge drängt zu ganz einer anderen Organisation hin. Man gestehe zu, daß die Thätigkeit der richterlichen Sachverständigen eine wahrhaft richterliche sein soll. Nicht deswegen, weil sie sich auf die besondere Fachkunde stützt, sondern um deswillen, weil sie berufen ist, unparteiisch, unbefangen und mit richtigem Verständnisse, d. h. gerecht die vorliegenden Fragen zu entscheiden. Diese Stellung hebt sich deutlich ab, sobald man anerkennt, daß der Inhalt derselben Fachkunde Deutungen und Ausführungen im einseitigen Interesse der Verfolgung oder Vertheidigung an sich keineswegs ausschließt, d. h. sobald man die Aeußerungen solcher Parteisachverständigen auf eine Linie stellt mit den Ausführungen des Staatsanwalts und des Vertheidigers. Jenes Zugeständniß führt nothwendig dazu, den richterlichen Sachverständigen ein

Stück der richterlichen Entscheidung zu übertragen; aber dieses Stück darf nicht auf den Isolirschemel gestellt werden, vielmehr müssen die Unterlagen, welche die gesammten Beweiserhebungen, die Beiträge, welche andere gemeinverständliche Theile desselben Falles in der Richtung der sachverständigen Entscheidung gewähren, dargeboten sein, um die höchstmögliche Vollständigkeit des Stoffes und Zuverlässigkeit des Ergebnisses zu verbürgen. So wenig man dem Richter verbieten kann, die sachverständigen Ermittelungen durch anderweite Erhebungen zu unterstützen, so wenig darf dem Sachverständigen verwehrt sein, diese gemeinverständlichen Momente für seine Fachaufgaben zu verwerthen. Jede Scheidung dieser Art unterbindet den organischen Zusammenhang; das richtige Ineinandergreifen ist nur dann zu erwarten, wenn die beiderseits geübte Thätigkeit gegenseitig sich durchdringt und ergänzt.

Die Organisation unserer Gerichte erschwert die Einfügung dieser sachverständigen Richter. Die Einrichtungen der französisch-deutschen Jury machen dieselbe unmöglich, wenn man nicht eine besondere Expertenjury ins Leben rufen will. Unsere Vorschläge über die gruppenweise Gliederung der Geschworenenbank führen von selbst auf die richtige Lösung: diese Sachverständigen bilden eine der Gruppen, aus denen die Jury zusammengesetzt ist. Eine Eingliederung, welche aus der folgerichtigen Entwickelung des Grundgedankens über die Bestimmung und Bildung der Jury sich ergiebt, die andererseits aber zugleich dem factischen Bedürfnisse so eng sich anschließt, daß sie die Richtigkeit jenes Grundgedankens unzweideutig bekräftigt. Ich bin erbötig, an einem anderen Orte den Beweis anzutreten, daß jede andere Organisation dieser sachverständigen Entscheidungen eine halbe und gefährliche Maßregel ist.

Uebrigens wird eine Gruppe von Sachverständigen auf der Geschworenenbank nicht in allen Fällen solcher Urtheile unentbehrlich sein. Wo verschiedene Deutungen und Beurtheilungen überhaupt nicht möglich sind, wo äußere oder innere Zweifel und Bedenken schlechterdings fehlen, nähert sich der richterliche Sachverständige dem sachverständigen Zeugen fast bis zur Ununterscheidbarkeit. Unter dieser Voraussetzung ist es völlig gerechtfertigt, das Gutachten der Sachverständigen als Stück der Beweiserhebung gelten zu lassen. Zum Glücke für die jetzigen Einrichtungen bilden diese Fälle die große Mehrzahl.

Um die Grundverschiedenheiten dieser Bildung des Geschworenenkörpers und der französisch-deutschen Einrichtungen mit Einem Worte zu bezeichnen: unsere Gesetzgebungen sind in der Hauptsache nicht darüber hinausgekommen, der Jury den wesentlich negativen Gedanken unterzulegen, daß dieselbe etwas anderes sei, als das Gericht, daß die Geschworenen eine Art Gegensatz darstellen zu den Richtern. Daher zum Theil die weite Verbreitung der schiefen Auffassung, daß das Institut der Jury bestimmt sei, in einen Gegensatz zu der Staatsrechtspflege zu treten. Das Richtige dagegen ist, die Handhabung des Rechtes durch Geschworene und durch Juristen neben einander zu stellen, die Functionen jener und dieser nicht als Gegensätze zu betrachten, sondern als Thätigkeiten, die geschaffen und bestimmt sind, in einander zu greifen, eine die andere zu ergänzen. Aber mit der bloßen Umschreibung der äußeren Stellung ist nichts gewonnen, als ein Verneinen oder Beschränken der Rechtspflege durch Staatsrichter oder Juristen, wie es den Kern der französisch-deutschen Schöpfungen ausmacht. Will man lebensfähige und wirkungsvolle Gestaltungen hervorbringen, so müssen die inneren, positiven Verschiedenheiten zwischen Juristen und Nichtjuristen, die Richtungen und Maße des Leistungsvermögens auf der einen und der anderen Seite in ihrer Eigenart zum Bewußtsein gebracht werden, so muß man darauf verzichten, aus der ganzen, nach Beitragsfähigkeit und Gliederung gar nicht erforschten Masse des „Volks“ auf gut Glück, oder höchstens unter Anwendung eines äußerlichen Sichtungsverfahrens, diejenigen zusammenzuraffen, die den Schwächen der rein juristischen Strafrechtspflege abzuhelfen berufen und geschickt sein sollen. Die Mängel und Vorzüge auf beiden Seiten müssen vorerst erkannt, die unübersehbare Masse der Nichtjuristen muß nach ihrer Leistungsfähigkeit im Geschworenendienste in sachgemäße Unterabtheilungen geschieden und vertheilt sein, ehe man an die Herstellung eines haltbaren Oberbaues gehen kann. Ist diesen Forderungen genügt, ist das innerste Wesen der beiderseitigen Leistungen richtig erfaßt, die entscheidende Gliederung der nichtjuristischen Bevölkerung mit physiologischer Wahrheit bloßgelegt, so wird eine Geschworenenbank französisch-deutschen Styls gegen eine nach unseren Vorschlägen gebildete Jury sich verhalten, wie ein undisciplinirter, aufs Gerathewohl zusammengelesener, gleichviel ob gut oder schlecht bewaffneter Volkshaufen zu einem aus den nöthigen Waffengat-

tungen im richtigen Verhältnisse zusammengesetzten, in taktische Einheiten wohlgegliederten Truppenkörper.

Diese Vorschläge weisen zugleich die innere Begründung zweier Züge an der Jury nach, welche, in England geschichtlich berechtigt und zu erklären, in Frankreich und Deutschland einigermaßen in der Luft stehen: die große Zahl der Geschworenen und der Wechsel der Jury von Fall zu Fall. Ich weiß, daß man die Zahl als eine Bürgschaft für die sachliche Zuverlässigkeit, den Wechsel als eine Gewähr der persönlichen Unbefangenheit betrachtet. Aber beide Erwägungen machen immerhin den Eindruck gesuchter Rechtfertigungen für etwas willkürlich Geschaffenes. Daher zeigt sich auch in beiden Richtungen ein Nachlaß an der ursprünglichen Strenge jener Forderungen. Die Civiljury der neuen englischen Landgerichte besteht nur aus 5 Geschworenen; auch ist es bekanntlich diesseits wie jenseits des Canals keine Seltenheit mehr, daß eine und dieselbe Jury mehrere Verdicte hinter einander zu geben hat. Diese Abschwächungen des Princips bilden den Uebergang zu dem Vorschlage, dem Gerichtshofe zu Vertretung des bürgerlichen Elements eine mäßige Anzahl Beisitzer beizugesellen, welche für einen längeren Zeitraum ständig bleiben sollen — Schöffen. Die herrschende Auffassung findet an dem Gedanken gerade das anstößig, wodurch er im Grundsatz sich empfiehlt, das organische Zusammenwirken von Juristen und Nichtjuristen. Wir würden ihm vor Allem deswegen entgegentreten müssen, weil er den inneren Zusammenhang zwischen der einzelnen Sache und der besonderen Leistungsfähigkeit der berufenen Urtheiler entschieden verneint; weil er der Jury jene frische Luft, den unaufhörlichen Austausch zwischen Leben und Recht entzieht, welche der Wechsel in den Personen der Geschworenen mit sich bringt; weil er durch die Dauer des Zusammenwirkens, durch die technische Ueberlegenheit der Juristen und durch die Seltenheit der Fälle, in denen die Schöffen werthvolle Beiträge liefern können, die Abhängigkeit der Schöffen vom Gerichtshofe begründet. Ständige Beisitzer aus dem Bürgerstande sind wol die besten Mittelsmänner, um volksthümliche oder facheigenthümliche Rechtsanschauungen, die den Juristen fremd sind, bei dem Gerichte zur Kenntniß und Anerkennung zu bringen; sie entnehmen den Stoff derselben ihrem Privatleben und bilden sich in ihrer amtlichen Thätigkeit die geeignetsten Formen und Fäden dieser Wirksamkeit. Beispiel die Handelsgerichte. So

ähnlich auch in den alten Schöffengerichten, in denen die Schöffen „das Recht wiesen", der Richter nur den Ausspruch und Vollzug des Ergebnisses hatte. Daher läßt sich vielleicht die Behauptung aufstellen, daß die Schöffen die normale Form der Jury für die Civilprocesse mit ihrem überwiegenden jus in thesi seien. Dagegen scheinen dieselben minder geeignet als Organe des Strafprocesses, in welchem entschieden die Thatfrage vorwiegt und selbst innerhalb der Rechtsfrage die Subsumtion, das jus in hypothesi im Vordergrunde steht.

---

## Abschnitt X.

### Herstellung der Jury.

Nach Beantwortung der theoretischen Frage: wie soll die Geschworenenbank besetzt sein, muß die practische Frage aufgeworfen werden: Wie wird man die nothwendig gefundene Besetzung zu Stande bringen?

Geht man auf diese Aufgabe ein, so drängen sich sofort einige Erwägungen auf, die keiner weiteren Darlegung bedürfen. Augenscheinlich ist es ohne übergroße Belästigung der Geschworenen nicht thunlich, zur Auswahl für jeden einzelnen Fall eine neue und besondere Liste zu entwerfen; vielmehr muß für die mehreren während einer Sitzungsperiode abzuurtheilenden Strafsachen eine Gesammtliste aufgestellt werden, deren Mitglieder thunlichst zahlreich befähigt sind, in mehr als Einem Falle thätig zu werden. Dem gegenüber bleibt zu bedenken, daß die zu Beurtheilung der einen Untersuchung vollkommen befähigte Geschworenenbank möglicherweise ganz ungeschickt ist, bei der Entscheidung über eine andere Anklage mitzuwirken, und daß daher bei der Bestimmung der zu Einer Sitzungsperiode zu Berufenden eine reichliche Menge Wählbarer zur Verfügung sein muß. Hieraus ergiebt sich die Dreitheilung der Aufgabe. Aus einem größten Kreise, der Urliste, ist die Hauptliste für die etwa vierteljährige Sitzungsperiode auszusondern, aus der Mitte der letzteren die Geschworenenbank vermöge einer engeren Auswahl zu besetzen. Die Haupt-

liste soll alle Elemente zu Bildung der Geschworenenkörper in den sämmtlichen Straffällen der Sitzungsperiode enthalten, die Urliste ausreichenden Stoff zu allen Hauptlisten darbieten.

Diese Urliste muß — entsprechend der Ausdehnung des Gebietes, aus welchem der Beweis in Strafsachen zu entnehmen ist, und auf welchem die Thätigkeit der Geschworenen sich bewegt — aus allen, nicht specifisch von der Atmosphäre der Rechtswissenschaft und Rechtspflege erfüllten Verzweigungen der menschlichen Erfahrung, Lebens-, Welt- und Menschenkenntniß Sachkundige nachweisen, die zugleich für vollgiltige Vertreter des in der nichtjuristischen Bevölkerung lebenden Rechtsbewußtseins gelten dürfen. Offenbar bieten die oben bezeichneten äußersten Grenzen der formellen Zulässigkeit noch keine Bürgschaft für das wirkliche Maß der materiellen Beitragsfähigkeit. Innerhalb der einzelnen Berufsklassen und Bevölkerungstheile werden mehr und minder erfahrene, ehrenwerthe, verständnißreiche, urtheilsbefähigte Angehörige sich unterscheiden lassen. Und selbstverständlich ist die glückliche Wirksamkeit der Gesammtvertretung wesentlich abhängig von der Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Einzelvertreter.

Der Auswahl ist die locale Personenkenntniß zu Grunde zu legen; das Zutrauen, das die Intelligenz, Erfahrung, Unbefangenheit und Ehrenhaftigkeit der Einzelnen inmitten ihrer Umgebungen genießt und voraussetzlich verdient, ist als Maßstab unersetzlich. Es liegt am Tage, daß derselbe nur von der Gemeinde gehörig gehandhabt werden kann. Größere Gemeindekörper werden in Unterabtheilungen, welche die Berücksichtigung und Verwerthung der erforderlichen Personalkenntniß ermöglichen, zu zerlegen, kleinere, um die Auswahl nicht illusorisch zu machen, zu verbinden sein. Neben der Tüchtigkeit der Auszuwählenden ist das Hauptaugenmerk auf die Vollständigkeit der Vertretung aller namhaften Stände, Berufsarten, Anschauungsgebiete zu richten, die in dem Wahlbezirke sich vorfinden; ein Ziel, das theils durch nähere Festsetzungen bei der ursprünglichen Wahlhandlung erstrebt, theils mittelst Einrichtung einer Ergänzungswahl — z. B. Hauptwahl durch die Gemeindeglieder oder eine Gemeindevertretung, nachfolgende Ergänzungswahl durch die Gemeindeobrigkeit — gesichert werden kann. Von Zeit zu Zeit findet eine vollständige oder theilweise Neuwahl zur Berichtigung, Ergänzung oder Ersetzung statt. Die Einrichtung enthielte ein Anknüpfen an englische Grundlagen, selbstver-

ständlich einem geläuterten Standpunkte angepaßt, und zugleich eine Benutzung und Kräftigung des, in seiner selbstständigen Wirksamkeit dem französischen Staatsschematismus bekanntlich fremden, echtdeutschen Gemeindelebens: abgesehen von der inneren Folgerichtigkeit und der sachlichen Angemessenheit, eine doppelte Empfehlung. Es kann nicht schwer fallen, die Bestimmungen im Einzelnen so zu treffen, daß die Gesammtheit der Gewählten ein erschöpfendes Abbild der gesammten im Wahlkreise vertretenen practischen Menschen- und Weltkenntniß darbietet, insbesondere herabsteigt bis zur untersten Grenze der formellen Zulaßbarkeit, und daß gleichzeitig die Wahl derer gemieden wird, welche in Standes- und ähnlichen Interessen über Gebühr befangen sind. Die Namen der sämmtlichen solchergestalt in einem Geschworenengerichtsbezirke gewählten Männer bilden die Urliste*).

Die Aufnahme in die Urliste ist für den Einzelnen nichts als ein Befähigungszeugniß. Es wird Sorge dafür zu tragen sein, daß den entfernter Stehenden das dabei berücksichtigte Feld der besonderen Sachkunde erkennbar gemacht werde. Die Einreihung in die Hauptliste enthält bereits die allgemeine Berufung zum Geschworenenamte während der Sitzungsperiode. Dieselbe kann ebensowenig wie die Besetzung der Geschworenenbank zu Aburtheilung des einzelnen Falles ins Werk gesetzt werden, ohne daß die Art der Einzelfragen, von welchen die Beurtheilung der vorkommenden Anklagen abhängig ist, sorgfältig ermittelt und der Wahl als oberster Bestimmungsgrund zu Grunde gelegt wird.

Damit ist der Benutzung des Looses der Stab bereits gebrochen. Früher lag der Anwendung des Looses im Allgemeinen die

*) Unausbleiblich wird eine solche Liste Viele in sich aufnehmen, denen die Einberufung zu mehrwöchiger Jurythätigkeit eine drückende Last auferlegen würde. Ich finde es unbedenklich, den Geschworenen für Reise und Aufenthalt eine Vergütung zu gewähren, welche gerade ausreicht, den unentbehrlichen Aufwand des anspruchslosesten Mannes zu decken, und zugleich denen, deren Verhältnisse zu größeren Ausgaben nöthigen, eine oft sehr erwünschte Beihilfe leisten würde. Nur muß man die Empfangnahme dieser Entschädigung obligatorisch für sämmtliche Geschworene machen. Die Maßregel hat zugleich den entschiedenen Vortheil, daß die Geschworenen alsdann weniger Veranlassung haben werden, ihren Dienst, wie sie jetzt häufig thun, vor Allem im Lichte eines dem Staate gebrachten finanziellen Opfers zu betrachten, neben dem ihre persönliche Thätigkeit sehr in den Hintergrund trete.

Vorstellung einer unmittelbaren Einwirkung höherer Mächte unter. Wir verzichten begreiflich auf eine Widerlegung. Gegenwärtig verfolgt man mit der Ausloosung der Geschworenen das Ziel, Willkür und unberechtigte Einflüsse von der Feststellung der Geschworenenlisten auszuschließen. Vielleicht ließe sich darin eine Inconsequenz entdecken, daß man denselben Richterbeamten, deren Eigenmächtigkeiten bei Bestimmung der Geschworenen durch den geflissentlichen Zufall fern gehalten werden sollen, auf die Entscheidung der Geschworenen einen gewichtigen, unter Umständen entscheidenden Einfluß unbedenklich einräumt. Jedenfalls gelingt es der Taschenspielergeschicklichkeit französischer Geschworenengerichtspräsidenten ohne sonderliche Mühe, das Loos zum gehorsamen Diener geheimer Wünsche zu machen. Aber auch dort, wo das Loos seiner Bestimmung treu bleiben würde, wird es dem Bewußtsein des Widerspruchs mit dem Grundgedanken des Instituts weichen müssen. Das Loos setzt die gleiche Befähigung oder Nichtbefähigung Aller voraus, unter denen es blind wählen soll, es kann da ertragen werden, wo von Prüfung und Abmessung der Leistungsfähigkeit überhaupt und ernstlich nicht die Rede ist. Es wird unhaltbar, sobald bestimmte, erkennbare Erfordernisse geltend gemacht werden, sobald ein innerlicher Zusammenhang zwischen der Aufgabe und den zur Lösung Berufenen in den Vordergrund tritt. Die primitive Weise der Auswahl hat sich überlebt, wenn die Gesichtspunkte zum Bewußtsein gelangt sind, welche für eine rationelle Auslese maßgebend sein müssen. Es liegt am Tage, daß die Sachkunde, welcher der Platz auf der Geschworenenbank gebührt, nicht durch das Loos nachgewiesen werden kann.

Das Loos hat noch einen zweiten Hauptfehler. Es unterbricht den Zusammenhang zwischen den Trägern der Staatsgewalt und der Berufung der Geschworenen zum Dienste. Daß ein Staatsbeamter die Loose zieht, ändert wenig; da von Rechtswegen jede Wahl seiner Entschließung entrückt ist, so erscheint seine Thätigkeit im Grunde nur als eine Solennisirung des Actes; er schafft nicht die Entscheidung, sondern nimmt nur die von dem Zufalle getroffene entgegen. Die durch das Loos erwählten Geschworenen kommen in Versuchung, sich weniger für Beauftragte der Staatsgewalt anzusehen, als die von dieser angestellten Richter. Das Mißverständniß, daß nur die letzteren Vertreter des staatlichen Organismus, jene dagegen Repräsentanten der passiv gegenüber-

stehenden Bevölkerung seien, daß die Mitwirkung der Geschworenen etwas von der Rechtspflege des Staates verschiedenes sei, gewinnt ohnedies in den Augen der Geschworenen und des großen Publicums leicht den Schein für sich. Diese Irrlehre ist es, die auf viele Freunde der Jury die Hauptanziehungskraft ausübt, und den Gegnern die Trugwaffe der antimonarchischen Richtung der ganzen Institution in die Hand gegeben hat. Die Vorstellung, als ob ein Stück der Rechtspflege von der Staatsgewalt abgezweigt, einzelnen Privatpersonen gewissermaßen als deren eigenes Recht überwiesen werden könne, bringt die Geschworenen in eine falsche, leicht oppositionelle Stellung zu den Richtern, gefährdet die Unbefangenheit der Jury, befördert Eigenmächtigkeiten, und ist dazu angethan, an der Einheitlichkeit und Autorität der Staatsgewalt zu rütteln. Sie und die Unzuverlässigkeit der Wahrsprüche wird aber nothwendig durch eine Ernennungsweise der Geschworenen befördert, welche den Gegensatz zur Besetzungsart der ständigen Gerichte so recht absichtlich zur Schau trägt.

Der einzige Vortheil, den eine, nach deutscher Weise ehrliche Ausloosung hat, der Unparteilichkeit und Unbefangenheit, läßt durch Uebertragung der Wahl an besonders unabhängige und vertrauenswürdige Staatsbeamte mindestens annähernd sich ersetzen, der geringe Unterschied, der möglicherweise hier noch übrig bleibt, mittelst einer durchdachten Normirung des Ablehnungsrechtes sich ausgleichen. Die Gruppenbildung trägt vermöge der Durchsichtigkeit des leitenden Gedankens und der unerläßlichen Mannichfaltigkeit auf der Geschworenenbank ebenfalls das ihrige dazu bei. Endlich ist es nicht nur zu Förderung dieser völlig objectiven Parteilosigkeit dienlich, sondern auch aus anderweiten Gründen rathsam, wo nicht nothwendig, die Aufstellung der Hauptliste und die Bildung der einzelnen Geschworenenbank in die Hände verschiedener Beamter zu legen.

Man wird kaum einen Widerspruch zu besorgen haben, wenn man die Vorstände der Obergerichte für die unabhängigsten aller Beamten erklärt. Meistens am äußersten Ziele ihrer Wünsche angelangt, durch Richtereigenschaft und hervorragende Stellung doppelt geschützt, in langjähriger practischer Thätigkeit von dem Geiste der Unparteilichkeit und Gesetzmäßigkeit erfüllt, der unsere rechtlichen Institutionen durchdringt, vereinigen dieselben in sich alle persönlichen Eigenschaften, die eine von unberechtigten Ein-

flüssen und Rücksichten freie Wahl verbürgen. Zugleich steht ihnen für die Aufstellung der vierteljährlichen Hauptlisten die erforderliche Sachkenntniß aus erster Quelle zu Gebote, unter der Voraussetzung, daß die Verweisung der einzelnen Untersuchungen zur Aburtheilung durch das Geschworenengericht von den Obergerichten ausgeht.

Bei Ertheilung des Verweisungserkenntnisses wird man in der Hauptsache bereits überblicken, welchen Berufsarten und Erfahrungskreisen die sachverständigen Geschworenen angehören müssen. Und zwar um so besser, je geflissentlicher in den schwierigeren Fällen, besonders des Indicienbeweises, die vorausgehende Untersuchung mit deutscher Gründlichkeit geführt, und der Frage, welche Grundzüge der Gruppenbildung jeweilig unterzulegen seien, von Anfang an Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Dem Verweisungserkenntnisse sind die erforderlichen Bestimmungen darüber beizugeben. So sammelt sich ganz von selbst bei dem Obergerichte, dem die Abfassung der Verweisungserkenntnisse obliegt, das Material, dessen man zu Aufstellung der Vierteljahrsliste bedarf. Jeder anderen Behörde müßte dieser Stoff erst durch besondere Veranstaltungen zugeführt werden; keiner würde die Vermuthung der Unbefangenheit in höherem Grade, keiner eine gleiche Befähigung zur Auswahl zur Seite stehen. Die vielleicht ausgiebigere Personenkenntniß, die bei manchen Verwaltungsbeamten gefunden werden mag, ist leicht dadurch auszugleichen, daß ebenso wol die den Verwaltungs- als die den Justizbehörden zufließenden Mittheilungen oder vorkommenden Erfahrungen, soweit dieselben hier einschlagen, dem Vorstande des betreffenden Obergerichtes vorgelegt werden. Zudem ist es rathsam, den zunächst Betheiligten eine unten näher zu besprechende Mitthätigkeit einzuräumen, welche erfolgreich dazu beitragen würde, die allenfalls übrig bleibenden Lücken auszufüllen. Selbstverständlich wird bei dieser Auswahl von allen Seiten zugleich auf das Maß der formellen Befähigung zum Geschworenenamte Aufmerksamkeit verwandt werden.

Aufgabe des Obergerichtsvorstandes wird es sein, die Vierteljahrsliste derart festzustellen, daß aus derselben die zur Mitwirkung bei den einzelnen Strafsachen erforderlichen Geschworenenkörper vollzählig, mit einiger Freiheit der Auswahl, sowie der Möglichkeit eines Ersatzes, endlich ohne allzu große Anstrengung für ein-

zelne Geschworene, zusammengesetzt werden können. Der Verfasser der Hauptliste wird die am häufigsten herbeizuziehenden Gruppen am stärksten besetzen, Rücksicht darauf nehmen, daß die Angehörigen verwandter Gruppen unter Umständen einander ersetzen können, Vertreter entfernterer Lebens- und Erfahrungsgebiete den einseitigen Fachleuten gegenüberstellen, neben der Vertiefung in die Specialitäten der Geltendmachung des allgemeinen Rechtsbewußtseins Stützpunkte gewähren, insbesondere Repräsentanten derjenigen nicht schon anderweit vertretenen Berufsarten und Lebensformen hinzufügen, welchen die hauptsächlichsten Bevölkerungstheile des Geschworenengerichtsbezirks angehören, überall aber die voraussetzlich kundigsten und unbefangensten, zu Erfüllung des Geschworenenberufes im Allgemeinen und zu Lösung der einzelnen Aufgaben insbesondere geschicktesten Vertreter auswählen. Bei einer zweckmäßigen, die verschiedenartigen Stammes-, Lebens-, Bildungs- und Erwerbsverhältnisse der Bewohner berücksichtigenden Abgrenzung der Bezirke wird man meistentheils mit sechs bis acht Gruppen für eine ziemlich große Anzahl von Fällen ausreichen, zumal jede Gruppe schon an sich einen nicht ganz eng eingeschlossenen Lebenskreis umfassen muß. Ein Bedarf von zehn, zwölf und mehr Gruppen wird schon zu den Seltenheiten gehören, überdies leicht durch die Einrichtung erträglicher gemacht werden können, daß die nur theilweis beschäftigten Abtheilungen baldigst wieder entlassen werden. Um die Störungen zu vermeiden, die aus etwaigen Verhinderungen und Ablehnungen hervorgehen könnten, die Ausgleichung einzelner, immerhin denkbarer Mißgriffe zu ermöglichen und dem Vorsitzenden des Geschworenengerichtes Raum zu Nutzbarmachung seiner eigenen, namentlich auch im Laufe der Sitzungsperiode zu sammelnden Personalkenntnisse zu gewähren, werden die Gruppen in der Vierteljahrsliste etwas reichlicher zu besetzen sein, als auf der Geschworenenbank. Mit Ausnahme derjenigen Gruppen, welche in längerer, unausgesetzter Reihenfolge mitzuwirken bestimmt sind, wird die doppelte Anzahl genügen. Uebrigens ist es völlig unbedenklich, Geschworene, die in verschiedenen Richtungen oder auch nur als Grenznachbarn verschiedener Lebensgebiete mitzuwirken vermögend sind, heute der einen, morgen der anderen Gruppe einzureihen; ein Wechsel, der gleichfalls dem übermäßigen Anschwellen der Gesammtzahl Abbruch thun darf.

Die endliche Herstellung der einzelnen Jury ist und zwar im Allgemeinen innerhalb des Rahmens, den die Vierteljahrsliste bildet, dem Präsidenten des Geschworenengerichtes zu übertragen. Das Verweisungserkenntniß kann hinsichtlich der herbeizuziehenden Gruppen mit der Eigenschaft der Ausschließlichkeit nicht ausgestattet sein. Die absolute und relative Leistungsfähigkeit der durch die Vierteljahrsliste Berufenen wird vornehmlich aus Anlaß und in Folge dieser Wahl zum Gegenstande ausgedehnter und eingehender Nachforschungen, insbesondere von Seiten der Staatsanwälte und der Angeschuldigten gemacht werden; die Frage, ob die in dem Verweisungserkenntnisse namhaft gemachten Gruppen den Kreis ohne Lücken schließen, wird leicht im Hinblicke auf neuerdings geltend gemachte Thatsachen oder Gesichtspunkte mit „Nein" zu beantworten sein. Und der formelle Abschluß, zu dem ein äußerer Zwang nicht vorliegt, hätte keinen Sinn, wenn er in Widerspruch geriethe mit den materiellen Zwecken. Daher muß dem Geschworenengerichtspräsidenten die Befugniß übertragen werden, die in dem Verweisungserkenntnisse vorgeschriebene Zusammensetzung der Geschworenenbank durch Einschiebung neuer Gruppen zu vervollständigen. Dadurch kann unter Umständen zugleich eine Erweiterung der Vierteljahrsliste herbeigeführt werden. Sollte es bedenklich scheinen, dem Vorsitzenden eine solche discretionäre Gewalt über den im Verweisungserkenntnisse vorgezeichneten Grundriß einzuräumen, so mag dieses Verfügungsrecht dem Richtercollegium des Geschworenengerichts zugetheilt werden. Jedenfalls wird die bei dieser Ausfüllungsweise den Mitgliedern des Obergerichts wie des Geschworenengerichtshofs gestellte Aufgabe die wohlthätige Rückwirkung äußern, daß die Berufsrichter überhaupt mehr und mehr darauf hingewiesen und daran gewöhnt werden, das einzelne Object ihrer Thätigkeit nicht blos als ein juristisches Product, sondern zugleich in der Verbindung und der Sonderart zu betrachten, in welcher dasselbe im wirklichen Leben auftritt.

Es ist nicht nur unbedenklich, sondern sogar nützlich und nothwendig, dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten eine gewisse Einwirkung auf die Aufstellung der Gruppen und der Vierteljahrsliste, sowie auf die Einreihung in die active Jury zuzugestehen, d. h. in gewissem Sinne das Parteiinteresse selbst in den Dienst der Gerechtigkeit zu geben: vor der Verweisung und

Feststellung der Hauptliste, um das Obergericht und dessen Vorstand auf die Unentbehrlichkeit oder, in entgegengesetzter Richtung, Zwecklosigkeit dieser oder jener Gruppe, auf die besondere Brauchbarkeit oder die Unfähigkeit dieses oder jenes Candidaten für die Liste aufmerksam zu machen; nach Erlassung jener vorbereitenden Verfügungen, durch Entwickelung der für Herbeiziehung anderweiter Gruppen sprechenden Momente, durch Kundgebung der Bedenken oder besonderen Gründe, welche gegen oder für die actuelle Mitwirkung dieses oder jenes durch die Hauptliste berufenen Geschworenen sprechen; nach der Besetzung der Geschworenenbank endlich durch Ablehnung einzelner Geschworener. Im Allgemeinen wird es Augenmerk des Obergerichtsvorstandes sein, an die positiven nutzbaren Eigenschaften sich zu halten, Sache der Betheiligten, auf die formellen Mängel aufmerksam zu machen. Ueberall beseitigt die Berücksichtigung in dem früheren Stadium die Hemmung und Umständlichkeit, mit welcher der Antrag der Partei in dem späteren vielleicht verknüpft sein würde. Namentlich dem Obergerichtsvorstande wird meistens eine so reichliche Auswahl zu Gebote stehen, daß derselbe jede Einwendung gegen einzelne Individuen ohne weitere Prüfung des Grundes und ohne allen Schaden für die Sache berücksichtigen darf. Ein ähnliches Verfahren hat in England die Folge, daß höchst selten Geschworene einberufen werden, gegen welche Ablehnungsgründe in der That vorliegen. Ein förmliches Ablehnungsrecht, mit dem Anspruche auf rechtliches Gehör und rechtliche Entscheidung, muß gleichwol überdies den Parteien zugestanden werden; sei es auch nur, um die Beachtung wirklich begründeter Vorstellungen und Anträge bereits während der vorhergehenden, der Vorbereitung dienenden Stadien zu verbürgen. Das Recht der Ablehnung ist das sicherste Mittel, die Voraussetzungen seiner Geltendmachung aus dem Wege zu räumen. Besonders im Angesichte einer Besetzungsweise der Geschworenenbank, welche die Beschaffung von vollgiltigen Ersatzmännern, wenn dieselbe bis zum letzten Augenblicke verschoben wird, so augenscheinlich erschwert, wie die von uns vorgeschlagene; einer Besetzungsweise, welche die Beiziehung eines jeden verdächtigen oder befangenen oder unkundigen Geschworenen so deutlich als einen Mißgriff kennzeichnet.

Bei einer Wahlweise der Geschworenen, wie sie hier vorgeschlagen wird, bleibt freilich für das peremtorische Ablehnungsrecht,

d. h. für das Veto der Partei gegen einzelne Geschworene, kein Platz. Dieses Verwerfungsrecht paßt blos etwa noch zu der jetzigen, unausgebildeten Gestalt des Instituts. Wo, wie früher in England, die Geschworenen womöglich aus dem Dorfe des Angeklagten genommen wurden, sind persönliche Stimmungen, für die es an Grund und Nachweis gebricht, unvermeidlich; wo der Befähigung der Geschworenen zu Lösung der einzelnen vorkommenden Fragen schlechthin keine oder wenigstens keine vorwaltende Rücksicht geschenkt wird, mag den Betheiligten ein Mittel in die Hand gegeben werden, die für untauglich gehaltenen Geschworenen ohne Weiteres selbst auszuscheiden. Es zeugt jedoch von einer bedenklichen Entartung der französisch-deutschen Einrichtung, daß das zur Beseitigung ungeeigneter Urtheiler verliehene Recht heutzutage seine hauptsächlichste Anwendung in Gefälligkeitsablehnungen der Geschworenen findet, welche den Wunsch aussprachen, von der Theilnahme an der betreffenden Sitzung freigegeben zu werden. Weiter; die Ungewißheit, welche Geschworene nach den abgelehnten aus der Urne hervorgehen werden, kann leicht dazu führen, daß nach Erschöpfung des Ablehnungsrechtes, anstatt der zurückgewiesenen verdächtigen, geradezu unfähige Geschworene unablehnbar und widerspruchslos auf der Geschworenenbank Platz nehmen.

Wichtiger noch ist die augenscheinliche Ungleichheit, welche zwischen Hauptverhandlungen mit Einem und mit mehreren Angeschuldigten stattfindet. Bei den letzteren kann kein Angeklagter mehr als einen Kopftheil des vollen Ablehnungsrechtes beanspruchen. Daher die Alternative: entweder enthält das ungekürzte Recht einen Ueberfluß, oder das getheilte einen Mangel. Jedenfalls ist der Schutz, den die Befugniß in dem letzteren Falle gewährt, ein geringerer als bei Verhandlungen gegen einen einzigen Angeschuldigten.

Das vielleicht erheblichste Bedenken liegt in dem Scheine der Willkürlichkeit und Zufälligkeit, welchen das peremtorische Ablehnungsrecht auf den Ausspruch der Geschworenen wirft. Sind überhaupt verschiedene Urtheile möglich, so wird dem verurtheilten Angeklagten wie dem Publicum der Gedanke sich aufdringen, daß mittelst einer anderen Uebung des Veto ein anderes, günstigeres Ergebniß zu erlangen gewesen wäre. Daher muß dem Angeschuldigten bei der Ablehnung häufig zu Muthe sein, als ob

er um sein Schicksal würfelte oder looste; nur daß der gute oder schlimme Griff erst im Verdicte der Geschworenen aufgedeckt wird. Diese Einrichtung, wobei der Angeklagte glauben oder scheinen darf sein Schicksal in der eigenen Hand zu haben, spricht der Idee der Gerechtigkeit offen Hohn. Es muß die traurigsten Folgen für Sittlichkeit und Rechtsgefühl nach sich ziehen, wenn der Verbrecher seinen Proceß für ein Spiel ansehen darf, das er ungeschickter oder unglücklicher Weise verloren habe. Die Lage des Staatsanwalts ist entgegengesetztenfalls ähnlich mit ähnlichen, nur ein wenig abgeschwächten Nutzanwendungen.

Es liegt am Tage, daß eine solche Vorkehrung nur die Zubehör der blinden, vom Zufalle geleiteten Auslosung ist, geschaffen aber nicht einmal geschickt dazu, das unberechenbare Ungefähr des Looses durch eine gleich ungehemmte Willkür auszugleichen. Mit dem Loose muß die peremtorische Ablehnung fallen.

Alle diese Uebelstände werden vermieden, alle beachtenswerthen Einwände der Parteien zur Geltung gebracht, wenn an die Stelle des kategorischen, willkürlichen „abgelehnt" das Recht tritt, den Gerichtshof anzurufen, daß derselbe über die Gründe entscheide, welche gegen Unbefangenheit oder sachliche Befähigung einzelner, für die Geschworenenbank auserwählter Geschworener vorgebracht werden; wohlverstanden so, daß dabei an Schwere und Beweis der Ablehnungsgründe nicht allzu strenge Forderungen gestellt werden.

Unzulänglichkeit der Intelligenz wird seltener in Frage kommen, als Befangenheit und eigenes, wenngleich nur mittelbares Interesse des Geschworenen. Die Ablehnungsbefugniß kann und muß über das bei ständigen Richtern übliche Maß ausgedehnt werden. Gewöhnung, zwischen den Parteien zu stehen, technische Uebung, ausgebildetere Widerstandsfähigkeit, stellen den Richter gegen Beeinflussung durch persönliche Verhältnisse, Zu- und Abneigungen in weiterem Umfange sicher als es regelmäßig der Geschworene ist; die Ablehnung des letzteren kann daher bei Gleichheit der äußeren Voraussetzungen da noch begründet sein, wo die des Richters ohne Sinn wäre. Die Abhängigkeit von den Trägern der Staatsgewalt und die Voreingenommenheit für eine bestimmte Entscheidung oder Auffassung des Falles würde, gegen die Richter geltend gemacht, leicht zu vollständiger Auflösung der Richtercollegien führen. Dagegen ist es ebenso wünschenswerth als thun-

lich, daß, spätestens in Folge des vom Staatsanwalte oder Angeklagten gestellten Ablehnungsgesuches, von der Geschworenenbank diejenigen Geschworenen fern gehalten werden, deren Verwickelung in fremde, bei der Verhandlung irgendwie betheiligte Interessen oder deren Vorurtheil den Zweifel anregt, ob die Entgegennahme und Verwerthung der Eindrücke der Hauptverhandlung in voller und unverwischter Reinheit von ihnen zu erwarten sei. Hinsichtlich der Beweisfrage wird man auf Schwierigkeiten nicht stoßen, wenn man neben sofortiger Bescheinigung die persönliche Befragung des Abgelehnten gestattet. Vielleicht ließe es sich rechtfertigen, dem Angeschuldigten die Ablehnung aller derjenigen Geschworenen einzuräumen, deren äußere Stellung eine ausgesprochene Abhängigkeit von der Staatsregierung mit sich bringt, d. h. namentlich aller Beamten.

Gesteht man endlich, wenigstens dem Angeschuldigten, das Recht zu, ein ungünstiges Endurtheil mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde wegen nachgewiesener, oder doch glaublich gemachter, aber als unerheblich verworfener Ablehnungsgründe anzufechten, so wird schon die Möglichkeit dieses Rechtsmittels von selbst die Rückwirkung haben, daß der Gerichtshof, um nicht den Bestand der ganzen Verhandlung in Frage zu stellen, allen Forderungen der Billigkeit nachkommt, so wird das Recht der Beschwerde den Gebrauch verüberflüssigen. Das Rechtsmittel ist dann recht eigentlich, was es überall sein sollte, der Schlußstein in dem Gefüge der Maßregeln, welche bestimmt sind, die Möglichkeit der Rechtsverletzung zu verhüten. — Allerdings wird man beim Betreten dieses Weges verhindert sein, das Verdict als einen Schiedsspruch zu qualificiren; aber die Behauptung, daß das peremtorische Ablehnungsrecht darauf abziele, die Geschworenen zu Schiedsrichtern zu machen, ist überhaupt unstichhaltig. Ohne Zweifel hätte diese Auffassung bei der Civiljury näher gelegen, als bei der Criminaljury; gleichwol kennt der englische Civilproceß das peremtorische Ablehnungsrecht nur ausnahmsweise bei der Specialjury; auch in Strafsachen hat dasselbe ursprünglich nur in favorem vitae Eingang gefunden, so daß es noch gegenwärtig bei misdemeanors ausgeschlossen ist. Ueberhaupt muß es bedenklich fallen, ein Recht, dessen Inhalt lediglich im Verneinen besteht, dessen Geltendmachung auf einen gegebenen engen Kreis, und hier auf die Ausscheidung einer bestimmten Anzahl beschränkt ist, mit der positiven Wahl eines Schiedsmannes zusammenzustellen. Vollends

dann, wenn von mehreren Angeschuldigten jedem nur ein Bruchtheil zugestanden wird.

Das Institut der Ersatzgeschworenen, die aufzubieten sind, um unvermuthete Verhinderungen unschädlich zu machen, darf mit Stillschweigen um so weniger übergangen werden, als ein solcher Ersatz bei Annahme unserer Vorschläge Schwierigkeiten darbietet, welche der gegenwärtig bestehenden Einrichtung fremd bleiben. Es käme einer Verleugnung des richtigen Bauplanes gleich, wollte man die plötzlich entstehende Lücke mit dem ersten besten Manne ausfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe ein Stück der im Einzelfalle nöthigen Sach- und Lebenskunde mitbringt, ob er zur Einreihung in die Gruppe geeignet ist. Wie nun in der Eile Leute beschaffen, denen diese Eigenschaft in ihrer jeweilig erforderlichen Sonderrichtung zur Seite steht?

Vor Allem mag daran erinnert werden, wie die gesteigerte Schwierigkeit des Einschubs die wohlthätige Folge haben wird, daß man bei Aufstellung der Haupt- und Dienstlisten erhöhte Sorge auf Vermeidung Alles dessen verwendet, was Einschiebsel nöthig machen könnte. Jene Schwierigkeit ist also eine sachliche Gewähr für die Unanfechtbarkeit der Listen.

Demnächst bedarf es keiner Ersatzmänner, wenn die Gruppe selbst eine größere Anzahl von Vertretern vereinigt. Die wirklich erforderliche Ergänzung aber kann unter Umständen dadurch ermöglicht werden, daß ein freibleibender Geschworener aus einer anderen Gruppe in der Lage ist, den leer gewordenen Platz auszufüllen; eine Art des Ersatzes, die durch die Dehnbarkeit des von den einzelnen Gruppen beherrschten Gebietes wirksam befördert wird. In anderen Fällen wird man durch Herabsetzung einer Gruppe von drei Mitgliedern auf zwei sich helfen können. Häufig wird der Sitz des Geschworenengerichtes mit seinen nächsten Umgebungen das Ergänzungsbedürfniß reichlich befriedigen. Endlich wird man nicht verhindert sein, eine Ergänzungsliste Solcher aufzustellen, die auf den ersten Ruf bereit sein sollen zur Aushilfe herbeizueilen. Es kann auch nicht übermäßig schwer sein, bei Entwerfung dieser Liste vorzugsweise die denkbaren Ausfälle zu berücksichtigen, die auf anderem Wege nicht wieder gut zu machen sind. Unnützem Säumen mag die Bestimmung vorbeugen, daß der bekannte Ablehnungsgrund bei Strafe des Verlustes 24 Stunden vor Beginn der Sitzung geltend gemacht werden muß.

## Abschnitt XI.

### Gemeinsame Thätigkeit des Gerichtshofes und der Jury; Resumé des vorsitzenden Richters; Bedürfniß der Geschworenen.

Geht man daran, diejenigen Theile des einzelnen Strafverfahrens zu bestimmen, bei welchen die Mitwirkung der aufgebotenen Jury rathsam erscheint, und zugleich die Formen festzustellen, unter denen Geschworene und Richter am erfolgreichsten zusammen arbeiten und einander ergänzen können, so tritt die formale Seite der Verschiedenheiten zwischen Juristen und Nichtjuristen mehr als bisher in den Vordergrund. Vor Allem drängt sich bei Vergegenwärtigung der in Abschnitt III.—VI. gewonnenen Ergebnisse die Betrachtung auf, daß fast durchgehends einem Vorzuge der Richter ein Mangel der Geschworenen, einem Vorzuge der Jury ein Mangel des Gerichts gegenübersteht. Jury und Gericht verhalten sich zu einander wie Bruchstücke im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Bruch-Stücke einer höheren Einheit. Mit dem losen Aneinanderreihen derselben ist es nicht gethan; auch eine äußerliche Verbindung schafft aus ihnen nicht ein Ganzes. Die Bruchflächen, die Vorsprünge und Einsenkungen, alle die kleinen Erhebungen und Vertiefungen müssen aufeinander gepaßt werden. Dann erst, wenn alles Zusammenhörige gegenseitig sich gefunden und ergänzt hat, ist die rechte Einigung geschaffen, geht aus den gebrochenen Theilen das ungebrochene Ganze hervor.

Ein solches Zusammenwirken kennt das französisch-deutsche Verfahren nur während der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Der Gerichtshof ist es in der Hauptsache, der durch seinen Vorsitzenden die Beweise der Jury vorführt. Ich lasse hier dahin gestellt sein, ob nicht die englische Einrichtung den Vorzug verdient, nach der die Zeugenvernehmungen von den Vertretern der Parteien abgehalten werden. Die hier zu betonende Spitze liegt vielmehr darin, daß, obschon die Geschworenen über die Ergebnisse der Beweise ein oder das entscheidende Wort zu sprechen haben, doch die Entwickelung des Beweisstoffes unmöglich ihnen anvertraut werden, sondern nur von technisch geschulten Juristen ausgehen kann. Während diejenigen unserer Richtercollegien, denen Geschworene nicht zur Seite stehen, bei der Beweisaufnahme activ

und passiv, durch Erforschung und Entgegennahme des Stoffes thätig sind, werden, und zwar sehr sachgemäß, diese Verrichtungen bei Geschworenengerichten gesondert, die passive Rolle der Jury, die active den Juristen zugewiesen. Die Trennung der Functionen ist eine Nothwendigkeit, weil den Geschworenen die erforderliche technische Kenntniß, Geschicklichkeit und Vorbereitung fehlt; zugleich hat sie den Vortheil, daß der Beweisführer die Erhebungen nicht schon dort abbricht, wo er für seine Person und seine Fachgenossen im Klaren zu sein glaubt, vielmehr das mögliche Bedürfniß und Verlangen Dritter, d. h. der Geschworenen, nach genauerem Eingehen, größerer Ausführlichkeit, weiterem Verfolgen vor Augen haben und berücksichtigen muß; Erweiterungen, die häufig genug der Aufhellung der Wahrheit zu gute kommen. Auch ist die größere Unbefangenheit dessen nicht gering zu achten, der nur sieht und hört, ohne selbst die Fäden des Beweises entwickeln zu müssen.

Nur ein ergänzendes Fragerecht ist den Geschworenen zugestanden und muß denselben eingeräumt bleiben. Man erkennt leicht, wie dieses Fragerecht in der Hand einer wohlorganisirten Jury von ganz anderer Ergiebigkeit und Bedeutung sein wird, als bei der gegenwärtig üblichen Zusammensetzung oder richtiger Zusammenwürfelung der Geschworenenbank. Dies ist wiederum einer der Vorzüge, die als Rechenproben auf die innere Berechtigung unserer Vorschläge benutzt werden können. Je ungeschickter eine Jury ist ihre Aufgabe zu lösen, desto seltener wird sie von ihrem Fragerechte Gebrauch machen.

Die Beweisaufnahme ist geschlossen; es soll nun die Thatfrage beantwortet werden. Doch beginnt die active Thätigkeit der Geschworenen noch nicht unmittelbar; vielmehr schiebt sich ein Uebergangsverfahren ein, das den Zweck verfolgt, durch Zusammenstellung, Ordnung, Beurtheilung, allgemein ausgedrückt: Zubereitung des vorliegenden Stoffes die Aufgabe der Geschworenen zu erleichtern, die richtige Lösung soweit thunlich sicher zu stellen. Die technische Ueberlegenheit der Juristen bei Bearbeitung und Verwerthung des Materials ist eine so ganz entschiedene, daß wir in diesem Zwischenstadium eigentlich nur Juristen thätig werden sehen: Vortrag des Staatsanwalts, Vortrag des Vertheidigers, Resumé des vorsitzenden Richters, Fragestellung. In England leitet der Vortrag des Prosecutors, beziehentlich des

Vertheidigers, die Beweisaufnahme ein, und gelangt die Auffassungsweise der beweisführenden Partei bereits während der Beweisaufnahme zur Geltendmachung. Der Grundgedanke bleibt also derselbe. In Belgien und Braunschweig fällt das Resumé weg; eine offenbare Lücke. Jener Grundgedanke ist, daß die Leistungsfähigkeit der juristischen Welt in drei Richtungen sich bethätigen kann; auf den beiden Seiten: Angriff und Abwehr, in der Mitte: unbefangenes, nicht links noch rechts abbiegendes Urtheil.

Ich lasse auch hier die Frage unerörtert, ob für die Geltendmachung der Parteiinteressen im Sinne und Zeit der wahren, keuschen Gerechtigkeit die englischen Einrichtungen nicht geschickter sind, als die französisch-deutschen. Diese Frage ist vergleichsweise minder wichtig, als das Bedenken, ob das Resumé des Richters die principiell richtige Form zur Unterstützung der Geschworenen vom richterlichen Standpunkte ist. Es sind zwei verschiedene Erwägungen, die auf ein „Nein" hinauslaufen. Unverkennbar steht der Richter mit seiner Ansprache der Jury näher, als der Staatsanwalt oder der Vertheidiger. Deshalb kann es schwerlich correct sein, wenn man den Verkehr zwischen Gericht und Jury, die Unterstützung der letzteren durch das erstere, in dieselben äußerlichen Formen kleidet, wie die Beziehungen zwischen der Jury und den Parteien, wie die Einflüsse, welche die letzteren auf die Entschließung der Jury ausüben sollen. Man mißverstehe mich nicht! Ich weiß sehr wol, daß die Geschworenen vom Resumé des Richters gewöhnlich bereitwilliger sich beeinflussen lassen, als von den Ausführungen der Parteien. Allein ich meine nicht das Gewicht des Einflusses, sondern die äußere Gestalt, in welcher derselbe sich geltend macht. Diese ist die gleiche, des zusammenhängenden Vortrags, der Ansprache an die Geschworenen, für Richter, Staatsanwalt und Vertheidiger; nur etwa mit dem Unterschiede, daß jener sitzend, diese stehend sprechen, jener ruhiger, diese vielleicht lebendiger auftreten. Es scheint mir nun, daß durch die innige Wahlverwandtschaft zwischen Gericht und Jury, durch ein innerstes Wesen der Dinge selbst, eine vollkommenere, intensivere Form für die Einwirkung des Richters auf die Geschworenen angezeigt ist, als für die Vertretung der Parteiinteressen.

Dasselbe Ergebniß stellt sich heraus, wenn man die Vollzahl der Richterfunctionen zum Ausgangspunkte der Prüfung wählt. Gewiß sind diese Verrichtungen sämmtlich in dem Gerichte ver-

einigt, welches ohne Geschworene entscheidet. Die Form, in der Staatsanwalt und Vertheidiger hier auftreten und ihren Auffassungen Eingang zu verschaffen suchen, ist die gleiche, wie vor dem Geschworenengerichte. In der Brust des Richters aber ist hier ununterschieden verschmolzen, was andernfalls zwischen Gericht und Jury getheilt wird: Resumé und Schöpfung des Wahrspruchs. So unzertrennbar, daß oft nicht einmal im Bewußtsein des Richters selbst das eine vom anderen gesondert ist. Wenn diese einheitliche und zusammengehörige Denkthätigkeit künstlich geschieden, zwischen Gericht und Jury vertheilt wird, so leuchtet ein, daß die engste Verbindung, der genaueste Anschluß unter den Theilen nöthig ist, dafern nicht Risse und Lücken sich aufthun sollen. Die Trennung darf über das Maß des Unerläßlichen nicht gesteigert werden, ohne in Zerreißung, in eine Zerstörung des organischen Zusammenhangs auszuarten. Dieses Maß des Unerläßlichen ist durch die Personenverschiedenheit zwischen Richtern und Geschworenen gegeben; es reicht also nicht weiter, als jene Sonderung, wie sie zwischen den Mitgliedern desselben Collegiums stattfindet. Die Erörterung und Berathung im fortlaufenden Gespräche, im Wechsel von Frage und Antwort, Behauptung und Zugeständniß, Einwand und Erläuterung, Entwickelung und Zusatz, These und Antithese, Begründung und Bekämpfung, ist die Form, in welcher die Ansichten und Urtheile verschiedener Individuen besser als in jeder anderen einander zu durchdringen, ergänzen, berichtigen vermögen, und welche dem einheitlichen Denken des Individuums am nächsten kommt. Es ist somit, auch von dieser Seite her betrachtet, principiell unrichtig, daß die innerlich so eng anschließende Mitwirkung des Gerichts äußerlich in dieselbe Ferne gerückt und in dieselben Fesseln der Form geschlagen wird, wie die Einwirkung der Parteien auf die Jury.

Für die Zwecke einer rechtsphilosophischen Analyse würden solche Schlaglichter vielleicht ausreichen. Die Ziele, welche diese Abhandlung verfolgt, bringen es mit sich, daß die practische Gestaltung des Verhältnisses näher dargelegt und greifbarere Belege aufgesucht werden.

Die möglichen Aufgaben des richterlichen Resumé sind: Gewährung einer passend gegliederten Uebersicht des in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismaterials, soweit dasselbe auf die Entscheidung der Geschworenen von Einfluß sein soll oder

darf; Zusammenstellung der in den Parteivorträgen unternommenen Beweisargumentationen; deutlichere oder verstecktere Kritik der Beweisführungen und der Schlußvorträge; Kundgebung der eigenen Ansicht des Richters über den Inhalt der zu fällenden thatsächlichen Entscheidung, insbesondere unter Darlegung der den Erfahrungen im Richterberufe zu entnehmenden Bestimmungsgründe; endlich Belehrung der Geschworenen über Rechtssätze, deren Anwendung jenen überlassen bleibt. Die Direction, welche der englische Richter der Jury bezüglich der Endentscheidung giebt, ist durch die deutsch-französischen Gesetzgebungen zurückgedrängt oder geradezu ausgeschlossen; hier soll vielmehr der Vorsitzende sein Urtheil über das Ergebniß der Verhandlung zurückhalten. Aber auch in dieser Beschränkung bietet die gestellte Aufgabe unüberwindliche Schwierigkeiten.

Der Richter, der resumirt, kann zwei verschiedene Wege einschlagen. Um mit dem erzählenden Theile zu beginnen, geht der Richter entweder kurz hinweg über die Partieen, die er als den Geschworenen wohlbekannt und erinnerlich voraussetzt, indem er sein Hauptaugenmerk auf die Gegenstände richtet, von denen er bei den Geschworenen eine lückenhafte Kenntniß oder Erinnerung vermuthet. Oder er sucht ein umfassendes Gesammtbild des Stoffs zu entrollen, welcher durch Beweisaufnahme und Plaidoyer zu Tage gefördert worden ist. Ein ähnlicher Unterschied findet in dem kritischen Theile statt. Entweder bietet der Richter den Geschworenen seine Hand auf dem ganzen Wege, den sie zu durchmessen haben, oder nur an schwierigen Stellen, oder endlich deutet er ihnen lediglich das Ergebniß an, welches sie am Ende ihres Weges vorfinden werden. Sogar bei Erörterung der Rechtsfragen kann das Absehen bald auf eine bloße Auswahl, bald auf Vollständigkeit gerichtet sein. Uebrigens greift diese weitreichende Verschiedenheit Platz nicht blos in Bezug auf den Umfang der ganzen Felder, sondern auch hinsichtlich der Art der Behandlung jedes einzelnen Punktes innerhalb derselben.

Es leuchtet ein, daß bei keiner einigermaßen verwickelten oder weitschweifigen Sache es dem Richter möglich ist, nach allen diesen Richtungen hin den Forderungen selbst nur einer äußerlichen Vollständigkeit zu genügen. Dazu würden häufig schon die physischen Kräfte nicht ausreichen. Außerdem muß der Richter die Ermüdung und Abspannung der durch die Aufmerksamkeit während

der vorausgehenden Verhandlung angestrengten Geschworenen verhüten, will er nicht Gefahr laufen in den Wind zu sprechen. Der Richter wird also regelmäßig einer bruchstückweisen Behandlung den Vorzug geben, wenn er nicht durch Gesetzgebung oder Lage der Sache auf ein einziges und enges Feld sich beschränkt sieht. Dann allerdings, wenn er z. B. blos eine historische Uebersicht der in einer einfachen Hauptverhandlung erhobenen Beweise bietet, ist eine gewisse Lückenlosigkeit eher möglich. Aber selbst hier, in demjenigen Theile, auf welchen in der Regel das Hauptgewicht gelegt wird, muß der Vorsitzende darauf verzichten, den Vollbestand mit innerer Wahrheit wiederzugeben, wird das Resumé nur ein matter, der echten Farbe des Lebens, der Feinheiten des Details und, was leicht die Folge, characteristischer Züge entbehrender Abdruck der Verhandlung werden. Freilich bietet das Resumé das beste Mittel, die frisch empfangenen Eindrücke der Beweiserhebung zu verflachen und abzustumpfen, die concretesten Erinnerungen verallgemeinert darzustellen und dadurch zu entnerven, das Selbstbild der Verhandlung nach den Auffassungen und Vorstellungen des Richters zu retouchiren. Schon weil dasselbe seiner ganzen Bestimmung und der Natur der Sache nach nur eine Uebersicht, nicht eine Wiederholung sein kann und soll, weil es das Schicksal jeder Mittheilung theilt nur Fragmente liefern zu können, läuft es Gefahr einen anderen Eindruck zu hinterlassen als die Verhandlung, Gefahr die Eindrücke der Verhandlung selbst zu beeinträchtigen. Wie es, um ein nahe liegendes Beispiel zu nennen, unmöglich ist, ein vollkommen treues und allumfassendes Protokoll herzustellen, so und noch mehr ist es unmöglich, die verjüngte Copie, d. h. das Resumé dem Original, d. h. der Wirklichkeit gleich zu gestalten. Viele und wichtige Dinge, wie Benehmen der Betheiligten, Ausdruck der Züge, Ton und Haltung der Stimme, Art des Sprechens, die, wenn nicht zu Extremen gesteigert, sich nicht protokolliren lassen, können auch nicht resumirt werden. Wenn der Hauptgrund für die Zuziehung der Geschworenen darin liegt, daß diese befähigt sind Wesen, Bedeutung und Tragweite vieler Gegenstände besser zu erkennen, als die rechtsgelehrten Richter vermögen, so ist damit zugleich die Gefahr eingestanden, daß Dinge, welche den geschärften Organen des Geschworenen bedeutungsvoll erscheinen würden, von dem Richter für gleichgiltig angesehen, durch dessen nivellirenden Vortrag ver-

schüttet oder unkenntlich gemacht werden. Sind es großentheils doch eben unscheinbare Wahrnehmungen, deren Beachtung für die Jury den Ausschlag giebt. Und nichts ist leichter möglich, als daß, wenn wir Original und Copie eines Bildes unmittelbar nach einander betrachten, der specifische Eindruck des ersteren in den Eigenthümlichkeiten der letzteren untergeht. Je treuer die Nachbildung im Allgemeinen, desto leichter werden wir uns irreführen lassen in Einzelheiten. Wie der ständige Richter schwer oder gar nicht im Stande ist von den Vorurtheilen und Voreindrücken sich gänzlich los zu sagen, mit denen er der Verhandlung entgegentritt, so kann der Geschworene der Einwirkung der Reproduction im Resumé nie vollständig sich entziehen. Die Gefahr ist dieselbe, dort, daß das Bild nicht treu werde, hier, daß es nicht treu bleibe.

Je geachteter der Name des Malers ist, dem wir das Abbild verdanken, desto näher liegt bei einer, heller oder dunkler zum Bewußtsein gelangenden Abweichung der bescheidene Glaube, daß die Täuschung nicht dem Künstler, sondern dem Beschauer, d. h. uns zur Last falle. Die bedeutungsvolle Stellung, welche der vorsitzende Richter im Juryverfahren bekleidet, giebt, besonders wenn sie von einer einnehmenden und vielversprechenden Persönlichkeit ausgefüllt wird, nur zu leicht den Ausschlag dafür, daß eine kleine Lücke oder eine nicht ganz genaue Umschreibung oder eine scheinbar sich von selbst verstehende, aber in der Verhandlung doch nicht geradezu ausgesprochene Schlußfolgerung die echten, wahrhaften Eindrücke der Hauptverhandlung, meistens halb oder ganz unbewußt, umbildet. Wer bei gerichtlichen Verhandlungen wenig thätig gewesen ist, wird an sich leichter in Zweifel darüber gerathen, ob das, was er erfaßt und festgehalten hat, den Vorgängen der Verhandlung wirklich entspricht. Das Plaidoyer leistet nicht selten vortreffliche Dienste, diese Zweifel dort zu wecken, wo sie etwa noch schlummern. Man versetze sich in die Lage des Geschworenen, der zuerst dem Vortrage des Staatsanwaltes vollkommen beipflichtet, dann aber sich gedrungen fühlt, ebenso den entgegengesetzten Ausführungen des Vertheidigers seine Zustimmung zu schenken! Muß da nicht eine Empfindung erwachen, als ob ein Stück des Bodens unter den Füßen wankte? Auch ohne Plaidoyer wird der gewissenhafte, aber ungeübte Geschworene bei einem Zwiespalte mit der Auffassung des erfahrenen Richters leicht dahin neigen, sich selbst eines Irrthums zu zeihen.

Sodann giebt der Richter Eindrücken, die in der Seele des Geschworenen bei Weitem nicht in so scharfen, ausgearbeiteten Umrissen auftreten, in klaren Worten eine ungleich faßlichere Gestalt, und trägt die Materialien des Beweises, deren Unterbringung am rechten Orte dem Geschworenen vor Findung des Wahrspruchs oft Mühe macht, in einer ansprechenden, wohlgegliederten Ordnung vor. Indem der Geschworene diese Ueberlegenheit der juristischen Uebung und Technik unwillkürlich anerkennt, geschieht es leicht, daß er das übersieht, worin seine eigene Leistungsfähigkeit überwiegt. Es ist hier von Wichtigkeit, daß der vereinzelte Geschworene dem einzelnen Juristen gegenüber entschieden im Nachtheile ist; vereinzelt fühlen sie sich aber eben alle, so lange sie schweigend, ohne mit einander zu verkehren, ohne dem Richter entgegnen zu können, dessen Vortrag anhören. Erst im Berathungszimmer verschmilzt die Leistungsfähigkeit des Körpers zu einem Ganzen; im Sitzungssaale werden die Glieder einzeln beeinflußt und ohne Vergleich leichter überwunden. Damit ist in Verbindung zu bringen, daß die Verhandlung ebenso wol während der Beweisaufnahme als während der Parteivorträge und des Resumés, also in unausgesetzter, oft langer Aufeinanderfolge, von den Geschworenen ein receptives, um nicht zu sagen passives Verhalten fordert; je weniger aber die geistige Thätigkeit einer selbstständigen Verarbeitung des Stoffes schon im Gange ist, desto williger und unbedenklicher wird jede fremde Zubereitung angenommen, die aus vertrauenswerther Hand kommt, desto weniger vermag ein dunkel empfundenes Widerstreben in den ungleichen Kampf einzutreten.

Zu dieser in der Sache selbst liegenden Gefahr unmerklicher Aenderung und Entstellung gesellen sich Hindernisse, die der Person des vorsitzenden Richters eigenthümlich sind: vor Allem die Abhängigkeit von dem Acteninhalte der Voruntersuchung, mit welchem gerade der gewissenhafteste Geschworenengerichtspräsident am sorgfältigsten sich bekannt gemacht haben wird. Zu fürchten sind nicht sowol die augenscheinlichen Widersprüche, als die unmerkbaren Abweichungen, Lücken, Ergänzungen und die bei dem Actenstudium unwillkürlich gewonnene Grundlage und Grundstimmung für die mündliche Verhandlung; lauter Dinge, welche durch Vermittelung des Resumés leicht den Geschworenen mitgetheilt werden können, ohne daß diese der Ungehörigkeit solcher Einflüsse

und der Fremdartigkeit der empfangenen Eindrücke sich bewußt werden; dies um so eher, als jene bereits offen oder versteckt die in die Hand desselben Richters gelegte Beweisaufnahme beherrscht haben. Die Thätigkeit bei dieser, welche in Frankreich und Deutschland dem Geschworenengerichtspräsidenten zugewiesen ist, bringt für die Integrität seines Standpunktes neue Gefahren mit sich. Ungeschicktes, hinterhaltiges oder störrisches Benehmen der Angeschuldigten und Zeugen, Mißverständnisse und Persönlichkeiten werden am leichtesten den reizen, dem das Verhör überlassen, gegen den die verletzende Spitze eines solchen ungeeigneten Verhaltens unmittelbar gerichtet ist. Das Gefühl der Verletzung aber verträgt sich schlecht mit der zur Erkenntniß der vollen Wahrheit unentbehrlichen Unbefangenheit. Ueberhaupt zeigt die Stellung des Vorsitzenden eine weitreichende Aehnlichkeit mit der des Inquirenten im schriftlichen Verfahren. Beider Aufgabe ist es, alle Kräfte und alle erlaubten Mittel an die Aufdeckung der Wahrheit zu setzen. Beiden schwebt ein Bild der Sache vor, welches mehr oder weniger die Eigenschaft eines Beweissatzes annimmt. Bei beiden wird leicht das persönliche Interesse in diesen oder jenen Ausgang der Sache verflochten. Nur spricht man es offen aus, daß die Thätigkeit des Inquirenten eine einseitige Richtung mit sich bringe, während der deutsch-französische Juryproceß bestrebt ist, dem Vorsitzenden gleichzeitig das Aussehen und die Verrichtungen eines völlig neutralen Zuschauers zu verleihen. Zudem ist dieser Vorsitzende durch seine fortlaufende Thätigkeit bei dem Verhöre selbst und durch die geistige Anstrengung, die er der Leitung der Verhandlung im Ganzen und Einzelnen widmen muß, außer Stand gesetzt, der Aneignung des bei der Beweiserhebung entgegentretenden Stoffes und der Vertiefung in denselben mit so voller und ungetheilter Kraft sich hinzugeben, wie es oft nöthig wäre. Es ist klar, daß derselbe Richterbeamte weit befähigter sein würde, die Dinge gegenständlich, allseitig erwogen und gründlich durchdacht in sich aufzunehmen, wenn er nicht mit seiner eigenen Thätigkeit fortwährend im Vordergrunde der Handlung stände, nicht den unaufhörlich forttreibenden Mittelpunkt des gesammten Verfahrens bildete. Man möge nicht unbeachtet lassen, daß in all diesen Richtungen die Lage des englischen Geschworenengerichtspräsidenten eine andere und günstigere ist, als die seines französischen oder deutschen Collegen.

So viel über die Schwierigkeiten, mit denen Treue und Unbefangenheit des Resumés in Bezug auf das zu kämpfen haben, was wirklich gegeben wird. Von einer anderen Seite betrachtet, ist die Aufgabe des Vorsitzenden noch mißlicher. Der letztere sieht fast immer, in den zweifelhaftesten Fällen am sichersten sich genöthigt, unter dem ganzen Stoffe, der ihm zu Gebote steht, eine Auswahl zu treffen; „entsprechend dem Bedürfnisse der Geschworenen“ läßt sich sehr leicht sagen, die richtige Handhabung dieses Maßstabes aber in der Wirklichkeit ist oft über jede Vorstellung schwer. Dem ungläubigen Leser halten wir zunächst entgegen die Unbekanntschaft des Richters mit den Einwürfen der Geschworenen, gleichviel ob dieselben gegründet sind oder nicht, und die nicht allzu selten vorkommende Thatsache, daß sogar die mit aller Sorgfalt abgefaßten Fragen, auf Grund deren die Geschworenen ihr Verdict fällen sollen, die Sachlage nicht einmal formell erschöpfen und dadurch materiell unrichtige Entscheidungen verschulden; namentlich in der Weise, daß die Geschworenen eine in der Frage ausgedrückte Specialität verneinen zu müssen glauben, während sie eine andere gleichgeltende Einzelerscheinung oder den allgemeinen Begriff bejaht haben würden. Daß der Richter vermöge seiner einseitigen Bildung und Erfahrung Dinge und Folgerungen unbemerkt oder unbeachtet läßt, welche gegenüber der Gesammtheit der auf der Geschworenenbank vertretenen Anschauungen und Kenntnisse bedeutungsvoll werden können, dafür darf er selbstverständlich nicht verantwortlich gemacht werden. Aber bei der unvermeidlichen Beschränkung auf den eigenen Gesichtskreis bleibt ihm das Bedürfniß der Geschworenen eine Größe, deren Beschaffenheit und Verhältnisse er nur muthmaßlich und oberflächlich ermessen kann. Wird es dem Richter besonders in Dingen, die in seinen Beruf einschlagen, überhaupt schwer, die Vorstellungen und Gedankengänge der Nichtjuristen treu sich zu vergegenwärtigen, so wächst die Gefahr einer dem Vorstellungskreise, dem Verständnisse und dem Erinnerungsvermögen der Geschworenen unangemessenen Darstellung mit der verschiedenen Bildungsweise und Berufsart der zu gleichzeitigem Wirken auf die Geschworenenbank berufenen Individuen. Die Berücksichtigung dieses persönlichen Bedürfnisses ist ein Ziel, welches der Richter nicht einmal sich stecken darf. Damit hängt es zusammen, daß der Vortrag des Richters bei aller Einfachheit und Klarheit zu

mißverständlichen und schiefen Auffassungen hauptsächlich in denjenigen Theilen leicht Anlaß giebt, welche nicht sowol der Auffrischung und Ordnung der vorhandenen Erinnerungen, als der Anleitung und Belehrung der Geschworenen dienen sollen. Ich will nicht einmal davon sprechen, daß es ein Hauptbedürfniß des einzelnen Geschworenen ist, zu hören, wie andere unparteiische Männer die zweifelhaften Punkte ansehen; ein Verlangen, dessen Befriedigung dem Vorsitzenden geradezu untersagt wird.

Bisher war hauptsächlich von den Gebrechen die Rede, welche dem Resumé anhaften. Doch darf man daneben die Mängel in der Auffassung des wirklich dargebotenen brauchbaren Materials nicht aus den Augen setzen. Abgespannt durch eine lange Verhandlung, überladen mit Stoff, gesättigt durch zwei, vier oder mehr Vorträge der Parteivertreter, werden die Geschworenen oft beim besten Willen nicht im Stande sein, Alles das zu erfassen und zu bewahren, was das Resumé nützliches für sie enthält. Der zusammenhängende Vortrag ist dazu geschaffen, Uebersichten von etwas Unbekanntem zu geben, ferner anzuregen, zu erwärmen, vielleicht zu blenden; aber er ist mit nichten das beste Mittel, um in dem schon bekannten Stoffe die schwachen Stellen auszubessern, die Fehler zu berichtigen, die Lücken zu füllen. In Summa: das Resumé im französisch-deutschen Verfahren vermag selbst dem beschränkten Zwecke nicht zu entsprechen, dem es bei der bestehenden Einrichtung dienen soll.

Bei der Beschaffung eines Ersatzes hieße es freilich ein verkehrtes Verfahren anwenden, wenn man ebenfalls nur das enge Ziel ins Auge fassen wollte, welches das Resumé verfolgt. Vielmehr muß das ganze und volle Bedürfniß der Geschworenen, die Frage maßgebend sein, worin und wieweit die Geschworenen einer Unterstützung benöthigt sind, um ihre gesammte Leistungsfähigkeit entwickeln zu können. Also wieder ein Anknüpfen an die positiven Grundverschiedenheiten. Der Richter ist den Geschworenen regelmäßig weit überlegen in Allem, was auf Rechtskenntniß, gerichtliche Erfahrung, geschäftliche Uebung und Technik hinausläuft. Geregeltere, stetigere Auffassung aller Vorgänge der Verhandlung, durch häufige Wiederholung zur unwillkürlichen Gewohnheit gewordenes Zusammenfügen des Zusammengehörigen, geübteres Gedächtniß, raschere Hand, größere Gewandtheit im Notiren befähigen den Richter in der Regel besser als irgend einen Geschwo-

renen dazu, den Führer und Ordner bei Ueberblick, Sichtung und Abbau des gesammten Beweisfeldes abzugeben. Daß die Geschworenen über die von ihnen anzuwendenden Rechtssätze einer Belehrung von Seiten des Richters bedürfen, liegt offen vor. Nur das läßt sich bezweifeln, ob bei den Geschworenen ein Bedürfniß vorhanden sei, kritische Bemerkungen in der verkümmerten Gestalt entgegenzunehmen, wie sie im Resumé allein möglich ist. Von erschöpfender Darstellung kann hier am wenigsten die Rede, fast ausnahmslos wird Beschränkung auf die Resultate und etwa die Grundgedanken der Argumentation geboten sein. Dabei muß die Autorität die Stelle des Nachweises, das *αὐτὸς ἔφα* die der Widerlegung vertreten. Offenbar aber sollen die Geschworenen nicht durch den Glauben an fremde, sondern durch eigene Einsicht zu Findung eines zutreffenden Wahrspruchs gelangen. Es ist ein innerer Widerspruch, das Urtheil der Geschworenen äußerlich dadurch leiten zu wollen, daß die Ansicht des Gerichtes ausdrücklich oder andeutungsweise gegenüber gehalten wird. Die Ueberlegenheit des Richters liegt hinsichtlich der Beweis- und Subsumtionsfragen zumeist in Vorzügen, welche im Wege des Resumés nicht mittheilbar sind: in der Uebung und der Methode. Die fertig hingestellte Ansicht des Vorsitzenden wird, namentlich wenn dessen Persönlichkeit Vertrauen erweckt, den Geschworenen leicht neben den in der Sache liegenden Gründen als ein besonderer, für sich bestehender Grund vorkommen, der sie selbstredend nicht sein soll. Sie wird den Mangel an eigenen, zum Bewußtsein gebrachten Erwägungen theilweis ersetzen, wenn die Geschworenen ihr beitreten; sie wird nicht blos einen formellen, was sie dürfte und sollte, sondern auch einen materiellen Zweifelsgrund bilden, wenn die Geschworenen geneigt sind, gegen dieselbe zu entscheiden. Die autoritative charge des englischen Richters verliert selbst unter den ungleich günstigeren Verhältnissen ihres Vaterlandes täglich mehr an Boden. Bei einem Neubaue in Deutschland fehlt ihr jede rationelle Berechtigung.

Das Bedürfniß: die Methode, Technik, Erfahrung, Rechtskenntniß des Richters zu Ausfüllung von ebenso viel Lücken der eigenen Leistungsfähigkeit zu benutzen, läßt bei den Geschworenen sich nicht bestreiten; es liegt am Tage, daß dasselbe in diesem seinem wirklichen Umfange durch das Resumé nicht entfernt befriedigt werden kann.

Um mit dem Aeußerlichsten zu beginnen und die Wahl des Obmanns im Berathungszimmer zu übergehen: die in die Hand dieses Obmanns gelegte Leitung der Berathung, die Bestimmung der Reihenfolge der einzelnen Gegenstände, Fragen und Gründe, die Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung bei der Discussion sind Aufgaben, welche vom Richter in der Regel geschickter gelöst werden, als von irgend einem Nichtjuristen. Nicht nur der längere oder kürzere Zeitbedarf, sondern großentheils die Gründlichkeit der Berathung, der allseitige und eingehende Austausch der einschlagenden Ansichten und Erfahrungen hängt ab von dieser Leitung. Ohne sie wird die Minorität leicht mundtodt gemacht, die schüchterne Stimme einer vereinzelten Meinung überhört. Oft ist es nöthig, Geschworene, die mit ihrem Wissen und Meinen scheu oder ängstlich zurückhalten, zu Darlegung ihrer Ansichten aufzufordern; öfter noch, der ungeübten Vortrags- und Ausdrucksweise der einzelnen Debattanten zu Hilfe kommen. Die Unterstützung anderer Geschworener kann zwar mitunter aushelfen; aber die Gewandtheit im Ausdrucke, welche der Richter besitzt, die Schärfe und Genauigkeit, mit welcher er im Stande sein wird, die Streitpunkte zu umgrenzen und inmitten der Debatte festzuhalten, sowie die bei der Berathung der Geschworenen von den verschiedenen Seiten geltend gemachten Gründe Auge ins Auge einander gegenüberzustellen, wird unter den Geschworenen nur dann getroffen werden, wenn ein besonders günstiges Spiel des Zufalls obwaltet.

Die Richtigkeit der Erkenntniß ist unter anderem bedingt durch Vollständigkeit, Ordnung und rechtzeitige Verwerthung der während der Beweisaufnahme empfangenen Eindrücke. Augenscheinlich sind die in dergleichen Aufgaben unerfahrenen Geschworenen der Hilfe des Richters hierbei besonders bedürftig. Was aber die Bedeutung und Nützlichkeit dieser Hilfsleistungen angeht, so kann Niemand den einflußreichen Unterschied verkennen, zwischen einem Vortrage, wie das Resumé, und der Thätigkeit eines Richters, welcher an den ganzen Berathungen der Geschworenen persönlich Theil nehmen dürfte. Was diesem ganz von selbst gelingt, das zu erreichen kann das Resumé nicht einmal versuchen. Es leuchtet ein, wie verschieden die Wirksamkeit sein muß, je nachdem eine und dieselbe Erhebung der Hauptverhandlung entweder inmitten eines längeren, vielleicht sehr viele Einzelnheiten umfassen-

den Vortrags, oder abgesondert während der Berathung ins Gedächtniß zurückgerufen wird, genau an der Stelle der Erwägungen für und wider, an welcher sie eingreift. Erst die Anwesenheit bei der Berathung der Geschworenen würde dem Richter die Lücken und Mängel zeigen, denen er abhelfen soll und abhelfen kann. Der resumirende Richter vermag die Punkte, welche seine unterstützende Thätigkeit erfordern, nur zu vermuthen; er wird theils zu viel, theils zu wenig geben, und was er bietet, wirkt theils auf unrechtem Wege, theils mit gebrochener Kraft. Er kann wol in abstracter Weise an dem Stoffe die Technik handhaben, die er durch die Uebung seines Berufes sich angeeignet hat, aber er kann nicht diese Technik dem concreten und individualisirten Bedürfnisse anpassen und dienstbar machen. Er legt das Werkzeug in die Hand der Jury, ohne dieser die Handgriffe zur richtigen Anwendung beibringen zu können.

Von einem der erfahrensten und befähigtesten Geschworenengerichtspräsidenten ist das Urtheil ausgesprochen worden, daß die Thätigkeit der Geschworenen in ihrem Berathungszimmer die dunkelste Seite des ganzen Instituts bilde. Ich kenne kein härteres — und kein gerechteres Wort über das moderne, französisch-deutsche Geschworenengericht. Im Grunde birgt schon das Verlangen, daß das Stadium der Geschworenenthätigkeit, in welchem der Schwerpunkt des Berufes der Jury liegt, in Geheimniß gehüllt bleiben müsse, eine unklar zum Bewußtsein gelangende, aber unwillkürlich ausgesprochene Verurtheilung in sich. Der Grund, den man verschweigt oder nicht einmal vor sich selbst eingesteht, ist die Besorgniß, daß mit der Preisgabe des Geheimnisses aller Nimbus schwinden würde. Diese Befürchtung ist bei der jetzigen irrationellen Besetzungsweise der Geschworenenbank vollkommen gerechtfertigt. Aber selbst die bestorganisirte Jury wird der eingehenden Unterstützung durch den Gerichtshof nimmer entrathen können. Die Befähigung zur formellen Bewältigung und Verarbeitung des Stoffes ist ein Vorzug des Gerichtes, den in weitschichtigen oder verwickelten Fällen jede Jury wird anerkennen müssen. Das gleiche gilt häufig genug von dem Fonds von Erfahrungen auf dem eigentlichen Berufsfelde, welcher dem Richter zu Gebote steht, den Geschworenen fehlt: über Verübungsweise und Vorbereitung von Verbrechen, Beweggründe zur That, Gewohnheitsverbrecher, Verbindung zu Verbrechen, Benehmen nach

der That, specifischen Einfluß des gerichtlichen Verfahrens in seinen verschiedenen Formen und Richtungen auf Auftreten und Aeußerungsweise der Zeugen und des Angeklagten. Seine Methodik und seine Uebung in der formellen Behandlung kann der Richter im Wege des Resumés unmöglich auf die Geschworenen übertragen. Endlich ist in gleichem, wenn nicht noch höherem Grade ein personalissimum des Richters die Fertigkeit und Sicherheit im Ableiten formell richtiger Schlüsse und Folgerungen. Und dies dürfte eben der Punkt sein, wo selbst die sachkundigsten und redlichsten Geschworenen in steter Gefahr sind zu straucheln, wenn sie nicht Hand in Hand gehen mit dem Richter.

Man kann hiernach Maß und Umfang der Unterstützungsbedürftigkeit der Geschworenen durch die Richter ohne Mühe ermessen. Aber der Richter, der vor der Berathung der Geschworenen resumirt, kann den besten und werthvollsten Theil seiner Vorzüge den Geschworenen überhaupt nicht mittheilen; und soweit die Mittheilungsfähigkeit im Uebrigen reicht, wird er die Punkte, welche durch die unzureichende Leistungsfähigkeit der Geschworenen gefährdet sind, nur vermuthen, nicht erkennen können, nur vorsorglich, vielleicht ganz unnöthiger Weise berühren; erst der Richter, der der Berathung selbst beiwohnen dürfte, würde dieselben mit den vollen Hilfsmitteln seiner Erfahrung und seiner Technik decken können, und durch sein persönliches Eingreifen in die Berathung jene unübertragbaren Vorzüge zur Verwerthung bringen. Die formelle Ueberlegenheit des Richters und die materielle Sachkunde der Geschworenen müssen mit einander verschmelzen, um dem höchsten erreichbaren Ziele nahe zu kommen.

Soweit die Thatfrage. Ganz ähnliche Erscheinungen treten entgegen hinsichtlich der Rechtsfrage. Ist die Vorführung und Verdeutlichung der Rechtssätze im Resumé, so daß Mißverständnisse ausgeschlossen und alle Lücken ausgefüllt werden, schon ein höchst mißliches Unternehmen, so wird zu richtiger Unterstellung der gewonnenen Thatsachen unter die abstracten Sätze die gemeinsame Thätigkeit der Rechts- und der Sachkunde geradezu mit Nothwendigkeit erfordert. Rechtskenntniß und Sachverständniß dürfen nicht hinter, sondern müssen eng verbunden neben einander schreiten. Recht und Factum sind an den äußersten Grenzen so unlöslich verschlungen, daß die Bestimmung der Grenzlinie der sorgfältigsten Messungen spottet. Die Betrachtung des Stoffes

läßt so leicht neue Gesichtspunkte auftauchen; die individuelle Auffassungsweise des einzelnen Betrachters ist so einflußreich für die Beurtheilung; das kleinste, scheinbar geringfügigste Moment kann für die Endentscheidung so leicht bestimmend werden; eine Vorausberechnung und vorsorgliche Berücksichtigung aller denkbaren Eventualitäten ist so wenig möglich oder räthlich, daß das vorhandene Bedürfniß in schwierigen und verwickelten Fällen durch das Resumé kaum je voll befriedigt werden wird. Selbst nicht unter der gewagten Voraussetzung, daß dem Richter die ganze Fülle der einflußreichen Lebenserscheinungen dabei treu vor Augen stände. Die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Rechtes und unseres Juristenstandes tragen das ihre dazu bei, jene innige Vereinigung nöthiger noch als anderwärts zu machen. Das Recht ist unseren Juristen ein verstandes- und gedächtnißmäßig angeeigneter, im glücklichen Falle vernunftmäßig begriffener Stoff; das Recht des Nichtjuristen dagegen wurzelt und lebt im Gefühle. Jene Rechtssätze und diese Rechtsempfindungen stehen einander gegenüber wie zwei Welten, die nur durch ein eingeschobenes System von Capillargefäßen innerlich verbunden und in Einklang gebracht werden können.

Gesammtergebniß dieser practischen Erörterungen. Theils bedürfen die Geschworenen für die ihnen gebührende Thätigkeit einer Unterstützung durch den Richter, welche im Resumé überhaupt nicht geboten werden kann, theils vermag das Resumé einen organischen Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Richters und derjenigen der Geschworenen nicht zu vermitteln. Anstatt daß die Fertigkeit des Richters mit der Erfahrung und Lebenskenntniß der Geschworenen bei jedem einzelnen, in Frage kommenden Punkt sich amalgamiren sollte, bleibt die Verbindung eine äußerliche, so zu sagen mechanische. Während die flüssigen Massen, bis zu Atomen getheilt, mit einander sich vermischen, gegenseitig sich ergänzen müßten, um die richtige Verbindung und Gestaltung des Stoffes herzustellen, erfolgt im Resumé der Versuch der Vereinigung zu einer Zeit, wo eine gründliche Durchdringung mit unbesiegbaren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der richterliche Schlußvortrag ist ebenso geschickt, das zu zerstören, was bestehen bleiben sollte, als unzureichend, die Lücken zu füllen, die ausgeglichen sein wollen. Er genügt seinem Zwecke eigentlich nur in den einfachen und zweifellosen Fällen, in welchen er über-

flüssig ist. Bei allen zweifelhaften, d. h. für die Jury geeigneten Fällen, gleichen der resumirende Richter und die Geschworenen zwei Musikern, welche für ihr Zusammenwirken der genauesten Uebereinstimmung in Rhythmus, Tonart, Spielweise bedürfen, um harmonische Töne hervorzubringen, während gleichwol dem einen Spieler Augen und Ohren verbunden sind, so daß er von dem Vortrage des Anderen schlechterdings nichts wahrnehmen kann. Das Resumé des Richters erscheint erträglich, vielleicht als Nothbehelf gegen die ärgsten Verstöße nicht wol entbehrlich, so lange man festhält an der naiven Gestalt der Jury, welche in England urwüchsig, in Frankreich und Deutschland künstlich nachgeahmt ist; es steht dann im Einklange mit der rohen, äußerlichen Organisation des Institutes im Allgemeinen, und mit der Negation, welche den modernen Grundgedanken des Ganzen bildet; es ist insbesondere in England mit dem gesammten Gerichtsorganismus, mit den vom Herkommen geschaffenen und getragenen Beweisregeln, mit der Unterordnung der Jury unter den Gerichtshof, mit der geringen Zahl und der hervorragenden Stellung der Assisenrichter in so enge Wechselwirkung getreten, daß es dort mit einer anderen Einrichtung vielleicht nicht vertauscht werden kann. In Deutschland wird dasselbe beseitigt werden, sobald man zur Erkenntniß des Rückschrittes in unserer Rechtsentwickelung gelangt, den die gegenwärtige Gestaltung der Geschworenengerichte bezeichnet, sobald man vielmehr sich die Aufgabe stellt, die Errungenschaften unserer Rechtswissenschaft und unseres Rechtslebens voll beizubehalten, aber mit den befruchtenden Elementen zu versetzen und zu vervollkommnen, welche die Mitwirkung der Nichtjuristen beisteuern kann.

Ich höre bereits den siegesgewissen Einwand, daß man mit einem Schritte weiter, d. h. mit der Theilnahme des Gerichtshofes an der Berathung der Geschworenen das Wesen der Jury zerstören würde. Der Einwurf ist anderwärts von mir näher in Betracht genommen, und, wie ich glaube, widerlegt worden. Es heißt die historische Entwickelung, die nationalen Eigenthümlichkeiten und Sonderverhältnisse verneinen, wenn man die Trennung, die in England geschichtlich begründet, in Frankreich zufällig beibehalten ist, für einen unveräußerlichen und unentbehrlichen Bestandtheil der Juryidee ausgiebt. Im Gegentheile, die ohne Vergleich einfacheren Verhältnisse der den Geschworenen in England gestellten

Aufgaben, und die dort vollkommen anders geartete Stellung der Richter zu der Jury, weisen mit innerer Nothwendigkeit darauf hin, daß bei uns für das Zusammenwirken beider Organe andere Formen gesucht werden müssen, als die im Mutterlande des Instituts hergebrachten.

---

## Abschnitt XII.

### Der richterliche Berather im Geschworenenzimmer. Innere Zuständigkeit der Jury.

Die Beseitigung des Resumé's und dessen Ersetzung durch die richterliche Betheiligung an den Berathungen der Geschworenen ist das einzige Mittel, um ein organisches Zusammenwirken und Ineinandergreifen der zu gegenseitiger Ergänzung bestimmten und nothwendigen Factoren sicher zu stellen.

Nicht als ob der gesammte Gerichtshof oder auch nur eine Mehrzahl von Richtern den Berathungen der Geschworenen beiwohnen sollte. Die Gruppenbildung auf der Geschworenenbank, welche die Beigabe eines juristischen Collegiums etwa nahe legen könnte, erschien bedingt, theils durch die Vielseitigkeit und Verschiedenartigkeit des erforderlichen Vorraths an Vorstellungen, Kenntnissen, Erinnerungen, Erfahrungen, theils durch die Möglichkeit, daß der einzelne Geschworene aus Unkenntniß, Befangenheit, Schwerfälligkeit nicht im Stande ist, das Gebiet, in welchem er zu Hause sein soll, treffend und erschöpfend zu vertreten. Bei den Richtern sind diese Verhältnisse anders gestaltet, die Unterschiede in Lebenskenntniß und Welterfahrung, zwischen einer Mehrzahl Juristen, insbesondere Criminalisten, ohne Vergleich geringer als zwischen den mehreren Geschworenen; und, was die Hauptsache, die Befähigung, den specifisch technischen und juristischen Aufgaben zu genügen, ist mindestens bis zu einem gewissen Grade schon durch die Richterstellung selbst verbürgt. Ueberdies gewähren die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes die Füglichkeit, den Geschworenen immer einen solchen Richter zur Seite zu stellen, welcher zu diesem Beratheramte besonders geschickt ist. Für die

Einzahl sprechen aber auch positive Gründe. Die Mitwirkung des Richterpersonals ist vor Allem wegen der den Juristen geläufigen Technik von Bedeutung. Nun liegt es am Tage, daß die äußere Leitung der Berathung nur von Einem ausgehen kann, daß die Ordnung und Scheidung des Stoffes, das Zusammenbringen des Zusammengehörigen, das Auseinanderhalten des Disparaten in Eine Hand gelegt sein muß, daß überhaupt die Unterstützung der Geschworenen durch die rein technische, formelle Thätigkeit und Fertigkeit des Gerichtes einer einheitlichen Organisation bedarf. Dasselbe gilt, vermöge des überwiegend didactischen Characters, von den Rechtsbelehrungen und von der Berichtigung incorrecter Schlußfolgerungen und Nutzanwendungen. Wirklichen Gewinn würde eine Mehrzahl von Richtern höchstens in Bezug auf die Vollständigkeit des ganzen Materials, die Genauigkeit der einzelnen Erinnerungen, den Umfang der geltend zu machenden allgemeinen Erfahrungen in Aussicht zu stellen. Diese Vortheile dürften jedoch hinter den gehegten Erwartungen weit zurückbleiben. Es ist menschlich und deshalb wahrscheinlich, daß der Einzelne, auf dem die alleinige Verantwortlichkeit ruht, dem Gange der Verhandlung noch aufmerksamer und hingebender folgen, und daß er den Mängeln in der Berathung der Geschworenen abzuhelfen noch angestrengter bemüht sein werde, als die Mehreren, denen diese Aufgabe zu gemeinschaftlicher Erfüllung obliegt. Genügt der Eine Richter der Pflicht, jeden einzelnen Punkt von möglicher Erheblichkeit anzuregen, so wird immerhin ein oder der andere Geschworene, dessen Gesichtskreis hier vorzugsweise betheiligt gewesen ist, die etwa nöthige Vervollständigung oder Berichtigung geben können. Endlich würde die innere Verwandtschaft zwischen Bildungsgrad, Lebensanschauungen und Erfahrungen der mehreren Richter bewirken, daß auch nach dieser Seite, der materiellen Beiträge und Erläuterungen, hin die Vermehrung des Richterpersonals viel weniger ergiebig wäre, als man, im Verhältnisse zu der Sachlage bei Nichtjuristen, erwarten sollte.

Sollte hiernach die Waagschale doch noch schwanken, so ist entscheidend, daß eine Mehrheit von Richtern das juristische Element in eine falsche Lage bringen würde. Die Stellung des einzelnen Richters zu dem Collegium der Geschworenen ist als die eines juristischen Berathers von selbst gegeben; jedes Oppositionsgelüste muß schon an dessen Vereinzelung erlahmen; dieser Eine

Richter sieht recht eigentlich darauf sich angewiesen und beschränkt, die geistigen Mittel und technischen Fertigkeiten zu verwerthen, welche berufsmäßige Ausbildung und Erfahrung ihm in die Hand geben. Dagegen würde eine Mehrzahl von Juristen als Einheit gegenüber den Geschworenen sich fühlen und halten; an die Stelle der überzeugenden Entwickelungen träte Berufung auf die Beistimmung der anderen Richter, oder die Geschworenen würden mit einer abweichenden Ansicht von mehreren, an technischer Uebung und Dialectik in der Regel überlegenen Gegnern in ein Kreuzfeuer genommen. Das Ende wäre leicht ein tendenziöses Gegeneinanderstehen der Geschworenen und der Richter, oder ein mehr äußerliches und künstliches, als innerliches und sachliches Ueberwinden der von den Geschworenen vertretenen, von den Richtern bekämpften Ansichten, oder die Unterordnung der Geschworenen unter eine Auffassung, welche nicht mit der Kraft des Ueberzeugens ihnen gegenübertritt, sondern mit dem Gewichte der Autorität Unterwerfung fordert. Der Eine Richter reicht gerade aus, Alles, was sein Beruf und Fach zu einer zutreffenden Lösung der gemeinsamen Aufgabe beitragen kann, geltend zu machen; er ist andererseits aber zugleich schwach genug, um zu unterliegen, wenn er mit Scheingründen ficht, wenn seine Ansichten die Probe des Lebens und der Erfahrung nicht bestehen. Anstatt daß der Eine den juristischen Gedanken zur verdienten Anerkennung bringt, bedeutet eine Mehrheit die unnöthige Vertretung des Juristenstandes. Eine Mehrzahl von Richtern wird durch ausgebildete Technik, Gemeinsamkeit der juristischen und Lebensanschauungen, den Geschworenen äußerlich überlegen selbst dann leicht sein, wenn sie sachlich im Unrechte ist. Ein solches Mißverhältniß der Kräfte muß begreiflich vermieden werden. Der Eine Richter ist „der Unparteiische" unter den Geschworenen; die mehreren bilden leicht eine Partei gegen die Geschworenen.

Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, daß nicht der Vorsitzende, sondern ein anderes Mitglied des Gerichtshofes der Berathung der Geschworenen beiwohne. Die angestrengte Thätigkeit, welche der Vorsitzende im Uebrigen zu entwickeln hat, müßte dessen Leistungen unausbleiblich beeinträchtigen. Ganz entgegengesetzter Art ist die Lage der beisitzenden Richter im französisch-deutschen Verfahren. Neben dem Vorsitzenden stellen sie so ziemlich die Nullen hinter der Eins vor. Nichts liegt näher, als einem von

ihnen eine eingreifende Thätigkeit zuzuweisen, die bereiten und in der Hauptsache unbenutzten Kräfte desselben für die Zwecke der Verhandlung auszunutzen. Die Angemessenheit dieser Maßregel wird zur Nothwendigkeit erhoben durch die Erwägung, daß der Vorsitzende, mittelst der pflichtmäßigen, genauen Aneignung des Voruntersuchungsstoffes und mittelst der eigenen, fortlaufenden Thätigkeit bei der Beweisaufnahme, der Gefahr einer Einbuße an der erforderlichen Unbefangenheit und Parteilosigkeit weitaus am meisten ausgesetzt, seinerseits am wenigsten geeignet ist, die Eindrücke der Hauptverhandlung ungetrübt entgegenzunehmen, erschöpfend in sich selbst zu verarbeiten, treu wiederzugeben. Damit ist ein ferneres und sehr triftiges Argument gegen die Theilnahme des Richtercollegiums an den Berathungen der Jury gegeben, man müßte sich denn dazu verstehen wollen, gerade diesen „Untersuchungsrichter der Hauptverhandlung" geflissentlich von der Betheiligung auszuschließen.

Dieselben Erwägungen sind entscheidend gegen Schöffengerichte, die aus einem Collegium von Richtern und einer Mehrzahl von Schöffen zusammengesetzt wären. Die practisch bereits erprobten, aus 1 Richter und 2 Schöffen gebildeten Schöffengerichte stehen mit der Vereinzelung des Richters unseren Vorschlägen näher, als jener Verbindung eines Richtercollegiums und einer Schöffenbank.

Andererseits muß der juristische Berather der Geschworenen jedenfalls ein Mitglied des Gerichtshofes sein. Die Aufgabe verlangt einen geübten, practisch erfahrenen Criminalisten mit klarem Kopfe, raschem und sicherem Verständnisse, unbefangener Auffassung und mit der Gabe leicht verständlicher Darstellung. Der Hauptsache nach bleibt also zur Auswahl nur der enge Kreis der Männer, deren der Staat zur Besetzung der gewöhnlichen Strafgerichte ohnehin nicht entbehren kann. Möglich, daß dann und wann ein Anwalt, der vorzugsweise mit Strafsachen sich beschäftigt hätte, das gleiche zu leisten im Stande ist. Aber wenn man den Geschworenen heute einen Rathgeber beigesellt, der gestern Vertheidiger war, so würde man nicht viel dagegen einwenden können, daß die Jury morgen einen Berather zugetheilt erhielte, der heute Staatsanwalt ist. Zu der äußerlichen Unthunlichkeit oder doch Inconvenienz tritt als durchschlagender Beweggrund gegen die Aufstellung eines dem Gerichtshofe nicht angehörigen

Berathers die Erwägung, daß dadurch die organische Verbindung zwischen Gericht und Geschworenen gestört, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Ergänzung des einen Theils durch den anderen verdunkelt, das Gegenüber- und Gegeneinanderstehen neu belebt werden würde, das eine der bedenklichsten Seiten der französisch-deutschen Gestaltung des Instituts bildet. Die Thätigkeit der Jury ist eine aus dem vollen Richteramte ausgeschiedene Function; es hieße alle innere Zusammengehörigkeit vernichten, wenn man nicht die Jury mit ihrem Unterstützungsbedürfnisse vor Allem an den Gerichtshof weisen wollte.

Der richterliche Berather zieht zugleich mit den Geschworenen in deren Berathungszimmer sich zurück. Die formelle Leitung der Besprechung und Beschlußfassung liegt hier in seiner Hand, ohne daß die Wahl eines Obmanns nöthig wäre. Er giebt die Reihenfolge der Gegenstände an, hebt die der Beantwortung bedürftigen Fragen hervor, sorgt bei Erörterung des Ganzen wie der einzelnen Punkte für geregelte und vollständige Geltendmachung und Inbetrachtnahme des vorgeführten Materials; er erinnert seinerseits rechtzeitig an diejenigen Theile des vorliegenden Stoffes, welche nicht von den Geschworenen selbst berücksichtigt werden; er hält ungehörige Bestimmungsgründe aller Art fern, beseitigt die Mißverständnisse und irrigen Auffassungen, macht bei Urtheilen und Folgerungen auf die von den Geschworenen nicht vorgebrachten Gründe oder Bedenken aufmerksam; er begegnet den Trugschlüssen und irrigen Folgerungen, welche von anderer Seite den erforderlichen Widerspruch nicht finden; er giebt unklaren Vorstellungen und Gedanken der Geschworenen den richtigen Ausdruck und deutlichen Inhalt, macht die Ansichten und Mittheilungen der Geschworenen, welche dessen nicht fähig sind, verständlich für die anderen; er trägt endlich die entsprechenden Rechtsbelehrungen und Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis den Geschworenen vor.

Es leuchtet ein, daß die Geschworenen hinsichtlich des rein Factischen von den Ansichten ihres Berathers unabhängig, dagegen an die Rechtsbegriffe und allgemeinen Rechtssätze gebunden sein müssen, wie der Richter sie aufstellt und allein aufstellen kann. Nur im Gebiete der Rechtsanwendung, der Unterstellung des einzelnen Falles unter die abstracte Rechtsregel, sind Zweifel über die Stellung der Geschworenen möglich. Die Beitragsfähigkeit

einer zweckmäßig zusammengesetzten Geschworenenbank kann nicht in Frage gestellt werden. Aber man wird darauf sehen müssen, ob nicht beim Durchgange durch dieses Medium das Recht der Gefahr der Entstellung oder Verdunkelung ausgesetzt sei? Die englischen und französisch-deutschen Einrichtungen bieten gegen dieses Geschick nicht hinlängliche Sicherheit. Anders der berathende Richter im Geschworenenzimmer. Man hat nicht nöthig, die Ansicht des Richters über Subsumtionsfragen für bindend zu erklären, vielmehr darf man hierin der freien und wohlunterrichteten Ueberzeugung der Geschworenen vertrauen. Unverkennbar ist der Richter den Geschworenen durchschnittlich weit überlegen in der Fähigkeit, seiner rechtlichen Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, die Gründe, auf welche diese sich stützt, faßlich und wirksam vorzutragen, die Gegengründe zurückzuweisen. Wenn man der Wissenschaft des Rechtes das überläßt, was ihr gebührt, die Aufstellung der Normen und Begriffe, so braucht man derselben nicht auch noch Zwangsmittel in die Hand zu geben, um die Verkörperung des Begriffs am einzelnen Falle mit Gewalt zur Anerkennung zu bringen. Soll man der Jurisprudenz nicht das Vertrauen schenken, daß ihre geistigen Waffen ausreichen werden, von dem selbstgeschaffenen Ausgangspunkte aus das richtige Ziel zu gewinnen? Wäre es billig, den Angeschuldigten zu strafen, wenn es dem mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Praxis ausgestatteten Richter nicht gelänge, die Geschworenen davon zu überzeugen, daß die erwiesene That unter das geltende Strafgesetz falle? Ist die Wissenschaft des Rechtes, die in unseren Gesetzen Ausdruck gefunden hat, in der That eine geistige Macht, vermag sie mit der Kraft ihrer inneren Wahrheit das Leben zu beherrschen, dann wird sie diese Fähigkeit im einzelnen Falle bethätigen. Sie findet hier vortreffliche Gelegenheit dazu, ihren wahren Werth zu erproben, der Richter dazu das docendo discimus zu üben. Die Entscheidung über Anwendbarkeit des Gesetzes ist daher unbedenklich den Geschworenen zu überlassen, wenn man die Herbeiziehung vertrauenswürdiger und urtheilsfähiger Männer zum Geschworenendienste sicher stellt und dafür Sorge trägt, daß dieselben zu einer eingehenden und erschöpfenden Prüfung der Frage in den Stand gesetzt und angehalten werden. Ohnedies wird keine Form der Jury den Nichtjuristen die Beantwortung aller Rechtsfragen gänzlich entziehen können. — Das englische

Schwanken zwischen Autorität des Richters und Eigenwillen der Geschworenen widerstrebt unseren Anforderungen an die Entstehungsweise zuverlässiger Entscheidungen und gehört einem in Deutschland überholten Standpunkte der Entwickelung an.

Es wird dienlich sein, besondere Maßregeln zu ergreifen, um den richterlichen Beistand der Geschworenen vor Beeinflussung durch die Ermittelungen der Voruntersuchung, so viel thunlich, sicher zu stellen, wol aber mit dem vorkommenden Rechtsstoffe, zur speciellen Durcharbeitung desselben, zeitig bekannt zu machen. Der Verkehr des Rathgebers der Geschworenen mit den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofes, und vermöge dieses Zwischengliedes der organische Zusammenhang zwischen den Geschworenen und dem Gremium des Gerichtshofes muß ungehemmt bleiben, damit der Erstere unter allen Umständen einen Rückhalt finde, wo er die eigenen Zweifel zu zerstreuen, die Fühlung mit der übrigen juristischen Welt herzustellen, das etwa verlorene Gefühl der Sicherheit wieder zu gewinnen vermag. Damit ist jedoch nicht eine formelle Abhängigkeit von der Majorität des Richtercollegiums gemeint. Aus einem Munde, welchem durch Stimmenmehrheit eine widerstrebende Ansicht aufgenöthigt worden, wird jene lebendige, innerlich wahre und gewinnende Darstellung nicht kommen können, die nur die eigene, innerste Ueberzeugung eingiebt. Auch würde solch abhängige Stellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit ermangeln, insofern es hauptsächlich doch von der eigenen Entschließung des Berathers der Geschworenen abhängen müßte, inwieweit er bei dem Richtercollegium Anleitungen einholen wollte.

Den Geschworenen muß die Verpflichtung auferlegt werden, ihrem Berather die Gründe ihrer Ansichten und Urtheile ebenso offen und umfassend darzulegen, wie die Zeugen hinsichtlich ihrer Wissenschaft dies thun sollen. Denn ohne vollständige Kenntniß der Erwägungen, von denen die Geschworenen sich leiten lassen, stände die ergänzende, berichtigende Thätigkeit, die der Richter entwickeln soll, in der Luft, wäre der Richter außer Stande, unberechtigte Einflüsse, insbesondere Gefühlsregungen und die außergerichtlich erlangte Kenntniß der Geschworenen über Gegenstände der Untersuchung fern zu halten von der Einwirkung auf die Entscheidung. Die deutsch-französische Ordnung des Verfahrens bietet nirgends ausreichende oder auch nur die bestmögliche Sicherheit dagegen, daß die Geschworenen die Motive ihres Verdicts aus

Regungen, die überhaupt nie berechtigt waren mitzusprechen, oder die Gründe ihrer Ueberzeugung aus Beweismitteln und Thatsachen entnehmen, die Gegenstand der gerichtlichen Erforschung und der Prüfung von beiden Theilen nicht gewesen waren. Die Fähigkeit der Geschworenen, mit Hilfe des Richters sich klar zu werden und verständlich auszudrücken, wird man nicht bestreiten mögen, wenn man die Erfahrung daneben hält, daß es den englischen Geschworenen gelingt, von den Einwirkungen erhobener, aber nachträglich für unzulässig erklärter Beweise sich völlig frei zu machen.

Ueber Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen ist jedenfalls eine Urkunde aufzunehmen, um die einzelnen Thatsachen zu bezeichnen, welche die Geschworenen für bewiesen oder nicht bewiesen achten, und die Beweismittel für und wider namhaft zu machen, auf welche die Ueberzeugung sich stützt. Eine weitere Darlegung der Gründe wäre eine zeitraubende und zwecklose Förmlichkeit. Nur in Fällen des künstlichen Beweises mögen die zu Schlußfolgerungen benutzten, direct erwiesenen Thatsachen unter Angabe der Beweismittel einzeln genannt werden. Daran wird die Wiedergabe der aufgestellten und angewandten Rechtssätze und die Entscheidung der Geschworenen über die Unterstellung des concreten Thatbestandes unter einen bestimmten Rechtsbegriff sich anschließen; Alles in möglichster Kürze und so zu sagen in Tabellenform.

Es kann an Einwänden gegen die Zuziehung eines Richters zu den Berathungen der Geschworenen nicht fehlen. In erster Stelle wird ein übergroßer Einfluß auf die Geschworenen, eine den Zwecken des ganzen Instituts entgegenlaufende Aufnöthigung der dem Juristenstande eigenthümlichen Auffassungs- und Urtheilsweise und der von dem richterlichen Beistande in der einzelnen Sache gewonnenen Ansichten befürchtet werden. Offenbar jedoch ist dieser Besorgniß die Spitze dadurch abgebrochen, daß nicht ein Richtercollegium, sondern ein einzelner Richter mit den Geschworenen zusammen arbeitet, daß dieser einzelne nicht der Vorsitzende ist, und daß die von uns vorgeschlagene Organisation die Widerstandsfähigkeit der Geschworenenbank fühlbar steigern muß. Der Einfluß der beiden erstgedachten Einrichtungen bedarf nach dem oben Bemerkten keiner weiteren Erläuterung. Unsere Besetzung der Geschworenenbank aber wird die Folge haben, daß, abgesehen von Vorstellungen und Erfahrungen, welche ausschließ-

lich oder vorzugsweise innerhalb der richterlichen Berufsthätigkeit gesammelt werden, der die Geschworenen berathende Richter immer erwarten muß, daß auf dem vorliegenden speciellen Gebiete einzelne Geschworene an Sachkenntniß, Unmittelbarkeit der Anschauung, gründlicherem Verständnisse ihm überlegen und dieser Ueberlegenheit sich bewußt sind. Dieses Bewußtsein wird darauf hinwirken, daß die Geschworenen den Richter nicht als eine über ihnen stehende Autorität, sondern als einen Mitarbeiter betrachten, der aus dem Gebiete seines Berufs und seiner Erfahrung das beiträgt, was zur Förderung und Lösung der gemeinsamen Aufgabe dienlich ist, in ganz ähnlicher Weise, wie sie selbst ihrerseits es thun. Hierdurch sind die Geschworenen hinsichtlich derjenigen Aeußerungen ihres richterlichen Beistandes, die nicht formell bindend für sie, auf den Standpunkt einer Kritik gestellt, welche allen unberechtigten Einfluß zurückzuweisen geneigt und geeignet ist. Der Richter selbst wird angesichts der auf der Geschworenenbank vereinigten Sachkunde jeden Act der Bewegung auf einem nicht aus eigener Anschauung oder sicherer Erfahrung gekannten Gebiete mit großer Vorsicht ausführen. Er muß sich sagen, daß seine größere Gewandtheit im Ausdrucke, seine geübtere Dialectik in der Debatte doch um so leichter dem gründlicheren Wissen der Geschworenen unterliegt, je weniger ein anderer Bundesgenosse ihm zur Seite steht, als die innere, sachliche Berechtigung seiner Ausführungen. — Dadurch, daß der Richter und die Geschworenen neben einander als gleichartige Glieder desselben Organismus thätig sind, wird der wichtige Vortheil erreicht, daß sie beiderseits wie zwei elastische, zur Ausfüllung eines bestimmten Raumes verwendete Körper einander ergänzen. Je höher im einzelnen Falle die wirkliche Leistungsfähigkeit des einen dieser beiden Factoren steigt, desto größeren und, wol zu merken, verdienteren Einfluß wird derselbe auf das Ergebniß der gemeinsamen Thätigkeit ausüben. Der Raum, den die unzulängliche Spannkraft des einen unerfüllt läßt, wird sogleich von dem anderen eingenommen. Sind die Mittel der beiden zu vereinter Thätigkeit berufenen Mitarbeiter normal organisirt, so findet bei dem Zusammenwirken das regelmäßige Verhältniß statt; entwickelt der eine Theil überwiegende Kräfte, so breitet er sich zugleich und zwar mit innerer Berechtigung in der Richtung aus, aus welchem die geringere und unzulängliche Befähigung des anderen Theiles sich verdrängen läßt.

Der Einwand fußt zugleich auf die gegenwärtige gedankenlose Regulirung der äußerlichen Competenz. So lange man den Geschworenen eine Menge Fälle zuweist, welche ebenso gut oder besser von Berufsrichtern abgeurtheilt worden wären, würden die Geschworenen neben dem richterlichen Berather allerdings eine traurige Rolle spielen, wenngleich freilich des Letzteren Mitwirkung hier oft doppelt nöthig wäre. Sobald man hingegen dafür sorgt, daß Geschworene nur aufgeboten werden, soweit dieselben wahrhaft beitragsfähig sind, dann wird diese Leistungsfähigkeit ganz von selbst sich Bahn brechen.

Noch viel leichter als dieses Bedenken wäre die Ausstellung zu widerlegen, das hier vorgeschlagene Verfahren sei zu umständlich, erfordere anstatt der naturwüchsigen Ueberzeugung eine den Geschworenen überhaupt nicht zuzumuthende Klarheit und Vergegenwärtigung der Gründe, öffne Anfechtungen aller Art Thür und Thor vermöge der über die Berathung und Entscheidung aufzunehmenden Niederschrift. Wer so spricht, der zieht den blinden Trieb dem klaren Bewußtsein vor, der will lieber alle bei der jetzigen Einrichtung unentdeckbaren Fehler des Verdicts unbesehen mit in den Kauf nehmen, als der Geschworenen Sinn und Denken angestrengt wissen, um ein möglichst fehlerfreies Erzeugniß hervorzubringen. Ist es die unwillkürliche Tendenz aller Kultur, die naive Thätigkeit zum bewußten Handeln, die elementare Unbeständigkeit zur festen Regel zu erheben; ist der Mensch durch den natürlichen Instinct vor Irrwegen um so weniger sicher gestellt, je mehr auf Grund gegenständlichen Denkens er seine Entscheidungen fällt; werden Irrthümer desto leichter und ihre Verhütung durch geeignete Vorsichtsmaßregeln desto nothwendiger, je mehr der Mensch aus der Sphäre der thierischen Gebundenheit zu der Region der geistigen Freiheit sich erhebt: so vermögen auch richterliche Entscheidungen einem ausgebildeten Kulturleben wahrhaft nur dann zu genügen, wenn die Ertheiler derselben im Stande und veranlaßt gewesen sind, über die Gründe klarbewußte Rechenschaft sich zu geben. Die gefühlsmäßige conviction intime der französischen Jury ist ein geflissentliches Verleugnen des klarbewußten Denkens, d. h. der höheren Entwickelungsstufe. Niemand aber macht ungestraft den Versuch, die geschichtliche Entwickelung zu verkehren. Die conviction intime, jenes unklare, intuitive Empfinden hat längst das objective, deutliche, ausdrückliche Erkennen zum

Nachfolger erhalten. Ihr Zeitalter war das des Gemeindezeugnisses, das einst die englische Jury abzulegen hatte. Gegenwärtig ist diese Methode ein überwundener Standpunkt, dessen künstliche Wiederaufrichtung nur Schaden stiften kann. Gilt dies allgemein im Hinblicke auf die gesammte europäische Civilisation, so findet es die treffendste Anwendung auf unsere deutschen Zustände. Das lehrende, lernende, forschende Element, das mit der deutschen Nation unzertrennlich verwachsen ist, das gegenwärtig einen der bezeichnendsten Züge unseres Nationalcharacters bildet, der Forscher- und Denkergeist, der dem innersten Kerne deutschen Wesens beigemischt ist, leidet auf die Dauer es nicht, daß über die wichtigsten Güter des Einzelnen und des Gemeinwesens undurchdachte, ohne probehaltige Prüfung der Gründe und der Gegengründe gefaßte Entscheidungen ergehen.

Die Zuziehung des Richters setzt an die Stelle haltlosen Schwankens die geregelte Thätigkeit einer klaren Kritik. Allerdings hat sie zugleich die Folge, daß alles Ungehörige bemerkt, gerügt und wenn möglich beseitigt wird. Aber Niemand wird behaupten, die Abwesenheit des Richters werde dazu beitragen, daß des Fehlerhaften weniger geschehe. Und sonder Zweifel ist die kläglichste Art der Weisheit die, vor den Fehlern absichtlich die Augen zu schließen, um als fehlerlos das preisen zu können, was man überhaupt nicht sieht. Bei alledem wird der Wegfall des Resumés, der solennen Fragestellung an die Geschworenen, und die von dem Richter bei Verarbeitung des Stoffes gehandhabte Oeconomie im Durchschnitte reichlich so viel Zeit einbringen, als andererseits durch die größere Gründlichkeit nicht verloren geht, sondern in nutzbringendster Weise verbraucht wird.

Bleibt noch übrig, einiger fernerweiten Vortheile zu gedenken, welche die Zuziehung eines Richters zu der Berathung der Geschworenen im Gefolge haben wird.

Es besteht bei der französisch-deutschen Einrichtung eine von sehr stimmberechtigten Beurtheilern für unlösbar erklärte, im glücklichsten Falle nur mit äußerster Mühe besiegbare Schwierigkeit, in der äußerlichen Lostrennung der Thatfrage, welche den Geschworenen zugewiesen werden, von der Rechtsfrage, die dem Gerichtshofe bleiben soll. Selbst bei der schärfsten Sonderung der Thatsache vom Rechte erscheint es ebenso oft unthunlich, den vom Gesetze aufgestellten Begriff in seine concreten factischen

Bestandtheile zu zerlegen, und dadurch den Geschworenen den Rechtspunkt völlig vorzuenthalten, als das Thatsächliche aller denkbaren Verbrechensmodalitäten und Strafausschließungsgründe der Jury zu unterbreiten, d. i. dem Gerichtshofe die Entscheidung über die Thatfrage gänzlich zu entziehen. Ungemein häufig enthält die Frage schon an sich eine thatsächliche Entscheidung negativer Art bezüglich der darin nicht berührten Thatfragen. Diese unnatürliche Scheidung wird beseitigt, die oft unlösbare Verquickung von Recht und Thatsache kommt zu ihrem Rechte, hört auf, eine unerschöpfliche Quelle von Zweifeln und Mühen zu sein, wenn man den Geschworenen zugleich die Anwendung der Rechtssätze überträgt. Aber die Ueberlassung wäre bedenklich, wenn man nicht der wirksamsten Mittel sich vergewissert hätte, die Ansichten der Geschworenen zum richtigen Ziele hinzuleiten. Und wenn auch die Juristen im Stande wären, Recht und That völlig auseinanderzuhalten, so kann man diese Fähigkeit doch nimmermehr bei den Geschworenen voraussetzen, so hat man bei der deutsch-französischen wie bei der englischen Jury nirgends eine Gewähr dafür, daß nicht die Geschworenen zu Lösung der denselben überwiesenen Thatfragen durch Benutzung richtiger oder falscher Rechtssätze gelangen. Trotzdem ist es eine wahre Schnürbrust, welche der französisch-deutsche Proceß in genau formulirten Fragen den Geschworenen anlegt. Diese Aufstellung der Fragen, die Vorzeichnung dessen, was die Geschworenen ausfüllen sollen, ist nothwendig, so lange den Geschworenen die sichere Technik des Richters in der Beherrschung des Stoffes und der Form fehlt. Nichtsdestoweniger bleibt sie ein Uebel, das die Verwirklichung des materiellen Rechtes leicht hintertreiben kann, dessen Beseitigung ein Gewinn für die Sache selbst wird, auch wenn man auf die Abschneidung der heillosen Debatten über die Fragestellung einen besonderen Werth nicht legt. Vielleicht wird es fortgesetzten Anstrengungen dereinst gelingen, mittelst correcterer Formulirung der Fragen die Functionen der Jury und des Gerichtshofes folgerichtiger auseinander zu halten und die häufigen Verletzungen des materiellen Rechts durch Mißfassung oder Mißverständniß der Fragen zu verhüten. Damit wird aber nichts gewonnen sein, als die mit der größten Mühsal endlich bewerkstelligte Durchführung einer künstlichen Scheidung des natürlich Zusammengehörigen. Der unverhältnißmäßig große Aufwand von Zeit und Scharfsinn, der zur Lösung der Aufgabe im Ganzen wie im Ein-

zelnen erfordert wird, ist ein sprechendes Zeugniß für die Naturwidrigkeit des Gedankens, auf dem diese äußerliche Trennung beruht. Daß die künstliche Zerlegung des natürlichen Denkprocesses dazu dienen sollte, die Rechtspflege für das Publicum anschaulicher und faßlicher, dadurch aber zugleich vertrauenswerther und wirksamer zu machen, wie wol behauptet wird, kann ich mir nicht vorstellen. Bekanntlich finden oft selbst die Geschworenen sich nicht gehörig zurecht in den Fragen, die sie schwarz auf weiß vor Augen haben. Dem unbetheiligten Laien, der dieselben nur flüchtig hört, wird dies noch viel schwerer. Möglich, daß eine unerwartete Aufgabe hier und da einmal der materiellen Betrachtung einen neuen Gesichtspunkt erschließt. Von formellem Nutzen wird für nichtjuristische Zuhörer das Anhören der Fragen nur in den seltensten Fällen begleitet sein.

Dürfen wir nächstdem auf Eine Errungenschaft der bisherigen Entwickelung unseres Rechtslebens stolz sein, so ist dies der Grundsatz, daß überall die Möglichkeit geboten sein muß, die Fehler des ersten Erkenntnisses durch ein zweites zu heben. Derselbe hat naturgemäße Grenzen, insbesondere an der Unmöglichkeit, die bei einer mündlichen Verhandlung vorgeführten Beweise in voller Treue und Ursprünglichkeit dem zweiten Richter zugänglich zu machen. Der Berufung hinsichtlich der Thatfrage stehen hier überwiegende Hindernisse im Wege. Allein auch in anderen Richtungen werden gröbliche Rechtsverletzungen begangen, deren Wiederaufhebung durch den höheren Richter denkbar, ja ein unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit wäre, die jedoch, unter Verleugnung jenes Grundsatzes, gleichwol ungeheilt bleiben, ausschließlich deshalb, weil durch die ganze Einrichtung Sorge getragen ist, daß die rechtswidrige Proceßhandlung selbst im einzelnen Falle in undurchdringliches Dunkel gehüllt wird. Dies geschieht bei Benutzung von Beweismitteln oder Thatsachen, die in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind, bei falscher Entscheidung von Rechtsfragen, die den Geschworenen nie ganz entzogen werden können, bei eigenmächtiger Einmischung rechtlicher Gesichtspunkte in die Beantwortung reiner Thatfragen. Die ärgste Verkennung des Rechtes ist unwiederbringlich, weil es f o r m e l l ungewiß bleibt, ob das Recht falsch aufgefaßt, oder auch angewandt worden sei, oder ob die Thatsache in den Augen der Geschworenen eine unerwartete Gestalt angenommen habe. Ohne Zweifel

enthält dieser Zustand einen Rückschritt, welcher unseren geläuterten Vorstellungen von Gerechtigkeit ins Gesicht schlägt und nur durch Theilnahme eines geschickten Berathers ungeschehen gemacht werden kann. Die von diesem gefertigte Niederschrift wird nachweisen, ob und welche Rechtsverletzungen in den oben bezeichneten Richtungen vorliegen, dadurch aber einem Rechtsmittel zu Beseitigung derselben den erforderlichen Boden bieten.

Hinsichtlich des Systems der Rechtsmittel möge nur angedeutet werden, daß eine Berufung wegen reiner Thatfragen jedenfalls unzulässig, wegen reiner Rechtsfragen — jus in thesi — dagegen sowol zu Gunsten als zu Ungunsten des Angeschuldigten zu gewähren ist. Was die Rechtsanwendung — jus in hypothesi — angeht, so wird ein Rechtsmittel dem Angeklagten, nicht aber dem Staatsanwalte zu geben sein, so daß in diesem Falle eine Bestrafung nicht eintreten kann, ohne sowol von der Jury als von dem höheren Gerichte für eine gesetzliche Nothwendigkeit erklärt worden zu sein. Die Gründung des Verdicts auf Beweismittel, welche Gegenstand der Verhandlung nicht gewesen sind, oder auf formell unzulässige Motive, wenn diese oder jene Absicht von dem berathenden Richter ohne Erfolg bekämpft worden wäre, wird in der richterlichen Niederschrift zu bekunden sein und muß Nichtigerklärung zur Folge haben. Aehnliche Vortheile gewähren unsere Vorschläge bei der jetzt so schwierig zu behandelnden Wiederaufnahme abgeurtheilter Untersuchungen.

Es wird zur Abkürzung wesentlich beitragen, daß man über sofort eingewandte Rechtsmittel wegen Einmischung ungehöriger Beweg- und Beweisgründe das Collegium des Gerichtshofes alsbald selbst entscheiden läßt. Bliebe die vernichtende Entscheidung ohne Eindruck auf die Geschworenen, so würde der Fall vor eine andere Jury zu bringen sein.

Um nach dieser Abschweifung zu den Vorgängen im Geschworenenzimmer zurückzukehren, so darf Niemand erwarten, die Mitwirkung bei einer tumultuarisch geführten Debatte, und zu einer dem Einflusse aller Irrthümer und Willkürlichkeiten preisgegebenen Entscheidung sei geeignet, den sittlichen Ernst und den Rechtssinn der Geschworenen fühlbar zu heben. Diese müssen das Streben nach objectiver Wahrheit personificirt vor sich sehen, die Genauigkeit, mit welcher jede, auch die unbedeutendste Wahrnehmung festgestellt, zergliedert, abgewogen wird, mit leibhaftigen Augen

verfolgen, um als Werkzeuge einer solchen erleuchteten Gerechtigkeit sich selbst gehoben und geweiht zu fühlen.

Die idealen Bedürfnisse des Geschworenen fallen mit den practischen des Richters und des Gesetzgebers zusammen. Wenn die Scheu der bei der Sache nicht berufsmäßig betheiligten, des Ausdrucks und der Sprache minder mächtigen, an diese Zuhörer nicht gewöhnten Sachkundigen erst einmal überwunden ist, dann werden dem Richter deren Anschauungen und Erfahrungen so reichlich und mit dem Gepräge solch natürlicher Unmittelbarkeit zuströmen, daß dieser nicht blos für den einzelnen Fall, sondern auch für die Zukunft und im Allgemeinen wichtige Beiträge zu seiner eigenen Lebenskenntniß einzusammeln vermag. Aehnlich verhält es sich mit der Rechtsanwendung und mit der Fortbildung des Rechtes. Für den berathenden Richter und durch diesen für den Gerichtshof wird der jetzt so orakelmäßig klingende Wahrspruch der Geschworenen ein nach Ursprung und innerer Bedeutung in helles Licht gestelltes Urtheil. Das Verhalten der Geschworenen bei Anwendung der von dem Richter vorgetragenen Rechtssätze auf die vorliegenden Thatbestände ist vorzugsweise geeignet, Unterlagen zu Beantwortung der Frage zu liefern, ob das geltende Recht dem Gefühle und Bewußtsein der Gesammtheit der Staatsangehörigen entspreche, und in welcher Richtung Aenderungen etwa wünschenswerth sein mögen. Sätze, welche der Sinnesart der Bevölkerung widerstreben, werden bei der Anwendung stets auf Schwierigkeiten stoßen; eine zweideutige, unangemessene Ausdrucksweise des Gesetzes wird verdientermaßen Ungelegenheiten verursachen; Worte, die absichtlich auf Schrauben gestellt sind, werden in ihrer Unhaltbarkeit sich zeigen. Also für den Inhalt des Gesetzes wie für die Ausdrucksweise werthvolle Winke, die vortrefflichste Gelegenheit eine organische Mitwirkung der befähigtesten Mitglieder der Bevölkerung bei der Fortbildung des Strafrechts einzurichten. Mit Recht hat man parlamentarische Körper für wenig geschickt erklärt zur Einzelberathung umfassender, dem Strafrechte u. s. w. angehörender Gesetzentwürfe. Offenbar ist die concrete Anwendung des Gesetzes zum Prüfsteine für das rechtliche und sittliche Bedürfniß der Gesammtheit viel besser geeignet. Hier erst, und am besten gewiß bei sorgfältiger Beobachtung des Verhaltens vertrauenswürdiger und urtheilsfähiger Geschworener, wird sicher und zeitig erkannt werden können, ob die gesetzgeberischen Erzeug-

nisse des wissenschaftlichen Studiums und der juristisch geschulten Praxis im Stande sind die Probe des Lebens zu bestehen, oder einer Aenderung bedürfen. Mögen doch Gesetzgebung und Wissenschaft, anstatt aus der Vogelperspective auf das Leben niederzuschauen, ihre Kämpfer herabsenden in die Wahlstatt, um zu erproben, ob es ihnen gelingt, mit der Macht der inneren Wahrheit den widerstrebenden Stoff zu bewältigen.

---

## Abschnitt XIII.

### Abstimmungsverhältnisse. Mitwirkung der Jury bei der Strafabmessung.

Die Festsetzung darüber, welche Stimmenzahl der Geschworenen zu Ertheilung eines giltigen Wahrspruchs erforderlich sein soll, ist ein sicheres Kriterium dafür, ob die dem ganzen Institute vom Gesetzgeber verliehene Organisation auf innerer Nothwendigkeit oder äußerer Willkür beruht. Der vielfache Wechsel der französisch-deutschen Gesetzgebungen muß den Eindruck hinterlassen, daß es sich dabei um ein Verhältniß handelt, dessen innerstes Wesen nicht erkannt worden ist.

Die Eigenthümlichkeit der Jury ist unvereinbar mit der Entscheidung durch Stimmenmehrheit. Von allen Seiten hört man das Verlangen aussprechen, daß dort, wo nicht die Ausübung eines sämmtlichen Betheiligten gemeinsamen Rechtes, sondern die Lösung einer Allen gestellten Aufgabe in Frage kommt, die Stimmen bei der Abstimmung nicht gezählt, sondern gewogen werden sollen. Die Entscheidung durch einfache Majorität ist bei den ständigen Gerichten unanstößig, weil bei ihnen diesem Verlangen genügt wird. Die Stimmen der Richter werden allerdings gewogen. Nur wird die Waage nicht für die einzelne Sache, sondern vor der Anstellung des Mannes als Richter angelegt. Alle Prüfungen und Vorbereitungen sind, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, Mittel, das Gewicht der Stimme jedes einzelnen Richters einer gewissen Normalschwere thunlichst zu nähern, und nur solchen Individuen die Befähigung zum Richter-

amte zuzusprechen, welche das Minimalmaß der Leistungsfähigkeit erfüllt haben. Die den Prüfungen nachfolgende juristische Praxis bringt durch die Gleichartigkeit der Gelegenheiten und der Elemente zur weiteren Ausbildung dieselbe Wirkung hervor. Von diesen Voraussetzungen ist bei den Geschworenen keine vorhanden. Von den verschiedenen Mitteln einer gleichmäßigen juristischen Bildung: akademischen Studien, bestimmten practischen Vorbereitungsstadien, Prüfungen, längerer gemeinsamer Thätigkeit in demselben Gerichtshofe, ist begreiflich keine Rede. Damit ist das Moment ausgeschlossen, durch welches das gleiche Gewicht der einzelnen Stimmen und die Zulässigkeit von Majoritätsbeschlüssen hauptsächlich bedingt wird und gerechtfertigt erscheint. Außerdem bietet bei Mehrheitsbeschlüssen der Mittel- und Untergerichte in der Regel der Instanzenzug ein Mittel, das Gewicht der Gründe, und damit der Stimmen einer nachfolgenden Prüfung zu unterwerfen, ein Mittel, welches gegenüber den Geschworenen der Hauptsache nach gleichfalls fehlt. Auch bringt es die ganze Einrichtung unserer Gerichtsbehörden mit sich, daß das Nichtzustandekommen einer Entscheidung — bisweilen die unvermeidliche Folge des Erfordernisses der Stimmeneinheit — mit Unzuträglichkeiten aller Art: Verwirrung, Geschäftsüberbürdung, Verschleppung verknüpft sein würde.

Zu diesen allgemein giltigen Gründen gesellt sich bei organischer Zusammensetzung der Geschworenenbank aus Einzelgruppen ein Moment von entscheidender Bedeutung. Werden nämlich zu sachkundiger Beantwortung der vorzugsweise für die Endentscheidung maßgebenden Fragen Gruppen von je zwei bis drei Theilnehmern ausgewählt, so bildet der Wahrspruch gewissermaßen eine aus mehr oder weniger Gliedern zusammengesetzte Kette, welche Anspruch auf Zuverlässigkeit nur unter der Bedingung machen darf, daß jedes einzelne Glied an und für sich fest und schlüssig ist. Die Gesammtfrage kann nicht durch eine Majorität entschieden werden, welche in einer der bedingenden Einzelfragen nur die Minorität der zumeist Sachverständigen für sich hat. Es könnte sonst wol kommen, daß selbst eine ganze Gruppe die Frage verneinte, für welche dieselbe vorzugsweise urtheilsbefähigt ist, gleichwol aber diese Einzelfrage und folgeweis die Hauptfrage durch die Majorität der übrigen Geschworenen bejaht würde. Vielmehr darf verlangt werden, daß der Wahrspruch der Ge-

schworenen in jeder einzelnen Gruppe die Mehrheit für sich oder wenigstens nicht gegen sich habe. Man muß noch einen Schritt weiter gehen. Es wäre unerträglich, der gleichen Stimmenzahl eine verschiedene Wirkung beizumessen, je nachdem sie innerhalb derselben Gruppe oder aus verschiedenen Gruppen sich zusammenfindet. Die Gruppen können immer nur eine annäherungsweise Vertretung der verschiedenen Lebensschichten, Berufsarten und Welterfahrungsgebiete darstellen; die Grenzen sind, wie alle Grenzen auf dem Felde geistiger Bewegung, bis zu einem gewissen Grade willkürliche; viele Dinge lassen überhaupt nicht in die Gruppeneintheilung sich einzwängen. Also wird eine Minorität von so viel Geschworenen, daß sie, zu Einer Gruppe vereinigt, die Majorität in dieser bilden würden, ausreichen, das Zustandekommen eines giltigen Wahrspruchs zu vereiteln.

Hiernach ist es principiell unzulässig, die Entscheidung der Geschworenen durch einfache Majorität abgeben zu lassen, oder auch nur die Stimmenmehrheit zum Ausgangspunkte bei Normirung der erforderlichen Stimmenzahl zu nehmen. Denn eine Zweidrittel, Dreiviertel u. s. w. Majorität ändert nichts am Wesen der Sache, sondern enthält nur eine etwas intensivere Ausführung desselben Grundgedankens. Vielmehr muß als leitender Grundsatz aufgestellt werden das Erforderniß der Stimmeneinheit. Wenn jeder einzelne Geschworene eine Besonderheit vertritt, welche für geeignet erklärt wird, einen Beitrag zur Darstellung der Gesammtheit zu gewähren, und wenn der Hauptwerth der vielen Einzelrichtungen in der Vielseitigkeit und Umfänglichkeit der daraus zusammengesetzten Gesammtauffassung gefunden worden ist, so bringt jede von der Meinung der Uebrigen abweichende Stimme eine Lücke hervor, welche den Begriff der Allgemeinheit aufhebt, die Vollständigkeit der zu einem Ganzen vereinten Anschauungen unterbricht und die Vermuthung für deren innere Berechtigung ausschließt oder doch abschwächt.

So die theoretische Construction. Die Forderungen der Wirklichkeit bedingen jedoch einen Nachlaß an der vollen Strenge. Man kann nicht ausnahmslos darauf rechnen, daß kein einziger unter so vielen Geschworenen unberechtigten Einflüssen zugänglich, keiner von besonderen, die Richtigkeit seiner Anschauungen und Urtheile beeinträchtigenden Eigenthümlichkeiten der Auffassung und geistigen Verarbeitung befangen sei. Man wird vielmehr

in größeren oder kleineren Zwischenräumen immer, und auch bei der sorgfältigsten Auswahl der Geschworenen, auf einzelne Individuen stoßen, deren verkehrte Auffassungs- und Urtheilsweise jeder Berichtigung spottet. Die Frage kann, wenn man die Dinge nimmt, wie sie sind, nur sein, wie weit diese Rücksicht auszudehnen sei. Hier wird durch die oben angedeuteten Grundsätze über die äußerste Grenze einer zulässigen Minorität ein Anhalt geboten. Eine Minderheit von zwei Stimmen würde, in einer Gruppe vereinigt, bereits die Kette sprengen. Erträglich ist also nur eine einzige, von der gemeinen Entscheidung abweichende Stimme.

Es kann kaum geleugnet werden, daß hinsichtlich der Unterstellung der Thatsachen unter das Recht die Verhältnisse einigermaßen anders liegen, als hinsichtlich der reinen Thatfrage. Bei der Subsumtion wären Majoritätsentscheidungen eher zu rechtfertigen. Doch bleibt zu erwägen, theils, daß sie hier seltener vorkommen werden, theils, daß eine solche Unterscheidung die formelle Behandlung merklich erschweren würde.

Die Hauptbedenken gegen unsere Lösung der Aufgabe lassen sich in die Frage zusammenfassen, ob ohne Scheinwerk ein solches Stimmenverhältniß oft und sicher genug erreicht werden könne, um überhaupt die Geschworenen als brauchbare Werkzeuge der Strafrechtspflege erscheinen zu lassen. Müßte diese Frage verneint werden, so würde dem ganzen Institute eine Seite nachgewiesen sein, welche dessen Einführung oder Beibehaltung insgemein verböte. Denn wenn es einerseits feststeht, daß der Wahrspruch der Geschworenen nur auf dem hier bezeichneten Wege die erforderliche Zuverlässigkeit gewinnen kann, und wenn andererseits es sich ergeben sollte, daß das Einschlagen dieses Weges häufig geradezu versagen und resultatlos bleiben müßte, so würde sich herausstellen, daß die Jury in ihrer einzig zulässigen und zuverlässigen Gestalt unpractisch wäre. Die Frage kann aber unbedenklich mit „Ja" beantwortet werden.

Die Zerfällung der Geschworenenintelligenz in einzelne, organisch verbundene Glieder nöthigt nicht allein dazu, die Einstimmigkeit als grundsätzliches Erforderniß jedes giltigen Verdicts aufzustellen, sondern ist selbst zugleich ein wesentliches Beförderungsmittel für diese Einhelligkeit. Wer im inneren Leben unserer ständigen Gerichtshöfe erfahren ist, kennt das unbestrittene Uebergewicht einzelner Mitglieder, sobald Gegenstände in Frage kom-

men, welche einem, gerade diesen Mitgliedern speciell vertrauten, Erfahrungsgebiete angehören. Unsere Vorschläge über die Besetzung der Geschworenenbank laufen auf Vertretung aller derartigen, beim einzelnen Falle überhaupt in Betracht zu ziehenden Specialitäten hinaus. Die Verhältnisse sind aber der Einigung von Nichtjuristen auf Grundlage sachkundiger Prüfung und Begutachtung insofern noch günstiger, als diesen die Gewohnheit, über die äußerlich fernstliegenden Gegenstände ein selbstständiges Urtheil abzugeben, nicht wie es beim Richter der Fall, unterstützend zur Seite steht. Der Geschworene wird, wenn er zu einem wol überlegten folgenschweren Urtheile veranlaßt ist, auf Gebieten, welche nicht seinem eigenen Lebensberufe angehören, in der Regel unsicher und scheu sich bewegen, und vorzugsweise gern auf die Ansichten Sachkundiger eingehen. Stimmen inmitten eines Richtercollegiums mehrere Fachleute bei einer, ihrer Specialität angehörenden Frage überein, so werden die nichtsachkundigen Mitglieder meistens noch weniger geneigt sein, abweichenden Meinungen Raum zu geben, als wenn sie blos einem einzigen Sachkenner gegenüberständen. Einen ungleich tieferen Eindruck aber wird eine solche Einmüthigkeit auf die Geschworenen machen. Galt demnächst im englischen Processe der Schlußvortrag des Richters bisher für ein Hauptmittel, bei schwierigen Fällen die Entscheidung der Geschworenen in Eine Bahn zu lenken, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Mitthätigkeit des berathenden Richters im Geschworenenzimmer auf die Erreichung dieses Zieles noch einflußreicher hinwirken müßte. Die Verarbeitung des von den sachkundigen Geschworenen gebotenen Materials durch den richterlichen Berather, die Fertigkeit des Ausdrucks, die Durchsichtigkeit der Darstellung, die dieser dem von der Fachkenntniß der Geschworenen gebotenen Stoffe geben wird, sind Dinge, welche, in Verbindung mit der in den Vorstellungen und Mittheilungen der Sachkenner lebenden inneren Wahrheit, die Einigung aller Stimmen, die Entwickelung einer klaren Ueberzeugung aus dem bloßen Autoritätenglauben mächtig fördern müssen.

Beherzigenswerth hierbei ist die in England allgemein verbreitete Meinung, daß das Erforderniß der Einstimmigkeit das sicherste Mittel sei, die Wirklichkeit dieser Einstimmigkeit herbeizuführen. Einestheils durch die Aussichtslosigkeit jedes, auf unstichhaltigen Gründen beruhenden Widerstandes, andererseits durch die der richtigen Meinung auferlegte Nothwendigkeit, ihre Gegner

im Kampfe zu bezwingen. Wer sich bewußt ist, daß er die ganze Zahl der übrigen Urtheiler für seine Meinung gewinnen muß, um diese zu Anerkennung und Geltung zu bringen, der wird sich wol hüten, eine unbedachte Ansicht zu verfechten. Wer alle Stimmen erobern will, weil er muß, wird bei Vertheidigung seiner Ansicht ganz anders sich anstrengen, als der, dem die Hälfte der übrigen Stimmen genügt. Wer endlich durch seinen alleinigen Widerstand die ganze Verhandlung ergebnißlos macht, wird noch viel gewaltiger bekämpft werden und sich wehren müssen, als der, dessen Widerspruch wirkungslos verhallt.

Die zeitliche Länge der Berathung als äußerliches Mittel zu Herbeiführung der Einigung zu benutzen, entspricht ganz dem primitiven Character der englischen Jury. Daß eine gewisse Zeitdauer überhaupt nöthig ist, um den Gegenstand der Besprechung zu erschöpfen, ist selbstverständlich. Aber eine Ueberschreitung der hier zu ziehenden, nach Gegenstand, Persönlichkeit der Berathenden, formellem Gange der Berathung verschiedenen Grenzen, bringt leicht, anstatt der wirklichen und geistigen, eine blos scheinbare und mechanische Einigung, aus Schwäche und Abspannung, zu Stande. Zugleich mit dem störrischen Widerstande erlahmt auch der Widerspruch des körperlich minder ausdauernden Geschworenen. Das Ende ist ein Wettstreit, nicht der Gründe, sondern der physischen Kräfte. Das wirkliche Ziel der Debatte kann nur sein, die Meinung jedes Einzelnen dergestalt zur Klärung und zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, daß alle Momente, welche zu dieser oder jener Entscheidung berechtigterweise hindrängen, in Wirksamkeit treten, alle Motive, denen formell betrachtet eine Einwirkung überhaupt nicht gestattet werden kann, ausgeschlossen bleiben. Der Richter, der die Geschworenen berathet, befindet sich bei Bestimmung dieses Zeitpunktes auf dem Felde seiner berufsmäßigen Sachkunde. Der englische Richter entscheidet nach dem äußerlichen und unsicheren Merkmale der Zeitdauer; derselbe läßt ohne Wahrspruch die Geschworenen erst dann auseinandergehen, wenn die unmäßig lange Ausdehnung den Beweis der Erfolglosigkeit in der augenscheinlichsten Weise geliefert hat. Der deutsche Richter soll Einsicht in das Getriebe der Berathung selbst haben und die Geschworenen entlassen, wenn nach Erschöpfung der geistigen und berechtigten Momente die Anwandlungen der Physis Miene machen, als barbarische Bundesgenossen auf dem Kampfplatze zu er-

scheinen. — Uebrigens wird es der Einigung nöthigenfalls förderlich sein, daß man nach Ablauf von 1 bis 2 Tagen eine wiederholte Berathung veranstaltet. Der Geist des Widerspruchs ist oft genug abhängig von der Stimmung des Augenblickes. Die Absperrung der Geschworenen in England steht mit den unübertragbaren Eigenthümlichkeiten der englischen Jury in specifischem Zusammenhange. Die französisch-deutsche Confinirung ist eine stückweise und gedankenlos gefertigte Copie. Wenn man den Geschworenen während der Verhandlung die volle Freiheit des Verkehrs mit der Außenwelt läßt, so hat es kaum einen Sinn, sie nach dem Schlusse der Verhandlung zu isoliren.

Alle diese Erwägungen, welche gegen Stimmenmehrheiten und für die Stimmeneinheit sprechen, gelten nicht minder für freisprechende, als für verurtheilende Verdicte. Das Erforderniß einer practisch erreichbaren Einhelligkeit ist für jeden Wahrspruch der Geschworenen festzuhalten, wenn der höchstmögliche Grad von Gewißheit gewonnen werden soll. Verlangt man von 12 Simmen 8, 9, 10, 11 wol zur Bejahung, nicht aber auch zur Verneinung der Schuldfrage, so reichen schon 5, 4, 3, 2 Stimmen aus, die Freisprechung herbeizuführen. Für Freisprechung also und für Verurtheilung sind verschiedene Stimmenverhältnisse maßgebend; eine Einrichtung, welche entweder in einer unzulässigen Verkürzung des öffentlichen Interesses gegenüber dem Schutze des Angeschuldigten, oder in einem gewissen Mißtrauen gegen das „Schuldig" der Geschworenen wurzelt. Das erstere ist der politische, das letztere der juristische Grund des Mangels an Folgerichtigkeit. Aber die Begünstigung des Angeklagten muß auf das Gebiet des rechtlichen Zweifels beschränkt bleiben, wenn sie nicht in Widerspruch gerathen soll mit der Gerechtigkeit selbst. Die rechtlichen Bedenken, welche einem mit einfacher Majorität gefällten Verdicte auf „Schuldig" entgegenstehen, können durch Verstärkung der Majorität wol geschwächt, nicht aber gehoben werden. Und sollten bei einem mit Majorität gefundenen Spruche auf „Nichtschuldig" die Zweifel an der inneren Begründung etwa geringere sein? Jedenfalls muß diese verschiedene Behandlung gleichartiger Fälle den Eindruck gesetzgeberischer Willkür machen und die üble Folge nach sich ziehen, daß bei der Berathung der Geschworenen nicht der Aufwand von Kraft und Ernst, folgeweis aber auch nicht jene gründliche Durcharbeitung des ganzen Stoffes

stattfindet, welche die unvermeidliche Nothwendigkeit, zu einem einhelligen Ausspruche zu gelangen, mit sich bringt. Die Majorität nur für die Verurtheilung, nicht aber für die Freisprechung verlangen, heißt die Herrschaft der geistigen Indolenz begründen, den Sieg der Minderheit über die Mehrheit ausrufen, der Schwäche, die zu einer positiven, weittragenden Entscheidung nicht sich entschließen kann, der Bequemlichkeit, die zum Aufgebote und zur Anstrengung aller Kräfte sich nicht emporraffen mag, eine Prämie bewilligen.

Der Grundsatz, daß jede Entscheidung, um giltig zu sein, auf Uebereinstimmung aller Stimmen weniger eine beruhen muß, hat, im Falle eine solche Einhelligkeit gleichwol nicht erzielt wird, eine zweite Verhandlung vor Geschworenen zur Selbstfolge. Man hat nur die Wahl zwischen der zweiten Jury und dem Aufgeben des Princips. Und es liegt keine Willkür darin, die Meinung der Vorgängerin für wirkungslos, die Entscheidung der Nachfolgerin für wirksam zu erklären. Denn an und für sich muß jede Gesetzgebung, die das Geschworenengericht kennt, von der Voraussetzung ausgehen, die Jury sei in der geordneten Zusammensetzung und bei dem vorgeschriebenen Verfahren ein geeignetes Mittel, auf jede vorkommende Frage die richtige Antwort zu ertheilen. Diese Annahme erfährt dann eine Widerlegung, wenn die Jury zu einer Antwort in den Formen, in denen dieselbe überhaupt zuverlässiger Weise nur ertheilt werden kann, durch den Erfolg sich unfähig erweist. Hat dagegen die zweite Jury dieselbe Voraussetzung für sich, thut sie überdies den guten Grund derselben und damit zugleich die eigene Befähigung durch den Erfolg, d. h. durch eine formell giltige Lösung der Aufgabe dar, so muß es unbedenklich fallen, dieses Verdict als materielle Wahrheit anzuerkennen. Die Jury, die gar keine Antwort fand, hat gewiß die richtige Antwort nicht gefunden. Dafür aber, daß, soweit Fehlerlosigkeit bei menschlicher Unvollkommenheit erreichbar ist, jede von den Geschworenen giltigerweise gefällte Entscheidung die richtige sei, muß die vorgeschriebene Besetzung der Geschworenenbank und Art der Behandlung bürgen.

Die Theilnahme eines Richters an den Berathungen der ersten Jury bietet ein treffliches Mittel dar, die Einigung der zweiten Jury zu befördern. Man wird durch ihn die sachlichen Bedenken oder persönlichen Mängel kennen lernen, an welchen bei

der ersten Berathung die Einhelligkeit gescheitert ist. Man wird bemüht sein, der zweiten Jury diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die fraglichen Thatsachen, wo möglich, in noch helleres Licht zu stellen, die Geschworenenbank mit etwa vermißten Fachkenntnissen zu vervollständigen, neue Beweismittel, wenn nöthig und thunlich, herbeizuziehen. Wenn dennoch auch der zweite Geschworenenverband, der selbstverständlich aus lauter neuen Mitgliedern bestehen muß, es nicht vermag, in der erforderlichen Weise sich zu einigen, so bleibt nichts übrig, als ein Zurückgehen auf den Grundsatz, daß Zweifel dem Angeschuldigten zu Gute kommen müssen. Eine öftere Wiederholung müßte unerträgliche Verzögerungen mit sich bringen, die Gedächtnißtreue und Ursprünglichkeit der Beweismittel allzustarker Versuchung aussetzen, der endlichen Entscheidung den Makel der Willkür aufdrücken. Eine Minorität von zusammen mindestens vier Stimmen in zwei Juries giebt also die Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten.

Mit diesen Entwickelungen ist die Frage bereits verneinend beantwortet, ob der Berather der Geschworenen bei der Abstimmung mitzähle, und ob dem Gerichtshofe in gewissen Fällen eine Entscheidung über oder neben den Geschworenen zu übertragen sei.

Jener soll recht eigentlich ein Theilnehmer an der Berathung sein, der nur wiegt, nicht zählt. Dürfte er dies letztere, so müßte er allein für eine ganze Gruppe gelten, und durch seinen vereinzelten Widerspruch jedes Verdict vereiteln; damit wäre aber gleichzeitig eine weitreichende Verantwortlichkeit, eine eingreifende Beschränkung der Wirksamkeit der Geschworenen und ein sicheres Mittel gegeben, die Thätigkeit des Richters von vornherein durch Zwiespalt mit den Geschworenen lahm zu legen. Die Geschworenen und der Richter ständen sich alsdann gegenüber wie zwei Mächte, von denen keine ohne Uebereinstimmung mit der anderen etwas auszurichten vermöchte. Die Geschworenen würden theils die dem Richter zugetheilte Gewalt mit Eifersucht betrachten, theils in dem Gedanken, daß ihre eigene Entscheidung zur Wirksamkeit immer noch der Beistimmung, gewissermaßen Bestätigung des Richters bedürfe, eine oft willkommene Veranlassung erblicken, die Verantwortlichkeit im Hauptwerke auf die Schultern des Richters überzuwälzen. Es ist nicht viel anders, wenn man dem Richter auch nur Eine Stimme giebt. Denn wenn dem Richter zwei Ge-

schworene beitreten, so kommt ein Verdict ohnehin nicht zu Stande; vermag derselbe aber nur einen einzigen Geschworenen für seine Auffassung zu gewinnen, so streitet die Vermuthung sicher auf die entschiedenste Weise dafür, daß die letztere verkehrt sei. Die großentheils anzunehmende geistige Ueberlegenheit und die fast nie zu bezweifelnde größere technische Fertigkeit des Richters bedürfen eher eines Gegengewichtes, als eines äußerlichen Stützpunktes, der leicht einer wirklichen Uebermacht zur Grundlage dienen würde. Ist das geistige Uebergewicht in der besseren Kenntniß und dem geläuterten Urtheile wirklich vorhanden, so wird es gewiß verstehen, vermöge eines so geübten Organes die gebührende Geltung sich zu verschaffen. Vermag es dies nicht zu thun, wozu dem Richter noch Machtbefugnisse in die Hand geben, mit denen er zwingen könnte, wo er überzeugen sollte? — Ohnedies würde die Erstreckung des der Gruppenbildung unterliegenden Grundgedankens auf die Richter zu einer förmlichen Vertretung des richterlichen Erfahrungsgebietes nur in den Fällen führen, in denen des letzteren materielle Beitragsfähigkeit in Frage käme.

Noch bedenklicher ist es, das Richtercollegium alsdann zur Entscheidung zu berufen, wenn die Stimmen der Geschworenen in einem gewissen Verhältnisse zwischen Mehrheit und Minderheit sich spalten. Diese Maßregel enthält eine Verleugnung des Grundgedankens, auf dem die Jury überall ruht, daß ständige Richter und Geschworene ihrem inneren Wesen nach verschiedenartig, und die letzteren in gewissen Fällen und Grenzen zum Urtheilsspruche besser befähigt sind, als die ersteren. Sie weist die zweifelhaftesten Sachen den Richtern zu, läßt aber das schwierigste von Allem, die Beantwortung der Präjudizialfrage, ob ausreichender Grund zu solchen Zweifeln vorliege, in den Händen der Geschworenen. Gegenüber der hohlen Willkürlichkeit der französischen Competenzbestimmungen hat es freilich weniger auf sich, eine Entscheidung dem Gerichtshofe zurückzugeben, die eben erst den Geschworenen überwiesen worden war. Aber sobald man die Competenz der Jury rationell feststellt, geräth man durch die Rückkehr zu dem Urtheile des Gerichtes mit sich selbst in handgreiflichen Widerspruch. Gewöhnlich nehmen bei dieser Einrichtung die Richter an der Berathung der Geschworenen nicht Antheil; es entgeht ihnen also leicht das werthvolle Material aus den Berathungen der Geschworenen, welches die vorzüglichste und

unentbehrlichste Grundlage des ganzen Instituts bildet. Möglich auch, daß die Berathung der Richter zu Erörterungen führt, welche der Entscheidung der Geschworenen eine andere Richtung oder wenigstens ein anderes Stimmenverhältniß gegeben haben würden. Der organische Zusammenhang ist also nach beiden Seiten unterbunden. Oder man läßt Richter und Geschworene gemeinsam berathen; dann treten alle die Uebelstände hervor, auf welche oben bei der Frage, ob das Richtercollegium die Geschworenen ins Berathungszimmer begleiten solle, aufmerksam gemacht wurde. Von den Gefahren, welchen die Unbefangenheit des Vorsitzenden, d. i. in der Regel zugleich des hervorragendsten Collegialmitgliedes, in beiden Fällen sich ausgesetzt sieht, ist gleichfalls schon die Rede gewesen. Dazu gesellen sich Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten bei Feststellung des maßgebenden Stimmverhältnisses. Sollen 7 Geschworene und 2 Richter das „schuldig" aussprechen gegen 5 Geschworene und 3 Richter? Oder 7 Geschworene und 3 Richter gegen 5 und 2? Oder 7 Geschworene und 2 Richter gegen 5 und 1? Erfahrungsmäßig endlich legt das Eintreten der Entscheidung des Gerichtshofes den Geschworenen die Versuchung nahe, der eigenen Verantwortlichkeit dadurch sich zu entledigen, daß sie das die Mitwirkung des Gerichtshofes bedingende Stimmenverhältniß geflissentlich und nur zu diesem Zwecke veranstalten; ein Zuwiderhandeln gegen die berufsmäßige Bestimmung und eine Unredlichkeit, welche weniger den Geschworenen, als der gesetzlichen Anordnung zur Last fällt. Augenscheinlich ist dieses zweideutige Auskunftsmittel besonders geschickt dazu, die Gewissenhaftigkeit der Geschworenen überhaupt abzustumpfen, denselben die willkürliche Ausübung eines persönlichen Rechtes da vorzuspiegeln, wo sie nur einer öffentlichen Pflicht, und zwar mit dem Aufgebote aller ihrer Kräfte Genüge zu leisten haben.

Im Grunde genommen verhält es sich ähnlich mit der Befugniß des Gerichtshofes, ein verurtheilendes Verdict für wirkungslos zu erklären. Dieselbe schließt sich gleichfalls eng an die nichtssagende Competenzregulirung, und an die unnatürliche Trennung der Richter- und Geschworenenthätigkeit an, die der französisch-deutschen Jury eigen sind. Sie beruht auf der künstlichen Sonderung des natürlich Zusammengehörigen und wird unnütz, sobald man die Trennung zu vermeiden weiß. Auch sie enthält

einen principiellen Widerspruch gegen den Grundgedanken, in dem die Thätigkeit der Jury wurzelt. Man darf dieses letzte Mittel, das übrigens in Frankreich wie in Deutschland nur Palliativwirkung hat, getrost preisgeben, wenn es dem Berather der Jury nicht gelungen ist, wenigstens 2 Stimmen für die Freisprechung zu gewinnen. Dafür, daß ungehörige Beweggründe und außergerichtliche Beweismittel wirkungslos bleiben, ist nach unseren Vorschlägen ausreichend Sorge getragen.

Entschieden ist es eine grundsätzlich nicht zu rechtfertigende Folgewidrigkeit, daß nach englischem, wie nach französisch-deutschem Rechte die Abmessung der Strafe innerhalb des durch den Wahrspruch der Geschworenen gegebenen Rahmens ausschließlich dem Gerichtshofe zugewiesen ist, während doch die Geschworenen die eigentlichen Richter der That sein sollen. Die Einrichtung, daß die Bestimmung der Strafe ausschließlich dem Gerichtshofe zukam, war nur in England und nur so lange berechtigt, als dort auf allen Felonieen Leibes- und Lebensstrafe stand. Die Beibehaltung in England und die Uebertragung auf den Continent geräth in Widerspruch mit dem heutzutage geltenden Systeme der relativen Strafen. Unter des letzteren Herrschaft wird die Bestimmung der Strafe zur Strafabmessung und greift in dieser Gestalt vielfach ein in das Gebiet der Thatfrage. Diese Fehlerhaftigkeit der englischen und französischen Verbindung, oder vielmehr Scheidung zwischen Jury und Gerichtshof, wird treffend characterisirt durch die Folge, daß nichts den Gerichtshof hindert, die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Jury ausgegangen ist, soweit dieselben in dem Wahrspruche nicht förmlich ausgedrückt sind, in das Gegentheil zu verkehren. Kommt es doch vor, daß der Gerichtshof auf diesem Umwege recht absichtlich eine dem Wahrspruche der Geschworenen zuwiderlaufende Ansicht, soweit es eben die Schranken der Strafsatzung erlauben, zur Geltung bringt.

Man darf wol behaupten, daß das technisch-juristische Element bei Bemessung der Strafe innerhalb der durch die gesetzliche Strafdrohung gezogenen Grenzen eines weit reichenden Einflusses sicher sein müsse, wenn der Strafrechtspflege die erforderliche Stetigkeit nicht verloren gehen soll. Ein Uebergewicht der Stimmen über die Richter darf daher den Geschworenen bei Auswerfung der Strafe nicht eingeräumt werden. Wol aber könnte es fraglich

erscheinen, ob nicht der Richter, welcher die Berathung der Geschworenen leitet, im Stande sei, die hier erforderliche organische Verbindung zwischen Gerichtshof und Jury herzustellen. Allein theils werden die Ansichten der Geschworenen in den isolirten Mittheilungen dieses Richters unmerklich eine mehr oder minder subjective Färbung annehmen, theils wird den letzteren das Colorit der Unmittelbarkeit fehlen, welches die selbsteigene Sachkunde giebt, theils endlich können bei der Berathung des Gerichtshofes Fragen auftauchen, welche von der Jury bei Feststellung des Verdicts gar nicht oder nur im Vorbeigehen berührt zu werden brauchten. Es ist aber wünschenswerth und folgerichtig, daß auch an der Beantwortung dieser zarteren Thatfragen der Jury ein unmittelbarer Antheil gegönnt, und daß durch die Zuziehung von Geschworenen dem in der Bevölkerung lebenden rechtlichen und sittlichen Gefühle die Möglichkeit einer gewissen Einwirkung auf die Abmessung der Strafe geboten werde; zumal eben hier das subjective Gefühl, selbst bei den Richtern, in alle Wege eine so entscheidende Stellung einnimmt. Sogar schon als Vorbeugungsmittel gegen Eifersüchteleien erscheint es rathsam, der Theilnahme eines Richters an der Berathung der Geschworenen entsprechend, bei dieser Berathung des Gerichtshofes Vertreter der Jury zuzuziehen. Demnächst gelangt in Erwägung, daß ein vereinzelter Geschworener zur Vertretung der Geschworenenbank viel minder geschickt sein wird, als ein einzelner Richter zur Vertretung des Gerichtshofes, daß aber auch keines der früher vorgeführten Bedenken einer gemeinsamen Thätigkeit der Richter und mehrerer Geschworener mit einem Verbote in den Weg tritt. Das Gerippe des Urtheils ist durch das Verdict bereits gegeben und nur noch bona fide auszubauen. Die überlegene Technik der Juristen wird ungefährlich, wo vorzugsweise Tact und Gefühl den richtigen Weg weisen müssen. Das Ueberwiegen des richterlichen Elementes ist nothwendig, um die Rechtsgleichheit beim Wechsel der Geschworenen aufrecht zu erhalten. Damit ist die Entscheidung dahin gegeben, daß Geschworene in der Mehrzahl zuzuziehen sind, deren Zahl jedoch hinter derjenigen der Richter zurückbleiben muß. Die Auswahl unter den Gruppen und deren Vertretern wird keine Schwierigkeiten machen. Vielleicht kann jene dem richterlichen Berather, jedenfalls muß diese den Geschworenen selbst überlassen werden.

Alle Gründe aber, welche überhaupt für Betheiligung von Geschworenen sprechen, reden der Mitwirkung der möglichst großen Zahl das Wort. Also Ein Geschworener weniger, als Richter sind. Der Uebertritt eines einzigen Richters zu den Geschworenen kann diesen alsdann allerdings die Majorität über die übrigen Richter verschaffen. Allein diese Eine richterliche Stimme giebt denn doch zugleich die Bürgschaft, daß die Ansicht der Geschworenen einer juristischen Begründung fähig sei. Lautet diese Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten, so werden dadurch erhebliche Interessen kaum verletzt werden. Gegen unverdient harte Strafen lassen sich durch Rechtsmittel, wegen der Strafhöhe, ausreichende Vorkehrungen treffen.

Schlägt man diesen Weg ein, so erscheint es von geringer practischer Erheblichkeit, ob man die allgemeinen oder speciellen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, z. B. den Rückfall, im Verdicte oder im Urtheile feststellen läßt. Principiell richtiger ist das erstere. Das „Schuldig" ist unvollständig, solange nicht alle Qualificationen des gesetzlichen Thatbestands bestimmt, die Linien des Strafrahmens in allen Richtungen geschlossen sind. Die nun erst beginnende Abmessung der Strafe ist eine ihrem inneren Wesen nach ganz anders geartete Thätigkeit.

Viel wichtiger ist, daß unsere Vorschläge die heikle Frage der Milderungsgründe völlig unpractisch machen. Hervorgerufen durch zu hohe, namentlich absolute Strafsatzungen und durch die Ausschließung der Geschworenen vom Gebiete der Strafabmessung, setzt die Befugniß, „Milderungsgründe" mit der Folge der Strafherabsetzung anzunehmen, die Geschworenen der doppelten Versuchung aus, Gnade zu üben, anstatt der Gerechtigkeit, und eine mildere Strafe herbeizuführen, wo durch den Mangel an Verdachtsgründen die völlige Freisprechung geboten wäre. Die Maßregel erkennt das Bedürfniß an, ungehörige Bestimmungsgründe von der Berathung der Geschworenen fern zu halten und der Jury einen gewissen Einfluß auf die Strafabmessung zu gewähren. Aber sie enthält ein Auskunftsmittel, das fast schlimmer ist, als das Uebel, dem abgeholfen werden sollte. Die Zulassung dieser „Milderungsgründe" ist ein gesetzliches Anerkenntniß der Willkür der Jury. Niemand wird sich ernsthaft der

Einbildung hingeben wollen, daß diese Befugniß in den Händen einer französisch-deutschen Jury keine andere sei, als in den Händen unserer ständigen Gerichtshöfe.

---

Wir haben auf diesen Blättern das Knochengerüst und Sehnenwerk eines Organismus vorgezeichnet, wie er durch Zuweisung der richtigen Stelle im gemeinen Wesen, durch die Bedingungen naturwüchsigen Lebens und glücklicher Wirksamkeit geboten zu sein schien. Wer die negative Einfachheit des jetzigen Verfahrens der positiven Vielgestaltigkeit unserer Vorschläge vorzieht, der vergißt, daß es überall das wechselvolle Leben selbst war, in dem wir die leitenden Anknüpfungspunkte suchten, der übersieht, daß es ein Unding ist, die tausendfach verschiedenen und verästelten Strömungen und Windungen unseres ausgebildeten Kulturlebens und seiner Nachtseite, des Verbrechens, mittelst eines simpeln Mechanismus geistig beherrschen zu wollen, wie er monotonen Urzuständen gerecht wäre. Die krampfhaften Zuckungen des französischen Staatskörpers sind zum Theile gewiß auf die nationale Manier zurückzuführen, mit Gesetzen nach Art mathematischer Lehrsätze der mannichfaltigen Wirklichkeit entgegenzutreten, anstatt deren Pulsschläge zu zählen, ihre Eigenart zu erforschen, ihrer naturnothwendigen Entwickelung fördernd und veredelnd zur Seite zu stehen. Auf der anderen Seite gebe ich zu bedenken, daß meine Vorschläge über Bestimmung der Zuständigkeit, Besetzung der Geschworenenbank, vereinte Thätigkeit des Gerichtes und der Jury, und über Abstimmungsverhältnisse überall darauf Anspruch machen, für die nothwendigen Folgerungen aus dem allgemeinen Grundgedanken zu gelten. Man wird dieselben siegreich nur dann bekämpfen können, wenn man im Stande ist, die Irrigkeit dieser Grundgedanken, oder Fehler in der Ableitung der Folgerungen nachzuweisen. Ich schreibe nicht für die Jury und nicht gegen die Jury, sondern für das Recht. Wäre die Organisation, welche die Jury als Rechtsanstalt erfordert, unausführbar, so ist das Institut überhaupt verwerflich. Aber schlechterdings muß man darauf bestehen, daß jede Verkörperung der Juryidee die Wahrheit ihres Grundgedankens darlege und sich selbst in

ihren Einzelgliedern als Ausführung dieses Gedankens ausweise. Und wessen Herz für die Größe unseres Vaterlandes warm schlägt, der möge noch das Eine bedenken: daß ein jedes Volk in seiner Selbstachtung und Zukunft tödtlich gefährdet ist, welches die Formen seines öffentlichen Lebens immer und immer dem Auslande abborgt, anstatt aus dem eigenen Fleische und Blute sie zu erzeugen. Die Eifersucht der Nationalitäten mag die äußerlichen Gegensätze eine Zeitlang verschärfen. Der innere Volksgeist erstirbt oder entartet, wenn er nicht Nahrung aus volkseigenthümlichen Instituten empfängt.

---

## Druckfehler.

S. 18 Z. 10 v. u. lies müßte anst. mußte;
S. 25 Z. 3 v. u. lies Recht anst. Rechte;
S. 38 Z. 1 v. o. lies beschäftigte anst. beschäftigt;
S. 87 Z. 14 v. u. lies übersehen anst. abgesehen.

---

Officin der Verlagshandlung.

Lauer

Heinze, Karl F.

Ein deutsches Geschworenengericht

Leipzig 1865